5076 Bibl.Mont

<36618179010011

<36618179010011

S

Bayer. Staatsbibliothek

Entwurf

der

Prozeß-Ordnung

in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Staatsbibliothek München

München, 1825.

Non profecto ignoras, legum opportunitates et medelas, pro temporum moribus et pro rerum publicarum generibus, ac pro utilitatum praesentium rationibus, proque vitiorum, quibus medendum est, fervoribus mutari atque flecti.

SEXTUS CAECILIUS apud
Auli Gellii Noct. Attic.
Lib. XX. cap. 1.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seine Majestät der König haben in dem Abschiede für die Ständeversammlung des Jahres 1819 auszusprechen geruhet:

„Auf die Uns geäußerten weitern Wünsche und Anträge für die künftige Revision der Gerichtsordnung werden Wir seiner Zeit die geeignete Rücksicht nehmen lassen. (II. E.)

„Auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der Civil- und

Strafrechtspflege werden Wir bei der unverzüglich zu bearbeitenden Revision der Civilgerichtsordnung und des Strafgesetzbuches in der Art den Bedacht nehmen lassen, daß durch diese sowohl die den Standesherren, als dem Gesammt-Adel aus dem Titel V. der Verfassungs-Urkunde §§. 2 und 4, und aus den darauf bezüglichen Beilagen zustehenden Rechte, und daraus fließenden Formation und Wirkungskreis ihrer Gerichte aufrecht erhalten, und ferner den sämmtlichen baierischen Staatsangehörigen die Wohlthat, ihre Civilrechtsstreite in den gesetzlich bestehenden Instanzen nicht nur der Förmlichkeit, sondern auch der Wesenheit nach entscheiden zu lassen, unbenommen bleibe.

(II. C.)"

In Folge dieser allerhöchsten Zusicherungen geruhten nun Se. Majestät der König weiter, zur Vorberathung über die Revision der bürgerlichen Prozeßordnung eine besondere Kommission anzuordnen. Ihre Einberufung geschah durch allerhöchstes Reskript vom 25. März 1823.

Darin wurde bestimmt:

„Die Mitglieder der Kommission haben sich im Monate Mai d. J. in München zu versammeln, hieselbst den im Jahre 1815 vom Staatsrathe v. Gönner bearbeiteten und im Drucke herausgegebenen Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, mit Rücksicht auf das Gesetz vom 22.

Juli 1819, Einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, dann auf allenfallsige Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Civilrechtspflege unter den in Unserm Landtagsabschiede (vom 22. Juli 1819) angedeuteten Beschränkungen, so wie auf die Gesetzgebungen auswärtiger Staaten einer genauen auf Doktrin und Erfahrung beruhenden Prüfung zu unterwerfen, und das Resultat derselben seiner Zeit Unsern Staatsministern Grafen v. Reigersberg und Freiherrn v. Zentner zu Stellung weiterer Anträge vorzulegen.

2c. 2c.

„Wir vertrauen zu den Kommissions-Mitgliedern, daß sie durch die gründlichste,

unbefangenste und förderlichste Behandlung dieses Gegenstandes sich des ihnen ertheilten eben so wichtigen und gemeinnützigen, als ehrenvollen Auftrages auf die befriedigendste Weise entledigen, und Uns hiedurch einen neuen Beweis ihrer wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung, so wie ihres Eifers für das Wohl des Vaterlandes geben werden."

Die Vorberathungs-Kommission eröffnete ihre Sitzungen mit dem Anfange des Monats Junius 1823, und nach zweihundert neun und siebenzig Sitzungen konnte der vollendete Entwurf der Prozeß-Ordnung den Herren Ministern Excellenzien vorgelegt werden.

Die Kommission erhielt, bei ihrer hierauf verfügten Auflösung, die allerhöchste Erlaubniß, den Entwurf, jedoch nur als Werk der Kommission dem Drucke übergeben zu dürfen, um vor Allem die Urtheile der Gerichte, der Gelehrten des In- und Auslandes und des ganzen Publikums darüber zu vernehmen.

Man hat bei den Berathungen und Beschlüssen zur Fertigung des vorliegenden Entwurfes der Prozeß-Ordnung die im allerhöchsten Rescripte vom 25. März 1823 vorgezeichneten Quellen auf das pünktlichste und gewissenhafteste benützt.

Die Kommission hat auf alle ihr bekannte Gesetzgebungen Rücksicht genommen, aus allen

das Gute, welches sie fand, sich eigen zu machen, und nach ihrem Zwecke und Systeme in den Entwurf zu verweben gestrebt.

Sie hat, — um der Zeit, den bestehenden Einrichtungen und allen Verhältnissen angemessene Gesetzesvorschläge zu Stande zu bringen, Alles mit höchster Genauigkeit berücksichtigt, was in Beziehung auf den Staat im Ganzen, in Beziehung auf den Stand der Personen, in Beziehung auf Gemeinden und Einzelne, in der neuesten Zeit, in Baiern so wichtige Einflüsse gehabt, und selbst auf die Prozeßgesetze so eingreifende Wirkungen geäußert hat. Allenthalben wird man in dem Entwurfe das getreue Anschließen an die Verfassungsurkunde und an die verfassungsmäßigen Edikte, an das Gemeinde-Edikt, das Hypo-

thekengesetz, die Prioritäts-Ordnung u. s. w. nicht verkennen.

Die Kommission hat, der Wahrheit eingedenk, daß die Gegenwart nur auf den Schultern der Vorzeit ruhet, nicht das Mindeste aus dem Fache der alten, der mittlern, der neuern und neuesten Literatur vernachläßigt, vielmehr alles, was allen Mitgliedern einzeln und im Ganzen hierüber bekannt gewesen, redlich benützt. Kenner werden dieses bei Durchgehung und Prüfung des Entwurfes leicht entdecken.

Die Kommission, aus praktischen Rechtsgelehrten und Geschäfsmännern zusammengesetzt, hat zugleich nicht übersehen, das Buch der Erfahrung allenthalben aufzuschlagen, und

ihre eigenen, zum Theile langjährigen Erfahrungen zu Rath zu ziehen und zu benützen. Auch dieses wird bei vielen Gelegenheiten Kennern, welche den Entwurf prüfen, nicht entgehen.

Vorzugsweise hat die Kommission, so wie sie ohnehin angewiesen war, das Werk des Herrn Staatsrathes v. Gönner:

Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. Erlangen 1815

zur Grundlage ihres Entwurfes angenommen.

Dieses Werk eines so ausgezeichneten Gelehrten und Reformators in der Rechtswissenschaft, überhaupt und insbesondere in

ihrem prozessualischen Theile, ist auch so reich an trefflichen Bestimmungen und einführungswerthen Ideen, daß man nicht irre werden konnte, diesem Vorbilde großen Theils zu folgen.

Wenn aber die Kommission mehrfach von dem v. Gönnerschen Entwurfe abwich, so hat dieses seinen Grund darin, daß derselbe der Entwurf eines Prozeß-Gesetzbuches für alle deutsche Staaten seyn sollte, der Entwurf der Kommission aber nur für Baiern bestimmt ist; daß er schon vor zehn Jahren geschrieben wurde, inzwischen aber in Baiern und in ganz Deutschland Veränderungen vorgegangen sind, an die man damals noch nicht gedacht hat, welche aber auch auf Prozeß-Legislation einen wichtigen Einfluß

haben mußten; daß seit der Zeit manche gelehrte Versuche über prozeßrechtliche Gegenstände entstanden sind, die vermuthlich den Herrn Verfasser selbst, wären sie damals schon vorhanden gewesen, zur Aenderung oder Modifikation mancher seiner Ansichten hätten bewegen können; und daß endlich viele Bestimmungen des v. Gönnerschen Entwurfes mit der, im Entwurfe der Kommission zum Grunde gelegten Gerichtseinrichtung nicht vereinbarlich sind, folglich Modifikationen nothwendig erleiden mußten.

Die Ordnung, in welcher der Entwurf abgefaßt ist, macht nicht Anspruch auf ein streng wissenschaftliches System.

Das Streben gieng bloß auf Einfachheit,

auf Leichtigkeit in der Zusammenfügung und auf möglichst zu erreichende Deutlichkeit.

Die Kommission übergiebt ihr Werk dem Publikum mit dem Bewußtseyn ihres redlichen Bestrebens, Gutes zu fördern, und wird jede gründliche Bemerkung und Beurtheilung dankbar ehren.

München, im Monat August 1825.

Verbesserung einiger Druckfehler.

S. 4 Zeile 1 statt Gerichtstande ließ Gerichtsstande.

S. 6 Zeile 3 st. Gränze l. Grenze.

S. 29 Zeile 6. 7 st. Verfassungsurkunde l. Verfassungsurkunde.

S. 40 Abs. 2 Zeile 3 st. geständigen l. zuständigen.

S. 246 Abs. 3 Zeile 3 st. nach des l. nach den.

S. 422 Nro. 2 Zeile 4 st. Vorbrigen l. Vorbringen.

S. 492 Zeile 3 st. andern l. andere.

S. 638 Zeile 4 st. gtmäß l. gemäß.

S. 1096 Abs. 2 Zeile 2. 3 st. Kommission l. Koimmission.

Inhalt.

I. Prozeß-Ordnung.

Erstes Buch.

Von dem gerichtlichen Verfahren in streitigen Privatrechtssachen im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von den Gerichten, dem Gerichtsstande und den Richterpersonen.

I. Verbot der Selbsthülfe §. 1. 2.
II. Rechtshülfe
A. Vor den vom Staate angeordneten Gerichten.
1) Gerichte und Gerichtsstand
a. Allgemeine Bestimmungen §. 3—16.
b. Besondere Bestimmungen
1. Gemeiner persönlicher Gerichtsstand
A. Ueberhaupt §. 17.
B. Insbesondere
1. Der Ehefrauen §. 18.
2. Der ehelichen Kinder §. 19.
3. Der Unehelichen §. 20.
4. Der Findelkinder §. 21.
5. Der Gemeinheiten §. 22.
6. Der Erbschaftsklagen §. 23—25.
7. Der Forensen §. 26.

*

8. Anderer Fremden §. 27.
9. Der Vaganten §. 28.
II. Gemeiner dinglicher Gerichtsstand §. 29—31.
III. Privilegirter Gerichtsstand
A. Der Glieder des königl. Hauses §. 32.
B. Bei den Appellations-Gerichten §. 33. 34.
C. Bei den Bezirksgerichten §. 35.
D. Der Militärpersonen §. 36.
E. Der Gesandten §. 37.
Allgemeine Bestimmung §. 38.
IV. Besondere Gerichtsstände
A. Des Arrestes §. 39.
B. Der geführten Verwaltung §. 40.
C. Des Kontraktes §. 41.
D. Des Zusammenhanges der Sachen (Connexitas) §. 42.
E. Der persönlichen Kontinenz §. 43.
F. Der dinglichen Kontinenz §. 44.
G. Der Widerklage §. 45.
H. Durch Rekusation, Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege §. 46.
I. Der Entschädigungsklage gegen Gerichte wegen Amtshandlungen §. 47.
V. Eigene Gerichtsstände für gewisse Arten von Rechtssachen §. 48.
2) Verhältnisse der Gerichte
a. Gegeneinander §. 49. 50.
b. Gegen die Parteien
I. Recht auf Achtung §. 51.
II. Verbindlichkeiten
A. Ueberhaupt §. 52.
B. Insbesondere zum Schadensersatze (actio syndicatus) §. 53—55.
3) Richterpersonen
a. Sie müssen vom Staate bestellt seyn §. 56.
b. Sie dürfen nicht unfähig seyn
I. Folge der Unfähigkeit §. 57.
II. Gründe der Unfähigkeit §. 58.
III. Verfahren gegen den Unfähigen §. 59.
c. Sie dürfen nicht als verdächtig verbeten seyn §. 60.

I. Rekusations-Gründe §. 61.
II. Rekusation eines Kollegiums §. 62.
III. Was der Rekusant zu thun hat §. 63.
IV. Welche Stelle über die Rekusation verfügt §. 64.
V. Folgen, wenn der Rekusation statt gegeben wird §. 65.
VI. Rechtsmittel gegen die Zulassung der Rekusation §. 66.

B. Bei Schiedsrichtern.
1) Fähigkeit, Schiedsrichter zu wählen §. 67.
2) Wer als Schiedsrichter gewählt werden kann §. 68.
3) Was zu einem Kompromisse gehört §. 69.
4) Verhandlungen bei Schiedsrichtern §. 70.
5) Schiedsrichterlicher Ausspruch §. 71.
6) Vollziehung des schiedsrichterlichen Ausspruches §. 72.
7) Rechtsmittel gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch
a. Rekurs an höhere Schiedsrichter §. 73.
b. Nichtigkeitsbeschwerde §. 74.
c. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand §. 75.
8) Erlöschung des Kompromisses §. 76.
9) Entschädigungsklagen gegen die Schiedsrichter §. 77.

Zweites Kapitel.

Von den streitenden Theilen und deren Erscheinen vor Gericht in Person, oder durch Andere.

I. Von den streitenden Theilen.
A. Fähigkeit vor Gericht zu erscheinen
1) Ueberhaupt §. 78.
2) Insbesondere
a. Der Ehefrauen, Minderjährigen ꝛc. §. 79.
b. Der Gemeinden §. 80.
c. Bei Klagen gegen den königl. Fiskus §. 81.

B. Personen, die im Gerichte auftreten
1) Kläger und Beklagter §. 82.
2) Streitgenossen §. 83.
a. Aus Gemeinschaft des Rechtes oder der Verbindlichkeit
I. Im Falle der Korrealität §. 84.
II. Bei untheilbaren Gegenständen §. 85—88.
III. Bei theilbaren Gegenständen §. 89.
b. Aus gemeinschaftlichem Interesse am Ausgange des Streites §. 90.
Allgemeine Bestimmung §. 91.
3) Intervenienten §. 92.
a. Hauptintervention
I. Wann sie statt hat §. 93.
II. Wann sie anzubringen
A. In erster Instanz §. 94. 95.
B. In höheren Instanzen §. 96.
C. Nach der Rechtskraft des Urtheils §. 97.
b. Nebenintervention
I. Wann sie statt hat §. 98.
II. Was von ihr Rechtens ist §. 99.
c. Gemischte Intervention §. 100. 101.

C. Sachlegitimation der im Gerichte Auftretenden
1) Worin sie besteht §. 102.
2) In welchen Fällen sie nöthig ist §. 103.
3) Grundsätze, welche von der Sachlegitimation gelten §. 104—107.

D. Das Parteiverhältniß betreffende Zwischenhandlungen
1) Namhaftmachung des rechten Beklagten §. 108—112.
2) Streitverkündigung
a. In welchen Fällen sie statt hat §. 113.
b. In welchem Zeitpunkte sie zu gebrauchen §. 114.
c. Verfahren §. 115—118.
d. Wirkung
I. Der unterlassenen Streitverkündigung §. 119.
II. Des nicht geleisteten, verweigerten oder auch geleisteten Beistandes §. 120.
3) Adcitation §. 121.

E. Rechte und Verbindlichkeiten der streitenden Theile
1) Ueberhaupt §. 122—124.
2) Insbesondere
a. In Absicht auf Prozeßkosten
I. Regeln
A. Wer sie vorläufig bestreitet §. 125.
B. Wer sie dem Andern vorschießt §. 126.
C. Kontumazial- und Verzögerungskosten §. 127
D. Eigentliche Prozeßkosten
1. Allgemeine Bestimmungen §. 128. 129.
2. Besondere Bestimmungen
a. Verurtheilung in die Kosten §. 130.
b. Kompensation der Kosten §. 131.
c. Verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten §. 132.
II. Ausnahme bei vorhandenem Armenrechte §. 133—136.
b. In Absicht auf Prozeßschäden §. 137.
c. In Absicht auf Sicherheitsbestellungen im Prozesse (Kautionen)
I. Der Ausländer
A. Der Prozeßkosten wegen §. 138. 139.
B. Der Widerklage wegen §. 140.
Allgemeine Bestimmungen §. 141. 142.
II. Der Inländer §. 143.

II. Von dem Erscheinen der Parteien, in Person, mit Andern, oder durch Andere.

A. Ueberhaupt
1) In erster Instanz
a. Bei den Landgerichten §. 144—146.
b. Bei den Bezirks- (Bezirks- als Stadt-), dann Appellations-Gerichten
I. So weit, als sie als Einzelnrichter handeln §. 147. 148.
II. So weit, als sie als Kollegien handeln
A. Beim schriftlichen Verfahren in Schriftsätzen
1. Regel §. 149.
2. Ausnahme §. 150. 151.
B. Beim schriftlichen Verfahren zu Protokoll §. 152.

C. Beim mündlichen Verfahren in der Audienz §. 153.
c. In höheren Instanzen §. 154.
B. Insbesondere vom Erscheinen durch Andere.
1) Allgemeine Bestimmungen §. 155 — 159.
2) Besondere Bestimmungen
a Wer als Anwalt Vollmacht nöthig hat
I. Regel §. 160.
II. Ausnahmen
A. In Ansehung des in Gegenwart der Partei Handelnden §. 161.
B. Bei den Vertretern des Fiskus, der Stiftungen und Gemeinden §. 162 — 164.
C. Beim Vorhandenseyn einer vermutheten Vollmacht §. 165 — 168.
b. Zu welchen Sachen und Handlungen Vollmacht gegeben wird
I. Ueberhaupt §. 169.
II. Insbesondere
A. Universelle Vollmacht §. 170.
B. Generelle Vollmacht §. 171.
C. Spezielle Vollmacht §. 172.
c. Wie die Vollmacht einzurichten?
I. Der Unsiegelmäßigen §. 173.
II. Der Siegelmäßigen §. 174.
III. Der Fremden §. 175.
IV. Inhalt und Form der schriftlichen Vollmacht §. 176. 177.
V. Vollmacht der Vormünder ꝛc. §. 178.
d Wann die Vollmacht vorzulegen? Folgen der Verspätung.
I. Ueberhaupt §. 179.
II. Insbesondere
A. In Beziehung auf den Anwalt des Klägers §. 180.
B. In Beziehung auf den Anwalt des Beklagten §. 181.
e. Wie die Vollmacht erlischt
I. Erlöschung §. 182.
II. Folge der Erlöschung §. 183. 184.

Drittes Kapitel.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

I. Allgemeine Bestimmungen.
A. Oeffentlichkeit des Verfahrens
1) In Beziehung auf die streitenden Theile §. 185. 186.
2) In Beziehung auf Dritte §. 187. 188.
B. Mündlichkeit des Verfahrens §. 189—191.
C. Verhandlungs-Prinzip §. 192.
D. Freiheit der Rechtsverfolgung
1) Ueberhaupt §. 193.
2) Im Falle von Provokationen §. 194.
a. Fälle wo Provokationen statt finden §. 195.
I. Ex Lege diffamari §. 196.
II. Ex Lege si contendat §. 197.
b. Allgemeine Sätze von den Provokationen §. 198. 199.
E. Rechtliches Gehör §. 200.
F. Einhaltung der gesetzlichen Ordnung §. 201.

II. Besondere Bestimmungen.
A. Ueber Rechtsstreite an sich
1) Anfang des Streites §. 202.
2) Rechtshängigkeit
a Uneigentliche
I. Wann sie eintritt §. 203.
II Welche Wirkungen sie hat §. 204.
b. Eigentliche
I. Wann sie eintritt §. 205.
II. Was sie für Wirkungen hat §. 206.
3) Endigung des Streites
a. Ueberhaupt §. 207.
b. Insbesondere
I. Durch Verzicht §. 208.
II. Durch Verjährung §. 209.
III. Ob durch Todesfälle? — (Reassumtion) §. 210.
4) Sprache, in welcher der Rechtsstreit zu führen und zu verhandeln §. 211.

B. Ueber die beim Rechtsstreite vorkommenden Handlungen §. 212.
1) Auf Seite der streitenden Theile.
a. Worauf sich ihre Thätigkeit erstreckt
I. Anführung der Thatsachen §. 213.
II. Vorbringung der Beweismittel §. 214.
III. Deduzirung der Rechtsverhältnisse §. 215.
IV. Stellung von Anträgen §. 216.
V. Beantwortung des gegentheiligen Vorbringens §. 217.
b. Sie sind an Zeiten gebunden
I. Ueberhaupt §. 218.
II. Insbesondere
A. Termine und Fristen §. 219. 220.
B. Eigenschaften derselben §. 221.
C. Größe derselben §. 222.
D. Verlängerung oder Verlegung derselben (Dilatio).
1. In welcher Zeit darum nachgesucht werden muß §. 223.
2. Wann und wie sie zu bewilligen §. 224—230.
3. Auf welche Zeit? §. 231.
4. Abschlägiges Dekret §. 232.
Allgemeine Bemerkung §. 233.
E. Folgen der Vernachläßigung der Fristen und Termine (Ungehorsam. Contumacia) §. 234.
1. Worin sie bestehen? §. 235. 236.
2. Wie sie eintreten? §. 237.
3. Unter welcher Voraussetzung? §. 238.
4. Gegen Vormünder, Kuratoren ꝛc. §. 239.
5. Im Falle der Circumductio termini §. 240
F. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Fristen und Terminen §. 241—244.
c. Handlungen der Partein in Schriftsätzen.
I. Aeußere Form §. 245.
II. Inhalt 246.
III. Zahl der Exemplarien §. 247.
d. Verbesserungen und Aenderungen der Partei-Schriften und Vorträge.

I. Verbesserungen §. 248.
II. Veränderungen.
A. Ueberhaupt
1. Von Seite des Klägers §. 249.
2. Von Seite des Beklagten §. 250.
B. Insbesondere
1. Abstand vom bisherigen Streite §. 251.
2. Wechsel in der Prozeßart §. 252.
2) Auf Seite des Gerichtes.
a. Prozeßdirektion §. 253—260.
b. Gerichtspolizei und Strafgewalt §. 261.
c. Richterliche Thätigkeit von Amtswegen
I. In Beziehung auf das Recht §. 262.
II. In Beziehung auf das Faktum §. 263. 264.
III. In Beziehung auf das Petitum §. 265.
IV. In Beziehung auf die Nebensache §. 266.
d. Richterliches Vermittlungsamt.
I. Ueberhaupt §. 267.
II. Insbesondere
A. Fälle, wo der Sühneversuch aller Verhandlung vorhergehen muß §. 268. 269.
B. Fälle, wo er zu Aufhebung des begonnenen Rechtsstreites zu machen ist §. 270. 271.
C. Persönliches Erscheinen der Parteien beim Sühneversuch §. 272.
D. Verfahren bei Abhaltung des Sühneversuchs §. 273.
e. Gerichtliche Sorge für die Akten eines Rechtsstreites
I. Anlegung der Akten und Aktenmäßigmachung §. 274.
A. Durch Präsentiren §. 275.
B. Durch Protokolliren §. 276—280.
C. Durch Beilegung der Konzepte aller richterlichen Verfügungen, Korrespondenzen u. dgl. §. 281.
II. Ordnen der Akten §. 282.
III. Aufbewahrung der Akten §. 283.
f. Richterliche Thätigkeit in Erlassung von Dekreten und Urtheilen §. 284.

I. Dekrete.
A. Im Allgemeinen.
1. Fälle, wo sie gebraucht werden §. 285.
2. Abfassung der Dekrete §. 286—289.
3. Insinuation der Dekrete §. 290.
a. Durch wen die Insinuation geschieht §. 291.
b. Wie und wo dieselbe geschieht §. 292—296.
c. Wie die Insinuation bewiesen wird §. 297—300.
B. Ladungen.
1. Ueberhaupt §. 301.
2. Insbesondere.
a. Realladung §. 302.
b. Privatladung §. 303. 304.
c. Ediktalladung
I. Fälle, in denen sie zu erlassen §. 305.
II. Unter welchem Präjudiz? §. 306—308.
III. Größe der Fristen in Ediktalladungen §. 309.
IV. Wie die Ediktalladung bekannt zu machen §. 310. 311.
II. Urtheile.
A. Worauf sie sich erstrecken müssen.
1. Auf die Entscheidung in Haupt- und Nebensachen §. 312. 313.
2. Auf die Entscheidungsgründe §. 314. 315.
B. Form, in der sie erlassen werden §. 316.
C. Formeln, nach welchen das Urtheil abzufassen ist §. 317.
D. Publikation der Urtheile
1. Wie die Publikation geschieht §. 318.
2. Wo und wann die Publikation vorzunehmen §. 319.
3. Publikations-Protokoll und Ausfertigung des Urtheils §. 320.

Zweites Buch.

Von dem ordentlichen Prozesse.

Erster Abschnitt.

Von dem ordentlichen Prozesse bei Kollegialgerichten.

Erstes Kapitel.

Erstes Verfahren.

I. Von dem Verfahren im ordentlichen Prozesse überhaupt §. 321. 322.
II. Insbesondere
A. Beim Verfahren in Schriftsätzen
1) Klage §. 323 — 327.
2) Gerichtliche Verfügung auf die Klageschrift
a. Bei vorhandenem Ungrunde der Klage §. 328.
b. Bei andern Mängeln §. 329 — 332.
c. Wenn kein Mangel vorhanden ist §. 333.
d. Wenn aus einem Verbrechen oder Vergehen geklagt wird §. 334.
3) Ungehorsam des Beklagten §. 335.
5) Antwort des Beklagten.
a. Ueberhaupt §. 336.
b. Insbesondere.
1. Von den einzelnen Vertheidigungsmitteln an sich
A. Einlassung auf die Klage (Litis contestatio) §. 337. 338.
B. Einreden §. 339 — 347.
C. Widerklage.
1. Ihre Zulässigkeit §. 348.
2. Ihre Wirkung §. 349.
3. Ihre Verhandlung §. 350.

II. Von der Ordnung im Vortrage der Antwort §. 351.
5) Gerichtliche Verfügung auf die Antwort des Beklagten §. 352 — 356.
6) Replik §. 357.
7) Ungehorsam bei der Replik §. 358.
8) Richterliche Verfügung hinsichtlich der Replik §. 359.
9) Duplik §. 360.
10) Ungehorsam bei der Duplik §. 361.
11) Richterliche Verfügung hinsichtlich der Duplik §. 362.
12) Triplik und Quadruplik §. 363.
13) Uebersicht des faktischen Streitverhältnisses (Status causae) §. 364.
a. Abfassung des Status causae §. 365 — 370.
b. Vorladung der Parteien zu Vorlegung und Richtigstellung des Status causae §. 371.
c. Vorlegung und Richtigstellung des Status causae §. 372 — 377.
d. Ungehorsam §. 378.
14) Vorlegung der Akten an das Kollegium und Gerichtsbeschluß §. 379 — 381.
B. Beim schriftlichen Verfahren zu Protokoll §. 382.

Zweites Kapitel.

Vom Beweise und Beweisverfahren.

I. Allgemeine Bestimmungen
A. Vom ordentlichen Beweise und Gegenbeweise
1) Beweis
a. Beweissatz und Beweisführer 383 — 388.
b. Ordnung im Beweisen §. 389.
c. Beweismittel §. 390.
d. Arten des Beweises §. 391. 392.
e. Verbot freiwilliger Beweisantretungen §. 393.
f. Beweisfestsetzungsdekret
l. Sein Inhalt §. 394.

II. Seine rechtliche Natur
A. An sich §. 395.
B. In ihren Folgen
1. In Beziehung auf die Parteien §. 396.
2. In Beziehung auf die Gerichte §. 397.
g. Beweisfrist §. 398.
h. Verfahren
I. Beweisantretung §. 399.
II. Mittheilung an den Gegner und Antwort desselben §. 400.
III. Vollführung des Beweises §. 401.
i. Veränderungen am angetretenen Beweise §. 402 — 405.
2) Gegenbeweis §. 406.
B. Vom außerordentlichen Beweise zum ewigen Gedächtnisse §. 407 — 414.
II. Besondere Bestimmungen
A. Vom Geständniß.
1) Gegenstand desselben §. 415.
2) Eigenschaften des Gestehenden §. 416.
3) Erfoderniße eines gültigen Geständnisses §. 417. 418.
4) Wirkung des Geständnisses
a. Ueberhaupt §. 419 — 421.
b. Des qualifizirten insbesondere §. 422.
5) Arten des Geständnisses
a. Gerichtliches §. 423 — 425.
b. Außergerichtliches §. 426.
B. Von Augenschein und Sachverständigen.
1) Augenschein.
a. Fälle, in denen er statt hat §. 427 — 429.
b. Zuziehung von Zeugen oder Sachverständigen bei demselben §. 430.
c. Art, wie der Augenschein einzunehmen ist §. 431 — 437.
d. Ungehorsam der Parteien §. 438.
e. Wirkung des Augenscheins §. 439.
2) Sachverständige §. 440.
a. Wer als solcher zu gebrauchen §. 441 — 444.

b. Verfahren §. 445—451.
c. Wirkung ihres Gutachtens §. 452—454.
d. Zuziehung ganz anderer Sachverständigen §. 455.
e. Anfechtung des Gutachtens §. 456.

C. Von Urkunden.

1) Von der Aechtheit, Gültigkeit und Beweiskraft der Urkunden §. 457. 458.

a. Nach Verschiedenheit der Urkunden.

I. Der öffentlichen §. 459—462.

II. Der Privaturkunden

A. Beurtheilung ihrer Aechtheit §. 463—465.
B. Anerkennung der Privaturkunden §. 466.
C. Beweis der Aechtheit der Privaturkunden. (Vergleichung der Handschriften) §. 467.
D. Beweiskraft alter Privaturkunden §. 468.

b. Allgemeine Bestimmungen über die Beweiskraft der Urkunden.

I. Sie müssen Originalien seyn §. 469. 470. Wie ferne Abschriften beweisen §. 471.
II. Sie müssen ihrem ganzen Inhalte nach vorgelegt werden §. 472.
III. Sie beweisen nur mit allen darin liegenden Einschränkungen §. 473.
IV. Sie beweisen auch gegen den Beweisführer §. 474.
V. Privaturkunden beweisen nur gegen den Aussteller §. 475.
VI. Nicht gegen einen Dritten §. 476.
VII. Sich beziehende Urkunden beweisen ohne die Bezogenen nicht §. 477.
VIII. Wie ferne eine Urkunde ohne Datum beweißt §. 478. 479.

c. Fehler, welche die Beweiskraft der Urkunden entkräften oder schwächen.

I. Mangel des Willens §. 480.
II. Mangel der Form §. 481.
III. Mangel des Zusammenheftens §. 482.
IV. Rasuren, Einschaltungen ꝛc. §. 483.
V. Zerrissene, zerschnittene Urkunden §. 484.
VI. Sich widersprechende, — undeutliche Urkunden §. 485.

d. Von verlornen und unbrauchbar gewordenen Urkunden §. 486. 487.
e. Von Handelsbüchern §. 488—495.
f. Von den Büchern der Apotheker §. 496.
g. Von den Büchern der Handwerker und Gastwirthe §. 497.
h. Von den Büchern der Aerzte, Wundärzte und Hebammen §. 498.
i. Von Deservitenbüchern der Advokaten und Notarien §. 499.
k. Von Denkmälern §. 500—503.
l. Von Kerbhölzern §. 504.
2) Von dem Verfahren beim Beweise durch Urkunden
a. Beweisantretung
I. Wenn der Beweisführer die Urkunde hat §. 505.
II. Wenn der Beweisführer die Urkunde nicht hat.
A. Editionsgesuch §. 506.
B. Verbindlichkeit zur Edition §. 507.
C. Verfahren über die Edition §. 508—514.
III. Wenn die Urkunden verloren gegangen §. 515.
IV. Mit Denkmälern oder Kerbhölzern §. 516.
b. Antwort des Produkten §. 517.
c. Richterliche Verfügung auf die Antwort §. 518—520.
d. Vollführung des Urkundenbeweises §. 521—524.
D Von Zeugen.
1) Von der Beweiskraft der Zeugenaussagen
a. Im Allgemeinen §. 525. 526.
b. Insbesondere
I. Nach der Wissenschaft der Zeugen §. 527.
II. Nach der Glaubwürdigkeit der Zeugen
A. Absolute Untauglichkeit derselben §. 528—530.
B. Bedingte Untauglichkeit der Zeugen §. 531. 532.
C. Verdächtigkeit der Zeugen §. 533—537.
III. Nach dem Gehalte der Zeugenaussagen §. 538—544.

2) Voller, nicht voller Beweis durch Zeugen §. 545—548.
3) Zwang zur Zeugschaft §. 549—551.
4) Entschädigung der Zeugen §. 552. 553.
5) Verfahren beim Zeugenbeweise
a. Beweisantretung (Beweispunkte) §. 554.
b. Antwort des Produkten
I. Beweiseinreden §. 555.
II. Fragstücke §. 556. 557.
c. Richterliche Verfügung §. 558.
d. Vorladung der Zeugen und Parteien
I. Der Zeugen §. 559—562.
II. Der Parteien §. 563.
e. Vernehmung der Zeugen
I. Ort des Zeugenverhörs §. 564.
II. Beeidigung der Zeugen §. 565.
III. Verfahren am Abhörungs-Termine §. 566—579.
E. Vom Eide
1) Im Allgemeinen
a. Worüber er statt findet §. 580—583.
b. Wer einen Eid schwören kann §. 584. 585.
c. Wer den Eid schwören muß §. 586—599.
d. Wo der Eid zu leisten ist §. 600—602.
e. Wie der Eid zu leisten §. 603—605.
f. Wirkung des geleisteten Eides §. 606—608.
g. Folgen des verweigerten Eides §. 609—611.
h. Verfahren im Allgemeinen §. 612—619.
2) Insbesondere von den einzelnen Arten des Eides.
a. Freiwilliger Eid.
I. Wer kann ihn zuschieben? §. 620.
II. Wem kann er zugeschoben werden? §. 621.
III. In welchen Fällen findet die Eideszuschiebung statt §. 622. 623.
IV. In welchen Sachen findet die Eideszuschiebung nicht statt §. 624—626.
V. Verbindung der Eideszuschiebung mit anderen Beweismitteln §. 627.
VI. Verfahren beim Beweise durch Eideszuschiebung
A. Beweisantretung (Eidesformel) §. 628.

B. Gerichtliche Verfügung §. 629. 630.
C. Erklärung des Delaten
1. Ueber den Eid selbst §. 631.
a. Annahme des Eides §. 632.
b. Zurückschiebung des Eides §. 633.
c. Gewissensvertretung §. 634.
2. Ueber die Zulässigkeit der Eideszuschiebung §. 635.
3. Ueber die Eidesformel §. 636.
D. Einwendungen des Deferenten gegen die gerichtlich entworfene Eidesformel §. 637.
E. Richterliche Verfügung auf die Erklärungen der Parteien über die Eidesformel §. 638.
VII. Zurücktritt vom freiwilligen Eide. §. 639. 640.
b. Nothwendiger Eid §. 641. 642.
c. Gesetzlicher Eid.
I. Im Allgemeinen §. 643. 644.
II. Insbesondere
A. Würderungs- und Schätzungseid. §. 645—647.
B. Manifestationseid §. 648—651.
C. Größeneid (Juramentum quanti) §. 652.
D. Andere gesetzliche Eide §. 653.
F Von Schlüssen und gemeinen Vermuthungen
1) Beweis durch Schlüsse §. 654. 655.
2) Durch gemeine Vermuthungen §. 656—658.

Drittes Kapitel.

Von der Prüfung der Beweise, dem mündlichen Verfahren in der Audienz, der Berathung, Schlußfassung und Erlassung des Urtheils.

I. Von der Prüfung der Beweise.
A. Ueberhaupt §. 659.
1) Bei mißlungenem, oder vollständig geführtem Beweise §. 660.

* *

2) Bei unvollständig geführtem Beweise
§. 661 — 663.
a. Insbesondere bei mehr, oder weniger, als halben Beweise §. 664.
b. Bei halbem Beweise §. 665.
B. Bei vorhandenen Kollisionen unter den Beweisen.
1) Ueber Klage und Einrede §. 666 — 672.
2) Ueber denselben Thatumstand §. 673 — 675.
3) Hinsichtlich der Beweismittel selbst
a. des Augenscheins und der Sachverständigen mit anderen Beweismitteln §. 676.
b. der Urkunden mit Urkunden §. 677 — 680.
c. der Zeugen unter sich §. 681 — 683.
d. der Zeugen mit Urkunden §. 684. 685.
e. der gemeinen Vermuthungen unter sich und mit anderen Beweisen §. 686 — 688.
II. Vom mündlichen Verfahren in der Audienz
A. Wann die Sache in die Audienz zu bringen? §. 689.
B. Vorladung der Parteien zu der Audienz §. 690.
C. Eröffnung der Audienz §. 691.
D. Verfahren in der Audienz
1) Wenn die Parteien erschienen sind.
§. 692 — 701.
2) Wenn die Parteien nicht erscheinen §. 702.
E. Audienz-Protokoll §. 703.
III. Von der Berathung, Schlußfassung und Erlassung des Urtheils §. 704 — 707.

Zweiter Abschnitt.

Von dem ordentlichen Prozesse bei den Einzelnrichtern.

I. Sachen, welche vor die Einzelnrichter gehören.
A. Nach ihrem Betrage §. 708 — 713.
B. Ohne Rücksicht auf den Betrag §. 714.

II. Verfahren bei Einzelnrichtern.
A. Klage oder Imploration §. 715.
B. Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung §. 716.
C. Ungehorsam der Parteien §. 717.
D. Verhandlungstermin §. 718. 719.
E. Beweisverfahren §. 720 — 722.
F. Erlassung des Urtheils §. 723.
Allgemeine Bestimmungen §. 724 — 726.

Drittes Buch.
Von den summarischen Prozessen.

Erstes Kapitel.
Von dem summarischen Verfahren überhaupt, und von summarischen Prozessen außer dem Konkurse der Gläubiger.

I. Vom summarischen Verfahren im Allgemeinen.
A. Wann ein solches Verfahren eintritt §. 727.
B. Wie dasselbe überhaupt einzurichten.
1) Bei Kollegialgerichten §. 728.
2) In Bagatellsachen bei Einzelnrichtern
a. Hinsichtlich der Klage und Ladung §. 729.
b. Hinsichtlich des Ungehorsams §. 730.
c. Hinsichtlich des Beweises §. 731.
II. Von summarischen Prozessen. Allgemeine Bestimmungen §. 732 — 735.
A. In so ferne sie selbstständig nur vor Einzelnrichtern statt finden
1) Provisorische Verfügungen
a. Ueberhaupt
I. Wann sie statt haben §. 736.
II. Wie sie im Allgemeinen beschaffen seyn müssen §. 737. 738.

III. Wie und wo Gesuche um ein Provisorium anzubringen §. 739.
IV. Verfahren.
A. Gesuch um ein Provisorium §. 740.
B. Richterliche Verfügung auf das Gesuch.
1. Wenn es ungegründet ist §. 741.
2. Wenn das Gesuch gegründet ist §. 742.
3. Insbesondere bei dringender Gefahr §. 743.
C. Verhandlung am Termine.
1. Wenn die Parteien erscheinen §. 744.
2. Wenn Ungehorsam eintritt §. 745.
D. Richterliche Verfügung auf die Verhandlung §. 746. 747.
V. Wirkung der provisorischen Verfügungen. §. 748.
b. Insbesondere Sequestrationen
I. Wann sie statt finden §. 749.
II. Verfahren und Wirkungen §. 750.
2) Arrestprozeß
a. Wann er statt hat
I. Im Allgemeinen §. 751.
II. Insbesondere
A. Der Realarrest §. 752 — 754.
B. Der Personalarrest §. 755. 756.
b. Kosten des Arrestes §. 757.
c. Von welchem Gerichte Arrest verhängt werden kann §. 758.
d. Verfahren bei Arresten.
I. Arrestgesuch §. 759. 760.
II. Verfügung auf dasselbe.
A. Wenn es unstatthaft ist §. 761.
B. Wenn es gegründet ist §. 762.
III. Termin zur Justifikation des Arrestes
A. Sein Zweck §. 763.
B. Ungehorsam §. 764.
C. Verhandlung am Justifikations-Termine §. 765. 766.
D. Richterliche Verfügung auf die Verhandlung §. 767.
IV. Erhebung der Klage wegen der Foderung.
A. Zeit ihrer Erhebung §. 768.
B. Gericht, wo sie zu erheben §. 769.

3) Possessorischer Prozeß.
a. Wie ferne bei demselben besonderer summarischer Prozeß statt hat §. 770.
b. Bei welchen Gerichten §. 771.
c. Ob eine Verbindung des Petitoriums mit dem Possessorium statt finde §. 772,
d. Wirkung des im possessorischen Streite ergehenden Urtheiles §. 773.
e. Ob ein zweifaches Possessorium statt finde §. 774.
f. Verfahren in possessorischen Prozessen.
I Klage oder Imploration §. 775.
II. Richterliche Verfügung und Verhandlung
A. Wenn sogleich hinreichende Bescheinigung vorliegt §. 776 — 778.
B. Wenn Bescheinigung mangelt §. 779.
C. Wenn es zweifelhaft ist, wer Besitzer sei §. 780 — 782.
III. Urtheil §. 783. 784.
4. Exekutivprozeß.
a. Wann er statt hat §. 785 — 787.
b. Vor welchem Gerichte er statt hat §. 788.
c. Verfahren.
I. Exekutivklage §. 789.
II. Richterliche Prüfung und Dekret §. 790.
III. Produktionstermin.
A. Ungehorsam an demselben §. 791.
B. Verhandlungen an demselben.
1. Wenn gegen das Verfahren gerichtete Einreden entgegengestellt werden §. 792.
2. Wenn der Beklagte auf die Urkunden antwortet, und zwar
a. Die Urkunden als ächt annimmt. §. 793.
b. Die Aechtheit derselben läugnet. §. 794 — 797.
3. Wenn der Foderung selbst Einreden entgegengestellt worden §. 798 — 800.
Allgemeine Bestimmungen §. 801.
IV. Urtheil §. 802 — 804.
B. In so ferne sie sowohl bei Einzelnrichtern, als Kollegialgerichten, oder nur bei diesen vorkommen.

1) Provokations-Prozeß.
a. Auffoderung zum Klagen §. 805.
b. Richterliches Dekret hierauf §. 806.
c. Ungehorsam des Provokaten §. 807.
d. Erscheinen des Provokaten.
I. Mit Einwendungen §. 808.
II Mit wirklicher Erhebung der Klage §. 809.
2. Rechnungs-Prozeß.
a. Vorbedingungen des Rechnungsprozesses §. 810.
b. Zwang zur Rechnungslegung §. 811.
c. Allgemeine Natur des Rechnungsprozesses §. 812 — 814.
d. Verfahren im Rechnungsprozesse
I. Mittheilung der Rechnung zur Erinnerung §. 815.
II. Rechnungsbedenken §. 816.
III. Deren Beantwortung §. 817.
IV. Beweisverfahren §. 818.
V. Urtheil §. 819.
Allgemeine Bestimmungen §. 820. 821.
3) Konsistorial-Prozeß (Prozeß in Ehescheidungssachen).
a. Bei welchen Gerichten derselbe einzuleiten §. 822 — 824.
b Verfahren in Ehescheidungssachen bei protestantischen Ehegerichten.
I. Prüfung der Ehescheidungsklage §. 825.
II. Sühneversuch, wenn die Scheidungsgründe erheblich sind §. 826 — 832.
III. Weiteres Verfahren, wenn der Sühneversuch fehlschlägt §. 833.
IV. Ehescheidungsurtheil §. 834.
V. Erlassung von Provisionalverfügungen während des Ehescheidungsprozesses §. 835.
VI. Erkenntniß über die bürgerlichen Wirkungen der Ehescheidung §. 836.
VII. Besonderes Verfahren über Ehescheidungsklagen wegen böslicher Verlassung. §. 837 — 839.

Zweites Kapitel.

Von dem Konkurse der Gläubiger.

I. Allgemeine Bestimmungen.
A. Wann der Konkursprozeß eintritt §. 840.
B. Veranlassung zur Einleitung desselben §. 841.
C. Anfang des Konkurses §. 842.
D. Allgemeiner und Partikular = Konkurs §. 843.
E. Gerichtsstand des Konkurses §. 844.
II. Besondere Bestimmungen.
A. Präliminar = Verfahren.
1. Wann dasselbe nicht nöthig §. 845.
2. Wann bei demselben summarische Untersuchung des Vermögensstandes genügt §. 846. 847.
3. Wann genaue Untersuchung nothwendig §. 848.
a. Wie dieselbe einzurichten §. 849 — 851.
b. Was sie für Folgen hat §. 852 — 854.
4. Vorschläge zu Fristen oder Nachlaßverträgen ꝛc. §. 855.
5. Richterliche Verfügung nach der Präliminar = Untersuchung.
a. Deren Inhalt §. 856.
b. Ihre Wirkung §. 857.
c. Rekurs gegen dieselbe §. 858.
B. Eröffnung des Konkurses
1. Erlassung der Ediktalladung §. 859.
2. Inhalt derselben
a. Ladung der Gläubiger §. 860.
b. Ladung des Schuldners §. 861.
c. Ansetzung der Ediktstage §. 862.
d. Anzeige des Aktiv = und Passivstandes §. 803.
e. Offener Arrest §. 864.
3. Wie ferne Privatladungen erfoderlich §. 865.
4. Wirkung der Eröffnung des Konkurses.
a. In Ansehung des Gemeinschuldners und der Masse §. 366.
b. In Ansehung der Gläubiger §. 867.
c. In Ansehung rechtshängiger Prozesse §. 868.
d. In Ansehung verhängter Exekutionen §. 869.

C. Hauptverfahren.
1) Soweit es die Liquidation und die Ordnung der Foderungen betrifft.
a. Ediktstage.
I. Allgemeine Bestimmungen §. 870 — 880.
II. Besondere Bestimmungen.
A. Vom ersten Ediktstage.
1. Was an demselben angemeldet werden muß §. 881 — 884.
2. Folge des Nichtanmeldens §. 885.
3. Vorläufige Handlungen am ersten Ediktstage.
a. Präsenzprotokoll §. 886.
b. Versuch gütlicher Ausgleichung. §. 887. 888.
c. Weitere vorläufige Handlungen, wenn eine Ausgleichung fehlgeschlagen.
I. In Beziehung auf die Verwaltung der Masse §. 889.
II. In Beziehung auf Regulirung der Kompetenz des Schuldners §. 890.
III. In Beziehung auf die Ernennung des Kontradiktors §. 891. 892.
4. Liquidation der Ansprüche und Foderungen §. 893 — 899.
B. Vom zweiten Ediktstage.
1. Beantwortung der Liquidation. §. 900 — 902.
2. Einwendungen gegen die Priorität §. 903.
3. Widerklage §. 904.
4. Beweis §. 905.
5. Insbesondere Geständniß des Gemeinschuldners §. 906. 907.
C. Vom dritten Ediktstage.
1. Replikhandlung §. 908.
2. Verhandlungen über den Beweis der Liquidationen.
a. So ferne er auf Urkunden beruht §. 909.
b. So ferne er auf Eideszuschiebung beruht §. 910.
3. Verhandlungen über den Beweis der Einreden. §. 911.

D. Vom vierten Ediktstage.
1. Duplikhandlung §. 912.
2. Vollführung des Urkundenbeweises
a. Hinsichtlich der Liquidationen §. 913.
b. Hinsichtlich der Einreden §. 914.
3. Vollführung des Beweises durch Eid, hinsichtlich der Exceptionen §. 915.
4. Vollführung anderer Beweise
a. Die sich erst später ergeben haben §. 916.
b. Hinsichtlich deren noch etwas nachzuholen ist §. 917.
Allgemeine Bestimmung §. 918.
b. Prioritätsurtheil.
I. Vorbereitung zur Audienz §. 919.
II. Audienz und Schlußfassung §. 920.
III. Abfassung des Prioritätsurtheils.
§. 921 — 924.
IV. Publikation des Prioritätsurtheils §. 925.
V. Rechtsmittel gegen das Prioritätsurtheil
A. Appellation §. 626. 927.
B. Außerordentliche Rechtsmittel §. 928.
2) Soweit das Verfahren die Masse betrifft.
a. Herstellung und Sicherung der Masse.
I. Deren Herstellung.
A. Durch Manifestation des Gemeinschuldners §. 929.
B. Durch Inventur des vorhandenen Vermögens §. 930 — 934.
C. Durch Beitreibung in dritten Händen sich befindender Gegenstände §. 935.
D. Durch Widerruf unredlicher Verfügungen des Gemeinschuldners §. 936 — 942.
II. Sicherung der Masse §. 943.
b. Verwaltung der Masse
I. Ueberhaupt §. 944. 945.
II. Verwaltung durch Massekuratoren
A. Deren Ernennung §. 946.
B. Deren Eigenschaften §. 947.
C. Deren Rechtsverhältniß §. 948.
III. Festsetzung der Verwaltungsgrundsätze §. 949.
IV. Bestellung eines Gläubigerausschusses §. 950.
V. Insbesondere Verwaltung der in Konkurs

gezogenen Lehen = oder Fideikommißgüter §. 951 — 953.
c. Veräußerung der Masse §. 954—957.
Allgemeine Bestimmungen §. 958. 959.
d. Verwendung und Vertheilung der Konkursmasse
I. Verwendung während des Konkurses. §. 960 — 963.
II. Vertheilung nach dem Prioritäts = Urtheile §. 964 — 967.
D. Völlige Beendigung des Konkurses §. 968 — 970.

Viertes Buch.

Von den Rechtsmitteln, von der Exekution, von der Rechtswohlthat der Kompetenz, den Moratorien, Nachlässen und Fristenregulirungen.

Erstes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln.

I. Von den Rechtsmitteln gegen Urtheile.
A. Im Allgemeinen §. 971.
1. Gegen rechtskräftige und nicht rechtskräftige §. 972.
a. Rechtskraft §. 793.
b. Wirkung der Rechtskraft
I. Worin sie besteht §. 974.
II. Worauf sie sich erstreckt §. 975.
2. Ob gegen Urtheile, welche auf Irrthum beruhen §. 976.
3. Wie ferne gegen ein dunkles Urtheil §. 977.
4. Wie die Rechtsmittel einzuwenden. §. 978.
5. Kumulirung verschiedener Rechtsmittel. §. 979.
B. Insbesondere.
1) Von dem ordentlichen Rechtsmittel der Appellation.

a. Allgemeine Bestimmungen §. 980—989.
b. Besondere Bestimmungen
I. Ueber die Wirkung der Appellation
A. Devolution §. 990.
B. Suspensivkraft §. 991—994.
C. Recht neuer Vertheidigung §. 995.
II. Ueber das Verfahren in der Appellation
A. Einwendung derselben §. 996.
B. Notifikation an den Appellaten §. 997.
C. Anmeldung der Adhäsion §. 998.
D. Einsendung der Akten an den höheren Richter §. 999.
E. Weiteres Verfahren bei dem höheren Richter
1. Vorläufige Prüfung und Verfügung §. 1000.
2. Audienz §. 1001. 1002.
3. Zurücksendung an die vorige Instanz. §. 1003.
2) Von dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
a. Wann sie statt hat.
I. Wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweise
A. Ueberhaupt §. 1004—1006.
B. Insbesondere gegen ein auf Eid beruhendes Urtheil §. 1007. 1008.
II. Wegen eines auf falsche Urkunden oder Aussagen bestochener Zeugen gesprochenen Urtheils §. 1009.
III. Wegen rechtswidriger Beschädigung §. 1010.
b. In welcher Zeit um die Restitution nachzusuchen §. 1011. 1012.
c. Wirkung der Restitution.
I. Keine Devolution §. 1013.
II. Wie weit sie Suspensiv-Effekt hat §. 1014.
d. Verfahren.
I. Restitutionsgesuch §. 1015.
II. Gerichtliche Verfügung §. 1016.
III. Antwort des Impetraten §. 1017. 1018.
IV. Weiteres Verfahren §. 1019.
Allgemeine Bestimmung §. 1020.

V. Urtheil §. 1021—1024.
VI. Rechtsmittel §. 1025.
2) Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.
a. Von Nichtigkeiten überhaupt
I. Wann Nichtigkeit eintritt §. 1026.
II. Hebung der Nichtigkeit von Amtswegen §. 1027.
III. Anträge der Parteien auf Hebung derselben §. 1028.
b. Von der Nichtigkeitsbeschwerde insbesondere.
I. Bei welchem Gerichte sie anzubringen §. 1029.
II. Zeit, in der sie anzubringen §. 1030.
III. Suspensivwirkung derselben §. 1031.
IV. Verfahren.
A. Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde. §. 1032.
B. Gerichtliche Verfügung §. 1033.
C. Antwort und weiteres Verfahren §. 1034.
D. Urtheil §. 1035.
E. Rechtsmittel gegen das über die Nichtigkeitsbeschwerde ergehende Urtheil §. 1036.

II. Von Rechtsmitteln gegen Dekrete.

A. Ordentliches Rechtsmittel (Rekurs) §. 1037.
1) Vom selbstständigen Rekurse §. 1038. 1039.
2) Vom nicht selbstständigen Rekurse gegen Dekrete §. 1040.

B. Außerordentliche Rechtsmittel §. 1041.

III. Von den Rechtsmitteln gegen andere beschädigende richterliche Handlungen (Einfache Beschwerden).

A. Wegen verweigerter oder verzögerter Justiz §. 1042—1044.

B. Wegen ungebührlicher Behandlung.
1) Von Seite der Parteien gegen das Gericht §. 1045—1048.
2) Von Seite der Advokaten gegen die Gerichte §. 1049.

3) Von Seite eines Untergerichtes gegen das Höhere §. 1050—1052.
Allgemeine Bestimmungen §. 1053.

Zweites Kapitel.

Von der Exekution.

I. Von der Exekution an sich.
A. Wann sie eintritt §. 1054. 1055.
B. Exekutionsgericht, und Exekution auf Requisition §. 1056—1058.
C. Exekution fremdrichterlicher Urtheile. §. 1059—1063.
D. Gegen wen die Exekution zu verhängen ist §. 1064. 1065.
E. Wer die Kosten der Exekution zu tragen hat §. 1066.
F. Wie die Exekution zu verhängen ist
1) Wegen Unterlassung einer Handlung §. 1067.
2) Wegen Vornahme einer Handlung oder Arbeit §. 1068.
3) Wegen Herausgebung einer beweglichen Sache.
a. Einer bestimmten (Species) §. 1069.
b. Einer unbestimmten Sache (genus, quantitas rerum fungibilium) §. 1070.
4) Wegen Herausgabe einer unbeweglichen Sache §. 1071.
5) Wegen Einräumung eines dinglichen Rechtes §. 1072.
6) Wegen Geldschulden.
a. Exekutionsmittel.
I. Ueberhaupt.
A. Ordnung unter denselben §. 1073. 1074.
B. Ausnahme von dieser Ordnung. §. 1075—1078.
II. Insbesondere
A. Von der Exekution an Mobilien (Auspfändung) §. 1079—1084.

B. Von der Exekution an Besoldungen.
§. 1085 — 1089.
C. Von der Exekution an Renten des Schuldners.
1. Ueberhaupt §. 1090.
2. Insbesondere an Alimenten §. 1091.
D. Von der Exekution an Aktiv=Foderungen des Schuldners §. 1092.
E. Von der Exekution an liegenden Gütern §. 1093.
1. Durch Immission §. 1094 — 1097.
2. Durch Sequestration §. 1098 — 1100.
b. Veräußerung der Exekutionsmittel.
I. Ueberhaupt §. 1101. 1102.
II. Insbesondere
A. Von der gerichtlichen Versteigerung der Mobilien (Auktion).
1. Deren Abwendung durch Verpfändung §. 1103.
2. Schätzung der Mobilien §. 1104.
3. Deren öffentliche Feilbietung §. 1105.
4. Art der Mobilienversteigerung §. 1106.
5. Durch wen sie vorzunehmen §. 1107.
6. Wie die wirkliche Versteigerung geschieht §. 1108.
B. Von der gerichtlichen Versteigerung der Immobilien (Subhastation).
1. Schätzung derselben.
a. Mittelst förmlicher Gutsanschläge §. 1109.
b. Mittelst einfacher Gutsschätzungen §. 1110. 1111.
Allgemeine Bestimmungen §. 1112.
2. Termin zum Selbstverkaufe §. 1113.
3. Oeffentliche Feilbietung der Immobilien §. 1114 — 1116.
4. Ort der Immobilienversteigerung §. 1117.
5. Wer die Versteigerung der Immobilien vorzunehmen hat §. 1118.
6. Wie die wirkliche Versteigerung geschieht §. 1119 — 1121.
7. Adjudikationsdekret §. 1122.
8. Bezahlung des Kaufschillings; Folge des Nichtzahlens §. 1123.

9. Was zu thun sei, wenn kein Zuschlag geschehen konnte §. 1124.
Allgemeine Bestimmungen §. 1125.
II. Vom Verfahren in der Exekution
A. Allgemeine Bestimmungen §. 1126.
B. Besondere Bestimmungen
1) Ansuchen um Exekution §. 1127.
2) Richterliche Verfügung auf das Ansuchen §. 1128. 1129.
3) Intervention eines Dritten §. 1130.
4) Einreden und Anträge des Impetraten
a. Hinsichtlich der Sache selbst §. 1131. 1132.
b. Hinsichtlich der Exekution §. 1133.
5) Verfahren nach eingekommenen Einreden, Erinnerungen und Anträgen §. 1134—1137.
6) Rechtsmittel gegen richterliche Entschließungen §. 1138.

Drittes Kapitel.

Von der Rechtswohlthat der Kompetenz, den Moratorien, Nachlässen und Fristenregulirungen.

I. Rechtswohlthat der Kompetenz
A. Wem und gegen wen sie zusteht §. 1139.
B. Deren Betrag §. 1140.
C. Verhältnißmäßige Vertheilung unter mehreren Gläubigern §. 1141.
D. Wie die Wohlthat der Kompetenz aufhört §. 1142.
II. Moratorien
A. Erfoderniße §. 1143.
B. Gesuch um ein Moratorium
1) Wo und wann es anzubringen §. 1144. 1145.
2) Wie dasselbe vorzubringen §. 1146.
C. Gerichtliches Verfahren.
1) Instruktion über das Gesuch
a. Beim Nachsuchen um ein allgemeines Moratorium §. 1147—1149.

b. Beim Nachsuchen um ein Spezial-Moratorium §. 1150.
2) Entscheidung über das Gesuch §. 1151—1155.
D. Wirkungen des ertheilten Moratoriums.
1) Ueberhaupt §. 1156.
2) Insbesondere.
a. Aktive Wirkungen §. 1157.
b. Passive Wirkungen §. 1158—1161.
E. Beendigung des ertheilten Moratoriums
1) Ohne Antrag §. 1162.
2) Auf Antrag §. 1163. 1164.
III. Nachlässe und Fristenregulirungen.
A. Ueberhaupt §. 1165.
B. Insbesondere
1) Bei offenbarer Vermögenszulänglichkeit
a. Nachlässe §. 1166.
b. Fristenregulirungen §. 1167—1170.
2) Bei anscheinender oder wirklicher Unzulänglichkeit des Vermögens §. 1171—1179.

II. Anhang.

Beilage I. Formular zu einer Vollmacht S. 387. 388.
— II. Christeneid. Für alle drei christliche Konfessionen S. 389.
— III. Betheuerung der Menoniten. S. 389—390.
— IV. Judeneid. Vollständige Anweisung über das Verfahren, wenn jüdischen Glaubensgenossen Eide abzunehmen sind. S. 390—397.
— V. Eide der Griechen S. 398—400.
— VI. Eide der Mahometaner S. 400.

Prozeß-Ordnung.

Erstes Buch.

Von dem gerichtlichen Verfahren in streitigen Privatrechtssachen im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von den Gerichten, dem Gerichtsstande, und den Richterpersonen.

§. 1.

I. Verbot der Selbsthülfe.

Niemand darf sein Recht aus eigener Macht und Gewalt geltend machen.

§. 2.

Wie ferne zu Erhaltung von Rechten und als Vertheidigung gegen unerlaubte Privatgewalt in Fällen, wo gerichtliche Hülfe zeitig genug zu erlangen, unmöglich ist, die Selbsthülfe ausnahmsweise statt findet, ist in den bürgerlichen Gesetzen bestimmt.

§. 3.

II. Rechtshülfe.

Jede streitige Privatrechtssache ist bei den zuständigen Gerichten anzubringen. Jedoch ist auch gestattet, eine Sache gewählten Schiedsrichtern zur Entscheidung vorzulegen.

A) Vor den vom Staate angeordneten Gerichten.

1. Gerichte und Gerichtsstand.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 4.

Der Kläger folgt dem Gerichtstande des Beklagten.

§. 5.

Unter mehreren gleich zuständigen Gerichten entscheidet

a) die Wahl des Klägers, oder

b) die Prävention. (§. 204.)

§. 6.

Jedes Gericht kann sein Amt nur über diejenigen Personen und Sachen, über welche, und nur innerhalb der Gränzen desjenigen Bezirkes, in welchem ihm die Gerichtsbarkeit anvertraut ist, ausüben.

§. 7.

Keine Sache kann mit Umgehung der untern Instanz an eine höhere gebracht werden.

§. 8.

Nach diesen Rücksichten soll das Gericht bei jeder angebrachten Rechtssache vor Allem seine Zuständigkeit von Amtswegen prüfen, und wenn dieselbe nicht begründet ist, die Sache, ohne irgend eine Einschreitung von sich weisen.

Gerichte, welche offenbar an sie nicht gehörige Sachen an sich ziehen, haben auf erhobene Beschwerde die Kosten zu ersetzen, Verweis, und nach Umständen eine Strafe von 5 bis 10 Gulden zu gewärtigen.

§. 9.

Der Beklagte, welcher vor ein unzuständiges Gericht gezogen werden will, kann sich mit der Einrede der Unzuständigkeit schützen.

Das Gericht hat, wenn diese Einrede entgegengestellt wird, im Verhältnisse zu den Parteien, über seine Zuständigkeit selbst zu erkennen.

Hat sich der Beklagte, ohne diese Einrede zu gebrauchen, vor dem sonst nicht zuständigen Gerichte eingelassen, so wird dessen Gerichtsbarkeit durch Prorogation begründet, — vorausgesetzt, daß der Streitgegenstand nach seiner Eigenschaft andern Gerichten nicht ausschließend zugewiesen ist.

§. 10.

Es kann sich aber auch ein Gericht, wenn ihm ein anderes zur Ungebühr Sachen entziehen oder zuweisen will, hiegegen beschweren.

§. 11.

Im Falle solcher Kompetenz-Streitigkeiten sollen beide Gerichte, — vorbehaltlich der durch die Umstände gebotenen provisorischen Verfügungen, — alles eigenmächtigen Einschreitens sich enthalten, die Gründe ihrer Kompetenz oder Nichtkompetenz einander unverzüglich mittheilen, und auf solche Art den Streit unter sich beizulegen suchen.

Können sich die Gerichte nicht vereinigen, so hat jedes derselben Bericht an das ihm vorgesetzte Obergericht sogleich zu erstatten.

§. 12.

Stehen beide unter demselben Obergerichte; so hat dieses, — und wenn sie unter verschiedenen Obergerichten stehen, oder wenn verschiedene Obergerichte dießfalls selbst unter sich im Streite sind, das Oberappellationsgericht des Reiches den Kompetenzstreit ohne Aufenthalt zu entscheiden.

Gegen die erlassene Entscheidung findet ein Rechtsmittel in keinem Falle statt.

§. 13.

Besteht der Konflikt zwischen Gerichten, welche einem gemeinschaftlichen Obergerichte nicht untergeordnet sind, so ist die Entscheidung des Kompetenzstreites von dem einschlägigen Staats-Ministerium, oder wenn die Gerichte unter verschiedenen Staats-Ministerien stehen, von diesen gemeinschaftlich zu erlassen.

§. 14.

Jedes Gericht muß die vom Staate ihm anvertraute Gerichtsbarkeit selbst ausüben.

Es darf die ganze Verhandlung und Entscheidung einer vor dasselbe gehörigen Sache einem andern Gerichte nicht übertragen.

Nur zur Vornahme einzelner prozessualischer Handlungen kann ein Gericht das andere ersuchen, (Requisitio) oder das Obergericht das Untergericht beauftragen.

§. 15.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

An die Stelle des ordentlichen Gerichtes kann ein anderes Gericht nur in den im Gesetze ausdrücklich benannten Fällen ernannt werden. (§. 46. 47. 64. 65.)

Dieses wird sodann für diesen Fall das ordentliche Gericht der Parteien.

§. 16.

Gerichte, welche in Sachen, in denen sie an sich nicht zuständig sind, Gerichtshandlungen vornehmen, es sey auf Requisition, oder aus Auftrag, oder Kraft besonderer Ernennung, (§. 15.) sind die sie legitimirenden Urkunden den Interessenten auf Verlangen vorzulegen verbunden.

§. 17.

b. Besondere Bestimmungen.

I. Gemeiner persönlicher Gerichtsstand.

A) Ueberhaupt.

Jeder Beklagte hat für seine Person den Gerichtsstand bei demjenigen Gerichte, unter welchem er seinen Wohnsitz hat, und zwar bei den Bezirksgerichten in wichtigern, — bei den Landgerichten oder Bezirks- als Stadtgerichten in geringern Rechtssachen.

Hat Jemand seinen Wohnsitz in mehreren Gerichten, so tritt die Bestimmung des §. 5. ein.

§. 18.

B) Insbesondere

1. der Ehefrauen.

Ehefrauen haben den Gerichtsstand ihrer Ehemänner. Sie behalten denselben solange auch als Wittwen, bis sie den Wittwenstand, oder ihren Wohnsitz verändern.

Der Gerichtsstand der geschiedenen Ehefrauen ist nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze über die Folgen der Ehescheidung zu beurtheilen.

§. 19.

2. der ehelichen Kinder.

Eheliche und diesen gleich geachtete Kinder haben den Gerichtsstand ihres Vaters, und behalten ihn, bis sie einen andern selbstständig erwerben.

Sie können jedoch, wenn sie als Studierende, Künstler, Handwerker oder Dienstboten vom väterlichen Hause entfernt sind, auch am Gerichte ihres Aufenthaltes belangt werden.

§. 20.

3. der Uneelichen.

Uneheliche Kinder haben nach gleichen Bestimmungen (§. 19.) den Gerichtsstand ihrer Mutter.

§. 21.

4. Der Findelkinder.

Findelkinder können an dem Orte, wo sie gefunden oder erzogen wurden, belangt werden.

§. 22.

5. der Gemeinheiten.

Gemeinheiten und Körperschaften werden da belangt, wo sie als moralische Personen bestehen.

§. 23.

6. der Erbschaftsklagen.

Klagen aus Ansprüchen gegen den Erblasser sind so lange, als die Erbschaft noch nicht vertheilt oder ausgehändigt worden ist, bei demjenigen Gerichte anzustellen, welchem der Erblasser hinsichtlich dieser Klagen unterworfen gewesen wäre.

§. 24.

Die auf den Besitz einer Erbschaft oder auf das Erbrecht selbst gerichteten Kla-

gen sind bei dem Gerichtsstande des Erblassers anzustellen. Dieses kann solange geschehen, als die Erbschaft noch nicht völlig vertheilt ist.

§. 25.

Wenn der Erblasser unter verschiedenen Gerichten einen Wohnsitz gehabt hat, so soll in Ansehung aller §. 23. 24. genannten Klagen nur dasjenige dieser Gerichte angegangen werden können, in dessen Bezirk der Erblasser gestorben ist, oder sich, — wenn er in keinem derselben starb, — vor seinem Tode zuletzt aufgehalten hat.

§. 26.

7. der Forensen.

Ausländer, welche im Königreiche unbewegliche Güter besitzen, können soweit, als diese einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden, auch mit Personalklagen sowohl vom Königlichen Fiskus, als von Landesunterthanen vor jenem Gerichte belangt werden, wo die Güter gelegen sind.

§. 27.

8. anderer Fremden.

Andere Fremde können nur, wenn sie sich im Lande aufhalten, und zwar am Gerichte ihres Aufenthaltsortes belangt werden; vorbehaltlich der Bestimmungen besonderer Staatsverträge.

§. 28.

9. der Vaganten.

Vaganten werden an dem Orte, wo sie angetroffen werden, oder wo sie ihren letzten Wohnsitz hatten, oder wo sie geboren sind, belangt.

§. 29.

II. Gemeiner dinglicher Gerichtsstand.

Dingliche und possessorische Klagen, welche unbewegliche Sachen betreffen, sollen, — jene, welche bewegliche Sachen betreffen, können bei dem Gerichte, unter welchem die Sache sich befindet, angestellt werden, vorbehaltlich dessen, was die Beilagen IV. und V. zur Verfassungs-Urkunde in Beziehung auf Standesherrn und Adeliche anordnen, und was in Beziehung auf Erbschaften in §. 23., 24., 25. verordnet ist.

§. 30.

Gemischte und solche persönliche Klagen, welche gegen jeden Besitzer einer Sache gehen (in rem scriptae), sind den dinglichen Klagen gleich zu achten.

§. 31.

Wenn gegen den Besitzer eines unbeweglichen Gutes eine Personalklage angestellt wird, welche aus dem Besitze dieses Gutes, oder aus Handlungen, welche der Beklagte in der Eigenschaft als Besitzer desselben vorgenommen hat, sich ableitet, so kann der Beklagte den Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Gut gelegen ist, nicht ablehnen.

§. 32.

III. Privilegirter Gerichtsstand.
A. der Glieder des Königlichen Hauses.

Der Gerichtsstand der Glieder des Königlichen Hauses ist durch das Hausgesetz bestimmt.

§. 33.

B. Bei den Appellations-Gerichten.

Den Gerichtsstand bei den Königlichen Appellations-Gerichten, oder nach Verschieden-

heit des Gegenstandes vor einem Kommissär derselben haben

1. der Königliche Fiskus in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen,
2. die Staatsschulden-Tilgungsanstalten, so wie
3. die Postanstalt in Postreklamations-Sachen, — beide nach den besondern hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen,
4. die Standesherren für ihre Person und ihre Familie nach Edikt IV. zur Verfassungs-Urkunde,
5. die erblichen Reichsräthe nach Edikt V. zur Verfassungs-Urkunde §. 11.

§. 34.

Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bei demjenigen Appellations-Gerichte, unter welchem der Adelsprätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Ober-Appellations-Gericht entschieden.

§. 35.

C. Bei den Bezirks-Gerichten.

Einen gefreiten Gerichtsstand vor den Bezirks-Gerichten, in deren Umfange sie wohnen oder begütert sind, oder nach Verschiedenheit des Gegenstandes vor einem Kommissär derselben, genießen in bürgerlichen Rechtssachen

1. die Adelichen,
2. die Geistlichen,
3. die wirklichen Collegial-Räthe, und die mit diesen in gleicher Kathegorie stehen-

den höheren Beamten. — Alles nach Maßgabe der Verfassungs-Urkunde Tit. V. §. 4. Nro. 3. §. 5. und Edikt V. zur Verfassungs-Urkunde §. 11.

§. 36.

D. Der Militärpersonen. Militärpersonen stehen unter den Militär-Gerichten nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. IX. §. 7.

Quittirte Officiere und Officiere à la suite, dann die pensionirten Unterofficiere und Soldaten sind den ordentlichen bürgerlichen Gerichten unterworfen.

§. 37.

E. Der Gesandten. Personen, welche sich des Gesandtschafts-Rechtes zu erfreuen haben, sind von der Gerichtsbarkeit der Königlichen Gerichte befreit.

Der Gerichtsstand der inländischen Gesandten, welche bei auswärtigen Höfen accreditirt sind, ist vor denjenigen Königlichen Gerichten begründet, welchen sie vor übernommener Sendung unterworfen waren.

§. 38.

Allgemeine Bestimmung. Der privilegirte persönliche Gerichtsstand erstreckt sich auch auf die Ehefrau oder Wittwe, und auf die Kinder, eben so, wie dieses §. 18. und 19. verordnet ist.

Bei Wittwen tritt im Falle der Veränderung des Wohnsitzes der für den Ort des neuen Aufenthaltes bestimmte, dem vorigen gleichstehende Gerichtsstand ein.

§. 39.

IV. Besondere Gerichtsstände. A. des Arrestes

Durch Arrestanlegung kann die Gerichtsbarkeit in der Hauptsache nur gegen einen Ausländer begründet werden.

§. 40.

B. der geführten Verwaltung.

Streitigkeiten über eine aus Auftrag eines Gerichtes geführte Verwaltung können bei eben diesem Gerichte, soferne es nur überhaupt in Beziehung auf den Klagegegenstand zuständig ist, von jedem der dabei Betheiligten und zwar solange angebracht werden, als die Verwaltung noch nicht völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung noch nicht quittirt ist.

War die Verwaltung nicht von einem Gerichte, oder von einem hinsichtlich des Klagegegenstandes nicht geständigen Gerichte aufgetragen, so können die Klagen nach gleichen Bestimmungen bei demjenigen Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke die Verwaltung geführt worden ist.

§. 41.

C. des Kontraktes.

Kontrahenten können, mit Rücksicht auf die Eigenschaft der Person und der Rechtssache (§. 17. 33. und 35.), sowohl auf Erfüllung als auf Entschädigung wegen Nichterfüllung eines Vertrages klagen

1) bei dem Gerichte des Ortes, wo der Vertrag erfüllt werden sollte, oder

2) wenn der Ort der Erfüllung nicht bestimmt worden ist, bei dem Gerichte des Ortes, wo der Vertrag seine Vollkommenheit erlangt hat.

In jedem Falle wird vorausgesetzt, daß sich entweder der zu belangende Kontrahent, oder ein zu seinem Vermögen gehörender Exekutions-Gegenstand im Bezirke des Gerichtes befinde.

Inländer dürfen sich, selbst unter dieser Voraussetzung, dieses Gerichtsstandes nur dann gegeneinander bedienen, wenn die Erfüllung des Vertrages an einem bestimmten Orte ausdrücklich bedungen worden ist.

§. 42.

D. des Zusammenhanges der Sachen (connexitas.)

Rechtssachen, welche unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß sie ohne Nachtheil nicht getrennt werden können, — (wie präparatorische, präjudicielle, accessorische, Incidentsachen, und deren Hauptsachen) — sollen bei dem Gerichte, welches in der Hauptsache zuständig ist, behandelt werden, so ferne nicht dasselbe in Ansehung der Nebensache als ganz unzuständig erscheint.

§. 43.

E. der persönlichen Kontinenz.

Haben mehrere wegen einer und derselben Foderung zu belangende Beklagte ihren Gerichtsstand bei verschiedenen, sich jedoch gleichstehenden Gerichten, so ist jenes Gericht das Zuständige, unter welchem die Mehrzahl der Beklagten steht.

Ist die Zahl bei einem und dem andern Gerichte gleich, so hat der Kläger die Wahl, bei welchem von diesen Gerichten er gegen Alle klagen will.

Hat unter den mehreren, verschiedene Gerichtsstände genießenden Beklagten auch nur ein Einziger einen privilegirten Gerichtsstand, so ist bei diesem die Klage gegen Alle anzustellen.

Haben mehrere dieser Beklagten privilegirte Gerichtsstände und zwar verschiedene zu genießen, so zieht der höhere Gerichtsstand die andern an sich.

Es macht hiebei allenthalben keinen Unterschied, wenn auch die Beklagten theils Civil- theils Militärpersonen sind.

§. 44.

F. der dinglichen Kontinenz.

Wird ein Beklagter aus dem nämlichen Klagegrunde wegen mehrerer in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegenen Sachen belangt, so ist dasjenige Gericht zuständig, unter welchem der größere Theil derselben gelegen ist.

Bei vorhandener Gleichheit oder darüber sich ergebendem Zweifel steht unter den Gerichten dem Kläger die Wahl zu.

Befinden sich unter diesen Sachen solche, wegen deren ein privilegirter Gerichtsstand statt hat, so ist die Klage bei diesem zu erheben.

§. 45.

G. der Widerklage.

Eine zulässige Widerklage begründet bei demjenigen Gerichte, wo die Klage erhoben worden ist, auch in Ansehung des Widerklage-Gegenstandes den Gerichtsstand, wenn dieses Gericht hinsichtlich desselben überhaupt zuständig seyn kann, und wenn sie vor Erlassung des Urtheils in der Klagsache angebracht worden ist.

Dieser Gerichtsstand dauert, sobald einmal die Mittheilung der Widerklage an den Kläger geschehen ist, fort, wenn auch dieser von der Klage absteht.

§. 46.

H. durch Rekusation, Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege.

Wird ein Gericht aus hinreichender Ursache rekusirt, oder sind so viele Mitglieder eines Gerichtes verbeten, oder zum Richteramte in einer Sache unfähig, (§. 57. ff.) daß die zu Fällung eines Urtheils nöthige Anzahl von Richterpersonen nicht mehr vorhanden ist, so hat das unmittelbar vorgesetzte Gericht die Verhandlung und Entscheidung der Sache einem andern Gerichte gleicher Art zu übertragen. — Gleiche Uebertragung kann auch auf Antrag einer Partei geschehen, wenn ein Gericht die Rechtspflege beharrlich verweigert und verzögert.

§. 47.

I. der Entschädigungsklage gegen Gerichte wegen Amtshandlungen.

Klagen auf Entschädigung wegen Amtshandlungen gegen ein Gericht, oder gegen die in seinem Namen (§. 53.) handelnden Gerichts-Mitglieder sind bei dem nächsten Obergerichte anzubringen.

Klagen dieser Art, welche gegen ein Appellationsgericht, oder appellationsgerichtliche Mitglieder an das Ober-Appellations-Gericht des Reiches gebracht werden, sind einem andern Appellations-Gerichte zur Instruktion und Entscheidung zu übertragen.

Sollte der Fall sich ereignen, daß gegen das Ober-Appellations-Gericht selbst, oder gegen Mitglieder desselben eine solche Klage erhoben werden wollte, so ist dieselbe an das Königl. Staatsministerium der Justiz zu bringen, welches zur Instruktion und Entscheidung ein Appellations-Gericht, und im Falle der Berufung ein anderes Appellations-Gricht als Berufungs-Instanz zu ernennen hat.

§. 48.

Wie ferne für gewisse Arten von Rechtssachen eigene Gerichte bestehen, z. B. für Ehescheidungssachen, Wechsel- Merkantil- und Bergwerkssachen ꝛc., ist in den betreffenden Gesetzen bestimmt.

V. Eigene Gerichtsstände für besondere Arten von Rechtssachen.

§. 49.

Die Gerichte sind verbunden, in allen Fällen in ihrem Amtsbezirke diejenigen Handlungen vorzunehmen, und diejenigen Verfügungen zu treffen, um welche sie von einem anderen Gerichte, wo der Rechtsstreit anhängig ist, zur Beförderung der Rechtspflege gehörig requirirt worden sind.

2. Verhältnisse der Gerichte.
a. Gegeneinander.

§. 50.

Eben dieses sind sie auch auf Requisition ausländischer Gerichte zu thun schuldig, in so ferne weder die Verfassung, noch die Gesetzgebung des Königreichs entgegensteht, vorhaltlich besonderer Staatsverträge oder Retorsions-Maßregeln.

§. 51.

Alle Gerichte sind berechtigt, von den Parteien die dem Gerichte gebührende Achtung zu fodern, und Verletzungen derselben selbst zu ahnden.

b. Gegen die Parteien.
I. Recht auf Achtung.

§. 52.

In Ansehung der streitenden Theile sind die Gerichte verpflichtet,

II. Verbindlichkeiten
A. Ueberhaupt.

1) denselben das rechtliche Gehör zu ertheilen;

2) die Rechtspflege gründlich, schleunig und unparteiisch zu verwalten;

3) dafür zu sorgen, daß über die Verhandlungen gehörige Akten geführt werden;

4) in Rücksicht der Verhandlungen des Streites sowohl, als auch der dadurch ihnen bekannt gewordenen Privat-Verhältnisse die gebührende Verschwiegenheit zu beobachten.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verbindlichkeiten kann das Gericht vom Obergerichte zur Verantwortung, selbst zur Strafe gezogen, auch in geeigneten Fällen zu Erstattung der eigentlichen Gerichtskosten (Taxen und Stempel) angehalten werden.

§. 53.

B. Insbesondere zum Schadens-Ersatze. (actio syndicatus.)

Insbesondere sind die Gerichte und Richterpersonen für ihre Amtshandlungen nicht nur dem Staate dienstverantwortlich, sondern auch den Parteien zum Ersatze aller Schäden und Kosten, welche sie denselben aus böser Absicht oder durch Verschulden zugefügt haben, nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze verbunden, vorausgesetzt, daß es in der Macht der beschädigten Partei nicht lag, den Schaden auf andere Art von sich abzuwenden.

§. 54.

Wegen förmlicher, an und für sich gültiger, auf vorausgegangenen Verhandlungen sich gründender Urtheile oder Dekrete findet die Syndikatsklage nur dann statt, wenn denselben ein Verbrechen oder Vergehen der Richterpersonen zum Grunde liegt.

§. 55.

Kollegial-Mitglieder sind für die Gerichtshandlungen nur in so ferne verantwortlich, als sie an dem Beschlusse, worauf die Gerichtshandlung sich gründet, durch Beistimmen Theil genommen haben.

§. 56.

3. Richterpersonen.
a. Sie müssen vom Staate bestellt seyn.

Das Richteramt kann nur derjenige ausüben, welcher vom Könige dazu ernannt, oder sonst verfassungsmäßig bestätigt oder bestellt ist, und den vorgeschriebenen Amtseid abgelegt hat.

§. 57.

b. Sie dürfen nicht unfähig seyn.

I. Folge der Unfähigkeit.

Wer in einer bestimmten Sache das Richteramt ausüben will, darf dazu nicht unfähig seyn.

Das von einem Unfähigen eingeleitete Verfahren, so wie das von ihm oder unter seiner Mitwirkung erlassene Urtheil ist nichtig.

§. 58.

II. Gründe der Unfähigkeit.

Richterpersonen sind zum Richteramte unfähig:

1) in ihren eigenen und jenen Sachen, bei welchen sie selbst betheiligt sind;
2) in Sachen ihrer wirklichen oder geschiedenen Ehefrauen, — oder ihrer Verlobten;
3) in Sachen derjenigen Personen, welche mit ihnen in gerader Linie, — wohin auch Adoptiv-Eltern und Kinder gehören, — verwandt oder verschwägert, ingleichen in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind; —

4) in allen Sachen, worin sie vorher in einer untern Instanz als Richter gesprochen, oder
5) vor ihrer Anstellung im Richteramte als Konsulenten, oder als Anwälte gearbeitet haben;
6) in allen Sachen, worin dieselben als Zeugen abgehört worden sind.

§. 59.

III. Verfahren gegen den Unfähigen.

Wenn sich die unfähige Richterperson ihres Amtes nicht freiwillig enthält, so kann die Partei unter Anführung und genugsamer Bescheinigung der ihr bekannten Unfähigkeitsgründe darauf antragen, daß diese Richterperson von jedem Einflusse in der Sache entfernt werde.

Hinsichtlich der Unfähigkeit eines ganzen Kollegiums, so wie hinsichtlich des Verfahrens gelten die §§. 62. 64. 65. 66. gegebenen Bestimmungen.

§. 60.

c. Sie dürfen nicht als verdächtig verbeten seyn.

Eine Richterperson, welche in einer bestimmten Sache das Richteramt ausüben will, darf nicht als verdächtig rekusirt seyn.

§. 61.

I. Rekusationsgründe.

Als verdächtig kann verbeten werden diejenige Richterperson, welche

1) mit der verbittenden Partei in Streit oder Feindschaft lebt;
2) dem Gegentheile durch besondere Freundschaft, häusliche Gemeinschaft oder durch besondere Pflichten und Abhängigkeits-Verhältnisse zugethan; —

3) mit dem Gegentheile im dritten oder vierten Grade der Seitenlinie verschwägert ist;
4) in derselben Sache einer Partei Rath ertheilt hat, — oder
5) als Zeuge vorgeschlagen ist.

§. 62.

II. Rekusation eines Kollegiums.

Ein kollegialisch besetztes Gericht im Ganzen kann nur alsdann rekusirt werden, wenn der Grund des Verdachtes das Gericht in seiner Gesammtheit angeht, oder wenn Verdachtsgründe so vielen einzelnen Mitgliedern entgegenstehen, daß die übrigen die zur Behandlung der Sache erfoderliche gesetzliche Zahl von Richterpersonen nicht mehr erreichen.

§. 63.

III. Was der Rekusant zu thun hat.

Eine Partei, welche eine Richterperson oder ein Kollegium rekusiren will, muß den Rekusationsgrund nicht nur bestimmt anführen, sondern auch, vorbehaltlich der Gegenbescheinigung, genügend bescheinigen.

In Ermanglung aller Bescheinigung findet die Rekusation nicht statt.

Im Mangel hinreichender Bescheinigung ist die Partei auf ihr Verlangen, in so ferne eine Gegenbescheinigung nicht entgegensteht, zum Rekusationseide dahin zuzulassen,

daß sie bei vorliegenden Umständen auf die Richterperson, oder auf das Gericht kein Vertrauen habe.

§. 64.

IV. Welche Stelle über die Rekusation verfügt.

Die Rekusation eines Kollegiums, eines Kollegial-Vorstandes und eines Landrichters oder Landgerichts-Actuars, hat bei dem nächsten Obergerichte zu geschehen.

Rekusationsgesuche gegen Mitglieder eines Kollegiums sind an das Direktorium zu stellen, welches den Werth der Rekusation zu prüfen und die im Kollegialgeschäftsgange liegenden Mittel zu benützen hat, um den Anstand ohne Aufsehen und ohne Weitschichtigkeit zu heben.

Soll ein Vorstand des Oberappellationsgerichtes rekusirt werden, so ist der Antrag an das Königliche Staats-Ministerium der Justiz zu stellen, und von diesem nach Vernehmung des betreffenden Vorstandes, in so ferne sich dadurch der Anstand nicht hebt, einem Appellationsgerichte zur Entscheidung zu übergeben.

§. 65.

V. Folgen, wenn der Rekusation statt gegeben wird.

Wird der Rekusation statt gegeben, so haben sich

1) die rekusirten Richterpersonen alles Ein- oder Mitwirkens bei Verhandlung und Entscheidung der Sache von nun an zu enthalten.

Jede gerichtliche Handlung, welche sie nachher vornehmen, oder zu welcher sie mitwirken, ist nichtig.

2) Die Behandlung der Sache wird einer andern Gerichtsperson, statt der rekusirten übertragen; im Falle der Rekusation eines Gerichtes hat das Obergericht die Verhandlung und Entscheidung der Sache einem

andern, mit dem rekusirten in gleicher Dienst-eigenschaft stehenden Gerichte aufzutragen.

3) Ist, nachdem der Rekusation von Kollegial-Mitgliedern statt gegeben wurde, die gesetzliche Anzahl von Mitgliedern nicht mehr vorhanden, so hat das Direktorium unverzüglich Bericht an das nächst höhere Obergericht zu erstatten, welches ein anderes Gericht gleicher Art zu ernennen hat.

4) Beruht die Rekusation auf Gründen, welche der Amtsehre des Rekusirten nachtheilig sind, so ist gegen denselben das Erfoderliche im Disciplinar- oder Strafrechtswege einzuleiten.

§. 66.

VI. Rechtsmittel gegen die Zulassung einer Rekusation.

Gegen ein Dekret, wodurch der Rekusation statt gegeben wurde, ist der Rekurs nicht zulässig.

§. 67.

B. Bei Schiedsrichtern.

1. Fähigkeit, Schiedsrichter zu wählen.

Parteien, welchen über den Streitgegenstand das freie und uneingeschränkte Verfügungsrecht zusteht, können zu Entscheidung des unter ihnen obwaltenden Streites einen oder mehrere Schiedsrichter wählen.

Es können auch für eine zweite schiedsrichterliche Instanz Schiedsrichter gewählt werden. (Schiedsrichter höherer Ordnung).

§. 68.

2. Wer als Schiedsrichter gewählt werden kann.

Zum Schiedsrichter kann Jeder, — auch ein Gericht, sowohl das zuständige, als ein nicht zuständiges, selbst mit Ueberspringung der gewöhnlichen Instanzen-Ordnung, gewählt werden.

§. 69.

3. Was zu einem Kompromisse gehört.

Zum Kompromisse wird die Einwilligung beider Theile und der Schiedsrichter erfodert.

Nur das zuständige Gericht erster Instanz, wenn dieses als Schiedsrichter gewählt wurde, kann das Kompromiß nicht ablehnen.

Jedes Kompromiß muß schriftlich errichtet werden.

§. 70.

4. Verhandlungen bei Schiedsrichtern.

Prozessualische Verhandlungen zu pflegen, ist den Schiedsrichtern nicht gestattet.

Die Parteien sollen sich vielmehr über die ihrem Streite zum Grunde liegenden Umstände und über den wahren Streitpunkt vereinigen, die vollständige Uebersicht der Sache (species facti, status causae et controversiae), dann die etwa vorhandenen Urkunden den Schiedsrichtern vorlegen, so daß diesen bloß die Fällung des Ausspruchs ohne Verhandlung und ohne Beweisverfahren übrig ist.

Jedoch können die Parteien auch gesondert die für und gegen jeden Theil streitenden Gründe den Schiedsrichtern vorlegen.

§. 71.

5. Schiedsrichterlicher Ausspruch.

Die Schiedsrichter sollen nach reifer Erwägung aller Umstände und nach ihrer Ueberzeugung mit Unparteilichkeit den Ausspruch fällen, denselben schriftlich abfassen, und, von ihnen unterzeichnet, den Kompromittenten zufertigen.

Sind mehrere Personen als Schiedsrichter ernannt, so giebt unter ihnen bei Fassung des Beschlusses die Stimmenmehrheit den Ausschlag.

Durch eintretende Stimmengleichheit erlischt das Kompromiß, wenn nicht in demselben ein Ob-

mann bereits ernannt, oder dessen Wahl den Schiedsrichtern selbst überlassen worden ist.

§. 72.

6. Vollziehung des schiedsrichterlichen Ausspruches.

Schiedsrichter können ihre Aussprüche nie selbst vollstrecken. Der siegende Theil muß, um die Vollstreckung zu erwirken, die Urkunde über die Errichtung des Kompromisses und den erfolgten schiedsrichterlichen Ausspruch dem zuständigen Gerichte vorlegen.

§. 73.

7. Rechtsmittel gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch.

a. Rekurs an höhere Schiedsrichter.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet ein ordentliches Rechtsmittel nicht statt.

Bloß der Rekurs an Schiedsrichter höherer Ordnung (§. 67.) ist den Parteien alsdann erlaubt, wenn sie sich denselben schon bei Eingehung des Kompromisses ausdrücklich vorbehalten, und zugleich die höheren Schiedsrichter ernannt haben.

Den Schiedsrichtern höherer Ordnung darf aber außer dem ersten schiedsrichterlichen Ausspruche nichts weiter vorgelegt werden, als dasjenige, was den ersten Schiedsrichtern bereits vorgelegt worden war (§. 70.).

Wenn in Ansehung der ernannten Schiedsrichter höherer Ordnung einer der §. 76. Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Erlöschungsgründe eintritt, so wird der in der Sache zuständige ordentliche Richter, oder wenn dieser selbst der erste Schiedsrichter gewesen, das nächst höhere Gericht Kraft des Gesetzes das höhere Schiedsgericht.

§. 74.

b. Nichtigkeitsbeschwerde.

Der schiedsrichterliche Ausspruch kann wegen Nichtigkeit nur alsdann angefochten werden,

1) wenn das Kompromiß selbst als rechtsgültig nicht besteht;

2) wenn die Schiedsrichter die im Kompromisse ihnen vorgezeichneten Grenzen, in Hinsicht auf Umfang oder Zeit, überschritten haben.

Die deßhalb zu erhebende Beschwerde ist bei dem Gerichte, zu welchem sich die Sache ohne Kompromiß in erster Instanz geeignet haben würde, oder wenn ein Gericht der Schiedsrichter gewesen, bei dessen unmittelbar vorgesetztem Gerichte anzubringen.

§. 75.

c. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen schiedsrichterliche Sprüche kann nur in soweit nachgesucht werden, als die Anfechtung eines Vergleiches erlaubt ist. Auch die Wiedereinsetzung ist nach gleichem Unterschiede (§. 74.) bei dem ordentlichen oder nächst höheren Gerichte nachzusuchen.

§. 76.

8. Erlöschung des Kompromisses.

Das Kompromiß hört auf, sobald der schiedsrichterliche Ausspruch erlassen ist, er mag gültig seyn, oder nicht.

Es erlischt vor diesem Ausspruche —

1) durch den Tod oder durch erhebliche bescheinigte Verhinderung der Schiedsrichter, oder auch nur eines Einzigen von Mehreren;

2) bei eingetretener Stimmengleichheit, wenn im voraus Vorsehung nicht getroffen war (§ 71. Absatz 3.);

3) durch die, vor dem ordentlichen Gerichte des Gegentheils anzubringende Rekusation, auch nur eines einzigen Schiedsrichters, in so ferne sich die Rekusationsgründe erst nach Errichtung des Kompromisses hervorgethan haben.

In diesen drei Fällen vorbehaltlich der Bestimmung des §. 73. Abs. 3.

4) durch den von beiden Kompromittenten geschehenen Widerruf;

5) durch die von den Kompromittenten angenommene Aufkündigung auch nur eines einzigen Schiedsrichters;

6) durch Widerruf der Erben, wenn einer der Kompromittenten gestorben ist;

7) in allen Fällen, in welchen Verträge überhaupt aufgelöst werden;

8) sobald einer der Kompromittenten die freie Verfügung über sein Vermögen verliert;

9) wenn der schiedsrichterliche Ausspruch in der im Kompromisse bestimmten Zeit, oder so ferne eine Bestimmung hierüber nicht getroffen wurde, in drei Monaten von der Zeit an, wo die erfoderlichen Vorlagen (§. 70.) an die Schiedsrichter geschehen sind, nicht erfolgt.

§. 77.

Eine Entschädigungsklage gegen Schiedsrichter (actio syndicatus — §. 53. ff.)

9. Entschädigungsklagen gegen die Schiedsrichter.

findet in dem einzigen Falle einer erwiesenen Unredlichkeit statt.

Wie ferne übrigens im Falle des §. 76. Nr. 9 gegen säumige Schiedsrichter auf Entschädigung, auf Bezahlung einer Konventionalstrafe u. dergl. geklagt werden könne, ist nach dem Inhalte des Kompromisses, oder, — wenn darin nichts festgesetzt ist, nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Schadenersatz zu beurtheilen.

Zweites Kapitel.

Von den streitenden Theilen und deren Erscheinen vor Gericht, in Person, oder durch Andere.

§. 78.

Jeder, den die Gesetze in Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt haben, ist befugt, sein Recht bei Gericht klagbar zu verfolgen, oder zu vertheidigen.

I. Von den streitenden Theilen.

A. Fähigkeit, vor Gericht zu erscheinen.

1. Ueberhaupt.

§. 79.

Minderjährige, gerichtlich erklärte Verschwender, wegen Meineides Verurtheilte (§. 585.), Ehefrauen in Ansehung solcher Güter, worüber sie die freie Verfügung nicht haben, Haussöhne hinsichtlich jener Theile ihres Vermögens, worüber dem Vater die Verwaltung zusteht, können ohne Einwilligung des Kurators, Ehemannes oder Hausvaters zu ihrer Vertretung bei Gericht nur in so weit zugelassen werden, als es auf augenblickliche Abwendung einer Gefahr, zu Erhaltung ihrer Gerechtsamen, ankömmt.

2. Insbesondere

a. der Ehefrauen, Minderjährigen ꝛc.

§. 80.

Gemeinden können nur mit Einwilligung der Obrigkeit bei Gericht auftreten, nach den Bestimmungen des Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818. §. 123. Nr. 9. und §. 128.

b. der Gemeinden.

§. 81.

c. bei Klagen gegen den Königlichen Fiskus.

Wer gegen den Königlichen Fiskus Ansprüche geltend machen will, kann dieselben erst alsdann gerichtlich verfolgen, wenn er sich wegen Abstellung der Beschwerde an die zunächst einschlagende Administrativbehörde gewendet, und entweder eine abschlägige, oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat.

§. 82.

B. Personen, die im Gerichte auftreten.

1. Kläger u. Beklagter.

Jeder Rechtsstreit setzt einen klagenden und einen beklagten Theil voraus.

Bei Handlungen und Geschäften, aus denen jedem Theile gegen den andern Foderungen zustehen, ist jeder so weit, als er fodert, Kläger.

In Ansehung des ganzen Streites ist derjenige, der zuerst als Fodernder aufgetreten, als Kläger zu behandeln.

Sind Beide zugleich aufgetreten, so wird durch Uebereinkunft, oder wenn diese nicht zu Stande kömmt, durch das Loos bestimmt, wer als Kläger zu behandeln sey.

§. 83.

2. Streitgenossen.

Auch mehrere Personen können zu Erreichung desselben gemeinschaftlichen nächsten Endzweckes als eine Partei klagen oder belangt werden (Streitgenossen, litis consortes), wenn sie entweder in der Gemeinschaft eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit sich befinden, oder sonst ein gemeinschaftliches Interesse am Ausgange des Rechtsstreites haben.

§. 84.

Sind Mehrere in der Gemeinschaft eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit, so kann im Falle der Korrealität Jeder das Ganze einklagen, oder auf das Ganze belangt werden, und die Einrede mehrerer Streitgenossen findet nicht statt.

a. Aus Gemeinschaft des Rechtes oder der Verbindlichkeit.

I. Im Falle der Korrealität.

§. 85.

Wenn außer dem Falle der Korrealität bei untheilbaren Gegenständen ein einzelner Rechtsgenosse ohne Vollmacht der Uebrigen als Kläger auftritt, so kann sowohl Er, als sein Gegner die Beiladung der andern Genossen verlangen, auch soll das Gericht dieselbe von Amtswegen verfügen.

II. Bei untheilbaren Gegenständen.

§. 86.

Auf dieselbe Weise findet, wenn bei untheilbaren Gegenständen einer der Verbindlichkeitsgenossen allein belangt wird, die Beiladung der Uebrigen, sowohl auf Antrag des Beklagten, als von Amtswegen, statt.

§. 87.

Die Beiladung muß in jedem Falle unter Androhung des Rechtsnachtheiles geschehen, daß, — es mag der Beigeladene sich erklären, daß er im Streite nicht mit auftreten wolle, oder sich gar nicht erklären, — gegen ihn angenommen werde, er habe die Rechtsverfolgung oder Vertheidigung dem allein aufgetretenen Kläger oder Beklagten überlassen.

§. 88.

Die Beiladung zu erlassen und den angedrohten Rechtsnachtheil auszusprechen, ist dasjenige Gericht berechtigt, bei welchem die Klage angebracht worden.

Bloß wenn Verbindlichkeitsgenossen, welche den Gerichtsstand vor dem beiladenden Gerichte nicht haben, als Beklagte am Streite wirklich Theil nehmen, ist die ganze Sache nach Umständen (§. 43.) an das zuständige Gericht zu verweisen.

§. 89.

III Bei theilbaren Gegenständen.

Bei theilbaren Gegenständen kann jeder einzelne Rechts- oder Verbindlichkeitsgenosse für seinen Antheil allein klagen oder belangt werden. Wenn aber Alle oder Mehrere zugleich klagen, oder belangt werden, so kann die Sache auch in einem Processe verhandelt und entschieden werden.

§. 90.

b. Aus gemeinschaftlichem Interesse am Ausgange des Streites.

Nimmt Jemand an dem von einem Andern zu führenden Rechtsstreite, vermöge eines gemeinschaftlichen Interesse am Ausgange desselben, freiwillig oder dazu aufgefordert (§. 92 und 121.) als Streitgenosse Antheil (Uneigentliche Streitgenossenschaft), so folgt er ohne Ausnahme dem Gerichtsstande, bei welchem der Streit geführt wird, oder werden muß.

Er kann mit Bewilligung seines Genossen die Führung des Streites auch allein auf sich nehmen; dadurch wird aber das Verhältniß zu der Gegenpartei nicht verändert.

Er ist, wenn auch sein Genosse den Streit nicht fortsetzen will, denselben, — in so ferne es sein eigenes Interesse fodert, allein fortzuführen berechtigt.

§. 91.

Allgemeine Bestimmung.

Streitgenossen sind verbunden, in Rechtssachen über untheilbare Gegenstände einen gemeinschaftlichen Sachwalter, über theilbare aber, und im Falle einer Genossenschaft wegen eines gemeinschaftlichen Interesse wenigstens einen gemeinschaftlichen Anwalt zur Insinuation zu bestellen.

§. 92.

3. Intervenienten.

Wer am Ausgange eines von Andern geführten Rechtsstreites vermöge eines den Gegenstand desselben betreffenden und gegenwärtig schon bestehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse hat, der kann in diesen fremden Streit als mithandelnder Theil sich einmischen.

§. 93.

a. Hauptintervention.

I. Wann sie statt hat.

Diese Einmischung ist dem Intervenienten gestattet, wenn er ein selbstständiges, vom Interesse der beiden streitenden Theile verschiedenes Recht, Kraft dessen er den im Streite befangenen Gegenstand sich ganz oder zum Theile zueignen will, gegen sie zu verfolgen hat (Hauptintervention).

Wegen künftiger, oder noch nicht klagbarer Rechte findet dieselbe nicht statt. Wohl aber können nach Gestalt der Umstände geeignete Anträge auf Sicherung solcher Rechte gestellt werden.

§. 94.

II. Wann sie anzubringen ist.

A. In erster Instanz.

Die Hauptintervention kann, wenn die Streitsache sich noch in erster Instanz befindet, in jedem Abschnitte des Prozesses angebracht werden.

Klage und Intervention werden in einem Prozesse miteinander behandelt. Sind etwa die Verhandlungen über die Klage zu der Zeit, wo die Intervention angebracht wird, schon weiter vorgerückt, so haben sie solange zu ruhen, bis die Interventionsklage gleichweit instruirt ist.

Ueber Beide wird in einem Urtheile entschieden.

§. 95.

Eine gesonderte vorgängige Verhandlung und Entscheidung der Interventionssache findet nur dann statt,

1) wenn alle drei Parteien dieses ausdrücklich verlangen;
2) wenn die Intervention dergestalt präjudiziell ist, daß die Fortsetzung des Hauptstreites in Folge derselben vergeblich seyn würde.

§. 96.

B. In höheren Instanzen.

Ist der Hauptstreit bereits in einer höheren Instanz anhängig, so kann dennoch die Hauptintervention noch immer und zwar in der ersten Instanz angebracht werden. Dadurch wird aber, wenn nicht einer der §. 95. bestimmten Fälle eintritt, das Verfahren und die Entscheidung in der Berufungsinstanz nicht aufgehalten.

Jedoch findet die Vollstreckung des erlassenen Erkenntnisses so weit, als sie die Rechtsan-

sprüche des Intervenienten gefährden würde, vor rechtskräftiger Entscheidung über die Interventionsklage nicht statt.

§. 97.

C. Nach der Rechtskraft des Urtheils.

Wird die Hauptintervention erst in einem Zeitpunkte angebracht, wo das in der Hauptsache erlassene Urtheil schon rechtskräftig geworden, so müssen, um die Execution zu hemmen, Gründe, welche zu Erlangung eines Realarrestes hinreichen würden, auf der Stelle nachgewiesen werden.

§. 98.

b. Nebenintervention.

I. Wann sie statt hat.

Die Einmischung in fremde Rechtsstreite ist ferner gestattet, wenn der Intervenient ein mit dem Vortheile einer der beiden Parteien verbundenes Interesse geltend machen will. (Nebenintervention).

Er hat dieses Interesse, wenn es nicht ohnehin klar vorliegt, zu bescheinigen.

§. 99.

II. Was von ihr Rechtens ist.

Der Nebenintervenient wird Streitgenosse derjenigen Partei, welcher er beisteht (§. 90.).

Er muß mit dieser Partei den Streit in der Lage, in welcher er sich zur Zeit der Intervention befindet, fortsetzen.

Auf Gründe, Einreden und Beweise des Intervenienten, welche die von ihm vertretene Partei selbst nicht mehr geltend machen könnte, ist der Gegentheil sich einzulassen nicht schuldig.

Die Nebenintervention hebt die Wirkung der unterlassenen Streitverkündigung (§. 119.) auf.

§. 100.

c. Gemischte Intervention.

Wenn Jemand, welcher ein Interventionsrecht zu haben glaubt, ungewiß ist, ob er mit der Haupt- oder Nebenintervention aufzutreten habe, so ist auf sein Verlangen diejenige Partei, deren Interesse allenfalls mit vertreten werden soll, vor allem, unter Anberaumung einer kurzen Frist, zur Erklärung aufzufodern, ob sie das Recht des Intervenienten anerkenne oder nicht, unter der Bedrohung, daß ihr Nichterklären als Anerkennung des Rechtes angesehen werde.

§. 101.

Wird dieses Recht unbedingt oder auch nur vorläufig und unter Vorbehalt der dagegen zuständigen Einwendungen anerkannt, oder auch eine Erklärung gar nicht abgegeben, so wird die Intervention eine Nebenintervention, im Falle der Nichtanerkennung aber eine Hauptintervention.

Das weitere Verfahren richtet sich sodann nach den §. 99 oder §. 94 und ff. enthaltenen Bestimmungen.

§. 102.

C. Sachlegitimation der im Gerichte Auftretenden.
1. Worin sie besteht.

Zur Wirksamkeit jeder Prozeßverhandlung wird erfodert,

1) daß die in Anspruch genommenen Rechte denjenigen, von welchen oder für welche sie im Gerichte geltend gemacht werden, in ihrem eigenen Namen zustehen;

2) daß die, gegen welche die Rechtsverfolgung geschieht, diejenigen Personen sind, wider welche die in Anspruch genommenen Rechte

in ihrem eigenen Namen geltend gemacht werden können.

Dem Gerichte ist sowohl über das Erste (aktive Sachlegitimation), als über das Zweite (passive Sachlegitimation) die nöthige Gewißheit zu verschaffen.

§. 103.

2. In welchen Fällen sie nöthig ist.

Die Nothwendigkeit der Sachlegitimation tritt ein,

a) wenn die — Angriffs- oder Vertheidigungsweise geltend gemachten Rechte früher einem Andern zugestanden, oder die Verbindlichkeiten, welche in Anspruch genommen werden, früher einem Andern obgelegen;

b) wenn das geltend gemachte Recht, oder die in Anspruch genommene Verbindlichkeit das Daseyn eines gewissen persönlichen Zustandes, oder einer Eigenschaft, oder eines besondern Verhältnisses zum Streitgegenstande voraussetzt, in so ferne dadurch bloß die Zulässigkeit der Rechtsverfolgung, nicht die Zuständigkeit des Rechtes selbst bedingt ist.

§. 104.

3. Grundsätze, welche von der Sachlegitimation gelten.

Ist der Legitimationspunkt nicht ohnehin außer Zweifel; so hat das Gericht die Berichtigung desselben auf Antrag oder von Amtswegen anzuordnen.

§. 105.

Das Gericht hat diese Anordnung zu Verhütung fruchtloser Handlungen sogleich beim Anfange des Rechtsstreites zu treffen, ohne einem

Verfahren in der Hauptsache statt zu geben; Es kann aber auch zu jeder Zeit, sobald als sich der Mangel entdeckt, die Berichtigung der Legitimation zur Sache, mit Hemmung des Laufes des gerichtlichen Verfahrens, anordnen.

§. 106.

Auch die Parteien sind befugt, in jedem Theile des Prozesses, selbst noch in der Exekution, — die Berichtigung der Legitimation zu verlangen.

Der hierauf gestellte Antrag einer Partei hat, wenn er nicht sogleich als ungegründet abzuweisen ist, die Wirkung, daß mit allen gerichtlichen Verhandlungen in der Hauptsache so lange, bis die Legitimation berichtiget ist, eingehalten werden muß.

§. 107.

Der Mangel der Legitimation bewirkt Nichtigkeit des ganzen Verfahrens.

Derjenige, welcher den Streit unbefugt erhoben, oder übernommen hat, ist dem in guten Glauben sich befindenden Gegentheile die dadurch veranlaßten Kosten und Schäden zu ersetzen schuldig.

Auch ist der unbefugt geführte Streit in Beziehung auf den wahren Kläger oder Beklagten ohne alle rechtliche Folge.

D. Das Partei-Verhältniß betreffende Zwischenhandlungen.

1. Namhaftmachung des rechten Beklagten.

§. 108.

Wer eine Sache in fremdem Namen besitzt, aber auf eigenem Namen belangt wird, kann durch Benennung des eigentlichen Beklagten sich

vom Streite loßmachen. (Nominatio auctoris).

§. 109.

Diese Benennung muß sogleich in dem zur Klage anberaumten Termine geschehen.

Außerdem wird der Beklagte jedenfalls nur gegen Ersatz der durch die Verzögerung verursachten Kosten und Schäden aus dem Streite gelassen.

§. 110.

Die geschehene Benennung wird dem Kläger eröffnet, und es bleibt ihm überlassen, ob er sich an den Nominaten wenden, oder, soferne er nachzuweisen vermag, daß der Nominant die Sache dennoch in seinem eigenen Namen besitze (passive Sachlegitimation), an diesen sich halten will.

§. 111.

Wendet sich der Kläger gegen den Nominaten, so hat er die Wahl, die Klage sogleich bei dessen zuständigem Gerichte zu erheben, oder ihn bei dem Gerichte, wo die erste Klage angebracht war, darüber: Ob Er der rechtmäßige Besitzer der Sache sey? — zur Erklärung aufzufodern.

§. 112.

Wählt der Kläger das Letzte, und der Nominat erklärt sich entweder gar nicht, oder dahin, daß er der wahre Beklagte nicht sey; so kann der Kläger, wenn er zugleich den Grund seines Anspruches dem Gerichte wahrscheinlich macht oder gemacht hat, verlangen, daß er nach

Gestalt der Umstände in den Besitz gesetzt, oder darin geschützt werde, vorbehaltlich des Petitoriums für jeden Eigenthums-Berechtigten.

Es ist aber auch in diesem Falle dem Kläger, dem am endlichen Ausgange der Sache gelegen ist, nicht verwehrt, sich dennoch an den Nominaten zu halten, in so ferne er nachweißt, daß dieser gleichwohl der Besitzer der Sache sey.

§. 113.

2. Streitverkündigung. a. In welchen Fällen sie statt hat.

Wer des Streitgegenstandes wegen, — für den Fall, daß er im Rechtsstreite unterliegen sollte, von einem Dritten die Gewährschaftsleistung oder Schadloßhaltung zu fodern hat, soll diesem Dritten vom Streite Nachricht geben, damit er bei den gerichtlichen Verhandlungen der künftigen Regreßklage wegen sein Interesse wahre (Streitverkündigung, Litis denunciatio).

Ein Denunziat, der selbst wieder gegen andere Personen einen Rückanspruch hat, kann diesen den Streit weiter verkündigen.

§. 114.

b. In welchem Zeitpunkte sie zu gebrauchen.

Die Streitverkündigung muß gerichtlich, und zwar von Seite des Klägers vor oder mit der Klage, — von Seite des Beklagten vor oder mit der Einlassung auf dieselbe geschehen.

In einem spätern Zeitpunkte kann sie nur alsdann gebraucht werden, wenn sich dazu die Veranlassung und Nothwendigkeit erst aus einer spätern Handlung des gerichtlichen Verfahrens ergiebt.

§. 115.

Auf die Streitverkündigung wird der Denunziat vor Allem unter Anberaumung einer angemessenen Frist aufgefodert, sich zu erklären, ob er dem Denunzianten im Streite beistehen wolle. c. Verfahren.

§. 116.

Erklärt sich der Denunziat nicht, oder dahin, daß er im Streite nicht beistehe; so wird von diesem Erfolge der Streitverkündigung beiden Theilen Nachricht gegeben, und, — ohne Gestattung eines Kontumazial- oder andern Verfahrens über die Verbindlichkeit zur Vertretung ꝛc., — mit Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache unter den streitenden Theilen auf Gefahr des die Beistandsleistung verweigernden Denunziaten ohne weiters verfahren.

§. 117.

Leistet der Denunziat Beistand, so wird er Streitgenosse des Denunzianten (§. 90.); insbesondere kann er, wenn die Klage, oder die Exzeptionsschrift schon eingebracht war, die erste vervollständigen, und der zweiten neue Einreden beifügen.

§. 118.

Wird der Streit mit der Replik oder Duplik verkündiget (§. 114. Absatz 2.), so müssen dem Denunziaten alle bisherigen Streitverhandlungen mitgetheilt oder zur Einsicht vorgelegt werden.

Es ist ihm in diesem Falle, wenn er Beistand leisten will, gestattet, zur Klage und Re-

plik, oder zur Exzeption und Duplik Zusätze zu machen.

Wenn dieses geschieht, so ist darüber — der Gegentheil zu hören, und bis zum Schlusse zu verhandeln.

§. 119.

d. Wirkung. I. der unterlassenen Streitverkündigung.

Die Unterlassung der Streitverkündigung wird unbedingt als Verzicht auf die Regreß- oder Entschädigungsklage angesehen.

§. 120.

II. des nicht geleisteten, verweigerten oder auch geleisteten Beistandes.

Die Nichtleistung oder Verweigerung des Beistandes enthält eben so wenig, als dessen Leistung, ein Anerkenntniß der Verbindlichkeit zur Gewährschafts- oder Entschädigungsleistung.

Vielmehr ist deßhalb, wenn der Denunziant den Prozeß in der Hauptsache verliert, die Klage vor dem Gerichte des Denunziaten gesondert anzustellen. Nur darf, wenn diese in der Folge erhoben wird, der Denunziat andere Vertheidigungs-Mittel nicht gebrauchen, als solche, welche der Verbindlichkeit zur Gewährschafts- oder Entschädigungsleistung entgegenstehen.

§. 121.

3. Adcitation.

Die Beiladung dritter Personen zu einem Rechtsstreite (Adcitatio) auf Antrag der Parteien, oder von Amtswegen, findet außer den §§. 85 und 86 bestimmten Fällen nur noch in dem einzigen Falle, mit dem §. 87 angeordneten Rechtsnachtheile, statt, wenn ohne Beiziehung des Dritten die Legitimation zur Rechtsverfolgung, oder die Legitimation zur Sache auf Seite des Beklagten mangelhaft ist.

Zeigt sich ein solcher Mangel auf Seite des Klägers, so ist dieser lediglich zur Berichtigung des Legitimationspunktes anzuweisen.

§. 122.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien bei der Prozeßführung sind, soweit nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist, gleich.

E. Rechte und Verbindlichkeiten der streitenden Theile.
1. Ueberhaupt.

§. 123.

Jede Partei hat die Verbindlichkeit, dem Richter innerhalb der Grenzen seines Amtes und nach dem Gange des gerichtlichen Verfahrens Gehorsam zu leisten, und dem Gegner durch widerrechtliches, ordnungswidriges und schuldhaftes Benehmen die Verfolgung oder Vertheidigung seines Rechtes nicht zu erschweren.

§. 124.

Böser Vorsatz, muthwilliges Abläugnen, absichtliches Entstellen, oder Verdrehen der Wahrheit, imgleichen widerrechtliche Prozeßverzögerung ziehen nach Umständen eine Geldstrafe, nach Größe der Schuld bis zu 50 fl., bei Vermögenslosen verhältnißmäßigen Arrest, nach sich.

Dem Strafdekrete sind die Entscheidungsgründe jedesmal beizufügen.

§. 125.

Jede Partei hat diejenigen Kosten, welche nur durch ihre Rechtsverfolgung und Anträge veranlaßt worden, allein, — diejenigen, welche durch Anträge beider Theile, oder Verfügungen von Amtswegen, veranlaßt worden sind, mit der andern Partei zu gleichen Theilen vorläufig zu bestreiten.

2. Insbesondere.
a. In Absicht auf Prozeßkosten.
I. Regeln.
A. Wer sie vorläufig bestreitet.

Eigentliche Streitgenossen (§. 84 u. ff.) haften in dieser Beziehung Alle für Einen, und Einer für Alle.

§. 126.

B. Wer sie dem Andern vorschießt.

Die Verbindlichkeit einer Partei, ihrem Gegner einen Vorschuß der Prozeßkosten wegen zu leisten, tritt nur in denjenigen Fällen ein, wo Jemand dem Andern vermöge ehelicher oder verwandtschaftlicher Verhältnisse zu Civil-Alimenten verbunden ist.

§. 127.

C. Kontumazial- und Verzögerungskosten.

Wer durch Ungehorsam, Streitverzögerung, Veranlassung vergeblicher oder Vereitlung treffender gerichtlicher Handlungen — seinem Gegner Kosten verursacht, soll ohne Rücksicht auf den künftigen Ausgang des Prozesses, zu deren Erstattung sogleich angehalten werden.

§. 128.

D. Eigentliche Prozeßkosten.

1. Allgemeine Bestimmungen.

In Ansehung aller andern Prozeßkosten bleibt das Erkenntniß bis zum Endurtheile ausgesetzt.

Jede Partei hat das Verzeichniß ihrer Prozeßkosten nach beendigter Verhandlung unaufgefordert dem Gerichte vorzulegen, und zwar in geringern Streitsachen am Ende der Protokollar-Verhandlungen, in wichtigern aber, wenigstens drei Tage vor der Audienz.

Kosten, welche durch die Audienz selbst veranlaßt wurden, können am Schlusse der mündlichen Verhandlung nachgetragen werden.

Die Nichteinreichung oder Verspätung des Verzeichnisses gilt als Verzicht auf den Anspruch zum Kostenersatze.

Das Gericht hat die Verzeichnisse den Parteien wechselseitig mitzutheilen, die Ansätze, und zwar, — in so ferne sie sich nicht schon aus den Akten ergeben, nach Vernehmung des Gegentheils, — zu prüfen und zu mäßigen.

In dem Verzeichnisse darf irgend ein freiwillig gemachter Aufwand nicht, sondern nur derjenige aufgenommen und gebilligt werden, welcher für die zu Führung des Prozesses nothwendigen gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen erforderlich war.

§. 129.

In dem Endurtheile darf der Kostenpunkt nie übergangen, sondern es muß auch über denselben allzeit ausdrücklich erkannt, und — wenn nicht gegenseitige Aufhebung der Kosten eintritt, deren Betrag genau ausgedrückt werden.

§. 130.

2. Besondere Bestimmungen.

a. Verurtheilung in die Kosten.

Der Sachfällige ist in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen.

§. 131.

b. Kompensation der Kosten.

Gegenseitige Aufhebung (Kompensation) der Kosten findet nur in folgenden Fällen statt:

1. In erster Instanz;

wenn der unterliegende Theil bloß deßwegen verurtheilt werden muß, weil fremde Handlungen, auf denen die gegnerischen Angriffs- oder Vertheidigungsmittel beruheten, deren Beweis also nicht ihm, sondern dem Gegner obgelegen, von diesem bewiesen worden sind.

2. In höheren Instanzen;
wenn das vorige Erkenntniß ganz abgeändert worden ist.

§. 132.

c. Verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten.

Verhältnißmäßige Vertheilung der Prozeßkosten tritt ein:

1. In erster Instanz;

a. wenn der Kläger — der Sache, der Zeit, oder dem Orte nach — mehr fordert, als ihm gebührt; Hat jedoch der Kläger der Sache nach mehr gefordert, der Beklagte aber gerade so viel, als wozu er verurtheilt wird, sogleich zugestanden, so ist der Kläger alle von der Zeit des Zugeständnisses an erwachsene Kosten zu erstatten schuldig;

b. wenn in einem aus mehreren Punkten, oder aus Foderungen und Gegenfoderungen bestehenden Streite Theils für den Kläger, Theils für den Beklagten erkannt wird;

2. In den weitern Instanzen;
wenn das vorige Erkenntniß nur zum Theile geändert wird.

§. 133.

II. Ausnahme bei vorhandenem Armenrechte.

Wer durch ein Zeugniß seiner ordentlichen Obrigkeit nachweißt, daß sein Vermögen und Erwerb nicht hinreiche, um ohne Beschränkung des nothdürftigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, der kann verlangen, daß er zum Armenrechte zugelassen werde.

§. 134.

Von der Zeit der Zulassung an ist derselbe von Entrichtung der Gerichts- und Stempelgebühren frei.

§. 135.

Auch wird ihm, so ferne es nothwendig ist, von Gerichtswegen ein Anwalt aus der Zahl der beim Gerichte angestellten Advokaten beigegeben, welcher dessen Sache, selbst mit Einschluß der Schreibgebühren, unentgeltlich zu besorgen hat.

Diese Ernennung als Anwalt für eine arme Partei vertritt die Stelle der Vollmacht zu Führung des Prozesses.

Hält der ernannte Anwalt die Sache des Armen für ungerecht, so hat er, ohne alle Anführung von Gründen, — eine Erklärung auf seine Pflichten auszustellen, daß er die Sache für rechtlich begründet nicht erachte, und daher nach Ueberzeugung und Gewissen nicht vertheidigen könne.

In diesem Falle wird der Partei auf Verlangen ein anderer Anwalt beigegeben.

§. 136.

Kömmt der Arme durch einen glücklichen Ausgang des Rechtsstreites, oder auf andere Art zu hinreichendem Vermögen, so ist er verbunden, die Gerichts- und Stempelgebühren, dann die Deserviten seines Advokaten nachzuzahlen.

§. 137.

Der unterliegende Theil ist außer den Prozeßkosten anch die Prozeßschäden dem Gegentheile zu ersetzen schuldig.

b. in Absicht auf Prozeßschäden.

Darunter ist jeder Schaden begriffen, welchen der Gegner bei Führung des Rechtsstreites durch unvermeidliche Versäumnisse an seinem Gewerbe oder an seiner Nahrung erlitten hat.

§. 138.

c. In Absicht auf Sicherheitsbestellungen im Prozesse (Kautionen)

I. der Ausländer.

A. der Prozeßkosten wegen.

Ausländer, welche gegen einen Inländer Klage erheben, und in Baiern mit liegenden Gütern nicht hinreichend angesessen sind, müssen dem Beklagten auf dessen Verlangen der Prozeßkosten wegen Kaution bestellen.

Die Größe derselben ist vom Gerichte nach dem wahrscheinlichen Betrage dieser Kosten, allenfalls nach hierüber gepflogener summarischer Instruktion, zu bestimmen.

§. 139.

Diese Verbindlichkeit zur Kautionsleistung fällt weg

1) bei Liquidationen im Konkurse;
2) in allen Fällen, wo an der Foderung so viel liquid ist, als die Prozeßkosten wahrscheinlich betragen werden;
3) bei Hypothekenklagen; und
4) wenn auf inländische öffentliche Urkunden exekutivisch geklagt wird.

§. 140.

B. der Widerklage wegen.

Wird ein klagender Ausländer von einem Inländer im Wege einer Widerklage belangt, so muß er, unter der §. 138. enthaltenen Voraussetzung, dieser Widerklage wegen, in so ferne nur dieselbe einigermaßen bescheinigt ist, auf Verlangen Kaution stellen.

Deren Größe ist gleich dem Betrage der Widerklage, sowohl im Kapitale, als in Nebensache an Früchten, Zinsen, Schäden und Kosten.

§. 141.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Kaution wird in einem, wie im andern Falle (§. 138. und 140.) durch Pfänder oder durch tüchtige inländische Bürgen geleistet.

In deren Ermangelung kann, — jedoch nur als Kaution wegen der Prozeßkosten, — auch der Eid als Sicherungsmittel angenommen werden.

Der Schwörende muß ein Zeugniß seiner Obrigkeit über seine Eidesfähigkeit beibringen, und den Eid dahin leisten, daß er alles angewandten Fleißes ungeachtet, weder Pfänder noch Bürgen habe aufbringen können, und daß er die Prozeßkosten, in deren Ersatz er verurtheilt werden sollte, erstatten werde.

§. 142.

Bis diese Kautionen geleistet sind, ist der Inländer zur Einlassung auf die Klage nicht verbunden.

§. 143.

II. der Inländer.

Bei Streitigkeiten baierischer Unterthanen unter sich können diese Prozeßkautionen nicht gefodert werden.

§. 144.

II. Von dem Erscheinen der Parteien, in Person, mit

Bei den Landgerichten kann zwar in den dahin gehörigen Rechtsstreitigkeiten eine jede Partei in Person, allein, oder mit einem Beistande,

Andern oder durch Andere.

A. Ueberhaupt.

oder auch durch einen Bevollmächtigten erscheinen.

Diese Gerichte sollen jedoch möglichst darüber halten, daß ihre Gerichtsangehörigen in

1. In erster Instanz.

a. bei den Landgerichten.

Person vor ihnen erscheinen.

§. 145.

Beistände und Bevollmächtigte dürfen keine Advokaten, sie müssen jedoch verständige, rechtliche und unbescholtene Männer seyn.

§. 146.

Es ist nicht zuzugeben, daß Jemand sich daraus, Andere bei Landgerichten als Beistand oder Bevollmächtigter zu vertreten, ein Geschäft oder Gewerbe mache.

Dergleichen Winkelagenten sollen nicht geduldet, aus dem Gerichte weggewiesen, zum Ersatze dessen, was sie empfangen haben, angehalten, auch nach Umständen zu einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe verurtheilt werden.

§. 147.

b. Bei den Bezirks- (Bezirks- als Stadt-) dann Appellations-Gerichten.

1. So weit als sie als Einzelnrichter handeln.

Bei den Bezirks- (Bezirks- als Stadt-) dann Appellationsgerichten, so weit, als sie in geringern Rechtsstreitigkeiten der Städtebewohner und der einen gefreiten oder höchst gefreiten Gerichtsstand genießenden Personen und Sachen als Einzelnrichter handeln, können die Parteien gleichfalls in Person, — allein, oder mit einem Beistande, oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen.

§. 148.

Die Beistände oder Bevollmächtigten können auch Advokaten seyn. Wenn sie Advokaten nicht sind, gilt dasselbe, was §. 146. Abs. 2. verordnet ist.

§. 149.

II. Soweit als sie als Kollegien handeln.

A. Beim schriftlichen Verfahren in Schriftsätzen.

1. Regel.

In so weit, als die Bezirks- (Bezirks- als Stadt-) dann die Appellationsgerichte in wichtigeren Rechtsstreitigkeiten als Kollegialgerichte handeln, darf beim schriftlichen Verfahren in Schriftsätzen — in der Regel keine Partei sich selbst vertreten; sie muß sich eines Advokaten bedienen.

§. 150.

2. Ausnahme.

In ihren eigenen Rechtsangelegenheiten dürfen sich jedoch selbst vertreten:

1) Personen, welche die Rechte der Siegelmäßigkeit genießen (Edikt VIII. zur Verfassungs-Urkunde §. 14.);
2) Personen, welche das Richteramt ausüben, oder ausgeübt haben;
3) Lehrer der Rechte auf Universitäten;
4) Advokaten;
5) Alle, welche das Studium der Rechtswissenschaft ordentlich absolvirt und die Prüfung zur Aufnahme in den Staatsdienst erstanden haben.

§. 151.

In fremden Angelegenheiten können, obgleich sie keine Advokaten sind, auftreten:

a. die Vertreter des Fiskus, in fiskalischen Sachen;

b. die rechtskundigen Magistratsräthe, in Sachen ihrer Gemeinden und deren Stiftungen;

c. die Rechtskonsulenten und rechtskundigen Beamten der Standesherren und Adelichen, so wie der gesetzlich bestehenden Körperschaften, — in den Rechtsangelegenheiten derselben.

§. 152.

B. Beim schriftlichen Verfahren zu Protokoll.

Wird bei diesen Gerichten schriftlich zu Protokoll verfahren, so können die Parteien in Person, — allein, oder mit Beiständen, — oder auch bloß durch Bevollmächtigte erscheinen.

Beistände und Bevollmächtigte können in diesem Falle nur Advokaten seyn, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 151.

§. 153.

C. Beim mündlichen Verfahren in der Audienz.

Bei dem mündlichen Verfahren in der Audienz kann jede Partei durch einen Advokaten sich vertreten und durch diesen für sich sprechen lassen. Sie kann aber auch selbst sprechen, wenn sie nur bei Gericht vorzustehen Fug und Macht, und die Sache vorzutragen — die Geschicklichkeit hat.

§. 154.

2. In höheren Instanzen.

In Berufungsfällen an ein Appellations-Gericht oder an das Ober-Appellations-Gericht gilt, je nachdem die Einwendung der Berufung in einem Schriftsatze, oder zu Protokoll geschieht, dasselbe, was nach Verschiedenheit der Sachen §. 144. 147. 149. und 152., — dann hinsichtlich der Audienzen dasjenige, was §. 153. verordnet ist.

§. 155.

Die Bestellung eines Anwalts, er sey ein B. Insbesondere vom Erscheinen durch Andere.

Advokat, oder ein anderer Bevollmächtigter, ist rücksichtlich ihrer Wirkungen nach demjenigen zu bemessen, was die Civilgesetze über den Bevollmächtigungs-Vertrag bestimmen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 156.

Jeder Partei ist in derselben Rechtssache nur einen gerichtlichen Anwalt zu bestellen erlaubt. Bloß für den Fall, wenn dieser abgehen, oder verhindert seyn sollte, kann ein zweiter Anwalt als Stellvertreter des Ersten ernannt werden. (Substitutio.)

§. 157.

Ist von einem öffentlichen Rechtsanwalte, ohne alle Schuld des Gewaltgebers, eine Frist oder ein Termin versäumt worden, so soll, in so ferne es sich um keine Nothfrist handelt, die schuldlose Partei, ohne daß eine Ausklagung des Anwaltes statt findet, auf ihr Verlangen, in den vorigen Stand eingesetzt werden.

Die Frist, binnen welcher, vom Tage der an die Partei selbst geschehenen Insinuation des Präklusiv-Dekretes (§. 294.), diese Wiedereinsetzung nachgesucht werden muß, richtet sich nach den §. 242. gegebenen Bestimmungen.

Der Advokat aber soll nicht nur zum Ersatze der Kosten angehalten, sondern auch nach Wichtigkeit des Streitgegenstandes und der versäumten Handlung, dann nach dem Grade des Verschuldens unnachsichtlich an Geld, von zwanzig bis zu zweihundert Gulden, und in Wiederholungsfällen, nach Maßgabe der Advokaten-

Ordnung, mit Suspension und selbst mit der Entfernung von der Advokatur bestraft werden.

§. 158.

Die Gerichte haben von Amtswegen darauf zu sehen, daß jeder Anwalt oder Bevollmächtigte sich gehörig zum Prozesse legitimire.

Auch der Gegenpartei ist es erlaubt, das Gericht auf den Mangel, oder auf die Fehler dieser Legitimation aufmerksam zu machen.

Um dießfalls Erinnerungen machen zu können, ist die eingebrachte Vollmacht des Anwalts dem Gegentheile allzeit mitzutheilen.

§. 159.

Handlungen, welche ein nicht legitimirter Anwalt oder Bevollmächtigter in dem Rechtsstreite vorgenommen hat, sind für die Partei unverbindlich und nichtig, in so ferne sie nicht dieselben genehmigt.

§. 160.

2. Besondere Bestimmungen.

a. Wer als Anwalt Vollmacht nöthig hat.

I. Regel.

Jeder, welcher für eine der Parteien als Anwalt oder Bevollmächtigter im Gerichte auftreten will, muß in der Regel eine vorschriftsmäßige Vollmacht beibringen.

§. 161.

II. Ausnahmen.

A. in Ansehung des in Gegenwart der Partei Handelnden.

Wer im Namen einer mit ihm zugleich im Gerichte anwesenden Partei handelt, bedarf nicht, für diese Handlung besonders bevollmächtigt zu werden.

§. 162.

B. Bei den Vertretern des Fiskus, der

Die Vertreter des Fiskus oder der Stiftungen, in fiskalischen oder Stiftungs-Prozessen,

bedürfen zwar zu deren Führung einer förmlichen Vollmacht nicht. Jedoch sollen sich die fiskalischen Vertreter sogleich in der Klage oder Exception, so wie in dem Berufungslibelle auf den von der einschlägigen Oberbehörde erhaltenen Auftrag, und in Fällen, wo die Genehmigung der obersten Behörde erforderlich ist, auch auf diese, mit Anführung des Tages, Monats und Jahres, jedesmal ausdrücklich berufen. Stiftungen u. Gemeinden.

Wird dieses unterlassen, so ist die Eingabe von Amtswegen oder auf Antrag des Gegentheils zurückzugeben.

§. 163.

Die rechtskundigen Magistratsräthe legitimiren sich durch ein offizielles Schreiben des Magistrats, worin der Betreff des Gegenstandes und der Name des Abgeordneten enthalten, und die Anwälte der Rural-Gemeinden durch Vorlage eines Gemeinde-Beschlusses, — worin ihnen die Führung des Prozesses aufgetragen ist.

Diesem Schreiben muß die Ermächtigung durch die vorgesetzte Oberbehörde — und dem Gemeinde-Beschlusse die Ermächtigung durch das betreffende Land- oder Herrschaftsgericht zum Betreten des Rechtsweges beiliegen. Im Falle der Unterlassung werden die Eingaben ebenso, wie §. 162. Absatz 2. verordnet ist, zurückgegeben.

§. 164.

Ist zu der vorzunehmenden Handlung Spezial-Vollmacht nöthig (§. 172.), so müssen

1) die Vertreter des Fiskus die besondere Vollmacht der einschlägigen Oberbehörde beibringen.

2) Wenn ein Gemeinde-Vertreter zu solchen Handlungen zugelassen werden soll, so müssen sie in dem Schreiben des Magistrates oder in dem Gemeinde-Beschlusse (§. 163.) besonders ausgedrückt seyn.

§. 165.

C. Beim Vorhandenseyn einer vermutheten Vollmacht.

Ohne ausdrückliche Vollmacht können zu der ersten Handlung zugelassen werden diejenigen Personen, welche die Vermuthung eines Auftrages für sich haben. (Mandatum praesumtum.)

Sie sind aber bei Strafe der Ordnung verbunden, die Vollmacht in einer kurzen, vom Gerichte nach Umständen zu bestimmenden Frist noch beizubringen.

Die nachher beigebrachte Vollmacht hat rückwirkende Kraft in Ansehung der bis dahin vorgenommenen Handlungen, wenn sie auch eine ausdrückliche Genehmigung derselben nicht enthält.

§. 166.

So ferne die Vollmacht vom Prinzipal verweigert wird, hat derjenige, welcher aus vermutheter Vollmacht aufgetreten war, alle dadurch verursachte Kosten zu ersetzen.

§. 167.

Vermuthete Vollmacht tritt nicht ein, wenn zu der im Gerichte vorzunehmenden Handlung Spezial-Vollmacht (§. 172.) erfoderlich ist.

§. 168.

Die Vollmacht wird vermuthet

1) bei Verwandten und Verschwägerten, in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades — in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade;
2) bei Ehegatten;
3) bei öffentlichen Rechtsanwälten, wenn sie zur Sache gehörige Original-Urkunden dem Gerichte vorlegen.

§. 169.

b. Zu welchen Sachen u. Handlungen Vollmacht gegeben wird.
a. Ueberhaupt.

Die Vollmacht kann für alle Rechtsstreitigkeiten des Gewaltgebers (Mandatum universale), oder für einen einzelnen Rechtsstreit im Ganzen (Mandatum generale), oder nur für einzelne Handlungen in demselben (Mandatum speciale) — gegeben werden.

§. 170.

II. Insbesondere.
A. Universelle Vollmacht.

Wer Vollmacht zu allen Rechtsstreitigkeiten des Gewaltgebers hat, muß bei jeder einzelnen Sache, in welcher er für denselben auftritt, — entweder die Original-Vollmacht selbst, oder eine vom Gerichte zu beglaubigende Abschrift derselben zu den Akten bringen.

§. 171.

B. Generelle Vollmacht.

Die Vollmacht zu einem einzelnen Rechtsstreite im Ganzen berechtigt den Anwalt zur Vornahme aller gerichtlichen, zu Führung des Prozesses gehörenden Haupt- und Nebenhandlungen in allen Instanzen, sowohl was die Klage, als was die Widerklage betrifft.

Hievon sind insbesondere das Geständniß, die Eides-Zuschiebung, Annahme und Zurückschiebung, so wie die Anerkennung der Urkunden nicht ausgenommen.

§. 172.

C. Spezielle Vollmacht.

Spezialvollmacht fodern

1) die Abschließung eines Vergleiches;
2) die Eingehung eines Kompromisses;
3) die ausdrückliche Entsagung auf den Rechtsstreit oder auf ein Rechtsmittel;
4) die Erlassung eines von dem Gegentheile zu leistenden Eides;
5) die Eingehung eines Nachlaßvertrages;
6) die Substituirung eines Anwaltes, dringende Fälle ausgenommen;
7) der Empfang oder die Zahlung von Geld;
8) die Ableistung eines Eides in die Seele des Gewaltgebers, in so ferne sie überhaupt (§. 586.) zulässig ist.

§. 173.

c. Wie die Vollmacht einzurichten?

I. der Unsiegelmäßigen.

Vollmachten unsiegelmäßiger Personen sollen allzeit vor Gericht ausgestellt werden.

§. 174.

II. der Siegelmäßigen.

Siegelmäßige Personen stellen ihre Vollmachten schriftlich aus. Sie haben denselben ausser der Unterschrift auch ihr Siegel beizufügen.

Sind sie zu schreiben außer Stand, so sollen zwei, — gleichviel, ob siegelmäßige oder unsiegelmäßige — Zeugen zugezogen werden, welche beurkunden, daß das Handzeichen von dem Aussteller selbst beigefügt worden sey.

§. 175.

III. der Fremden.

Vollmachten der Ausländer müssen gerichtlich errichtet, oder gerichtlich beglaubigt seyn.

§. 176.

IV. Inhalt und Form der schriftlichen Vollmachten.

Eine schriftlich ausgestellte Vollmacht soll enthalten:

1) die vollständige Bezeichnung der Parteien und des Anwalts;
2) den Gegenstand des Rechtsstreites;
3) den Auftrag, alles dasjenige vorzunehmen, was zu Vertretung der Sache vor Gericht gehört (Mandatum generale.);
4) die namentliche Anführung derjenigen — Spezial-Vollmacht fodernden Handlungen (§. 172.), zu welchen der Gewaltgeber dem Anwalte allenfalls Vollmacht ertheilen will;
5) die Benennung des Gerichtes, bei welchem der Rechtsstreit zu führen ist, mit dem Beisatze: „oder wohin sich die Sache sonst eignen möchte;“
6) den Ort und Tag der Ausstellung;
7) die Unterschrift des Ausstellers, mit Rücksicht auf §. 174.

Alles dieses nach Maßgabe des der Prozeßordnung beigefügten Formulars. (Anhang Beilage I.)

§. 177.

Eigentliche Blanquette können als Vollmacht nicht gelten und sind ohne Wirkung.

§. 178.

V. Vollmachten der Vormünder ꝛc.

Vormünder, Kuratoren und andere in fremdem Namen bevollmächtigende Personen müssen der Vollmacht den urkundlichen Beweis der Eigenschaft beifügen, in welcher sie die Vollmacht ertheilen, wenn jene nicht ohnehin schon gerichtskundig ist.

§. 179.

d. Wann die Vollmacht vorzulegen.

Der Anwalt soll seine Vollmacht mit der ersten Handlung, die er bei Gericht vornimmt, vorlegen.

Folgen der Verspätung.

I. Ueberhaupt.

Eine mangelhafte Vollmacht ist einer nicht eingereichten gleich zu achten.

In der ergehenden Entschließung ist der Mangel jedesmal ausdrücklich zu benennen.

§. 180.

II. Insbesondere.

A. In Beziehung auf den Anwalt des Klägers.

Der klägerische Anwalt, welcher die Vollmacht der Klage oder Imploration nicht beilegt, wird um 1 fl. 30 kr. gestraft.

Ehe die Vollmacht nachgebracht worden ist, kann die Klage oder Imploration dem Gegentheile weder mitgetheilt, noch sonst darauf in der Sache selbst verfügt werden.

Nur wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann die Mittheilung oder Verfügung geschehen, und dem Anwalte die Strafe nachgesehen werden.

Es ist jedoch die unverzügliche Nachlieferung der Vollmacht unter Strafandrohung anzuordnen.

§. 181.

B. In Beziehung auf d. Anwalt des Beklagten.

Legt der Anwalt des Beklagten die Vollmacht mit der ersten Eingabe auf die Klage nicht

vor, so ist er, unter Anberaumung einer kurzen Frist zur Nachbringung derselben, um 1 fl. 30 kr. zu strafen.

Bis dahin unterbleibt jedenfalls die Mittheilung der Exzeptions-Handlung an den Kläger.

Wird die Frist nicht eingehalten, so ist, unter Ansetzung einer weitern kurzen Frist, eine erhöhte Strafe von 5 — 20 fl. gegen den Anwalt zu verfügen, und hiemit die Drohung zu verbinden, daß im Falle der abermaligen Nichteinhaltung der Frist die Klage für zugestanden, und jede Einrede für verloren angesehen werde.

Von dieser Strafverhängung und Bedrohung ist dem beklagten Theile selbst Nachricht zu geben.

Eintretenden Falles ist der angedrohte Rechtsnachtheil in Vollziehung zu setzen, und nach Lage der Umstände über die Klage zu erkennen.

§. 182.

e. Wie die Vollmacht erlischt?
1. Erlöschung.

Die ertheilte Vollmacht erlischt

1) mit gänzlicher Beendigung des Rechtsstreites, oder derjenigen Handlung, wozu sie ertheilt war;
2) durch den Tod des Bevollmächtigten, — nicht durch den Tod des Gewaltgebers; sie erstreckt sich vielmehr auch auf die Erben;
3) durch den dem Gerichte, mit Bevollmächtigung eines andern Anwaltes, erklärten Widerruf von Seite des Gewaltgebers;
4) durch Aufkündigung von Seite des Anwaltes, welche, wenn sie von Wirkung seyn soll, dem Gerichte so frühzeitig gemacht werden muß, daß die Partei für ihre An-

gelegenheit auf andere Art gehörig sorgen kann;

5) durch eine von Seite des Anwalts eintretende Unmöglichkeit oder andauernde Verhinderung, die Anwaltschaft fortzuführen.

§. 183.

II. Folge der Erlöschung.

Tritt der im vorhergehenden §. bestimmte Fall No. 2. oder No. 5. ein, so hat der auf solche Fälle von der Partei selbst (§. 156.) oder vom Anwalte vermöge der Spezial-Vollmacht (§. 172. No. 5) ernannte Stellvertreter den Rechtsstreit fortzuführen.

§. 184.

Ist ein Stellvertreter nicht vorhanden, so ist die Partei, so ferne sie nicht selbst handeln kann oder will, unter Anberaumung einer kurzen Frist, anzuweisen, einen andern Anwalt zu bevollmächtigen, womit zugleich wegen Vornahme der an der Reihe stehenden gerichtlichen Handlungen die nöthigen Verfügungen zu treffen sind.

Die Nichteinhaltung dieser Frist zieht den Verlust dieser Handlungen nach sich.

Drittes Kapitel.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

---

§. 185.

Alle Handlungen im Prozeßverfahren sind in Ansehung der streitenden Theile — unbedingt öffentlich.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Oeffentlichkeit des Verfahrens.

1. In Beziehung auf die streitenden Theile.

§. 186.

Alles, was in einer Civilrechtsstreitigkeit zu den Akten kömmt, muß den Parteien mitgetheilt; Alles, was in derselben von dem Gerichte verfügt wird, muß ihnen eröffnet werden, den Fall des §. 761. ausgenommen.

Sie haben das Recht, allen Partei- und Beweishandlungen beizuwohnen.

Das Gericht muß ihnen von seinen Entscheidungen die Gründe eröffnen.

Sie können zu jeder Zeit nach Absonderung der Referate, wenn dergleichen vorhanden sind, Einsicht der Akten, in Gegenwart einer Gerichtsperson, verlangen, auch Abschrift derselben nehmen, oder auf ihre Kosten begehren.

§. 187.

Dem Publikum ist der Zutritt bei den Verhandlungen in Privatrechtsstreitigkeiten nicht gestattet.

2. In Beziehung auf Dritte.

§. 188.

Wenn dritte Personen die Einsicht der Akten verlangen, so sollen die Parteien darüber vernommen werden, und die Einsicht ist nur in so ferne zu gestatten, als diese einwilligen, oder der Dritte ein rechtmäßiges Interesse bescheinigt.

Auch in diesen Fällen ist sich bei der wirklichen Einsichtnahme nach §. 186. Abs. 4. zu benehmen.

§. 189.

B. Mündlichkeit des Verfahrens.

Jeder Partei ist gestattet, vor Erlassung des Urtheils das Verhältniß ihrer Sache denjenigen Richterpersonen, welche den Ausspruch zu geben haben, bei versammeltem Gerichte in mündlicher Rede auseinander zu setzen, oder setzen zu lassen (Mündlichkeit des Verfahrens).

§. 190.

Bei Einzelnrichtern geschieht das ganze Verfahren mündlich zu Protokoll.

Aller Schriftenwechsel vor denselben ist verboten.

§. 191.

Bei den Kollegial-Gerichten ist das Verfahren nach zwei Abtheilungen; — schriftlich-mündlich.

Wie das eine, wie das andere einzurichten sey, ist in der gegenwärtigen Prozeßordnung bestimmt.

§. 192.

C. Verhandlungsprincip.

Ein Verfahren aus eigener Bewegung des Richters findet nicht statt.

Eben so wenig darf der Richter bei einem eingeleiteten Verfahren in Ansehung der Thatsachen, welche zu Fassung einer Entscheidung nöthig sind, so wie in Erforschung der Wahrheit derselben untersuchungsweise einschreiten.

Das Gericht ist in diesen Beziehungen an das Vorbringen der Parteien, und an die von ihnen selbst vorgelegten Beweismittel gebunden (Verhandlungsprincip).

§. 193.

D. Freiheit der Rechtsverfolgung. 1. Ueberhaupt.

Niemand ist zu Verfolgung oder Vertheidigung seines Rechtes unbedingt genöthigt.

Ein Zwang tritt niemal weiter ein, als daß derjenige, welcher die ihm offen stehende Rechtsverfolgung oder Vertheidigung unterläßt, hiedurch an seinen Rechten einen Verlust erleidet.

§. 194.

2. Im Falle von Provokationen.

Selbst alsdann, wenn Jemand aus gesetzmäßigen Gründen zu Erhebung einer Klage gehörig aufgefodert wird (Provocatio ad agendum), findet dieser Zwang nicht weiter statt, als mit der §. 193. angegebenen Wirkung.

§. 195.

a. Fälle, wo Provokationen statt finden.

Auffoderungen zur Klagestellung sind nur in bestimmten Fällen und zu bestimmten Zwecken (§. 196. und 197.) zulässig.

§. 196.

I. Ex lege diffamari.

Wer eines gegenwärtig klagbaren Anspruches gegen den Andern, ohne im Besitze zu seyn, sich rühmt, kann von diesem aufgefodert werden, daß er in einer vom Gerichte anzusetzenden Frist die Klage erhebe, unter dem Rechtsnachtheile, daß außerdem der Anspruch als nicht bestehend, oder als erloschen geachtet werde. (Provocatio ex lege diffamari).

§. 197.

II. Ex lege si contendat.

Wenn eine Einrede auf gewisse Zeit beschränkt, oder sonst in Gefahr ist, nach einiger Zeit ihre Wirksamkeit zu verlieren, der Kläger aber mit Erhebung der Klage zögert, so kann dieser aufgefodert werden, die Klage in einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist zu erheben, unter dem Rechtsnachtheile, daß sonst die Einrede für fortdauernd, und zu jeder Zeit wirksam erklärt werde. (Provocatio ex lege si contendat).

§. 198.

b. allgemeine Sätze von den Provokationen.

Jede Auffoderung zum Klagen kann nur bei dem Gerichtsstande des Auffodernden, oder dort, wohin die Klage in der Hauptsache gehört, angebracht werden.

Einer Provocation darf sich derjenige nicht bedienen, welcher ein anderes Mittel hat, den aus der unterlassenen Klagestellung entstehenden Nachtheil von sich abzuwenden.

§. 199.

Zweck und Wirkungen der Provokationen hören auf, sobald der Aufgefoderte seinen Anspruch gerichtlich verfolgt.

Der Aufgefoderte behält die Wahl des Gerichtsstandes (§. 5. 17.) und der Art, wie er den Streit einleiten will, dann alle andern Rechtszuständigkeiten des Klägers, eben so, als ob eine Provokation nicht vorausgegangen wäre.

§. 200.

E. Rechtliches Gehör.

Jede Partei hat unbedingten Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs.

Kraft desselben hat sie das Recht, von dem Gerichte zu verlangen, daß ihr die vollständige Rechtsvertheidigung innerhalb der in diesem Gesetzbuche bestimmten Grenzen möglich gemacht werde.

§. 201.

F. Einhaltung der gesetzlichen Ordnung.

Jeder bei Gericht angebrachte Rechtsstreit ist nach denjenigen Formen und in derjenigen Ordnung zu betreiben und zu verhandeln, welche das Gesetz für diese Art von Sachen, zu welcher die zu verhandelnde gehört, vorgezeichnet hat.

Uebereinkunft und Verträge unter den streitenden Theilen, wodurch sie die gesetzliche Ordnung des Verfahrens abändern wollen, haben, in so ferne nicht für einzelne Fälle eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist, keine Wirkung.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Ueber Rechtsstreite an sich.

1. Anfang des Streites.

§. 202.

Der Rechtsstreit fängt mit der Klage an.

§. 203.

2. Rechtshängigkeit.

a. Uneigentliche.

1. Wann sie eintritt.

Durch die Mittheilung der Klage an den Beklagten zur Antwort wird die Streitsache — jedoch nur uneigentlich — rechtshängig (Litispendenz).

§. 204.

II. Welche Wirkungen sie hat.

Dadurch entsteht unter mehreren gleich zuständigen Gerichten Prävention des Gerichtsstandes.

Von diesem Zeitpunkte an haben Veränderungen, welche sich in der Person des Beklagten, oder an dem Streitgegenstande ergeben, keinen Einfluß auf den Gerichtsstand in der Sache. Auch wird die den Streitgegenstand bildende Sache vorläufig streitig, und ihr Besitzer darf an derselben keine Veränderungen vornehmen, wodurch dem Gegner im Falle, wenn er den Prozeß gewinnt, ein Nachtheil zugehen könnte.

Wie ferne die bereits angefangene Verjährung durch die Anbringung oder Mittheilung der Klage vorläufig unterbrochen werde, ist in den bürgerlichen Gesetzen bestimmt.

§. 205.

b. eigentliche Litispendenz.
I. Wann sie eintritt.

Erst durch die Einlassung des Beklagten auf die Klage, sie mag wirklich geschehen, oder in Folge des Ungehorsams als geschehen zu betrachten seyn, wird die eigentliche Rechtshängigkeit rücksichtlich der streitenden Theile begründet.

§. 206.

II. Was sie für Wirkungen hat.

Dadurch erhalten die Parteien gegen einander das Recht, daß ihr Verhältniß zum Streitgegenstande nur auf dem einmal angetretenen Wege des Prozesses erörtert, und auch daran nichts Wesentliches verändert werde.

Dadurch wird die Verjährung unter den streitenden Theilen ganz unterbrochen. Der Streitgegenstand wird definitiv streitig.

Klagen, welche sonst an die Erben nicht übergehen, werden von nun an, so weit, als sie nicht rein persönlich sind, an die Erben und gegen die Erben übertragen.

Dadurch wird das Recht bewirkt, vom Schuldner die Zinsen zu fodern, wenn er auch dazu vorher nicht verbunden war.

Der redliche Besitzer verliert zwar diese Eigenschaft nicht; er ist aber von nun an, wenn ihm die Sache abgesprochen wird, verbunden, allen, daran durch mittlern Grad des Versehens verursachten Schaden und die Früchte, welche ein ordentlicher Haushälter daraus gezogen haben würde, zu ersetzen.

In Ansehung der Verbesserungen wird er fortwährend als redlicher Besitzer behandelt.

Ueber die Folgen der Einlassung in Hinsicht auf Prorogation und Widerklage ist das Nöthige §. 9 und §. 45 bestimmt.

§. 207.

3. Endigung des Streites.
a. Ueberhaupt.

Der Streit vor Gericht wird geendiget durch rechtskräftiges Urtheil, durch Vergleich, Kompromiß, Verzicht, und durch Verjährung gegen die Rechtshängigkeit.

§. 208.

b. Insbesondere.
I. Durch Verzicht.

Der Verzicht bringt dieselben Wirkungen hervor, als ob der Verzichtende durch ein rechtskräftiges Urtheil im Prozesse unterlegen wäre.

Derselbe muß der Gegenpartei auf Verlangen alle Prozeßkosten erstatten.

Die Wirkung des Verzichtes auf den Rechts-

streit von Seite des Klägers hinsichtlich der Widerklage ist §. 45 bestimmt.

§. 209.

II. Durch Verjährung.

Durch Verjährung wird ein eigentlich rechtshängiger Streit in 40 Jahren geendiget.

Sie fängt vom Tage der letzten gerichtlichen Handlung, diese mag vom Gerichte, oder von einer Partei vorgenommen worden seyn, zu laufen an, und ist hinsichtlich der Klage, so wie aller vom Streite selbst abhängigen Folgen, als eine erlöschende Verjährung zu betrachten.

§. 210.

III. Ob durch Todesfälle? — (Reassumtion).

Der Tod der streitenden Theile hat in der Regel auf die Beendigung des Rechtsstreites keinen Einfluß.

Erben, dann Nachfolger in Lehen und Fideicommissen setzen den Streit in der Lage fort, worin er sich beim Tode des Erblassers befand; Reassumtion des Prozesses findet bei sich ergebenden Sterbfällen niemal statt.

Andere singuläre Nachfolger sind, unter Anberaumung einer kurzen Frist, zur Erklärung, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen, aufzufodern, mit dem Rechtsnachtheile, daß sonst angenommen werde, daß sie den Prozeß, und zwar durch denselben Anwalt, fortsetzen wollen.

§. 211.

4. Sprache, in welcher der Rechtsstreit zu führen und zu verhandeln.

Die deutsche Sprache ist die Gerichtssprache. In derselben muß alles, was bei Gericht eingereicht oder niedergeschrieben wird, abgefaßt werden.

Will oder muß Jemand, welcher der deutschen Sprache nicht kundig ist, selbst zu Protokoll handeln, so ist allzeit ein beeidigter Dollmetscher beizuziehen.

In der Audienz muß eine solche Partei einen Advokaten für sich sprechen lassen.

In einer fremden Sprache abgefaßte Eingaben sind der Partei zurückzugeben, um in einer kurzen Frist die Uebersetzung beizubringen, unter dem Rechtsnachtheile, daß sonst die Eingabe als nicht eingereicht angesehen werde.

§. 212.

B. Ueber die beim Rechtsstreite vorkommenden Handlungen.

Zu den Handlungen der streitenden Theile gehört vor Allem die bestimmte Angabe aller Thatumstände, durch welche sie ihren Anspruch oder ihre Vertheidigung begründen wollen.

§. 213.

1. Auf Seite der streitenden Theile, a. Worauf sich ihre Thätigkeit erstreckt. I. Anführung der Thatsachen.

Faktische Behauptungen, die sich widersprechen, werden, wenn der Widerspruch durch vernünftige Auslegung nicht gehoben werden kann, zum Nachtheile derjenigen Partei ausgelegt, welche sie vorgebracht hat.

Wer nur alternativ, oder eventuell zu Vernichtung der Ansprüche des Gegners Behauptungen vorbringt, kann, — als mit sich im Widerspruche stehend, — nicht angesehen werden.

§. 214.

II. Vorbringung der Beweismittel.

Die streitenden Theile haben die Beweismittel, durch welche die Thatsachen außer Zweifel gesetzt werden sollen, dem Gerichte vorzubringen.

§. 215.

III. Deduzirung der Rechtsverhältnisse.

Den Parteien ist gestattet, ihr Recht vor Gericht auszuführen (Deductio juris).

In dem schriftlichen Verfahren dürfen jedoch die Gesetze und Rechtsregeln, worauf der Anspruch oder die Vertheidigung beruht, nur angedeutet werden (Allegatio juris).

Schriftliche Rechtsausführungen während der Verhandlung werden nicht gedultet, und wenn sie vorkommen, als nicht vorhanden angesehen; der Anwalt darf dafür nichts in Ansatz und Aufrechnung bringen, auch sind die entgegen handelnden — Parteien und Anwälte — nach Befinden noch besonders zu strafen.

Gerichte, welche auf diese Vorschriften gebührende Rücksicht nicht nehmen, sollen selbst mit einer Strafe von 3 bis 10 fl. belegt werden.

Nur beim mündlichen Verfahren (§. 189.) ist es erlaubt, neben der Zusammenstellung und näheren Erörterung der Thatumstände auch Rechtsdeduktionen mündlich vorzubringen, und hiedurch der Reflexion der Richter vorzuarbeiten.

§. 216.

IV. Stellung von Anträgen.

Die Parteien haben mit ihrem Vorbringen jedesmal ein rechtliches Gesuch (Petitum) zu verbinden.

Das Gesuch muß folgerecht aus den Thatumständen und Rechtsätzen hervorgehen; dabei wird im Zweifel allemal dasjenige vermuthet, was dem Antragsteller am vortheilhaftesten ist.

§. 217.

Jede Partei muß in Beziehung auf die vom Gegentheile angeführten Thatsachen und Beweise eine bestimmte und speziell auf alle einzelnen Umstände und Beweismittel gerichtete Erklärung abgeben (Contestatio specialis). V. Beantwortung des gegentheiligen Vorbringens.

Das Zugeständniß kann allgemein, das Läugnen aber nur mit Anführung eines jeden einzelnen Umstandes, den man in Abrede stellen will, geschehen.

Jeder nicht speziell widersprochene Umstand wird als eingestanden angenommen; dem allgemeinen Widerspruche ist alle rechtliche Wirkung entzogen.

§. 218.

Alle gerichtliche Handlungen der Parteien sind auf bestimmte Zeiten beschränkt, in welchen sie bei Verlust der Handlung vorgenommen werden müssen. b. Sie sind an Zeiten gebunden. 1. Ueberhaupt.

§. 219.

Fristen fangen vom Tage nach der Insinuation oder Publikation der Ladungen, Dekrete, oder Urtheile zu laufen an, und endigen mit Ablauf des letzten Tages. II. Insbesondere. A. Termine und Fristen.

Die dazwischen liegenden Feiertage werden mitgezählt.

Wenn sich die Frist an einem Feiertage endiget, so läuft dieselbe erst mit dem nächstfolgenden Werktage aus.

Die Handlung kann an jedem in der Frist begriffenen Tage, und am letzten bis Abends um 6 Uhr vorgenommen werden.

§. 220.

Ist ein bestimmter Tag zu Vornahme einer gerichtlichen Handlung angesetzt (Termin, Tagsfahrt), so sind die Parteien am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde im Gerichte zu erscheinen verbunden.

Wer später erscheint, den treffen die Folgen der Versäumung.

Erscheint er jedoch, wenn er auf Vormittag vorgeladen war, wenigstens noch bis zur zwölften, oder in so ferne er Nachmittags zu erscheinen hatte, wenigstens noch bis zur sechsten Stunde, so hat er zwar die vorzunehmende Handlung nicht verloren, er verfällt aber nicht nur in eine Ordnungsstrafe, sondern hat auch, wenn nun die Handlung nicht mehr vorgenommen werden kann, die durch diese Verspätung verursachten Kosten zu tragen.

§. 221.

B. Eigenschaften derselben.

Alle Fristen und Termine, sie mögen vom Gesetze bestimmt, oder vom Gerichte anberaumt seyn, sind Kraft des Gesetzes peremtorisch.

Nothfristen können nicht verlängert werden.

Andere gesetzliche oder richterliche Fristen und Termine werden nur aus hinreichenden Ursachen auf Ansuchen verlängert oder verlegt.

§. 222.

C. Größe derselben.

Die Fristen bestehen im ordentlichen Prozesse in dreißig, und im summarischen Prozesse in vierzehn Tagen (Ordnungsfrist), in so ferne nicht das Gesetz in einzelnen Fällen besondere Fristen vorschreibt, oder das Gericht, nach Um-

ständen eine längere oder kürzere Frist zu bestimmen, für nothwendig findet.

Ein Monat wird für dreißig Tage gerechnet.

§. 223.

D. Verlängerung oder Verlegung derselben (Dilatio).

Eine Partei, welche aus hinreichenden Gründen um eine Fristverlängerung nachsuchen will, muß das Gesuch vor Ablauf der Frist bei Gericht anbringen.

1. Zu welcher Zeit darum nachgesucht werden muß.

Um die Verlegung eines Termines muß zu einer solchen Zeit nachgesucht werden, daß dem Gegentheile noch zeitig genug Nachricht davon gegeben werden kann. Widrigenfalls wird zwar der Verlust der vorzunehmenden Handlung abgewendet, dem Gegentheile aber sind die, in Folge zu spät erhaltener Nachricht — verursachten Kosten zu ersetzen.

§. 224.

2. Wann und wie sie zu bewilligen.

Fristverlängerung darf einmal vom Gerichte bewilligt werden, wenn ein erhebliches, in der Person der Partei oder des Anwalts, oder in der Sache selbst beruhendes Hinderniß bescheinigt ist.

§. 225.

Auf den Grund, daß der Anwalt abwesend, mit dringenden Geschäften zu sehr überhäuft sei, oder erst noch Rücksprache mit seiner Partei nehmen, Instruktion oder Information von ihr erhalten müsse; deßgleichen auf den Grund, daß die Partei verreißt, oder krank geworden sei, — in so ferne es nicht auf persönliches Erscheinen derselben anzukommen hat, — darf eine Frist-

verlängerung niemal gesucht und niemal ertheilt werden.

§. 226.

Nur in Ansehung der Vertreter des Fiskus gilt die Ausnahme, daß deren Versicherung auf Amtspflicht, von der vorgesetzten fiskalischen Behörde die nöthige Instruktion noch nicht erhalten zu haben, als Fristverlängerungsgrund angenommen werden muß.

§. 227.

Weitere Fristverlängerungen finden nur dann statt, wenn eine physische oder moralische Unmöglichkeit zu handeln in der Person der Partei, des Anwalts, oder in der Sache selbst notorisch oder nachgewiesen ist, vorausgesetzt, daß die Einhaltung der Frist auch durch Bevollmächtigte oder Substituten nicht möglich ist.

Liegen derlei Unmöglichkeitsgründe in der Person des Anwalts, so kann die Frist deßhalb nur ein einzigesmal verlängert werden.

§. 228.

In fiskalischen Prozessen ist es als hinreichende Nachweisung einer Unmöglichkeit zu handeln anzusehen, wenn durch den Archivar oder Registrator amtlich versichert wird, daß alles angewandten Fleißes ungeachtet, die zur Sache nöthigen Dokumente — noch nicht aufzufinden gewesen seien.

Bei wahrzunehmender Verschleppung ist jedoch an das betreffende Staatsministerium, mit Bemerkung des bevorstehenden Rechtsnachtheiles,

hievon die Anzeige zu machen, damit zu Hebung des Hinderniſſes die erfoderlichen Maßregeln ergriffen werden können.

§. 229.

Jedes Friſtgewährungsdekret iſt mit Entſcheidungsgründen zu verſehen.

Die Koſten der Friſtverlängerung treffen allemal den Nachſuchenden.

Stillſchweigend kann die nachgeſuchte Friſtverlängerung niemal ertheilt werden.

§. 230.

Die Gerichte ſind für die genaue Befolgung der voranſtehenden Beſtimmungen verantwortlich, und im Falle ordnungswidriger Friſtverlängerung in die Koſten der Beſchwerdeführung, und nach Umſtänden in eine Geldſtrafe von 5 bis 25 fl. zu verurtheilen.

Gleiche Strafe trifft den Anwalt, welcher dieſen Beſtimmungen zuwider ein unſtatthaftes Friſtverlängerungsgeſuch vorgebracht hat.

§. 231.

Die Zeit, auf welche eine Friſt erſtreckt werden kann, hängt von der wahrſcheinlich gemachten Dauer des Hinderniſſes, oder der Unmöglichkeit zu handeln, ab. 3. Auf welche Zeit?

§. 232.

Wird die Friſtverlängerung abgeſchlagen, ſo tritt mit Ablauf der Friſt die Folge des Verſäumniſſes ein. 4. Abſchlägiges Dekret.

§. 233.

Allgemeine Bemerkung.

Was von Fristverlängerungen §. 224 bis 232 angeordnet ist, gilt in gleicher Art von Terminsverlegungen.

§. 234.

E. Folgen der Vernachläßigung der Fristen und Termine (Ungehorsam, Contumacia).

Wer eine Handlung in der vom Gesetze oder Gerichte bestimmten Zeit nicht vornimmt, den treffen die Folgen des Ungehorsams (Contumacia).

§. 235.

1. Worin sie bestehen?

Diese Folgen sind:

1) der Ungehorsame hat seinem Gegner die durch den Ungehorsam verursachten Kosten zu erstatten;

2) er wird derjenigen Mittel zu Verfolgung oder Vertheidigung seines Rechtes verlustig, die er in der unbenützt verstrichenen Zeit hätte gebrauchen können, und es wird sofort nach Lage der Sache gegen ihn verfahren.

§. 236.

Die §. 235. Nr. 2. bestimmte Folge tritt nicht nur in Ansehung der gar nicht vorgenommenen Handlungen, sondern auch in Ansehung aller jener Rechtsverfolgungs- oder Vertheidigungsmittel ein, welche bei wirklicher Vornahme der Handlung nicht vorgebracht worden sind.

Die Nichtbeobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form gilt, in so ferne nicht das Gesetz eine Nachholung oder Verbesserung zuläßt, der Unterlassung der Handlung gleich.

§. 237.

Die Folgen des Ungehorsams treten Kraft des Gesetzes ein. Das Gericht soll jedoch dieselben nicht ohne besondere Veranlassung, und nur dann aussprechen, wenn entweder

2. Wie sie eintreten?

a) der Gegentheil in einer Ungehorsams-Beschuldigung auf Erlassung des Kontumacial-Bescheides anträgt, oder

b) wenn eine der Parteien, sey es auch die ungehorsame, eine Handlung vornimmt, welche dem Gerichte zu einer Verfügung in der Sache Anlaß giebt.

§. 238.

Es können jedoch die Folgen des Ungehorsams nur dann statt finden, wenn außer Zweifel gestellt ist, daß, und wann die richterliche Verfügung insinuirt oder verkündiget worden.

3. Unter welcher Voraussetzung?

§. 239.

Gegen Vormünder, Kuratoren, Administratoren des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens und deren Anwälte, dann gegen die Vertreter des Königlichen Fiskus — kann statt des Rechtsnachtheiles in der Hauptsache auf eine Geldstrafe von 10 bis 25 fl. angetragen werden, welche unnachsichtlich aus dem Vermögen derselben erhoben werden soll.

4. Gegen Vormünder, Kuratoren ꝛc.

Bei wiederholtem Ungehorsame ist die Strafe jedesmal zu verdoppeln, und im dritten Falle Anzeige an die Behörde des Säumigen zu machen, damit diese gegen anhaltende Nachläßigkeit die geeigneten Maßregeln ergreife.

Auf Nothfristen erstreckt sich die hier getroffene Bestimmung nicht.

§. 240.

5. Im Falle der Circumductio termini.

Haben beide Theile prozessualische Handlungen an einem Termine vorzunehmen, und erscheinen beide im Gerichte nicht, so tritt ein Nachtheil in der Sache nur dann ein, wenn ein solcher durch gegenwärtige Prozeßordnung ausdrücklich festgesetzt worden ist.

Außer diesem Falle hat ihr Nichterscheinen keine andere Folge, als daß sie die Kosten des dadurch vereitelten Termines gemeinschaftlich zu tragen haben.

§. 241.

F. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Fristen und Terminen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Fristen und Terminen findet, außer den Fällen, wo zu Gunsten Minderjähriger oder der ihnen nach den Gesetzen gleich Geachteten darum nachgesucht wird, und außer den in dieser Prozeßordnung noch besonders benannten Fällen, dann statt, wenn

1) bescheinigt oder nachgewiesen ist, daß sowohl der Einhaltung der Frist oder des Termins, als auch der Stellung eines Gesuches um Verlängerung oder Verlegung eine rechtmäßige Verhinderungs- oder Unmöglichkeits-Ursache (§. 224. und 227.) im Wege gestanden.

Gegen den Ablauf einer Nothfrist kann nur auf den Grund nachgewiesener Unmöglichkeit, die Frist einzuhalten, Wiedereinsetzung ertheilt werden.

2) wenn ein Thatumstand, eine Einwendung, oder ein Beweismittel erst nach Ablauf der zu Vorbringung derselben anberaumten Zeit bekannt oder neu aufgefunden wurde, und die um Restitution nachsuchende Partei dieses in Ermanglung anderer Beweise eidlich erhärtet.

Mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf einer Frist muß, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll, die versäumte Handlung sogleich verbunden werden.

Wird aus dem Grunde Nr. 2. erst nach Erlassung des Urtheils um Wiedereinsetzung nachgesucht, so kann dieses nicht anders, als durch das Rechtsmittel der Restitution (§. 1004. ff.) geschehen.

§. 242.

Das Gesuch um die Wiedereinsetzung muß — im ersten Falle (§. 241. Nr. 1.) von der Zeit an, wo sich das Hinderniß oder die Unmöglichkeit gehoben hat, im zweiten Falle (§. 241. Nr. 2.) aber von der Zeit des Bekanntwerdens oder Auffindens an — binnen der Hälfte der versäumten Frist, und wenn ein Termin oder eine Nothfrist versäumt wurde, binnen 10 Tagen angebracht werden.

§. 243.

Das Gericht hat, so ferne nicht die Rechts- oder Unrechtmäßigkeit des Gesuches an sich klar vorliegt, den Gegentheil darüber zu vernehmen, und, wenn das Gesuch als zuläßig erscheint, in dem, §. 241. Nr. 2. vorgesehenen Falle auf Ver-

langen des Gegentheils die Eidesleistung anzuordnen.

§. 244.

Die ertheilte Restitution hebt den aus der Unterlassung entstehenden Nachtheil auf, befreit aber vom Ersatze der Kontumazialkosten nicht.

Auch hat die wiedereingesetzte Partei die durch die Restitution selbst verursachten Kosten so weit, als sie nicht durch den Gegentheil unnöthig vergrößert worden sind, zu tragen.

§. 245.

c. Handlungen der Parteien in Schriftsätzen.

1. Aeußere Form.

Parteischriften sind von außen mit einer Aufschrift (Rubrum) zu versehen, worin das Gericht, bei welchem die Schrift eingereicht wird, die Benennung der Schrift, der Name der streitenden Theile, die Eigenschaft, in welcher ein jeder auftritt, der Streitgegenstand, die Zahl der Exemplarien und die Zahl der Beilagen kurz bemerkt werden muß.

Sie werden auf den ganzen ungebrochenen Bogen in Briefform geschrieben; — Titulatur, Kourtoisie und Submissionsformel richten sich nach besondern Verordnungen.

§. 246.

II. Inhalt.

Im Eingange einer jeden Parteischrift soll das Datum und der Empfangstag der allenfalls vorausgegangenen gerichtlichen Verfügung, in deren Folge die Schrift eingereicht wird, angeführt werden.

Die Unterlassung oder unrichtige Anführung zieht eine Strafe von 1 fl. 30 kr. nach sich.

Der Inhalt der Parteischriften selbst richtet sich mit Rücksicht auf den Zweck derselben — nach des Bestimmungen der §§. 212. 215 und 216.

§. 247.

III. Zahl der Exemplarien.

Jede Prozeßschrift sammt allen Beilagen ist mindestens zweifach; — wenn aber auf Seite des Gegentheils mehrere Streitgenossen, die einen gemeinschaftlichen Anwalt, wenigstens zur Insinuation noch nicht ernannt haben, oder wenn drei Parteien vorhanden sind, — in einer solchen Anzahl von Exemplarien bei Gericht einzureichen, daß, außer dem bei Gericht zurückbleibenden Exemplare, jedem Genossen oder Theile eines derselben mitgetheilt werden kann.

§. 248.

d. Verbesserungen und Aenderungen der Parteischriften und Vorträge.

l. Verbesserungen.

Verbesserungen, welche das Wesentliche des Streites in Ansehung der Klage oder Einreden nicht abändern, imgleichen Erläuterungen dessen, was in der Wesenheit schon vorgebracht ist, sind den Parteien während der Verhandlungen zu jeder Zeit, selbst noch in der Audienz erlaubt.

§. 249.

II. Veränderungen.

A. Ueberhaupt.

1. von Seite des Klägers.

Veränderungen an der Klage oder an der Prozeßart kann der Kläger nur so lange vornehmen, als der Beklagte sich in den Streit noch nicht eingelassen hat.

Nach der Einlassung kann er daran zu seinem Vortheile nichts Wesentliches mehr ändern.

§. 250.

2. Von Seite des Beklagten.

Zusätze und Aenderungen rücksichtlich der Einreden zu machen, steht dem Beklagten so lange frei, als die Frist zur Exception noch nicht verstrichen, und die Replik noch nicht eingekommen ist.

Bei Verhandlungen zu Protokoll gilt dieses so lange, als der Kläger zu Abgebung seiner Replik noch nicht zugelassen worden ist.

§. 251.

B. Insbesondere.

1. Abstand vom bisherigen Streite.

Will der Kläger oder der Beklagte von dem bisherigen Streite abstehen, sein Recht aber in einem neuen Prozesse gegen seinen bisherigen Gegner verfolgen, so ist ihm zwar dieses zu thun erlaubt, es gilt aber gegen ihn alles dasjenige, was §. 208 verordnet ist, und es findet die neue Rechtsverfolgung nur so weit statt, als derselben, wäre der Abstehende wirklich verurtheilt worden, die Einrede der Rechtskraft nicht entgegenstände.

§. 252.

2. Wechsel in der Prozeßart.

Ein Absprung vom petitorischen zum possessorischen, oder vom ordentlichen zum Executivprozesse, ist nicht erlaubt. Wohl aber kann umgekehrt der possessorische oder Executivprozeß aufgegeben, und auf den petitorischen oder ordentlichen Prozeß übergegangen werden.

§. 253.

2. Handlungen auf Seite des Gerichtes

a. Prozeßdirektion.

Das Gericht hat vom Anfange bis zum Ende des Verfahrens die Leitung des Prozesses (Prozeßdirektion).

§. 254.

Kraft dieser Prozeßdirektion hat das Gericht gleich im Anfange des Rechtsstreites auf Alles genau Rücksicht zu nehmen, was zur Gültigkeit des Verfahrens gehört, wenn auch die Parteien hierüber keine Erinnerung machen.

§. 255.

Im Verlaufe des Verfahrens muß der Richter über genaue Beobachtung der Prozeßordnung wachen, jede eingekommene Parteischrift einer umsichtigen Prüfung unterwerfen, unzuläßige Schriften oder Beweismittel ohne weiters verwerfen, bei versäumten Fristen und Terminen nach Maßgabe des §. 237. auf Präklusion oder Desertion erkennen, die gesetzlichen Strafen verhängen, und überhaupt die Verhandlungen so leiten, daß sie dem Zwecke des Prozesses entsprechen, und daß dessen Ende so schleunig, als es mit der vollständigen Rechtsvertheidigung vereinbarlich ist, herbeigeführt werde.

§. 256.

Der Thätigkeit des Richters ist insbesondere bei denjenigen Handlungen, welche durch ihn selbst vorgenommen werden, z. B. bei Zeugen-Vernehmungen, Augenscheinen u. dergl. Alles überlassen, was zur Zweckmäßigkeit derselben gehört, vorbehaltlich des den Parteien zuständigen Rechtes, auch ihrerseits das Nöthige deßhalb zu erinnern und in Antrag zu bringen.

§. 257.

Der Richter hat das Verfahren so zu leiten, daß das ganze Rechtsverhältniß der Par-

teien in Beziehung auf den Streitgegenstand in allen Streitpunkten, dem Rechte und dem Betrage nach, so viel als möglich, in einerlei Verhandlungen erörtert wird, und in einem Urtheile auf einmal entschieden werden kann.

§. 258.

Eine Ausnahme von der Regel des §. 257. tritt nur dann ein, wenn

1) ein Punkt für den Andern in der Art präjudiziell ist, daß durch dessen Entscheidung jede Verhandlung über den Andern entbehrlich gemacht, oder

2) überhaupt nach den besondern Umständen des Streites, gerade durch die Trennung der verschiedenen Punkte, das Verfahren im Ganzen mehr vereinfacht, und den Parteien schnellere Rechtshülfe verschafft werden kann.

§. 259.

Das Gericht hat zu sorgen, daß Punkte, welche als Vorbedingungen des gerichtlichen Verfahrens zu betrachten sind (Vorbereitungssachen), vor dessen Einleitung behandelt werden, so ferne nicht deren Berichtigung während der Verhandlung ausdrücklich zugelassen oder geboten ist.

§. 260.

Nebenpunkte sind mit oder neben der Hauptsache zu verhandeln, und sobald abzuurtheilen, als sie zur Entscheidung reif sind.

§. 261.

b. Gerichtspolizei und Strafgewalt.

Wenn Parteien oder Advokaten von der gesetzlichen Ordnung abweichen, sich unförmliche Handlungen, Verdrehungen der Wahrheit, offenbare Widersprüche, anzügliche Schreibart, aktenwidrige Behauptungen, ungebührliche, unanständige, beleidigende Handlungen und Ausdrücke, Verzögerungen und Verschleppungen, u. dergl. erlauben, so sind die Gerichte berechtigt, die angemessene Ahndung durch Verweis oder Ordnungsstrafe auf der Stelle eintreten zu lassen.

Die Ordnungsstrafe besteht, in so ferne nicht für besondere Fälle besondere Strafen angeordnet sind, in 3 bis 6 fl., oder bei armen Parteien und Anwälten in verhältnißmäßigem Arreste bis zu 24 Stunden.

§. 262.

c. Richterliche Thätigkeit von Amtswegen.

I. In Beziehung auf das Recht.

Der Richter hat die auf den Rechtsstreit sich beziehenden Gesetze und Rechtsgrundsätze von Amtswegen zu berücksichtigen, wenn gleich die Parteien oder Anwälte sich darauf nicht berufen, oder von denselben unrichtige Anwendung gemacht haben.

§. 263.

II. In Beziehung auf das Faktum.

Von Thatsachen, welche die Parteien zu Verfolgung oder Vertheidigung ihres Rechtes vorgebracht haben, hat der Richter jederzeit den geeigneten rechtlichen Gebrauch zu machen, wenn auch die Parteien die daraus hervorgehenden Einreden, Repliken u. dergl. mit dem kunstmäßigen Namen nicht bezeichnet haben. Das Amt des Richters darf jedoch nicht weiter wirksam seyn,

als es der durch die rechtlichen Anträge unzweideutig zu erkennen gegebenen Absicht der Partei gemäß ist.

§. 264.

Rechtsverfolgungs- oder Vertheidigungsmittel aus solchen Thatsachen, welche die Parteien in dem zu entscheidenden Rechtsstreite entweder gar nicht, oder nicht zu dem Zwecke ihrer Rechtsverfolgung oder Vertheidigung vorgebracht haben, dürfen vom Richter von Amtswegen nicht ergänzt werden, es sei denn,

1) daß sie die Gültigkeit des Verfahrens betreffen, — oder

2) aus einem absoluten gesetzlichen Gebote oder Verbote sich ableiten.

§. 265.

III. In Beziehung auf das Petitum.

Das Gericht ist niemal befugt, einer Partei von Amtswegen mehr zuzuerkennen, als sie selbst verlangt.

Wer jedoch die Hauptsache begehrt, hat zugleich die Pertinenzien mitverlangt.

§. 266.

IV. In Beziehung auf die Nebensache.

Auf Ersatz der Früchte, Zinsen, Prozeßkosten und Schäden darf der Richter nur dann erkennen, wenn sie wenigstens im Allgemeinen verlangt, und hinsichtlich der Prozeßkosten und Schäden, wenn außerdem auch noch die §. 128 vorgeschriebenen Verzeichnisse zu rechter Zeit bei Gericht eingebracht worden sind.

§. 267.

Den Gerichten liegt ob, jedoch ohne allen Zwang und ohne Ueberredung, dahin zu wirken, daß die vor ihnen erscheinenden Parteien sich in Güte ausgleichen.

d. Richterliches Vermittlungsamt.

I. Ueberhaupt.

§. 268.

In Rechtsstreitigkeiten

II. Insbesondere.

1) zwischen Ascendenten und Descendenten, worunter auch Adoptiv-Eltern und Kinder begriffen sind, zwischen Geschwistern, ingleichen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, dann zwischen Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade,

A. Fälle, wo der Sühneversuch aller Verhandlung vorhergehen muß.

2) zwischen Ehegatten,

3) über Grenzirrungen und Dienstbarkeiten,

4) über gestellte Rechnungen, Gemeinheits- und Gemeinschaftstheilungen, dann Erbschaftssonderungen,

5) zwischen Pfarrern und Pfarrangehörigen,

6) zwischen Mitgliedern derselben Rural-Gemeinde

soll eine Klage bei Gericht gar nicht angenommen werden, wenn nicht nach Verschiedenheit der Sachen bei dem Landgerichte, oder bei dem Gerichtskommissär, oder im Falle Nr. 6. bei dem Gemeindevorsteher zu Abwendung des Streites der Versuch des Vergleiches gemacht, und das Zeugniß darüber, daß derselbe fehlgeschlagen sei, der Klageschrift beigelegt worden ist.

§. 269.

Dergleichen Vergleichs-Versuche vor Einleitung des Prozesses finden jedoch nicht statt

1) in Sachen des jüngsten Besitzes;
2) in Arrestsachen;
3) in andern Sachen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 270.

B. Fälle, wo er zu Aufhebung des begonnenen Streites zu machen ist.

Zur Aufhebung des begonnenen Rechtsstreites haben die Gerichte in allen Sachen ohne Hemmung des Rechtslaufes einmal den Vergleich unter den Parteien zu versuchen.

§. 271.

Bei den Einzelnrichtern hat dieses mit der Verhandlung der Sache zugleich an demselben Termine, bei Kollegialgerichten aber bei der Berichtigung des Status causae zu geschehen.

In höheren Instanzen soll ein Vergleichsversuch nur auf ausdrückliches Ansuchen beider Theile statt finden.

§. 272.

C. Persönliches Erscheinen der Parteien beim Sühneversuch.

In Ehestreitigkeiten müssen die Gerichte darauf bestehen, daß die Ehegatten, in so ferne es möglich ist, persönlich im Gerichte erscheinen, und den Sühneversuch abwarten.

In andern Rechtsstreiten können die Parteien nach Verschiedenheit der Sachen durch Bevollmächtigte oder öffentliche Rechtsanwälte dabei erscheinen.

§. 273.

D. Verfahren bei Abhaltung des Sühneversuchs.

Beim Vergleichsversuche selbst soll der Richter den Parteien die Folgen eines Prozesses vorhalten, sie, — jedoch ohne ungebührliche Zudringlichkeit, — zum Vergleiche ermahnen, denselben auch mit Vorschlägen zu gütlicher Ausgleichung vorangehen.

Die gerichtlich gemachten Vorschläge müssen jedesmal zu Protokoll gebracht werden.

Es ist dabei dem Richter erlaubt, die Anwälte aus dem Gerichtszimmer zu entfernen, wenn er wahrnimmt, daß dieselben auf eine, zum billigen Vergleiche geneigte Partei nachtheiligen Einfluß haben.

§. 274.

e. gerichtliche Sorge für die Akten eines Rechtsstreites.

I. Anlegung der Akten und Aktenmäßigmachung.

Das Gericht muß über jeden Rechtsstreit besondere Akten anlegen, und Alles, was im Laufe des Prozesses geschieht, aktenmäßig machen.

§. 275.

A. durch Präsentiren.

Jede gerichtliche Eingabe ist sogleich mit dem Tage, Monate und Jahre der Uebergabe zu bezeichnen (Praesentatum). Sie wird dadurch aktenmäßig.

§. 276.

B. durch Protokolliren.

Alles, was bei Gericht in einem Rechtsstreite vorgeht, und nicht in Schriftsätzen verhandelt wird, ist durch Aufnahme eines Protokolles aktenmäßig zu machen.

§. 277.

Gerichtliche Protokolle müssen in Anwesenheit einer Richteramtsperson, und eines beeideten

Aktuars sogleich, wie eine Handlung vor Gericht vorgeht, und zwar in unmittelbarem Zusammenhange mit derselben, aufgenommen werden.

§. 278.

Jede vor Gericht handelnde Person ist berechtigt, ihre Aeußerungen — selbst oder durch ihren Vertreter zu Protokoll zu diktiren. Außerdem liegt der die Handlung leitenden Richterperson ob, die Aeußerungen des Handelnden nach dessen Wort, Sinn und Willensmeinung genau und laut in das Protokoll zu diktiren.

Am Schlusse ist das Protokoll den Anwesenden vorzulesen, dasjenige, was sie nachtragen, verbessern, oder erinnern wollen, ohne Abänderung des bereits niedergeschriebenen, aufzunehmen, und das Protokoll von denselben zu unterschreiben, oder zu unterzeichnen, wornach auch der Richter und Aktuar dasselbe unterschreiben.

Für die Treue des aufgenommenen Protokolls ist auch der Aktuar verantwortlich.

§. 279.

Werden Streitverhandlungen unter den Parteien zu Protokoll gepflogen, so muß jede Partei nach der gesetzlichen Ordnung zu der ihr zukommenden Handlung zugelassen werden.

Auch ist keiner Partei gestattet, die andere, während sie ihre Aeußerung zu Protokoll giebt, zu unterbrechen.

§. 280.

Wie die von Einzelnrichtern aufzunehmenden und die in den Audienzen zu führenden Proto-

kolle abzufassen seien, ist §. 703. und 719. bestimmt.

§. 281.

C. durch Beilegung der Konzepte aller richterlichen Verfügungen, Korrespondenzen u. dgl.

Die Gerichte haben genau dafür zu sorgen, daß von allen ergehenden richterlichen Entschließungen, Verfügungen, Korrespondenzen u. dgl. die Konzepte mit genauer Bemerkung von Jahr, Monat und Tag, wann sie erlassen und ausgefertigt worden sind, zu den Akten gelegt werden.

§. 282.

II. Ordnen der Akten.

Die Akten sind — der Zeitfolge nach, so wie etwas bei Gericht eingekommen, vorgegangen oder verfügt worden, gehörig zu ordnen, fortlaufend zu numeriren, zu foliren, und mit einem Umschlage (Tektur) zu versehen, welcher in der Ueberschrift die Benennung des Gerichtes, wo die Streitsache verhandelt wird, die Namen und Bezeichnung der Parteien, und des Streitgegenstandes enthalten soll.

Den Akten ist ein Verzeichniß aller in der Tektur enthaltenen Aktenstücke (Renner) beizulegen.

Wie ferne in derselben Sache mehrere besondere Aktenfaszikel anzulegen seien, hängt von Umständen ab, welche das Gericht, um bessere Ordnung in den Akten zu erhalten, selbst zu ermessen hat.

§. 283.

III. Aufbewahrung der Akten.

Die Gerichtsakten sind sorgsam aufzubewahren.

Sind sie gleichwohl ganz oder zum Theile verloren, oder zu Grunde gegangen, so müssen

sie im Falle Bedürfens ergänzt oder erneuert werden (Redintegratio).

Dieses geschieht aus den Manualakten der Parteien unter Mitwirkung derselben oder durch neue Verhandlung.

§. 284.

f. Richterliche Thätigkeit in Erlassung von Dekreten und Urtheilen.

Die richterliche Thätigkeit äußert sich insbesondere durch Erlassung von Dekreten und Urtheilen.

§. 285.

I. Dekrete. A. Im Allgemeinen. 1, Fälle, wo sie gebraucht werden.

Dekrete finden in allen Fällen statt, wo in einem Rechtsstreite, außer dem Urtheile, etwas zu verfügen oder anzuordnen ist; es sei um dasjenige, was im Gerichte vorgegangen ist, oder vorgehen soll, bloß bekannt zu machen, oder um Etwas mitzutheilen, oder um Etwas, was geschehen soll, — insbesondere Jemandens Erscheinen, oder eine Strafe anzuordnen u. dgl. (Notifizirende, Kommunikativ-Dekrete, Ladungen, Strafdekrete u. s. w.).

§. 286.

2. Abfassung der Dekrete.

Dekrete, welche auf schriftliche Eingaben erlassen werden, können besonders geschrieben und ausgefertigt, oder auf die veranlassende Eingabe geschrieben und auf dem Duplikate expedirt werden.

Werden sie besonders ausgefertigt, so ist denselben die veranlassende Eingabe beizulegen.

§. 287.

Ist auf eine zu Protokoll gepflogene Handlung ein Dekret zu erlassen, so soll dieses, in so ferne die handelnde Richterperson zu dessen Er-

lassung berechtigt ist, sogleich am Schlusse des Protokolles geschehen, unter Bemerkung der den Gegenwärtigen davon gemachten Eröffnung.

§. 288.

Die Dekrete sollen auch außer denjenigen Fällen, für welche es besonders angeordnet ist, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Gegenstandes der Verfügung mit Gründen versehen werden.

§. 289.

Von jedem ergehenden Dekrete ist demjenigen, der es ausgewirkt hat, Nachricht zu geben.

Dieses kann auch dadurch bewerkstelligt werden, daß ihm oder seinem Anwalte das erlassene Dekret, vor dessen Insinuation an den Gegentheil, bloß vorgezeigt wird (Monstratio).

§. 290.

3. Insinuation der Dekrete.

Außer dem, §. 287. genannten Falle sind die Dekrete besonders zu insinuiren, vorbehaltlich dessen, was §. 305. bestimmt ist.

Mit der Insinuation oder zu Protokoll geschehenen Eröffnung tritt die Wirksamkeit der Dekrete ein.

§. 291.

a. durch wen die Insinuation geschieht.

Die Insinuation geschieht

1) an Personen, die sich im Gerichtsbezirke befinden, durch den Gerichtsdiener, oder einen verpflichteten Gerichtsboten;
2) an Personen, die sich im Bezirke eines andern inländischen Gerichtes befinden, auf

vorgängiges Ersuchen, bei diesem Gerichte durch dessen Gerichtsdiener oder Boten.

3) An Personen, die sich im Auslande befinden, wird sie mittelst Requisition der dortigen Gerichte, oder mittelst der Post gegen Aufgabsschein und Retour-Recepisse, oder im diplomatischen Wege, oder dadurch bewirkt, daß derjenigen Partei, welche das Dekret ausgewirkt hat, auf ihr Verlangen und nach Umständen die Insinuation selbst überlassen wird.

§. 292.

b. Wie u. wo sie geschieht.

Die Insinuation soll

1) in der Regel demjenigen selbst, an welchen das Dekret gerichtet ist, an seinem Wohnorte geschehen.

2) Ist er daselbst nicht anzutreffen, so kann das Dekret auch seinem Ehegatten, seinen — wenigstens mündigen Kindern, oder seinen Dienstboten, bei Advokaten deren Schreibern, bei Kaufleuten deren Buchführern, Komis oder Handlungsdienern; bei Gewerbsleuten deren Gesellen oder sonstigen Gewerbsgehülfen eingehändigt werden.

3) Findet der Gerichtsdiener oder Bote gar Niemand zu Hause, oder wird die Annahme des Dekretes verweigert, so kann er die Insinuation dadurch vollziehen, daß er das Dekret in Beiseyn zweier Zeugen an die Hausthüre befestigt. (Eigentliche Insinuatio ad domum.)

§. 293.

Kann jedoch in den Fällen 2. und 3. des §. 292 derjenige, an welchen das Dekret gerichtet gewesen, beweisen, oder wahrscheinlich machen und eidlich erhärten, daß er von dem Dekrete keine Kenntniß erlangt habe; so wird er gegen die etwa eingetretene Versäumung in den vorigen Stand eingesetzt.

§. 294.

In fiskalischen Sachen geschieht die Insinuation der fiskalischen Kreisoberbehörde.

Die Insinuation an eine Gemeinde, wird deren Vorstande, und in dessen Abwesenheit einem Gemeinde-Ausschuß-Mitgliede, — an eine Stiftung ihrem Verwalter gemacht.

§. 295.

Bei ungetheilter Erbschaft geschieht die Insinuation den Erben an dem Orte, wo die Erbschaft liegt, oder wo der Erblasser seinen Wohnsitz hatte.

Ist ein Kurator bestellt, so wird diesem die Insinuation gemacht.

Nach ausgehändigter oder vertheilter Erbschaft müssen die Dekrete den Erben an ihren Wohnorten insinuirt werden.

§. 296.

Wenn eine Partei einen Anwalt hat; so soll diesem die Insinuation geschehen.

Kontumazial-Dekrete wegen Versäumniß des Advokaten sollen zugleich auch der Partei selbst insinuirt werden.

Jede Partei, welche am Sitze eines Bezirks- oder Appellationsgerichtes nicht wohnt, und dort

Bayerische Staatsbibliothek München

einen Advokaten nicht hat, soll sogleich bei ihrer ersten Handlung einen Insinuations-Mandatar ernennen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden.

So lange mehrere Streitgenossen einen gemeinschaftlichen Anwalt noch nicht ernannt haben, muß die Insinuation einem jeden besonders geschehen.

§. 297.

c. wie die Insinuation bewiesen wird.

Der Beweis über die geschehene Insinuation wird vorzugsweise durch das Zeugniß des insinuirenden Gerichts-Dieners oder Boten gestellt.

Diese sollen förmliche Insinuationsbücher unter fortwährender Aufsicht des Gerichtsvorstandes führen, und Auszüge derselben unter ihrer Unterschrift im Falle Bedürfens zu den Akten geben.

§. 298.

Ist ein anderes Gericht um die Insinuation ersucht, oder der diplomatische Weg eingeschlagen worden, so soll man sich zugleich die Insinuations-Bescheinigungen erbitten, und diese sind sodann zu den Akten zu bringen.

§. 299.

Ist die Insinuation durch die Post bewirkt worden, so sind die Postscheine und Retour-Rezepisse zu den Akten zu legen.

§. 300.

Wurde die Insinuation der das Dekret auswirkenden Partei überlassen; so hat diese

eine glaubhafte Bescheinigung hierüber einzuliefern.

Diese Bescheinigung kann auch in einem vom Gegentheile oder seinem Anwalte ausgestellten Empfangsscheine (Rezepisse) bestehen.

Außer diesem Falle sollen nur aus erheblichen Gründen Rezepisse zu den Akten eingeholt werden.

§. 301.

B. Ladungen. 1. Ueberhaupt.

Von Ladungen insbesondere gilt alles, was über die Abfassung und Insinuation der Dekrete überhaupt §. 286 — 300 angeordnet ist, so weit nicht von einzelnen Arten der Ladung etwas besonders in den folgenden §§. bestimmt wird.

§. 302.

2. Insbesondere. a. Realladung.

Die persönliche Ergreifung des Vorgeladenen, um ihn zu Gericht zu bringen (Realladung), findet in bürgerlichen Rechtssachen nur dann statt, wenn ein Arrest gegen die Person vollzogen werden darf (§. 755. 756), oder wenn ein beharrlicher Ungehorsam dieselbe in jenen Fällen nothwendig macht, in welchen die Gerichte das persönliche Erscheinen anordnen können und angeordnet haben (§. 578 u. 829).

§. 303.

b. Privatladung.

Die Ladung muß in der Regel an bestimmte Personen gerichtet, und denselben eingehändigt werden (Privatladung).

§. 304.

Sie soll enthalten

1) den Namen des vorladenden Gerichtes, und in Requisitionsfällen die Beisetzung des

Grundes, wodurch dasselbe zur Ladung ermächtiget worden ist;
2) den Namen und die vollständige Bezeichnung des Vorzuladenden und seines Gegentheils;
3) den Zweck der Ladung, imgleichen die vom Vorzuladenden im Gerichte vorzunehmende Handlung;
4) den Tag, an welchem, — oder die Zeit, innerhalb welcher die Handlung vorgenommen werden soll;
5) den Ort des Erscheinens, wenn dieser der gewöhnliche Sitz des Gerichtes nicht ist;
6) die genaue und ausdrückliche Bezeichnung der Folgen des Ungehorsams.

§. 305.

c. Ediktalladung.

I. Fälle, in denen sie zu erlassen.

Nur ausnahmsweise darf die Ladung, in so ferne überhaupt eine rechtliche Veranlassung dazu vorhanden ist, öffentlich bekannt gemacht und sogar an unbestimmte Personen gerichtet werden (Ediktalladung):
1) Wenn der Aufenthaltsort des Vorzuladenden unbekannt ist;
2) wenn im Auslande, wo sich der Vorzuladende aufhält, die Insinuation von der betreffenden Obrigkeit beharrlich verweigert, oder auf andere Art gehindert wird;
3) wenn es ungewiß ist, — ob ein Gegner vorhanden, oder wer derselbe sei.

§. 306.

II. Unter welchem Präjudiz?

Der Rechtsnachtheil, welcher in Ediktalladungen anzudrohen ist, muß nach dem Zwecke der Ladung, dann nach den Bestimmungen der

Civilgesetze und der Prozeßordnung abgemessen werden.

§. 307.

In der letzten Beziehung kann der Rechtsnachtheil

1) entweder in der Präklusion mit der betreffenden Prozeßhandlung, oder
2) in dem Ausschlusse von einem bestimmten Vermögen oder Vermögenstheile bestehen.

§. 308.

Der unter No. 2. §. 307 angeführte Nachtheil kann außer den, in den Civilgesetzen ausdrücklich angeführten Fällen nur allein statt finden:

a. gegen unbekannte Inhaber von Urkunden, welche auf eine bestimmte Person als Eigenthümer ausgestellt sind; — bei Urkunden, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, findet Ediktalladung überhaupt nicht statt;
b. gegen unbekannte Fideikommißgläubiger nach Edikt VII zur Verfassungs-Urkunde §. 26;
c. gegen Gläubiger im Konkurse.

§. 309.

III. Größe der Fristen in Ediktalladungen.

Die Frist bei Ediktalladungen soll da, wo nichts anderes verordnet ist, wenigstens in zwei Monaten bestehen.

Sie kann jedoch nach Umständen, besonders nach Wichtigkeit der Sache, und nach Entlegenheit des vermuthlichen Aufenthaltsortes der Vorzuladenden auch auf einen größern Zeitraum ausgedehnt werden.

Die Frist wird vom Tage der Ausfertigung der Ediktalladung berechnet.

§. 310.

IV. Wie die Ediktalladung bekannt zu machen.

Jede Ediktalladung ist am Sitze des Gerichtes öffentlich anzuschlagen, bis zum Auslaufe der darin bestimmten Frist angeschlagen zu lassen, und nach deren Ablauf mit dem Zeugnisse des Gerichtsdieners über die Affigirung und Refigirung zu den Akten zu bringen.

Zugleich ist dieselbe in einheimischen, auch nach Umständen in ausländischen, nach dem muthmaßlichen Aufenthalte der Vorzuladenden zu wählenden Zeitungs- und andern öffentlichen Blättern, jedoch nicht in mehr als drei, wenn nicht die Interessenten auf mehrere ausdrücklich antragen, dreimal einzurücken.

Auch von diesen Blättern sind Abdrücke zu den Akten zu legen.

§. 311.

V. Wirkung, wenn die Ediktalladung an den Vorgeladenen nicht gekommen ist.

Kann der Vorgeladene wahrscheinliche Gründe angeben, warum ihm die Ediktalladung nicht bekannt geworden, und mit einem Eide erhärten, daß dieses wirklich der Fall sei, so ist ihm gegen die versäumte Frist die Restitution zwar zu gestatten, die Wirkungen derselben erstrecken sich aber nicht weiter, als daß er sein Recht so weit, als es der gegenwärtige Zustand der Sache erlaubt, und ohne rückwirkende Kraft auf die bisher eingetretenen Veränderungen, geltend machen kann.

§. 312.

II. Urtheile. A. Worauf sie sich erstrecken müssen. 1. Auf die Entscheidung in Haupt- und Nebensachen.

In jedem Urtheile, selbst wenn es ein Kontumazial-Erkenntniß ist, muß über alle Punkte, welche streitig gewesen, und zur Entscheidung reif sind, über die Hauptsache, wie über die Nebenfoderungen an Zinsen, Früchten, Schäden und Kosten, so genau als möglich, zugleich entschieden werden.

Das Urtheil soll auch jedesmal die Frist, in welcher demselben Folge zu leisten ist, bestimmt aussprechen.

§. 313.

Wie auf den Grund und Gehalt geführter Beweise das Urtheil einzurichten, was von Erkenntnissen auf einen nothwendigen Eid gelte, und wie insbesondere der Prozeßkosten wegen, zu erkennen sei, ist §. 660 ff. dann §. 663 ff. und §. 129 bestimmt.

§. 314.

2. Auf die Entscheidungsgründe.

Alle Gerichte sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

Diese werden niemal rechtskräftig. Sie sollen kurz und bündig abgefaßt werden, und das ganze Streitverhältniß unter den Parteien, sowohl was die Thatsachen, als was das Recht betrifft, umfassen.

Besonders sind die Gesetzstellen, auf denen die Entscheidung beruhet, jedesmal genau anzuführen.

§. 315.

Den Obergerichten wird verboten, sich lediglich auf die Entscheidungsgründe der vorigen Instanzen im Allgemeinen zu beziehen.

Sie sollen wenigstens den hauptsächlich entscheidenden Grund und die Hauptstellen des Gesetzes ausdrücklich an- und ausführen.

§. 316.

B. Form, in der sie erlassen werden.

Urtheile sollen im Eingange die Benennung des entscheidenden Gerichtes, der streitenden Theile und des Streitgegenstandes enthalten.

Hierauf folgt die Entscheidung selbst (der Urtheilssatz) und zwar in folgender Ordnung:

1) die Entscheidung über die etwa streitigen Punkte des Verfahrens;
2) die Entscheidung in der Hauptsache, über alle einzelnen Punkte, wenn deren mehrere vorkommen;

Die verschiedenen Punkte sind in einer natürlichen Ordnung und Verbindung an einander zu reihen; endlich

3) die Entscheidung über die Nebenpunkte an Zinsen, Früchten, Schäden und Kosten.

Mit der Formel „von Rechtswegen“ (V. R. W.) wird das eigentliche Urtheil geschlossen; dann folgen die Entscheidungsgründe.

§. 317.

C. Formeln, nach welchen das Urtheil abzufassen ist.

In erster Instanz soll das Urtheil allzeit auf den Beklagten gerichtet und darin ausgedrückt werden;

ob und wie weit der Beklagte verurtheilt, oder von der Klage ganz — zur Zeit, oder so wie sie angebracht worden, entbunden werde.

In höheren Instanzen wird in folgenden Urtheilsformeln erkannt:

a. bei vorhandener Desertion oder Unstatthaftigkeit: daß die Appellation desert — unzulässig — oder daß die Nichtigkeitsbeschwerde unstatthaft sei ꝛc.;

b. bei gänzlicher Bestätigung: daß das Urtheil voriger Instanz zu bestätigen;

c. bei theilweiser oder gänzlicher Abänderung oder Annullirung des vorigen Urtheils; daß das Urtheil voriger Instanz — abzuändern, — theils zu bestätigen, theils abzuändern, — als nichtig aufzuheben, — daher der Beklagte — zu verurtheilen oder zu entbinden, oder die Sache an den Richter voriger Instanz zu Erlassung eines neuen Erkenntnisses zurückzuweisen sei u. s. w.

In Fällen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 1021) wird die Formel gebraucht; daß das Gesuch als unstatthaft zu verwerfen, oder daß es zu gewähren und daher ꝛc.

§. 318.

D. Publikation der Urtheile.

1. Wie die Publikation geschieht.

Jedes Urtheil muß bei Gericht verkündiget werden.

Die Verkündigung geschieht durch wörtliches und deutliches Ablesen sowohl des Urtheilssatzes, als der Entscheidungsgründe.

Den Urtheilssatz soll der Richter oder der Gerichtsvorsitzende selbst ablesen.

Die Entscheidungsgründe kann er, besonders wenn sie von größerem Umfange sind, auch vom Aktuar, Gerichtsschreiber, oder Sekretär ablesen lassen.

§. 319.

2. Wo und wann die Publikation vorzunehmen.

Die Verkündigung des Urtheils geschieht allzeit bei besetztem Gerichte, und bei Kollegialgerichten nur in der Audienz.

Sie hat, nachdem die Sache vor dem Einzelnrichter an dem Verhandlungstermine, oder vor Kollegien in der Audienz zum Urtheile reif geworden ist, in der Regel sogleich zu geschehen (§. 706).

Auch beim Nichterscheinen der Parteien oder ihrer Anwälte wird mit Ablesung des Urtheils verfahren und dasselbe sodann als verkündigt angenommen.

§. 320.

3. Publikationsprotokoll und Ausfertigung des Urtheils.

Ueber die Verkündigung des Urtheils muß ein vom Richter oder Gerichtsvorsitzenden und vom Aktuar, Gerichtsschreiber oder Sekretär zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen werden.

In demselben sind der Urtheilssatz, — auch die Entscheidungsgründe, — wenn sie kurz sind, — allzeit einzurücken.

Entscheidungsgründe von größerem Umfange können dem Protokolle als Beilage beigeheftet werden.

Vom Urtheile mit Entscheidungsgründen ist jeder Partei auf ihr Verlangen, und auf ihre Kosten eine von den obengenannten Personen beglaubigte, und mit dem Gerichtssiegel versehene Abschrift mitzutheilen.

Zweites Buch.

Von dem ordentlichen Prozesse.

Erster Abschnitt.

Von dem ordentlichen Prozesse bei Kollegial-Gerichten.

Erstes Kapitel.

Erstes Verfahren.

§. 321.

I. Vom Verfahren im ordentlichen Prozesse überhaupt.

Der ordentliche Prozeß findet bei den Bezirks- und Appellationsgerichten, in so weit sie als kollegialisch besetzte Gerichte handeln, in allen Sachen statt, für welche nicht nach dieser Prozeßordnung ein ausgezeichnetes Verfahren eintritt.

In dem ordentlichen Prozesse werden alle Parteihandlungen in der Regel in Schriftsätzen gepflogen.

Zu Protokoll kann die Verhandlung ausnahmsweise nur dann geschehen, wenn die streitenden Theile selbst ihren Willen, daß die Sache zu Protokoll verhandelt werden soll, ausdrücklich erklärt haben.

§. 322.

In jeder zum ordentlichen Prozesse geeigneten Sache wird, sobald die Klage eingereicht worden ist, ein Gerichtskommissär ernannt, welcher die im Laufe des Verfahrens nöthigen Gerichtsbeschlüsse durch seinen Vortrag zu veranlassen, und in Gemäßheit derselben die vorkommenden Gerichtshandlungen vorzunehmen hat (Instruktions-Kommissär).

§. 323.

II. Insbesondere.

A. Beim Verfahren in Schriftsätzen.

1. Klage.

Die Klageschrift muß nach Vorschrift der §§. 212. 215. 216. 245 ff. eingerichtet werden.

Den eigentlichen Namen der Klage anzuführen, ist nicht nöthig; vielmehr ist es des Richters Pflicht, mit Rücksicht auf das klägerische Vorbringen, die am meisten schickliche Klage selbst zu wählen.

§. 324.

Urkunden, auf welche der Kläger in der Klageschrift sich bezieht, sollen abschriftlich sogleich beigelegt werden; widrigenfalls ist die Nachtragung dieser Urkunden anzuordnen, und bis sie erfolgt, in der Sache selbst nichts zu verfügen.

§. 325.

Die Verbindung mehrerer Klagen in einer Klageschrift (Klagenhäufung) findet nicht

statt, wenn sie verschiedene in einer Streitgenossenschaft nicht stehende Parteien betreffen.

Mehrere Klagen desselben Klägers gegen denselben Beklagten, diese mögen aus einem und demselben Geschäfte, oder aus verschiedenen Geschäften und Rechtsverhältnissen entstehen, — es mögen damit verschiedene Sachen oder dieselbe Sache aus verschiedenen Klagegründen in Anspruch genommen werden, können in einer Klageschrift dann verbunden werden, wenn diese Klagen

1) ihrem Wesen nach einander nicht widerstreiten;
2) in derselben Prozeßart verhandelt werden können;
3) vor dasselbe Gericht gehören, und
4) durch ihre Zahl und Weitschichtigkeit die Besorgniß einer Verwirrung im Prozesse nicht erregen.

Im Falle einer solchen Besorgniß bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, die verwickelten und weitschichtigen Sachen zur besondern Verhandlung zu verweisen.

§. 326.

Werden mehrere Klagen gehäuft, welche aus verschiedenen Rechtsgeschäften entspringen, oder auf verschiedenen Thatumständen beruhen, so muß in der Klageschrift jede von der andern gesondert vorgetragen werden.

§. 327.

Wenn mehrere Foderungen und Gegenfoderungen aus einem und demselben Geschäfte, z. B.

in Rechnungssachen, Gesellschafts- oder Erbschaftstheilungen in demselben Rechtsstreite vorkommen, so ist dieses als Klagenhäufung nicht anzusehen. Jedoch kann auch in solchen Fällen das Gericht, auf Antrag eines jeden Betheiligten, einzelne weitläufigere Streitgegenstände zur besondern Verhandlung ausscheiden.

§. 328.

2) Gerichtliche Verfügung auf die Klageschrift.

a) Bei vorhandenem Ungrunde der Klage.

Wegen Ungrundes der Klage an sich findet die Abweisung derselben nicht statt, es sei denn, daß

1) der Antrag ein absolutes — gesetzliches Verbot gegen sich hat, oder

2) daß das Klagevorbringen offenbar ungereimt oder widersinnig ist.

§. 329.

b) Bei andern Mängeln.

Die Klage ist von diesem Gerichte sogleich abzuweisen, wenn aus derselben offenbar sich ergiebt, daß die Gerichtsbarkeit in dieser Streitsache nicht begründet ist.

§. 330.

Die Abweisung der Klage, so wie sie angebracht wurde, findet statt,

1) wenn in der Klage das Faktum mangelt, oder so dunkel und verworren vorgetragen ist, daß sich das Rechtsverhältniß, aus welchem geklagt wird, nicht bemessen läßt;

2) wenn in der Klage gar kein, oder kein bestimmtes Gesuch gestellt ist;

3) wenn der Kläger eine ungeeignete Klagenhäufung versucht hat;

4) wenn die Sachlegitimation nicht berichtiget ist.

§. 331.

Die Abweisung der Klage dieses Klägers oder gegen diesen Beklagten geschieht, wenn der Kläger oder der Beklagte die Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten, nicht hat.

§. 332.

In der Sache wird auf die Klage nichts verfügt, wenn die Vollmacht des Anwalts nicht beiliegt (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 165 und 180), oder, wenn der Fall des §. 324 eintritt, oder wenn eine äußere Förmlichkeit nicht beobachtet ist.

In diesen Fällen ergeht die geeignete Verfügung zu Hebung des Mangels, nach Umständen mit Zurückgebung der Klageschrift zur Verbesserung.

§. 333.

c. Wenn kein Mangel vorhanden ist.

Steht der Einleitung des Rechtsstreites nichts im Wege, so bestimmt das Gericht, unter Mittheilung der Klage, eine Frist zur Antwort, und fügt jene Aufträge bei, welche, entweder nach dem Gesuche des Klägers zu Herstellung eines Provisoriums, oder sonst der Ordnung des Prozesses wegen, nothwendig sind.

§. 334.

d. Wenn aus einem Verbrechen oder Vergehen geklagt wird ꝛc.

Wie eine Civilklage zu behandeln sei, welche aus einem vom Strafgerichte noch nicht abgeurtheilten Verbrechen oder Vergehen erhoben wird; ingleichen wie zu verfahren sei, wenn sich in ei-

nem bürgerlichen Rechtsstreite, oder bei Gelegenheit desselben, ein zu Veranlassung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht ergiebt, ist im Strafgesetzbuche bestimmt.

§. 335.

3. Ungehorsam des Beklagten.

Antwortet der Beklagte innerhalb der angesetzten Frist auf die Klage nicht, so treten gegen ihn die Folgen des Ungehorsams ein:

1) Das faktische Vorbringen in der Klage wird als zugestanden angenommen, und

2) der Beklagte ist mit allen Einreden präkludirt.

§. 336.

4. Antwort des Beklagten.

a. Ueberhaupt.

Der Beklagte kann seine Vertheidigung gegen die Klage führen:

1) Durch Abläugnung der Thatumstände, welche zu Begründung der Klage gehören;

2) durch Einreden.

Demselben ist auch gestattet, mit seiner Antwort eine Widerklage zu verbinden.

§. 337.

b. Insbesondere.

I. Von den einzelnen Vertheidigungsmitteln an sich.

A. Einlassung auf die Klage (Litis contestatio).

Die Einlassung auf die Klage ist nach den Bestimmungen des §. 217 einzurichten.

Dabei kann der Beklagte insbesondere das Faktum allenfalls ergänzen, und jene Umstände, welche zu Begründung der Klage gehören, aber vom Kläger übergangen, oder anders, als sie sich verhalten, vorgebracht wurden, nachtragen, und hievon dasjenige, was er in Abrede stellen will, verneinend beantworten (§. 422. Nr. 1.).

§. 338.

Sind die Urkunden der Klageschrift beigelegt, so hat sich der Beklagte zu erklären, ob er sie anerkenne, oder abläugne, oder seine Erklärung bis zur Vorlage derselben in Urschrift sich vorbehalte. Erklärt sich der Beklagte weder auf die eine noch auf die andere Art, so sind die Urkunden für anerkannt zu halten.

Auf die anerkannten Urkunden kann sich der Beweisführer seiner Zeit lediglich berufen.

Mit den nicht anerkannten Urkunden muß in der Folge der Beweis, in so ferne dieselben als Beweismittel gebraucht werden wollen, förmlich angetreten werden.

§. 339.

B. Einreden.

Der Beklagte muß seine Einreden, womit er sich wider die Klage auf einige Zeit zu schützen (dilatorische Einreden), oder die Klage ganz zu entkräften glaubt (peremtorische Einreden), in der zur Antwort auf die Klage bestimmten Zeit, und zwar alle auf einmal vorbringen.

Die in dieser Zeit nicht vorgebrachten Einreden sind in diesem Prozesse für ihn verloren.

§. 340.

Nur die Einreden

a) der absoluten Unzuständigkeit des Gerichtes;
b) der Unfähigkeit des Richters;
c) der Unfähigkeit der Parteien, vor Gericht zu handeln;

d) der mangelnden Sachlegitimation;

sind an keine Zeit gebunden; sie können auch nach Verlauf der Frist zur Antwort, noch vorgebracht werden, und haben alsdann, in so ferne sie, mit, oder ohne Vernehmung des Gegentheils, als begründet befunden werden, dieselbe Wirkung, als wenn sie zur bestimmten Zeit vorgebracht worden wären; jedoch ist der Beklagte nicht nur zum Ersatze der durch das späte Vorbringen derselben verursachten Kosten, sondern nach Umständen auch in eine Geldstrafe von 5 bis 25 Gulden zu verurtheilen.

Verurtheilung in Kosten und Strafe von 10 bis 50 Gulden tritt unbedingt dann ein, wenn eine solche Einrede ungegründet befunden wird; auch wird in diesem Falle nach Lage der Akten in der Hauptsache weiter verfahren.

§. 341.

Die Einreden können mit der Einlassung zugleich oder auch ohne dieselbe allein vorgebracht werden.

§. 342.

Sind nachstehende Einreden allein vorgebracht, nämlich die Einreden

1) des nicht zuständigen Gerichtes;
2) des unfähigen —;
3) des als verdächtig rekusirten Richters;
4) der Unfähigkeit der Parteien, im Gerichte zu handeln;
5) des Mangels der Legitimation zur Sache oder zum Prozesse;

6) mehrerer Streitgenossen;
7) der mangelnden Kautionsleistung;
8) der mit so wesentlichen Mängeln behafteten Klageschrift, daß eine Einlassung zwecklos wäre;
9) des noch nicht in Vollzug gesetzten Urtheils, in dem Falle, wo der im Streite über den Besitz Unterliegende petitorisch klagt, ehe er dem ergangenen possessorischen Urtheile Genüge geleistet hat;

so hat das Gericht nach den Bestimmungen der folgenden §§. zu verfahren.

§. 343.

Wenn sich bei angestellter Prüfung ergiebt, daß diese Einreden offenbar gegründet sind, so ist die Klage jetzt noch nach Umständen entweder von diesem Gerichte, oder gegen diesen Beklagten, oder so wie sie angebracht u. s. w. abzuweisen.

§. 344.

Findet das Gericht diese Einreden offenbar ungegründet, so sind dieselben zu verwerfen, und es ist eine neue Frist zur Einlassung auf die Klage anzuberaumen. Dabei ist zugleich der Beklagte oder sein Anwalt, und nach Befinden jeder von beiden mit einer Strafe von 10 bis 50 Gulden zu belegen, wenn sich zeigt, daß die Einrede nur zum Verschleife des Prozesses gebraucht worden sei.

§. 345.

Erscheint dem Gerichte die Sache zweifelhaft, so theilt es die Einreden dem Kläger zur Gegenvernehmlassung mit, nach welcher ohne

weiteren Schriftenwechsel darüber, als über einen präparatorischen Punkt, vom Gerichte verfügt wird.

§. 346.

Werden andere Einreden allein, mit Unterlassung der Litiskontestation vorgeschützt, so ist nur in Ansehung jener das Verfahren fortzusetzen, und es treten im Uebrigen die Folgen des Ungehorsams ein.

§. 347.

Jede Einrede wird wie eine Klage beurtheilt, und ist nach den über die Klage gegebenen Vorschriften vorzutragen.

§. 348.

C. Widerklage.

1. Ihre Zulässigkeit.

Die Widerklage ist zulässig, so oft dem Beklagten Rechtsansprüche gegen den Kläger zustehen, sie mögen mit der Klagsache in Verbindung stehen oder nicht.

Eine Widerklage gegen die Widerklage findet nicht statt.

§. 349.

2. Ihre Wirkung.

Die Widerklage begründet allzeit den Gerichtsstand (§. 45).

Sie bewirkt überdieß gleichzeitigen Prozeß mit der Klagsache, wenn sie mit der Antwort auf die Klage vorgebracht ist, — zu derselben Prozeßart, in welcher geklagt wurde, sich eignet, — und wenn nicht die Klagsache in Beziehung auf die Widerklage dergestalt präjudiziell ist, — daß vor Entscheidung jener über diese nicht geurtheilt werden kann.

§. 350.

Im Falle des §. 349. Abs. 2. werden die 3. Ihre Verhandlung.
Klage und die Widerklage in denselben Schriftsätzen zugleich, jedoch gehörig von einander gesondert, behandelt, welche Sonderung auch in der ganzen Durchführung des Prozesses, in allen Dekreten, so wie in dem die Klage und Widerklage umfassenden Urtheile zu beobachten ist.

§. 351.

Die Exceptionsschrift soll bei Ordnungsstrafe in folgender Ordnung abgefaßt werden: II. Von der Ordnung im Vortrage der Antwort.

1) die dilatorischen Einreden werden vor Allem, eine nach der andern, angeführt, und bei jeder wird der angemessene Antrag beigefügt;
2) hierauf folgt, so ferne dilatorische Einreden nicht allein vorgebracht worden (§. 341.), die Einlassung auf die Klage und die Erklärung über die der Klage allenfalls beiliegenden Urkunden (§. 337. 338.);
3) hiernächst kann der Beklagte den Rechtsgrund der Klage durch Andeutung der demselben entgegenstehenden Rechtsregeln bestreiten;
4) dann folgen die peremtorischen Einreden, eine nach der andern;
5) hierauf wird der Hauptantrag des Beklagten in Haupt- und Nebensache gestellt.

Wird mit der Antwort eine Widerklage verbunden, so ist sich bei deren Vorbringen nach §. 323 und 324, und wenn etwa mehrere Widerklagen gebraucht werden, nach §. 325 und 326 zu benehmen.

§. 352.

5. Gerichtliche Verfügung auf die Antwort des Beklagten.

Wenn der Beklagte in seiner Antwort den Klageanspruch unbedingt zugesteht, so hat das Gericht ohne weiters durch Dekret festzusetzen, was Beklagter hiernach dem Kläger zu leisten habe.

§. 353.

Wenn der Beklagte nicht geantwortet (§. 335.); imgleichen, wenn er die Thatverhältnisse der Klage in der Antwort ganz zugestanden, oder ganz geläugnet, und entweder im letzten Falle keine, oder in beiden Fällen nur rein rechtliche, folglich keiner weitern faktischen Erörterung bedürfende, Einreden entgegengesetzt hat, so ist das Verfahren sogleich zu schließen, und der Termin zur Feststellung des faktischen Streitverhältnisses (Status causae) anzuberaumen.

§. 354.

Wenn der Beklagte das Faktum der Klage eingesteht oder läugnet, zugleich aber andere, als rein rechtliche Einreden entgegenstellt, so wird die Antwort dem Kläger zu Einbringung der Replik mitgetheilt.

§. 355.

Sind Anträge der Parteien auf Adzitation, Streitverkündigung u. dgl. gestellt, so werden zu deren Erledigung die erfoderlichen Verfügungen getroffen, und es bleibt das weitere Verfahren, wenn dessen Fortsetzung sich mit jenen Verfügungen nicht vereinigen läßt, ausgesetzt.

§. 356.

Das Dekret in Ansehung der Widerklagen, ist eben so, wie das Dekret auf die Klage, einzurichten (§. 329—334.).

§. 357.

6. Replik.

Die Replik muß die vollständige und bestimmte Antwort auf alle vom Beklagten zu Ergänzung oder Berichtigung des Faktums der Klage angeführten Umstände enthalten.

Die Thatsachen und Urkunden, worauf die vorgeschützten Einreden beruhen, sind darin eben so zu beantworten, wie dieses hinsichtlich der Klage (§. 337 und 338) verordnet ist.

Damit sind diejenigen Einwendungen (Replicae) zu verbinden, wodurch der Kläger die Einreden des Beklagten entkräften zu können glaubt. Sie sind eben so, wie die Einreden, vorzutragen.

Neue Thatumstände dürfen in der Replik nur in so ferne vorgebracht und berücksichtiget werden, als sie den Zweck haben, die Einreden zu entkräften.

Ist mit der Replik eine Antwort auf die Widerklage zu verbinden, so richtet sich dieselbe ganz nach den Bestimmungen der §§. 336 ff.

§. 358.

7. Ungehorsam bei der Replik.

Die Folgen des klägerischen Ungehorsams rücksichtlich der Replik sind:

1) die Thatumstände, welche der Beklagte zu Ergänzung oder Berichtigung des Faktums der Klage vorgebracht hatte, imgleichen

die Thatumstände, auf welchen die vorgeschützten Einreden beruhen, werden als zugestanden angesehen;

2) alle Repliken, welche vom Kläger hätten vorgebracht werden können, sind für ihn in diesem Rechtsstreite verloren;

3) die vom Beklagten beigelegten Urkunden, auf die sich der Kläger nicht erklärt hat, gelten als anerkannt.

Hinsichtlich der Widerklage gilt, was §. 335 bestimmt ist.

§. 359.

8. Richterliche Verfügung hinsichtlich der Replik.

Das Verfahren in Schriftsätzen ist für geschlossen zu erklären, wenn Ungehorsam des Klägers hinsichtlich der Replik eingetreten ist, oder wenn die den Einreden zum Grunde gelegten Thatumstände entweder ganz eingestanden, oder ganz geläugnet, — und keine, oder nur rein rechtliche Repliken entgegengesetzt sind.

In andern Fällen wird die Replik zur Duplik mitgetheilt.

Die Verfügung hinsichtlich der Antwort auf die Widerklage richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 352 ff.

§. 360.

9. Duplik.

In der Duplik hat der Beklagte die Umstände, worauf der Kläger seine Einwendungen gegen die Einreden baute, zu beantworten, auch dasjenige vorzubringen, was zur Entkräftung derselben dient (Duplicae).

Diese Beantwortung ist eben so, wie §. 357. Abs. 2. verordnet, einzurichten; die Dupliken

sind in gleicher Art, wie von Repliken §. 357. Abs. 3. bestimmt ist, vorzutragen, und davon gilt analog alles, was von der Replik angeordnet ist.

Mit dieser Duplik ist hinsichtlich der Widerklage die Replik zu verbinden, wobei alles zu beobachten ist, was von der Replik §. 357 vorgeschrieben ist.

§. 361.

10. Ungehorsam bei der Duplik.

Ist der Beklagte in Ansehung der Duplik ungehorsam, so besteht die Folge darin, daß das neue faktische Vorbringen des Klägers in den Repliken als zugestanden, die beigelegten Urkunden als anerkannt angenommen werden, und der Beklagte alle ihm etwa zuständige Dupliken verliert.

In Ansehung der Widerklage ist die Folge des Ungehorsams nach §. 358 zu beurtheilen.

§. 362.

11. Richterliche Verfügung hinsichtlich der Duplik.

Wenn der Beklagte hinsichtlich der Duplik ungehorsam gewesen, so ist in Beziehung auf die Klag- und Widerklagsache die Verhandlung in Schriftsätzen geschlossen. Ist aber die Duplik eingekommen, so wird sie, so viel die Klagsache betrifft, zur Wissenschaft, — und so viel die Widerklage angeht, wenn nicht auch in so weit die Verhandlung als geschlossen anzusehen ist (§. 359), zur Duplik in Ansehung der Widerklage an den Kläger mitgetheilt.

Von dieser Duplik gilt alles, was von der Duplik hinsichtlich der Klage bestimmt ist.

§. 363.

12. Triplik und Quadruplik.

Ueber die Duplik soll kein weiterer Schriftsatz mehr gestattet seyn, es wäre denn, daß in

derselben zu Entkräftung der Repliken neue zulässige Thatumstände vorgekommen wären.

In diesem Falle sind zwar noch weitere Verhandlungen, jedoch nur allein über diese neuen Thatumstände zuzulassen, und es ist die Triplik, allenfalls auch die Quadruplik einzuholen.

Beide sind, bezüglich auf ihre Abfassung, auf Ungehorsam, und auf die darauf zu erlassende Verfügung eben so, wie die Replik und Duplik — zu beurtheilen.

Jeder weitere Schriften-Wechsel ist verboten.

§. 364.

13. Uebersicht des faktischen Streitverhältnisses (Status causae).

Nach geschlossener Verhandlung in Schriftsätzen hat der Instruktionskommissär, um dem urtheilenden Gerichte eine klare und bündige Uebersicht aller faktischen Verhältnisse des Streites, den Parteien selbst aber die Ueberzeugung zu gewähren, daß bei Beurtheilung der Streitsache das rein richtige und aktenmäßige Thatverhältniß zum Grunde gelegt werde, — auf den Grund der eingereichten Schriftsätze eine vollständige und getreue, jedoch möglichst einfache Darstellung des faktischen Streitverhältnisses (Status causae) zu entwerfen.

§. 365.

a. Abfassung des Status causae.

Hiebei sind die in den Akten vorkommenden Thatumstände, welche der Erhebung des Rechtsstreites vorausgegangen, und zu demselben die Veranlassung gegeben haben, der Zeitfolge nach in einer zusammenhängenden Geschichtserzählung in kurzen Sätzen aneinanderzureihen.

§. 366.

Thatsachen, welche zugestanden, durch die den Schriftsätzen beigelegten und bereits anerkannten Urkunden, oder sonst außer Zweifel sind, müssen darin als gewiß, andere Umstände aber, welche geläuguet und noch bestritten sind, als zweifelhaft aufgeführt werden.

§. 367.

Allenthalben sind die Stellen der Akten zu allegiren, wo jeder in die Uebersicht aufgenommene Thatumstand in denselben angeführt, zugestanden oder geläugnet worden ist; imgleichen, wo sich die betreffenden Urkunden und deren Anerkennungen befinden.

§. 368.

Nebenfakta, welche in Verbindung und Beziehung mit dem Hauptfaktum stehen, welche aber, — in die Erzählung desselben der Zeitfolge nach eingemischt, — auf Klarheit und Deutlichkeit nachtheilig einwirken würden, sind an schicklichen Orten, ohne Einhaltung der Zeitfolge, einzuschalten oder anzuhängen.

§. 369.

Kommen verschiedene Klagen durch Klagenhäufung, oder als Klage und Widerklage vor, von denen jede auf besonderen Thatsachen beruht, so ist hinsichtlich einer jeden Klage eine besondere Uebersicht zu entwerfen.

§. 370.

Ist in dieser Art die Geschichte richtig zu-

sammengestellt, so müssen sodann als Resultat der Zusammenstellung

1) diejenigen Thatumstände, worüber die streitenden Theile einig, —
2) diejenigen Thatumstände, worüber sie noch uneinig sind, —

in einer natürlichen, der Sache angemessenen Ordnung nach Numern zweckmäßig aneinandergereiht werden.

§. 371.

b. Vorladung der Parteien zu Vorlegung und Richtigstellung des Status causae.

Zur Vorlegung und Richtigstellung der Uebersicht sind die streitenden Theile auf einen bestimmten Tag vorzuladen.

Diese Ladung ist ausdrücklich auf den Sühneversuch auszudehnen, welchen auch der Gerichtskommissär an diesem Termine vorzunehmen hat (§. 271).

§. 372.

c. Vorlegung und Richtigstellung des Status causae.

Am Termine ist die gefertigte Uebersicht den erschienenen Parteien und ihren Anwälten vorzulegen.

Beide sind berechtigt, gegen die Uebersicht Erinnerungen zu machen.

§. 373.

Die Erinnerungen können vorzugsweise darin bestehen:

1) daß Thatumstände, welche in den Akten liegen, in der Geschichtserzählung übergangen;
2) daß Thatumstände, welche in den Akten nicht liegen, in die Geschichtserzählung aufgenommen;

3) daß geläugnete Umstände als zugestanden —;

4) daß zweifelhafte als gewiß aufgeführt;

5) daß Thatumstände unrichtig aufgefaßt, oder in einer unrichtigen Wendung dargestellt;

6) daß Fehler gegen die Zeitfolge zum Nachtheile der Sache, oder auf Kosten der Deutlichkeit begangen — worden seien.

§. 374.

Findet der Instruktionskommissär, im Zusammenhalte mit den Akten, die Erinnerungen gegründet, so ist die Geschichtserzählung hienach sogleich zu berichtigen.

Außerdem ist die Zusammenstellung so, wie sie der Kommissär entworfen hatte, zu belassen; jedoch sind die Bemerkungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

§. 375.

Bisher in Abrede gestellte Thatumstände kann eine Partei an diesem Termine zugestehen. Die Geständnisse sind zu Protokoll zu nehmen, und die entworfene Geschichtserzählung ist hienach sogleich abzuändern.

Will aber eine Partei ihr in den Schriftsätzen abgelegtes Geständniß widerrufen, so bleibt in so weit die Geschichtserzählung unverändert, der Widerruf wird zu Protokoll bemerkt, und es treten die §. 425 vom Widerrufe eines gerichtlichen Geständnisses festgesetzten Bestimmungen ein.

§. 376.

Zusätze zu dem in den Akten wirklich liegenden Faktum, oder Weglassungen von demselben, können nur mit wechselseitiger, auf das genaueste im Protokolle zu bemerkender Bewilligung der Parteien gemacht werden.

§. 377.

Die richtig gestellte Geschichtserzählung ist von den Parteien oder deren Anwälten durch Unterschrift zu bekräftigen.

§. 378.

d. Ungehorsam.

Erscheint am Termine nur eine der Parteien, so ist mit dieser die Uebersicht des faktischen Streitverhältnisses richtig zu stellen.

Erscheinen beide nicht, so wird mit der vom Gerichtskommissär entworfenen Uebersicht, eben so, als wenn sie mit den Parteien berichtiget worden wäre, nach §. 379 verfahren.

Auch wird angenommen, daß die nicht erschienene Partei sich nicht vergleichen wolle.

§. 379.

14. Vorlage der Akten an das Kollegium und Gerichtsbeschluß.

Nach Richtigstellung der Uebersicht der faktischen Streitverhältnisse auf eine oder die andere Art, trägt der Gerichtskommissär dem Gerichte in geheimer Sitzung die Lage der Akten vor, und von diesem ist nunmehr hierauf der geeignete Beschluß zu fassen.

§. 380.

Findet das Gericht die Sache zur endlichen Aburtheilung reif, so wird sogleich der Termin

anberaumt, an welchem die Sache zur mündlichen Verhandlung in die Audienz zu bringen ist.

§. 381.

Wenn das Gericht die Sache zum Urtheile noch nicht reif erachtet, entweder weil noch Ergänzungen oder Ersetzungen zu machen, oder Beweise über bestrittene Thatumstände beizubringen sind, so faßt das Gericht kollegiale Beschlüsse darüber.

Es ordnet die Ersetzungen an, oder verfügt, was und von wem zu beweisen sei u. dgl., wodurch die Sache in die Instruktion wieder zurücktritt.

§. 382.

B. Beim schriftlichen Verfahren zu Protokoll.

Wird, nach eigener ausdrücklicher Erklärung der streitenden Theile (§. 321), die Streitverhandlung zu Protokoll gepflogen, so sind bloß an der hiezu anberaumten Tagsfahrt die einzelnen Handlungen der Parteien, statt der Schriftsätze, der Ordnung nach zu Protokoll niederzuschreiben.

Sogenannte schriftliche — statt mündlicher Rezesse werden nicht geduldet.

Im übrigen gelten auch von dieser Verhandlungsweise alle in den §§. 323 bis 381 enthaltene Bestimmungen.

Zweites Kapitel.

Vom Beweise und Beweisverfahren.

§. 383.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Vom ordentlichen Beweise und Gegenbeweise.

1. Beweis.

a. Beweissatz und Beweisführer.

Gegenstand des Beweises sind Thatumstände, von deren Daseyn oder Nichtdaseyn ein Recht oder eine Befreiung von Rechtsansprüchen abhängt.

Dieses Daseyn oder Nichtdaseyn muß, wenn es weder von der Gegenpartei eingeräumt, noch vom Gesetze angenommen wird, dem Richter von derjenigen Partei bewiesen werden, welche das Recht oder die Befreiung geltend machen will.

§. 384.

Thatumstände, deren Daseyn oder Nichtdaseyn die Gesetze mit solcher Stärke annehmen, daß der Beweis des Gegentheils gar nicht zugelassen wird, sind unumstößlich gewiß — (rechtlich evident).

§. 385.

Thatumstände, deren Daseyn oder Nichtdaseyn das Gesetz solange annimmt, bis das Gegentheil erwiesen ist, werden rechtlich vermuthet.

Dieser Beweis des Gegentheils kann in der Regel eben so, wie jeder andere Beweis geführt werden. — Nur in jenen Fällen, wo es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, wird ein für sich vollständiger oder gar unwiderleglicher Beweis (per evidentiam facti) erfodert.

§. 386.

In welchen Fällen rechtliche Evidenz, in welchen eine rechtliche Vermuthung, und mit welcher Wirkung diese eintrete, ist in den bürgerlichen Gesetzen bestimmt.

§. 387.

Eines Beweises bedürfen nicht

1) Rechtssätze, wenn sie nicht selbst auf Thatsachen (Statuten, Gewohnheiten, Observanzen) beruhen;

2) Thatsachen, wenn sie gemein: — oder gerichtskundig sind (Notorietät).

§. 388.

Als gemeinkundig gilt, was dergestalt allgemein bekannt ist, daß kein vernünftiger Grund, dasselbe zu bezweifeln, vorliegt.

Ist etwas in dieser Art nur in einem Bezirke oder Orte bekannt, so muß diese Notorietät zu den Akten beglaubigt werden.

Gerichtskundig ist, was dem Gerichte aus seinen Akten bekannt ist, und nicht bloß in Beziehung auf bestimmte Parteien als Wahrheit gilt.

§. 389.

b. Ordnung im Beweisen.

Die Ordnung im Beweisen richtet sich nach den natürlichen Verhältnissen der Parteien zum Streite, so daß es zuerst auf den Beweis der Klage, dann auf den Beweis der Einrede u. s. w. ankömmt.

§. 390.

c. Beweismittel.

Unter den Beweismitteln hat der Beweisführer die Wahl, in so ferne nicht die Gesetze eines oder das andere derselben ausdrücklich ausschließen.

Jedes Beweismittel wird durch die Realproduktion gemeinschaftlich.

Die Realproduktion geschieht durch die wirkliche Beweisaufnahme, — vorbehaltlich dessen was vom Eide §. 639 verordnet ist.

§. 391.

d. Arten des Beweises.

Der Beweissatz kann, unmittelbar (natürlicher oder direkter Beweis), oder auch mittelbar, durch den Beweis solcher Thatsachen, woraus derselbe mittelst Schlusses hervorgeht (künstlicher oder indirekter Beweis), dargethan werden.

Der Beweis kann, sowohl über denselben, als über verschiedene Thatumstände, durch ein einziges Beweismittel (einfacher Beweis), oder durch gleichzeitigen Gebrauch mehrerer Beweismittel (zusammengesetzter Beweis) geführt werden, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung des Eides (§. 627.) verordnet ist.

§. 392.

Durch Beweismittel, welche alle gesetzliche Erfoderniſſe zu Herstellung der Wahrheit vor Gericht an sich tragen, wird ein vollständiger Beweis gestellt. Mangelt es an einem oder dem andern Erfoderniſſe, so ist der Beweis unvollständig.

Der unvollständige Beweis hat Grade. — Er kann ein halber, ein mehr oder weniger als halber Beweis seyn, nach dem größern oder geringern Grade der durch das Beweismittel nach den gesetzlichen Bestimmungen bewirkten Wahrscheinlichkeit.

§. 393.

e. Verbot freiwilliger Beweisantretungen.

Der Beweis kann nicht freiwillig, sondern nur in Folge einer richterlichen Auflage angetreten werden.

Selbst die von einer Partei im ersten Verfahren, zu Bestärkung ihrer Behauptungen geschehene Vorlegung von Urkunden (§. 324 und §. 338.) ist als Beweisantretung nicht anzusehen; vielmehr muß auch mit diesen Urkunden, wenn nicht dieselben vom Gegentheile bereits anerkannt, und eben dadurch die Thatsachen schon zugestanden sind, der Beweis in Folge der Beweisauflage förmlich angetreten werden. Außerdem wird die Partei auf den Gebrauch dieser Urkunden für verzichtend gehalten.

§. 394.

f. Beweisfestsetzungsdekret. I. Sein Inhalt.

Ein förmliches Erkenntniß auf Beweis findet nicht statt, wohl aber ein nach Gerichtsbeschluß zu erlassendes Beweisfestsetzungsdekret, in welchem genau bestimmt werden muß, von wem, worüber, und in welcher Frist der Beweis zu führen ist.

§. 395.

II. Seine rechtliche Natur. A. An sich.

Das Beweisfestsetzungsdekret wird nicht rechtskräftig.

Selbstständige Berufung gegen dasselbe findet nicht statt.

§. 396.

B. In ihren Folgen.

I. In Beziehung auf die Parteien.

Ist einer Partei auferlegt worden, unerhebliche, oder ihr zum Beweise nicht obliegende Sätze zu beweisen, so kann sie ohne Gefahr die Beweisführung unterlassen. Sie kann, wenn auch gegen sie das Urtheil ergeht, in der Appellation noch ausführen, daß sie zu beweisen nicht schuldig gewesen.

Eine Partei, wenn sie auch über dergleichen Sätze den Beweis zu führen versucht, aber nicht hergestellt hat, leidet dadurch keinen Nachtheil, und sie kann nachher, selbst noch in einer höheren Instanz, darthun, daß der Beweissatz unerheblich sei, oder daß dieser Beweis ihr gar nicht obgelegen.

Wenn auch eine Partei die unerheblichen, zum Beweise ausgesetzten Punkte wirklich beweißt, so ist dieses ihrem Gegentheile gleichwohl unnachtheilig.

Wenn über erhebliche Punkte der Beweis nicht auferlegt wurde, so ist dieses beiden Theilen unschädlich.

§. 397.

2. In Beziehung auf die Gerichte.

Die erkennenden Gerichte aller Instanzen sollen das Fehlerhafte, was sich bei ergangenen Beweisauflagen findet, verbessern, das Unnöthige und Ueberflüßige unberücksichtigt lassen, und das Mangelhafte durch neue Festsetzungsdekrete ergänzen.

§. 398.

g. Beweisfrist.

Innerhalb der im Beweisfestsetzungsdekrete bestimmten Frist muß derjenige, welchem der Beweis auferlegt worden ist, solchen bei Vermeidung des Rechtsnachtheils der Desertion antreten, und alle seine Beweismittel benennen (Beweisfrist).

Jedes in dieser Frist nicht angegebene Beweismittel kann, in Beziehung auf dieses Beweisfestsetzungsdekret, in der Folge nicht mehr gebraucht werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 404, so wie vorbehaltlich derjenigen Beweismittel, welche vom Richter von Amtswegen zu berücksichtigen sind (§. 428 §. 440).

Die Folge der Desertion ist übrigens nicht, daß die zum Beweise ausgesetzt gewesenen Thatumstände für erheblich, sondern nur, daß sie für nicht wahr angenommen werden.

§. 399.

h. Verfahren.

I. Beweisantretung.

Die Beweisantretung geschieht mittest eines Schriftsatzes (Beweisantretungsschrift).

Darin sind alle zu gebrauchende Beweismittel genau zu benennen, und derselben sind die etwa erfoderlichen Beilagen beizufügen.

Sie ist durchaus der Natur der zu gebrauchenden Beweismittel gemäß einzurichten.

§. 400.

II. Mittheilung an den Gegner u. Antwort desselben.

Die Beweisantretungsschrift wird dem Gegentheile zur Erklärung mitgetheilt.

Hiemit ist die der Natur eines jeden Beweismittels angemessene Weisung, nach den hierüber gegebenen Bestimmungen, zu verbinden.

§. 401.

III. Vollführung des Beweises.

Hinsichtlich der Vollführung des Beweises ist alles dasjenige zu verfügen und vorzunehmen, was die Natur eines jeden Beweismittels mit sich bringt.

§. 402.

1. Veränderungen am angetretenen Beweise.

Während der Beweisfrist kann der Beweisführer zu dem angetretenen Beweise Zusätze und Nachträge machen, die Beweise ganz oder zum Theile zurücknehmen und fallen lassen, andere an ihre Stelle setzen u. s. w.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob bereits die Mittheilung an den Gegentheil geschehen, — von diesem eine Erklärung erfolgt ist, oder nicht; bloß vorbehaltlich dessen, was hinsichtlich des Eides (§. 639) verordnet ist.

§. 403.

Nach Ablauf der Beweisfrist kann der Beweisführer seinen Beweis so lange, als derselbe durch die Realproduktion noch nicht gemeinschaftlich geworden, ganz oder zum Theile fallen lassen. Andere Veränderungen finden in der Regel nicht statt.

§. 404.

Nur ausnahmsweise dürfen auch nach Ablauf dieser Frist Zusätze, Nachträge und Veränderungen gemacht werden:

1) wenn einer der §. 598 und §. 611 vorgesehenen Fälle eintritt;

2) wenn erst nachher neue Beweise entdeckt worden sind;

3) wenn der Beweisführer um ein bei der Antretung vorgebrachtes Beweismittel zufällig gekommen ist;

In den beiden letzten Fällen jedoch nur im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 241).

§. 405.

In dem Falle des §. 404 No. 3. darf der Beweisführer andere Beweismittel ohne Rücksicht auf die Art und Zahl der verlornen, und nach Umständen sogar neue Beweissätze, diese jedoch nur in so ferne beibringen, als sie auf die neugewählten Beweismittel Beziehung haben.

Auch hat sich der Gegentheil über solche Zusätze, Nachträge und Veränderungen ebenso, wie auf die Beweisantretung selbst, zu erklären (§. 400).

§. 406.

2. Gegenbeweis.

Der Beweis des Gegentheils von dem, was der Beweisführer darzuthun hat (Gegenbeweis), ist Kraft des Gesetzes gestattet.

Er steht Jedem, gegen welchen ein Beweis geführt wird, offen, und wird weder aufgelegt, noch vorbehalten.

Der Beweis der Einreden ist als Gegenbeweis nicht anzusehen.

Ein Gegenbeweis wider den Beweis der Einreden ist erlaubt; ein Gegenbeweis wider den Gegenbeweis ist unzulässig.

Zum Gegenbeweise wird niemal eine Frist gegeben. Vielmehr ist derselbe unter dem Rechtsnachtheile der Präklusion mit der auf die Be-

weisantretungsschrift abzugebenden Erklärung (§. 400 und 405) zugleich anzutreten.

Was im Uebrigen vom Beweise verordnet ist, gilt auch vom Gegenbeweise, mit Ausnahme dessen, was vom Eide §. 625 bestimmt ist.

§. 407.

B. Vom außerordentlichen Beweise zum ewigen Gedächtnisse.

Ist Gefahr bescheinigt, daß bei längerer Verzögerung der Beweis verloren oder erschwert werde, so kann jede Partei, ehe man im gerichtlichen Verfahren zu Vollführung des Beweises schreitet, selbst ehe noch ein Prozeß seinen Anfang genommen hat, die Erhebung des Beweises zum ewigen Gedächtniß verlangen.

§. 408.

Der Ansuchende muß die Thatsachen, worüber die Beweisaufnahme stattfinden soll, bestimmt anführen, und den Beweis darüber sogleich rechtsförmlich antreten.

§. 409.

Das Gesuch soll bei dem Gerichte, wo der Streit anhängig zu machen ist, bei sehr dringender Gefahr aber, bei dem Gerichte angebracht werden, welches den Beweis am schnellsten erheben kann.

§. 410.

Das Gericht hat die Zulässigkeit des Gesuches ohne Vernehmung des Gegentheils zu prüfen, und diesen, wenn dem Gesuche stattgegeben wird, davon in Kenntniß zu setzen, hiemit auch die zur Aufnahme des Beweises erforderlichen Verfügungen sogleich zu verbinden.

§. 411.

Auch bei diesem Beweise ist das jedem Beweismittel angemessene Verfahren einzuhalten. Doch werden nicht nur die Termine nach dem Grade der Gefahr abgekürzt, sondern der Richter kann auch bei sehr dringender Gefahr alle damit nicht vereinbarlichen Kommunikationen hinweglassen.

In Fällen, wo der Gegner zur Beweisaufnahme nicht geladen werden kann, ist für ihn ein, wo möglich, rechtsverständiger Vertreter zu bestellen.

Einwendungen gegen die Zulässigkeit und Kraft des Beweises sind dem künftigen Beweisverfahren vorbehalten.

§. 412.

Das zum ewigen Gedächtniß aufgenommene Augenscheins- oder Zeugenverhörs-Protokoll ist bei Gericht aufzubewahren, bis eine Partei sich zu Führung eines Beweises darauf beruft. Jeder derselben ist jedoch auf Verlangen Abschrift zuzufertigen.

§. 413.

Bei Eiden findet wegen Gefahr im Verzuge nur Antrag auf Beschleunigung ihrer Ableistung statt.

§. 414.

Das Gesuch um Aufnahme eines Beweises zum ewigen Gedächtniß ist für eine Erlassung der dem Gegentheile etwa aufliegenden Beweislast nicht zu achten.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Vom Geständniß.

1. Gegenstand desselben.

§. 415.

Gegenstand eines Geständnisses kann nur dasjenige seyn, was Gegenstand eines Beweises ist (§. 383).

2. Eigenschaften des Gestehenden.

§. 416.

Ein Geständniß ist nur dann gültig, wenn der Gestehende die natürliche und bürgerliche Rechtsfähigkeit hat, über den Gegenstand, welchen das Geständniß betrifft, zu verfügen.

3) Erfodernisse eines gültigen Geständnisses.

§. 417.

Das Geständniß muß

1) die rechtlichen Erfodernisse einer verbindlichen Willenserklärung haben;

2) Es muß insbesondere bestimmt, deutlich und so beschaffen seyn, daß nicht nur der Wille zu gestehen überhaupt, sondern auch — was und wie viel der Gestehende hat einräumen wollen, — daraus ermessen werden kann.

§. 418.

Zur Gültigkeit eines Geständnisses wird weder die Gegenwart des andern Theiles, noch die Annahme von seiner Seite erfodert.

4) Wirkung des Geständnisses.

a. überhaupt.

§. 419.

Das Geständniß äussert seine Wirkung gegen den Gestehenden und diejenigen, welche nach Ablegung desselben von ihm ihr Recht ableiten.

§. 420.

Das von einem rechtlichen Vertreter abgelegte Geständniß hat, wenn nicht für besondere Fälle etwas Anderes angeordnet ist (§. 426), gleiche Wirkung, wie das von der Partei selbst abgelegte.

§. 421.

Das von einem Streitgenossen abgelegte Geständniß hat gegen die übrigen Streitgenossen, wenn nicht der Gestehende ihr Bevollmächtigter oder rechtlicher Vertreter ist, durchaus keine Wirkung.

Der Gestehende kann jedoch als Zeuge gegen die Uebrigen gebraucht werden.

Dem gestehenden Streitgenossen selbst ist sein Geständniß nur in theilbaren Sachen für seinen Antheil nachtheilig.

§. 422.

b. des qualifizirten insbesondere.

Anhänge und Beschränkungen, welche einem Geständnisse beigefügt werden, sollen,

1) wenn sie eine Ergänzung und zugleich Verneinung solcher Thatumstände enthalten, welche zu dem vom Gegner zu Begründung seines Anspruches vorgebrachten Faktum nothwendig gehören, von diesem aber nicht angeführt worden sind, — in so weit als verneinende Antwort;
2) wenn darin ein neues faktisches Vorbringen zu Entkräftung der gegnerischen Ansprüche liegt, — als Einreden, Repliken ꝛc., nach deren Absonderung das Vorbrigen des Gegners als eingestanden zu betrachten ist;

behandelt werden.

§. 423.

5. Arten des Geständnisses. a. Gerichtliches.

Was eine Partei dem Gegner in den gerichtlichen Streitverhandlungen vor dem zuständigen Gerichte zugesteht, ist in diesem Prozesse als vollkommen bewiesen anzusehen.

§. 424.

Das Stillschweigen kann nur bei gerichtlichen Streitverhandlungen als Geständniß angesehen werden.

§. 425.

Der Widerruf eines gerichtlich abgelegten Geständnisses findet nur unter folgenden Bedingungen statt:

1) Der Widerruf kann nicht anders, als im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geltend gemacht werden.
2) Widerruft eine Partei ein von ihr selbst abgelegtes Geständniß vor Erlassung des Erkenntnisses, so muß sowohl die Bescheinigung eines unverschuldeten Thatirrthums, als auch der Beweis des Gegentheils des Zugestandenen beigebracht werden.
3) Geschieht dieser Widerruf nach erlassenem Erkenntnisse, so ist Beweis eines unverschuldeten Irrthums, — Beweis, daß man erst nach Erlassung des Urtheils zur Kenntniß dieses Irrthums gelangt sei, und ein für sich vollständiger Beweis des Gegentheils des Eingestandenen beizubringen.
4) Soll ein von einem Bevollmächtigten oder Advokaten abgelegtes Geständniß widerrufen werden, so ist zu beweisen, daß derselbe gegen den Inhalt — der ihm ertheilten

Information oder zugestellten Dokumente etwas Unwahres zugestanden habe.

Ein Advokat soll, wenn der unter No. 4. angeführte Beweis gestellt wird, im ersten Falle an Geld von 25 bis 50 Gulden, das zweitemal mit Suspension, und dann mit Amotion unnachsichtlich bestraft werden.

§. 426.

b. Außergerichtliches.

Ein außergerichtliches, imgleichen ein vor einem nicht zuständigen, oder vor einem zwar zuständigen Gerichte, aber in einer andern Streitsache abgelegtes — Geständniß hat die Kraft und Wirkung eines vollkommenen Beweises nur alsdann, wenn es von der Partei selbst abgelegt, vollständig bewiesen, und der ernstliche Wille des Gestehenden, sich über sein Rechtsverhältniß mit Wahrheit zu erklären, gewiß ist.

Ist dieser Wille nur wahrscheinlich, so begründet ein solches Geständniß eine Vermuthung, deren Gewicht nach dem größeren oder geringeren Grade der Wahrscheinlichkeit zu bemessen ist.

Der Beweis solcher Geständnisse wird nach den allgemeinen Vorschriften über das Beweisverfahren geführt.

§. 427.

B. Von Augenschein und Sachverständigen.

I. Augenschein.

a. Fälle, in denen er statt hat.

So oft die Wahrheit eines zu beweisenden Thatsatzes an dem sinnlich wahrnehmbaren Zustande einer körperlichen Sache erkannt werden kann, findet Augenschein statt.

Er kann sowohl auf Antrag einer jeden Partei, als von Amtswegen verfügt werden.

§. 428.

Der Augenschein ist an keinen Termin gebunden.

Die Parteien können zu jeder Zeit darauf antragen; auch der Richter kann, sobald er aus den Verhandlungen bemerkt, daß es auf Augenschein ankomme, denselben von Amtswegen anordnen.

§. 429.

Der Augenschein kann vor eingetretener Rechtskraft, wenn hinreichende Gründe dazu vorhanden sind, in jedem Theile des Prozesses, nach eingetretener Rechtskraft aber nicht anders, als nach erlangter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — wiederholt werden.

§. 430.

b. Zuziehung von Zeugen oder Sachverständigen bei demselben.

Werden zu genauer Wahrnehmung technische Kentnnisse erfodert, so sind Sachverständige zum Augenscheine zuzuziehen.

Ist der Gegenstand auch von Zeugen zu besichtigen, so müssen diese ebenfalls zugezogen werden.

§. 431.

c. Art, wie der Augenschein einzunehmen ist.

Die Handlung der Einnahme des Augenscheins wird von einem Gerichtskommissär vorgenommen und geleitet.

§. 432.

Hiezu werden außer den beiden Theilen, den nöthigen Sachverständigen und Zeugen auch

Dritte, die betheiligt sind, z. B. die Nachbarn oder Angrenzer, vorgeladen.

§. 433.

Die Parteien können Augenscheinspunkte auszeichnen. Außerdem werden diese vom Richter ausgehoben.

Nach denselben sind die Sachverständigen zu instruiren, auf welche Gegenstände sie ihre Aufmerksamkeit besonders zu richten haben.

§. 434.

Der zu besichtigende Gegenstand soll, wenn es geschehen kann, zu Gericht gebracht werden.

Ist dieses nicht, oder nicht leicht möglich, so wird er an Ort und Stelle, wo er sich befindet, besichtiget.

§. 435.

Nach Herstellung der Identität des Gegenstandes ist es den Parteien gestattet, ihre eigenen Wahrnehmungen anzugeben, und sowohl den Richter, als die Sachverständigen darauf aufmerksam zu machen.

§. 436.

Der Gerichtskommissär kann nach Bedarf und Umständen die Fertigung eines Grundrisses oder einer Zeichnung des besichtigten Gegenstandes anordnen.

Sind dergleichen schon vorher auf Verlangen des Richters oder der Parteien gefertigt worden, so sollen sie mit dem Gegenstande selbst verglichen und die etwa befundenen Unrichtigkeiten verbessert werden.

§. 437.

Alles, was an dem Gegenstande, und in Beziehung auf denselben wahrgenommen wird, und zu Beurtheilung der Sache etwas beitragen kann, muß mittelst genauer Beschreibung im Protokolle angeführt werden.

§. 438.

d. Ungehorsam der Parteien.

Erscheinen an dem zu Einnahme des Augenscheins anberaumten Termine beide Theile nicht, so ist die Tagsfahrt vereitelt.

Erscheint ein Theil nicht, so hat die Vornahme des Augenscheins nur in dem Falle zu unterbleiben, wenn der Richter die Augenscheinsgegenstände gar nicht, oder nicht hinreichend kennt.

Der nicht erschienene Theil soll in diesem Falle die Kosten der vereitelten Tagsfahrt zu ersetzen angehalten werden.

Im entgegengesetzten Falle wird mit Einnehmung des Augenscheins auch in Abwesenheit des andern Theiles verfahren, und der nicht erschienene Theil kann, wenn nicht besonders erhebliche Gründe eintreten, die Wiederholung des Augenscheins nicht mehr verlangen (§. 429).

§. 439.

e. Wirkung des Augenscheins.

Der Augenschein macht so weit, als die Wahrnehmung mit dem zu erprobenden Thatsatze übereinstimmt, einen Beweis.

§. 440.

2. Sachverständige.

Eine technische Beurtheilung durch Sachverständige muß, mit oder ohne Augenschein,

der richterlichen Entscheidung jedesmal vorangehen, wenn diese auf technischen Vorfragen beruhet.

§. 441.

Als Sachverständige sind nur solche Perso- a. Wer als solcher zu gebrauchen.
nen zu benennen, welche die zur Wahrnehmung oder Beurtheilung nöthigen Kenntnisse einer Wissenschaft, einer Kunst, oder eines Gewerbes besitzen.

§. 442.

Sind die Gegenstände, worüber Sachverständige zu vernehmen sind, verschiedener oder zusammengesetzter Art, so sind, mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit, nach Umständen auch verschiedene Sachverständige zuzuziehen.

§. 443.

Die für besondere Gegenstände, z. B. für Grenz- und Baustreitigkeiten, Medizinalsachen u. dgl. öffentlich aufgestellten Sachverständigen können sich ohne erhebliche Ursache nicht entschlagen, als Sachverständige sich gebrauchen zu lassen.

Gegen andere Sachverständige findet dießfalls ein Zwang nicht statt.

§. 444.

Sachverständige, welche als Zeugen unfähig seyn würden, können nicht gebraucht, solche, welche als Zeugen nur verdächtig wären, von den Parteien verbeten werden.

§. 445.

Die Sachverständigen werden von den Par- b. Verfahren.
teien, unaufgefodert, oder auf richterliche Wei-

sung, und zwar von jeder Partei Einer, vorgeschlagen.

Die Parteien können jedoch auch auf einen Einzigen sich vereinigen, so wie in wichtigen Sachen die Zahl der Sachverständigen verdoppeln.

In jedem Falle, den der Vereinigung auf einen Einzigen ausgenommen, soll der Richter zu den von den Parteien vorgeschlagenen Sachverständigen noch Einen benennen.

Die Parteien können die Ernennung der Sachverständigen dem Richter überlassen; er ernennt sie auch dann, wenn die Parteien in deren Ernennung säumig sind.

§. 446.

Die Wahl der Sachverständigen, welche die Parteien vorzuschlagen haben, hängt unbeschränkt von diesen ab.

Ernennt aber der Richter Sachverständige, so ist er dabei, so ferne für besondere Gegenstände gewisse Personen oder Behörden als Sachverständige schon im Allgemeinen öffentlich bestellt sind, auf diese beschränkt.

§. 447.

Oeffentlich aufgestellte Sachverständige werden bloß an ihre Pflicht erinnert; andere sind zu beeidigen, wenn nicht denselben der Eid von den Parteien nachgelassen wird.

§. 448.

Die einzelnen Punkte, auf die es ankömmt, werden eben so, wie beim Augenscheine, ausgezeichnet, und den Sachverständigen vorgelegt.

§. 449.

Vor Abgebung ihres Gutachtens können sich die Sachverständigen miteinander bereden und berathen.

Sie geben ihr Gutachten in der Regel mündlich zu Protokoll.

Nach Umständen kann der Richter verlangen, daß sie dasselbe schriftlich, von sämmtlichen unterschrieben, bei Gericht einreichen.

In jedem Falle müssen die Gründe ihres Gutachtens, so wie die Gründe der abweichenden mindern Stimmen genau angegeben werden.

Bei Schätzungen ist die Schätzung eines jeden Sachverständigen, wenn sie in den Summen verschieden sind, besonders anzuführen.

§. 450.

Ist mit der Vernehmung von Sachverständigen ein Augenschein zu verbinden, so wird in so weit nach den deßhalb gegebenen Bestimmungen verfahren (§. 431 ff.).

§. 451.

Das Gericht soll bei Erlassung des Erkentnisses allzeit den einhälligen oder mehreren Stimmen der Sachverständigen folgen.

§. 452.

c. Wirkung ihres Gutachtens.

Hat sich eine Stimmenmehrheit nicht gebildet, und es ergiebt sich, daß ein jeder der Sachverständigen eine andere Meinung hat, so sollen die Parteien angewiesen werden, zu ihren bisherigen Sachverständigen noch neue, zusammen zwei oder vier, vorzuschlagen, und sodann ist mit

den ersten und den neuen Sachverständigen zugleich das Verfahren zu wiederholen.

§. 453.

In jedem andern Falle, wo eine Stimmenmehrheit sich nicht bildete, ist von den Parteien gemeinschaftlich, oder, — wenn sie sich nicht vereinigen können, oder säumig sind, vom Richter noch ein Sachverständiger als Obmann zu ernennen, der aber bestimmt dahin anzuweisen ist, mit seiner Stimme den Einen oder Andern so beizutreten, daß eine Mehrheit entsteht.

§. 454.

Haben insbesondere die einzelnen Schätzmänner verschiedene Schätzungen gemacht, so soll die mittlere Summe dem Erkentnisse zum Grunde gelegt werden.

Sie wird dadurch ausgemittelt, daß man alle von den einzelnen Schätzern gemachte Schätzungen zusammenrechnet, und die Summe mit der Zahl der Schatzmänner theilt.

§. 455.

d. Zuziehung ganz anderer Sachverständigen.

Wenn ein Gutachten von Sachverständigen dem Gerichte undeutlich oder dunkel ist, — wenn die Sachverständigen offenbar in Irrthum oder Widerspruch gefallen, oder von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen sind, so soll der Gerichtskommissär vor Allem, durch geeignete Fragen an dieselben, die Undeutlichkeit oder Dunkelheit zu heben und die Sache ins Klare zu setzen suchen.

Mißlingt dieses, so sind die Parteien vom Gerichte zu Benennung anderer Sachverständigen

aufzufodern, und hierauf soll mit Vernehmung derselben von Neuem verfahren werden.

§. 456.

e. Anfechtung des Gutachtens.

Den Parteien ist es erlaubt, ein Gutachten von Sachverständigen aus hinreichenden Gründen, vor eingetretener Rechtskraft in jedem Theile des Prozesses, nach eingetretener Rechtskraft aber nur im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzufechten, vorbehaltlich dessen, was hinsichtlich der Kalkulation verordnet ist.

§. 457.

C. Von Urkunden.

1. Von der Aechtheit, Gültigkeit und Beweiskraft der Urkunden.

Die Beweiskraft der Urkunden hängt von ihrer Aechtheit, ihrer Form, und der Rechtserheblichkeit ihres Inhalts ab.

§. 458.

Die Erfodernisse zu Bestimmung der innern Beweiskraft der Urkunden sind nach dem Unterschiede zu bemessen, ob sie Willensverfügungen, oder Geständnisse, oder Zeugnisse enthalten.

§. 459.

a. Nach Verschiedenheit der Urkunden.

1. Der öffentlichen.

Oeffentliche Urkunden und solche, die ihnen gleichgeachtet werden, machen einen vollständigen Beweis. Sie bedürfen einer Anerkennung nicht, und eidliche Abläugnung derselben findet nicht statt.

§. 460.

Von ausländischen Behörden ausgefertigte Urkunden müssen, bei entstehendem Zweifel, von der Oberbehörde derselben als ächt beglaubigt seyn.

§. 461.

Oeffentliche Urkunden im civilrechtlichen Sinne sind:

1) Urkunden, welche von einer amtlichen Behörde oder Person innerhalb der Grenzen ihres Amtes, und in der dem Gegenstande und der Handlung angemessenen Form ausgefertigt worden sind. Dahin gehören auch die von den öffentlich hiezu aufgestellten Personen geführten Geburts-, Trauungs- und Sterbregister;

2) die öffentlichen Steuer-, Saal- und Lagerbücher, dann die Stift-, Zins- und Scharwerks-Register u. dgl., in so ferne sie nach der Zeit ihres Entstehens ordnungsmäßig und mit Zuziehung der Interessenten errichtet, oder durch ihr Alter und andere miteinschlagende Behelfe unterstützt sind.

§. 462.

Den öffentlichen Urkunden sind gleich zu achten:

1) die förmlichen, von immatrikulirten Notarien errichteten Instrumente;

2) die in öffentlichen Archiven und Registraturen aufbewahrten, an sich nicht öffentlichen Urkunden, wenn sie alt, und zugleich durch andere miteinschlagende Behelfe unterstützt sind;

3) die in gemeinschaftlichen Familien-Archiven aufbewahrten alten Urkunden, Stammtafeln, Denkmäler u. dgl., wenn sie auch an sich die Eigenschaft öffentlicher Urkunden

nicht haben, — jedoch nur unter den Mitgliedern der Familie;

4) die Aufzeichnungen der Aeltern über die Geburt und den Tod ihrer Kinder in Ermanglung anderer öffentlicher Urkunden (§. 461. Nr. 1.).

§. 463.

II. Der Privaturkunden. A. Beurtheilung ihrer Aechtheit.

Die Aechtheit der Privaturkunden muß, wenn sie widersprochen wird, bewiesen werden.

§. 464.

Ob eine Privaturkunde ächt sei, wird aus der Namensunterschrift bemessen.

§. 465.

Auch Handzeichen, Anfangsbuchstaben, und andere abgekürzte Unterfertigungen, gelten als Namensunterschrift, wenn bewiesen wird, daß der angebliche Unterzeichner das Zeichen, die Buchstaben, die Unterfertigung, wirklich beigefügt, und den Inhalt der Urkunde gekannt habe.

Zu Führung dieses Beweises kann aber der Eid (§. 467. Nr. 4.) nicht gebraucht werden.

§. 466.

B. Anerkennung der Privaturkunden.

Wer die Unterschrift anerkennt, kann den Inhalt der Urkunde nicht abläugnen. Nur der Beweis ist ihm noch offen, daß ein Betrug vorgegangen, insbesondere, daß die Urkunde ein bloßes Blanquet gewesen, und daß dieses wider den Willen des Unterzeichnenden gemißbraucht worden sei.

§. 467.

C. Beweis der Aechtheit der Privaturkunden. (Vergleichung der Handschriften).

Der Beweis der Aechtheit der bestrittenen Namensunterschrift wird geführt

1) durch Nachweisung eines in diesem oder in einem früheren Rechtsstreite abgelegten Geständnisses, nach den über die Wirkung der Geständnisse §. 419 ff. gegebenen Bestimmungen;

2) durch Zeugen, welche der Unterzeichnung durch den angeblichen Aussteller beigewohnt haben. Ist die Urkunde von ihnen als Urkundenzeugen mitunterzeichnet, so genügt es, daß sie ihre Namensunterschrift eidlich anerkennen;

3) durch Vergleichung der Handschriften;

a) Zu Anstellung derselben muß wenigstens eine von dem angeblichen Aussteller der angefochtenen Urkunde ungezweifelt herrührende Schrift beigebracht werden;

b) zu Vergleichung derselben mit der bestrittenen Unterschrift sind Schreibverständige zu benennen;

c) sie macht jedoch nie einen vollständigen Beweis, weder für, noch gegen die Aechtheit der Urkunde, und das Gericht hat nach Beschaffenheit der Umstände zu bemessen, wie viel Glauben derselben beizulegen sei;

4) durch Zuschiebung eines Eides.

Dieser Eid ist dahin zu richten: daß der angebliche Aussteller die Urkunde weder unterschrieben habe, noch für sich durch einen Andern

habe unterschreiben lassen (Diffessions-Eid).

Hieron gilt alles, was vom zugeschobenen Eide verordnet ist (§. 620 ff.).

Wird der Beweis der Aechtheit einer Urkunde nicht geführt, so hat diese unter den streitenden Theilen und Jenen, welche von denselben ihr Recht ableiten, keine Beweiskraft.

§. 468.

D. Beweiskraft alter Privaturkunden.

Alte Privat-Urkunden, deren Aechtheit nicht bewiesen werden kann, und welche unter die §. 462. Nr. 2 und 3 genannten Urkunden nicht gehören, — sollen gleichwohl, — wenn sie neben der Jahreszahl auch noch andere Kennzeichen des Alterthums nach der Periode ihres Datums an sich tragen, worüber in den Archiven bewanderte Geschäftsmänner als Sachverständige zu urtheilen haben, — ihres Alters wegen entweder als beweisend, oder in Ermanglung eines oder des andern Erfodernisses als unterstützend bei dem zu führenden Beweise berücksichtiget werden.

Dergleichen Urkunden machen aber, auch als beweisend, in der Regel nur einen unvollständigen Beweis.

Der in einem solchen Falle aufzulegende nothwendige Eid soll jedoch nie auf die Aechtheit der Urkunden, sondern jedesmal nur auf die Wahrheit der durch sie zu beweisenden Thatsachen gerichtet werden.

Sind solche alte Urkunden durch den Besitzstand oder durch andere Behelfe unterstützt, so

können sie nach Erwägung aller Umstände auch einen vollständigen Beweis bewirken.

§. 469.

b. Allgemeine Bestimmungen über die Beweiskraft der Urkunden. I. Sie müssen Originalien seyn.

Jeder, gegen den eine Urkunde zum Beweise gebraucht wird, kann die Vorlegung des Originals verlangen.

Als Originalien sind auch anzusehen alle gesetzmäßig erneuerte Urkunden.

§. 470.

Den Originalien gelten gleich:

1) Alle von einer öffentlichen Behörde gefertigte und beglaubigte Abschriften und Auszüge der bei derselben aufgenommenen Protokolle und anderer daselbst vorgekommenen Handlungen;

2) Abschriften, welche nach Untersuchung der Unverletztheit der Originalien in allen ihren Bestandtheilen, auf Veranlassung, und mit Zuziehung der Interessenten gerichtlich gefertigt, mit den Originalien sorgsam verglichen, gleichlautend befunden, und, mit ausdrücklicher Bezeugung alles dessen, vom Gerichte beglaubigt worden sind.

3) Gleiches gilt von Abschriften der Abschriften, wenn die erste Abschrift in vorbeschriebener Art gemacht, und die weitere in gleicher Art gefertigt worden ist.

§. 471.

Wie ferne Abschriften beweisen.

Andere Abschriften haben nur dann Beweiskraft,

1) wenn die Parteien selbst, eine Abschrift als

beweisend gelten zu lassen, sich bestimmt erklärt haben;

2) wenn dasjenige, was in einer Abschrift enthalten ist, in besonderen Fällen und aus besonderen Gründen als wahr angenommen werden muß (§. 487 und §. 510);

3) wenn die Originalien gänzlich fehlen, die Abschriften aber alt und unverdächtig, und nebstdem in öffentlichen Archiven oder Registraturen vorfindlich sind, besonders so ferne sie mit dem gegenwärtigen Besitzstande übereinstimmen, oder durch andere Behelfe unterstützt sind.

§. 472.

II. Sie müssen ihrem ganzen Inhalte nach vorgelegt werden.

Jede Urkunde, deren sich eine Partei zum Beweise bedienen will, soll nicht auszugsweise, sondern nach ihrem ganzen Inhalte vorgelegt werden.

Soll mit einzelnen Stellen aus einem Buche, oder aus einer Schrift von größerem Umfange, welche mehrere mit der Streitsache gar nicht zusammenhängende Gegenstände enthalten, der Beweis geführt werden, so muß daraus alles, was mit dem Streitgegenstande in Verbindung steht, vorgelegt werden.

§. 473.

III. Sie beweisen nur mit allen darin liegenden Einschränkungen.

Der durch eine Urkunde zu liefernde Beweis ist mit allen Einschränkungen, Bedingungen und Zusätzen, welche in derselben enthalten sind, zu verstehen.

§. 474.

IV. Sie beweisen auch gegen den Beweisführer.

Wer eine Urkunde zum Beweise für sich vorlegt, muß sie auch gegen sich gelten lassen.

§. 475.

V. Privaturkunden beweisen nur gegen den Aussteller.

Unter derselben Bestimmung gilt für Privat-Urkunden die Regel, daß sie gegen den Aussteller vollständigen Beweis machen, für denselben aber nicht beweisen; vorbehaltlich dessen, was in Ansehung besonderer Arten von Privat-Urkunden §. 488 ff. verordnet ist.

§. 476.

VI. Nicht gegen einen Dritten.

Urkunden beweisen gegen Dritte nur in so weit, als diese durch die Willenshandlungen des Ausstellers verpflichtet werden können.

§. 477.

VII. Sich beziehende Urkunden beweisen ohne die Bezogenen nicht.

Eine Urkunde, die sich auf eine andere bezieht, beweißt ohne die Bezogene nichts, so ferne nicht der Inhalt entweder aus der bezogenen Urkunde in die beziehende in glaubhafter Art übertragen ist, oder sonst bewiesen werden kann, oder so ferne nicht erhellet, daß die bezogene Urkunde für den Beweis unerheblich ist.

§. 478.

VIII. Wie ferne eine Urkunde ohne Datum beweißt.

Wo die Natur des Geschäftes oder das Gesetz ein bestimmtes Datum fodert, muß die Urkunde dasselbe enthalten.

Wie weit sonst der Mangel des Datums die Glaubwürdigkeit der Urkunde schwäche, hängt von der richterlichen Beurtheilung ab.

§. 479.

Hat der Tag der Ausstellung einer Privat-Urkunde einen Einfluß auf die Rechtsverhältnisse eines Dritten, so muß die Richtigkeit des Datums bewiesen werden.

§. 480.

c. Fehler, welche die Beweiskraft der Urkunden entkräften oder schwächen.

I. Mangel des Willens.

Der Beweiskraft einer Urkunde stehen alle jene Gebrechen entgegen, welche eine Willenserklärung ihrer Entstehung nach ungültig oder zweifelhaft machen.

§. 481.

II. Mangel der Form.

Eine Urkunde ist fehlerhaft, welche in der gehörigen Form nicht errichtet ist.

Die Form der Urkunde richtet sich nach den Gesetzen des Ortes ihrer Ausfertigung.

Legt Jemand eine in einem fremden Lande gefertigte öffentliche Urkunde vor, so ist, wenn über deren Form ein Zweifel entsteht, im Falle ihrer Uebereinstimmung mit den inländischen Formen, der Gegner des Beweisführers berechtigt, — im Falle der Nichtübereinstimmung aber der Beweisführer schuldig, zu beweisen, daß dort für diese Art von Urkunden eine andere Form, und welche gesetzlich vorgeschrieben sei.

§. 482.

III. Mangel des Zusammenheftens.

Wenn Urkunden, welche aus mehreren Blättern oder Bogen bestehen, mit einem, diese verbindenden und mit dem Siegel befestigten Faden nicht geheftet sind, so ist derjenige, gegen welchen diese Urkunden vorgelegt werden, diejenigen Blätter und Bogen, welche eingeschaltet

werden konnten, als ächt anzuerkennen — nicht verbunden.

§. 483.

IV. Rasuren, Einschaltungen ꝛc.

Erscheinen an einer Urkunde sichtbare Veränderungen, durch Ausstreichen, Radiren, Einschalten u. dgl. bei solchen Stellen ihres Inhaltes, die in Beziehung auf den zu führenden Beweis wesentlich sind, und läugnet derjenige, gegen welchen die Urkunde zum Beweise gebraucht werden soll, daß diese Veränderungen mit seiner Einwilligung gemacht worden seien, so hat diese Urkunde in Beziehung auf den zu beweisenden Satz keine Gültigkeit.

Veränderungen in außerwesentlichen Stellen des Inhaltes begründen einen, nach Umständen stärkeren oder schwächeren Verdacht gegen die Glaubwürdigkeit der Urkunde.

Wenn die Veränderung vorsätzlich, um dem Gegentheile den Beweis zu entziehen, geschehen ist, so soll derselbe zu eidlicher Bestärkung des ursprünglichen Inhaltes zugelassen werden.

§. 484.

V. Zerrissene, zerschnittene Urkunden.

Zerrissene oder zerschnittene Urkunden haben keine Beweiskraft. Wenn aber bewiesen werden kann, daß sie durch Zufall oder absichtlich, zu Verdunklung der Wahrheit, es sei vom Gegentheile oder von einem Dritten, in diesen Zustand versetzt worden seien, so beweisen sie so weit, als der Inhalt noch daraus entnommen werden kann.

Ist dieser Inhalt nicht mehr zu entnehmen, und der Gegentheil hat die Urkunde in diese Lage gebracht, so findet ebenso, wie §. 483. Abs. 3. — die eidliche Bestärkung des Inhaltes statt.

§. 485.

VI. Sich widersprechende, — undeutliche Urkunden.

In sich selbst sich widersprechende, undeutliche, unverständliche Urkunden, welche nach richtigen Auslegungsregeln nicht erklärt werden können, haben keine Beweiskraft, wenn diese Mängel sich auf solche Stellen erstrecken, die auf den Streitpunkt unmittelbaren Einfluß haben.

Betreffen die Mängel dieser Art andere Stellen der Urkunde, so ist die vernünftige Beurtheilung des Gerichtes darüber, ob und wie viele Glaubwürdigkeit dieselbe noch verdiene, nicht ausgeschlossen.

§. 486.

d. Von verlornen und unbrauchbar gewordenen Urkunden.

Ist eine Urkunde verloren gegangen, unleserlich, oder sonst unbrauchbar geworden, so darf der Beweisführer sowohl darüber, daß eine rechtsgültige Urkunde vorhanden gewesen, als über den Inhalt derselben, oder auch über beides zugleich, so wie es das Bedürfniß fodert, den Beweis führen.

Dieser kann in jedem Falle, sogar auch bei Rechtsgeschäften, zu deren Wesenheit eine schriftliche Urkunde gehört, durch alle Beweismittel geführt werden.

§. 487.

Ist die Urkunde vom Gegentheile selbst durch eine vorsätzliche Handlung, oder durch grobe Schuld, oder auch durch einen solchen geringeren Grad des Verschuldens, für welchen derselbe vermöge des vorhandenen besondern Rechtsverhältnisses zu haften hat, in diese Lage versetzt worden, so wird der aus einer Abschrift bekannte Inhalt der Ur-

kunde als bewiesen angenommen, oder, wenn eine Abschrift nicht vorhanden ist, der Beweisführer zu Beschwörung des Inhaltes zugelassen.

§. 488.

e. Von Handelsbüchern.

Die Bücher der berechtigten Handelsleute, Wechsler und Fabrikanten, haben, wenn sie als solche öffentlich ausgeschrieben sind, in Sachen ihres Verkehrs oder Geschäftsbetriebs für sie Beweiskraft.

§. 489.

Dieselbe richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Nur das Journal kann zum Beweise gebraucht werden. Das sogenannte Hauptbuch dient hiezu nicht weiter, als dasselbe mit dem Journale übereinstimmt;

2) dieses Journal muß gebunden, paginirt, und vom Gerichte auf jedem Blatte mit dem Schriftzuge versehen seyn.

Auch muß vom Gerichte am Ende des Buches bezeugt seyn, aus wie viel Seiten dieses Journal bestehe;

3) in dem Journale darf auf keiner Seite ein leerer Raum gelassen (sans blanc Δ), kein Blatt eingelegt, oder herausgenommen, nichts am Rande eingetragen seyn;

4) in dem Journale müssen Tag für Tag die Handlungsunternehmungen, die erhaltenen und versendeten, oder abgegebenen Waren, die ausgestellten, indossirten, oder acceptirten Wechsel, die Geldgeschäfte, kurz alles, was die Rechte und Verbindlichkeiten des

Kaufmanns, Wechslers, oder Fabrikanten in Ansehung seines Handels, seiner Geschäfte, seiner Fabrik angeht, — alles, was er dießfalls schuldig ist, oder zu fodern hat, genau, ohne Abänderung oder Korrektur, — nach kaufmännischer Art eingetragen seyn.

5) Das Journal muß in einer und zwar, es sei von christlichen oder jüdischen Handelsleuten, Wechslern und Fabrikanten die Rede, in deutscher Sprache geführt werden.

Will Jemand dasselbe in einer fremden Sprache führen, so muß dazu die Erlaubniß der Regierung eingeholt, und diese öffentlich bekannt gemacht werden.

6) Die Einträge in das Journal müssen von dem Eigenthümer der Handlung oder Fabrik selbst, von seinem Faktor, oder von seinem Buchhalter gemacht worden seyn.

§. 490.

Das Handelsbuch ist als eine unter den Betheiligten gemeinschaftliche Urkunde anzusehen. Daher ist jeder Betheiligte dessen Vorlegung von dem andern zu verlangen befugt (§. 507. No. 1.)

§. 491.

Die Beweiskraft der Handelsbücher erstreckt sich auf alle Handels-, Wechsel- und Fabrikgeschäfte, und zwar

1) unter Handelsleuten, Wechslern und Fabrikanten selbst auf die Wirklichkeit und Größe der Foderungen;

2) gegen andere Personen ist die Be-

weiskraft dieser Bücher nur auf den Betrag der eingetragenen Lieferungen beschränkt.

Der Beweis, daß überhaupt eine Lieferung von Waren oder Geldern an und für den angeblichen, nicht kaufmännischen Schuldner geschehen sei, muß durch andere Beweismittel geführt werden.

Sind die Waren oder Gelder insbesondere durch einen Dritten, z. B. einen Dienstboten herausgenommen, oder an denselben verabfolgt worden, so muß die Bevollmächtigung oder der wirkliche Empfang besonders dargethan werden.

§. 492.

Nach diesem, §. 491 festgesetzten Unterschiede machen Handelsbücher an sich, auch ohne durch andern Behelfe unterstützt zu seyn, einen halben Beweis, zu dessen Ergänzung der Kaufmann, Wechsler, Fabrikant über die Richtigkeit der Foderung, so wie sie im Buche eingetragen ist, zum Eide zuzulassen ist.

Durch wen der Eid zu leisten sei, ist §. 595 bestimmt.

§. 493.

Die Beweiskraft des Handelsbuches gegen Nichtkaufleute ist auf Zeiträume beschränkt.

Sie erstreckt sich nicht weiter, als auf das Kalenderjahr, in welchem die Buchschuld entstanden ist, und auf das darauf folgende Jahr.

In diesem Zeitraume muß der Kaufmann die Anerkennung der Rechnung durch Unterschrift des Schuldners bewirken, oder seine Klage erheben.

§. 494.

Der Beweis durch ein, in einem andern Civilrechtsstreite bereits einmal falsch oder unrichtig befundenes Handelsbuch kann durch den Erfüllungseid nicht ergänzt werden. Wie ferne dem Gegentheile der Reinigungseid noch aufzutragen sei, oder nicht, hängt nach Erwägung aller Umstände vom Ermessen der Gerichte ab.

§. 495.

Das Handelsbuch eines Kaufmanns, Wechslers oder Fabrikanten, der wegen betrügerischen Banquerouts, Meineids, Diebstahls, Unterschlagung, Betruges oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurtheilt worden ist, hat für ihn alle Beweiskraft verloren.

Die Verurtheilung wegen einfachen Banquerouts, so wie die Entlassung von der Instanz in Ansehung aller oben genannten strafbaren Handlungen schwächt die Glaubwürdigkeit des Buches, und bewirkt nach Umständen die Zulassung des Gegentheils zum Reinigungseide.

§. 496.

f. Von den Büchern der Apotheker.

Auch den mit den Rezepten belegten, und nach den Namen der Kunden von Tag zu Tag geführten Büchern der Apotheker steht gleiche Beweiskraft gegen ihre Abnehmer, wie den Büchern der Kaufleute gegen Nichtkaufleute zu, vorausgesetzt, daß sie analog nach den §. 489 No. 2. 3. 5. 6. gegebenen Bestimmungen eingerichtet befunden werden.

§. 497.

g. Von Büchern der Handwerker und Gastwirthe.

Die nach den Namen der Kunden geführten Kundenbücher der Handwerker, in welchen die einzelnen Ablieferungen von Tag zu Tag eingetragen sind, dann die in gleicher Art nach den Namen der Gäste und Numern der Zimmer geführten Wirthschaftsbücher der Gastwirthe haben, gleich den Büchern der Kaufleute gegen Nichtkaufleute, halbe Beweiskraft, wobei die Bestimmungen der §§. 488 ff. eben so ihre Anwendung finden.

§. 298.

h) Von Büchern der Aerzte, Wundärzte und Hebammen.

Deservitenbücher der zur Praxis berechtigten Aerzte, Wundärzte und Hebammen machen gleichfalls halben, — durch den Erfüllungseid zu ergänzenden Beweis, wenn die Hülfsleistungen, Krankenbesuche, Ordinationen, Operationen ꝛc. in Form eines Tagebuchs ordentlich verzeichnet sind und, — daß sie Beistand geleistet haben, überhaupt gewiß ist.

Auch dabei gelten die Bestimmungen des §. 493.

§. 499.

i) Von Deservitenbüchern der Advokaten und Notarien.

Unter derselben Voraussetzung genießen eben diesen Vorzug die nach den Namen der Klienten eingerichteten Tag- und Deservitenbücher der öffentlich angestellten Advokaten und Notarien in Ansehung derjenigen Deserviten und Auslagen, welche nicht aus den Akten selbst ersehen werden können.

§. 500.

k. Von Denkmälern.

Die Beweiskraft von Denkmälern und Denkzeichen zum Andenken an gewisse Begebenheiten, z. B. von Leichensteinen, Inschriften, Denkmünzen, Trauer- und andern Gedächtnißreden u. dgl. ist, allenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, nach den Regeln der historischen Kritik abzumessen.

§. 501.

Denkmäler als Zeichen besonderer Rechte, wenn sie mit öffentlicher Autorität errichtet, und unverfälscht befunden worden sind, machen einen vollständigen Beweis.

Grenzzeichen, Marksteine, Aichpfähle zu Bestimmung der Wasserhöhe gehören besonders in diese Klasse. Sie sind, wenn Zweifel entsteht, von Sachverständigen zu prüfen, und ihre Bedeutung ist nach Ortsgebrauch zu bestimmen.

§. 502.

Die Beweiskraft von Privatdenkmälern beruht darauf, daß sie mit Einwilligung dessen, der ein Recht zu widersprechen hatte, errichtet worden sind.

Darüber ist der Beweis beizubringen.

Sind aber die Zeichen Jedermann sichtbar und unzweideutig, so wird die Einwilligung vermuthet.

§. 503.

Sind über Errichtung eines öffentlichen oder Privatdenkmales Urkunden vorhanden, so sind diese bei Beurtheilung der Bestimmung und Be-

deutung desselben vorzugsweise zum Grunde zu legen.

§. 504.

1. Von Kerbhölzern.

Kerb- (Span-) Hölzer können zum Beweise nur alsdann dienen, wenn sie mit Wissen beider Interessenten gebraucht worden sind.

Volle Beweiskraft haben nicht nur die beiden Stücke des Kerbholzes zusammen, wenn sie vollkommen übereinstimmend befunden werden, sondern auch das einzelne Stück desselben, wenn dieses unverfälscht ist, am andern Stücke aber Kennzeichen der Verfälschung sich zeigen, — oder wenn der Gegentheil das andere Stück hartnäckig zurückbehält, oder böslich bei Seite geschafft hat.

Das vorhandene eine Stück des Kerbholzes beweißt gar nichts, wenn das andere durch Schuld des Produzenten abhanden gekommen ist.

Ist das andere Stück ohne Verschulden des Einen der Interessenten verloren gegangen, so hat der Besitzer des vorhandenen — unverdächtig befundenen Stückes den Erfüllungseid zu leisten.

Sind endlich beide Stücke zwar vorhanden, sie stimmen aber nicht überein, es zeigt sich jedoch an keinem eine Verfälschung, so ist, nach Erwägung aller Umstände und nach der höheren Glaubwürdigkeit der Person, der einen oder der andern Partei der Eid aufzutragen.

§. 505.

2. Von dem Verfahren beim Beweise durch Urkunden.

a. Beweisantretung.

Die Antretung des Urkunden-Beweises geschieht dadurch, daß die Urkunden, mit welchen der Beweis hergestellt werden soll, der Beweis-

antretungsschrift, wenigstens abschriftlich, in der §. 472. bestimmten Art, beigelegt werden.

I. Wenn der Beweisführer die Urkunde hat.

§. 506.

II. Wenn der Beweisführer die Urkunde nicht hat.

Hat der Beweisführer die Urkunden, mit welchen er beweisen will, nicht in Handen, so muß er sich in der Beweisantretungsschrift auf dieselben berufen und auf Edition die geeigneten Anträge stellen.

A. Editionsgesuch.

§. 507.

B. Verbindlichkeit zur Edition.

Die Vorlegung einer Urkunde bei Gericht (Editio) kann nach folgenden Bestimmungen verlangt werden:

1) Urkunden, welche Jemandens Person, Rechte oder Geschäfte ganz allein, oder gemeinschaftlich mit einem Andern betreffen, ist ihr Besitzer, wer er auch sei, demselben bei Gericht vorzulegen verbunden;

2) Andere Urkunden ist
   a. eine Partei der andern nur in so ferne, als sie sich derselben in diesem Prozesse bedient oder bedienen zu wollen erklärt hat, —
   b. ein Dritter aber demjenigen, welcher sein Interesse bescheinigt, nur dann, wenn er sich durch deren Vorlegung nicht schadet, — vorzulegen schuldig.

   Der Dritte kann die Edition von sich ablehnen, wenn er eidlich erhärtet, daß er dadurch sich schaden würde.

3) Personen, welche bestellt sind, Urkunden aufzubewahren, um sie denen, die ihrer bedürfen, vorzulegen, sind solche Urkunden

denjenigen, welche ihr Interesse, sie einzusehen, bescheinigen, vorzulegen verpflichtet.

§. 508.

C. Verfahren über die Edition.

Wer die Edition einer Urkunde verlangt, muß

1) die vorzulegende Urkunde bestimmt und genau bezeichnen;

2) die Thatsachen, oder Umstände, welche durch die Urkunde bewiesen werden sollen, deutlich und bestimmt angeben;

3) wahrscheinlich machen, daß der Andere die Urkunde wirklich besitze; und

4) nach Verschiedenheit der Fälle das Daseyn der §. 507 No. 1. und 2. festgesetzten Bedingungen nachweisen.

§. 509.

Läugnet der angebliche Besitzer dennoch den Besitz der Urkunde, so muß er auf Verlangen des um Edition Nachsuchenden schwören; daß er die Urkunde weder besitze, noch gefährlicher Weise aus seinen Händen habe kommen lassen, auch nicht wisse, wo sie sich befinde (Editionseid).

§. 510.

Verweigert derjenige, der in der Hauptsache selbst die Gegenpartei ist, diesen Eid, so ist die bei den Akten befindliche Abschrift der Urkunde als Original und ihr Inhalt als richtig, — beim Mangel einer Abschrift aber der angegebene Inhalt der Urkunde als wahr anzunehmen.

§. 511.

Ist derjenige, der diesen Eid verweigert, ein Dritter, so treten gegen ihn die Wirkungen und Folgen unbefugt verweigerter Zeugschaft ein (§. 549).

§. 512.

Was in den beiden vorhergehenden §§. angeordnet ist, tritt auch in dem Falle ein, wenn derjenige, welcher eine Urkunde vorlegen soll, den Besitz zwar eingesteht, aber zu deren Vorlegung nicht zu vermögen ist.

§. 513.

Die Edition geschieht durch Vorlegung des Originals, oder, wenn sich die Parteien damit begnügen, durch Mittheilung einer Abschrift.

Im ersten Falle ist die Urkunde nach gemachtem Gebrauche dem Vorlegenden unverzüglich zurückzugeben.

§. 514.

Das Verfahren hinsichtlich der Edition ist jeden Falles, der Nachsuchende mag sie vom Gegentheile oder von einem Dritten begehren, — summarisch; bis zu dessen Beendigung ruhet das Beweisverfahren, — soweit, als nicht in Ansehehung anderer gebrauchter Beweismittel weiter geschritten werden kann.

§. 515.

III. Wenn die Urkunden verloren gegangen.

Bei verlornen Urkunden sind in der Beweisantretungsschrift die Beweise des Verlustes und die Mittel anzugeben, wie der Inhalt

dieser Urkunden hergestellt werden kann (§. 486 und 487.)

§. 516.

IV. Mit Denkmälern oder Kerbhölzern.

Bei Denkmälern genügt es, sich auf dieselben, allenfalls mit Beilegung einer Abzeichnung oder Abschrift, zu berufen. Auch sind die damit in Verbindung stehenden Urkunden, so ferne sie in den Händen des Beweisführers sind, der Beweisantretungsschrift, wenigstens abschriftlich, beizulegen.

Auf Kerbhölzer, deren man sich zum Beweise bedient, muß sich in derselben berufen werden.

§. 517.

b. Antwort des Produkten.

Die Beweisantretungsschrift wird mit Anberaumung einer Frist dem Gegentheile zur Erklärung mitgetheilt.

In derselben kann der Produkt,

1) ohne Unterschied der Urkunden, deren Vorlegung im Originale verlangen, und bis dahin eine jede Erklärung sich ausdrücklich vorbehalten.

2) Privaturkunden kann er, unbedingt, oder in Verbindung mit Einreden gegen ihre Gültigkeit und Beweiskraft, oder unter Vorbehalt solcher Einreden, entweder anerkennen, oder die Aechtheit derselben, gleichfalls unbedingt, oder unter eventueller Entgegenstellung, oder unter eventuellem Vorbehalte seiner Einreden, läugnen.

3) Sind die Urkunden öffentliche, so kann der Produkt ihrer Gültigkeit oder Beweiskraft Einreden entgegenstellen, oder die

Aechtheit derselben läugnen. Er muß jedoch in dem letzten Falle den Beweis der Unächtheit, bei Verlust desselben, sogleich antreten.

Auf jeden Fall ist der Produkt mit seiner Erklärung den Gegenbeweis anzutreten verbunden (§. 406).

§. 518.

c. Richterliche Verfügung auf die Antwort.

Hat der Produkt gar nicht geantwortet, so werden nicht nur die Urkunden als ächt, sondern es wird auch gegen ihn angenommen, daß er gegen Gültigkeit und Inhalt der Urkunden nichts einzuwenden habe, vorbehaltlich der richterlichen Beurtheilung ihrer Beweiskraft.

Sowohl in diesem, als in dem Falle, wenn der Produkt die Privaturkunden, mit denen der Beweis angetreten wurde, unbedingt anerkannt, oder gegen die öffentlichen Urkunden nichts erinnert hat, ist das Beweisverfahren geschlossen.

Wenn er über die Unächtheit öffentlicher Urkunden den Beweis angetreten hat, so ist das Beweisverfahren gesetzlicher Ordnung nach einzuleiten.

In allen andern Fällen ist zur Vorlegung der Originalien, zu Abgebung der etwa vorbehaltenen Erklärung, und zur summarischen Verhandlung über die etwaigen Beweiseinreden, auch im Falle, wenn der Produkt die Aechtheit der Urkunden läugnet, zum weitern Verfahren (§. 522) Tagsfahrt anzuberaumen.

§. 519.

Sind Kerbhölzer zu produziren, so werden beide Theile vorgeladen, damit jeder sein Stück

vorlege, und alles, was er zu erinnern oder einzuwenden hat, anbringe.

Sind zu Besichtigung oder Beurtheilung von Denkmälern Augenscheine einzunehmen, oder Zeugen und Sachverständige zuzuziehen, so ist in allen diesen Beziehungen dasjenige, was sich gebührt, von Gerichtswegen sogleich anzuordnen.

§. 520.

Hat der Produkt den Gegenbeweis angetreten, so ist das Verfahren dießfalls einzuleiten, und dahin zu trachten, daß soviel als es thunlich ist, der Beweis und der Gegenbeweis gleichzeitig vollführt werden.

§. 521.

d. Vollführung des Urkundenbeweises.

Erscheint an dem zur Realproduktion anberaumten Termine der Beweisführer nicht, so werden die Urkunden in Beziehung auf das vorausgegangene Beweisfestsetzungsdekret als nicht produzirt angesehen.

Erscheint der Produkt nicht, so treten die §. 518 Abs. 1. gegebenen Bestimmungen ein.

Erscheinen beide Theile nicht, so ist die Tagsfahrt vereitelt.

§. 522.

Erscheinen beide Parteien, so ist, wenn der Produkt die Urkunde als ächt anerkennt, und Einreden gegen ihre Gültigkeit und Beweiskraft nicht vorbringt, das Beweisverfahren geschossen.

Erkennt zwar der Produkt die Urkunde als ächt an, er hat aber schon in seiner Erklärung Einwendungen gemacht, oder er setzt in Folge des gemachten Vorbehaltes jetzt erst Einreden

entgegen, so ist darüber protokollarisch zu verhandeln.

§. 523.

Läugnet der Produkt die Aechtheit der Urkunde, so sind die Parteien verbunden, sogleich den Beweis für und gegen die Aechtheit derselben förmlich anzutreten, und wenn bei Privaturkunden der Produzent den Diffessionseid anträgt, so muß dieser auf der Stelle angenommen oder zurückgeschoben, oder das Gewissen mit Beweis vertreten werden; alles unter dem gesetzlich bestimmten Rechtsnachtheile.

§. 524.

Eine Urkunde, deren Aechtheit oder Gültigkeit bestritten worden ist, muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung bei den Gerichtsakten behalten werden.

§. 525.

D. Von Zeugen.

I. Von der Beweiskraft der Zeugenaussagen

a. Im Allgemeinen.

Die Beweiskraft der Zeugenaussagen ist nach der Wissenschaft und Glaubwürdigkeit der Zeugen, dann nach dem Gehalte der Aussagen selbst abzumessen.

§. 526.

Jeder Zeuge muß beeidigt werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 565 und 605.

§. 527.

b. Insbesondere

1. Nach der Wissenschaft der Zeugen.

Zeugen verdienen nur insoweit Glauben, als ihre Aussage auf unmittelbarer Wahrnehmung, nicht bloß auf Hörensagen, Dafürhalten und Schlüssen beruht.

Doch können auch Zeugen vom Hörensagen, besonders in alten Sachen, nach Umständen andere Beweise unterstützen.

§. 528.

II. Nach der Glaubwürdigkeit der Zeugen.

A. Absolute Untauglichkeit derselben.

Durchaus untüchtige Zeugen sind von Amtswegen zu verwerfen, und sollen niemal abgehört werden.

§. 529.

Zu den durchaus untüchtigen Zeugen gehören

1) Personen, welchen der zur Wahrnehmung des Beweisgegenstandes erfoderliche Sinn in dem Zeitpunkte mangelte, wo der zu bezeugende Thatumstand sich ereignete;
2) Rasende, Wahnsinnige und völlig Blödsinnige;
   Höchste Trunkenheit wird dem Wahnsinne gleichgeachtet;
3) Personen, die das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
   Sagt Jemand nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre über Gegenstände aus, welche er vom zwölften bis zum sechszehnten Jahre wahrgenommen hat, so ist er vollgültiger Zeuge;
4) Taube und Stumme, welche nicht durch Worte, mündlich oder schriftlich, sondern nur durch Zeichen ihre Gedanken ausdrücken können;
5) bürgerlich Todte;
6) diejenigen, welche wegen falschen Zeugnisses oder Meineides, dann wegen des Verbrechens der Verläumdung oder falschen

Denunziation rechtskräftig verurtheilt worden sind;

7) Staatsbeamte und öffentliche Diener, so ferne sie durch ihr Zeugniß die Amtsverschwiegenheit verletzen würden;

8) Beichtväter in Ansehung alles dessen, was sie in der Beicht erfahren haben.

§. 530.

Wenn Staatsbeamte oder Beichtväter bei Amts- oder Priesterpflicht betheuern, daß sie durch ihr Zeugniß die Amtsverschwiegenheit oder das Beichtsiegel verletzen müßten, so ist dieser Versicherung Glauben beizumessen.

§. 531.

B. Bedingte Untauglichkeit der Zeugen.

Auf Antrag der Parteien verwerfliche Zeugen sind

1) diejenigen, welche für die Ablegung oder Nichtablegung ihres Zeugnisses etwas erhalten, oder ein hierauf gerichtetes Versprechen angenommen haben;

2) diejenigen, welche vom Ausgange des Streites einen unmittelbaren, sichern Vortheil oder Schaden zu erwarten haben;

3) Aerzte, Wundärzte, Hebammen in Ansehung alles dessen, was sich auf Gegenstände ihrer geleisteten Hülfe bezieht;

4) Advokaten, Konsulenten und Anwälte in Ansehung aller Thatsachen, die sich auf eine Streitsache beziehen, in der sie dienen oder gedient haben.

§. 532.

Solche Zeugen (§. 531) sind tüchtig und abzuhören, wenn der Beweisführer einen Zeugen, welcher auf seinen Antrag für verwerflich zu erklären wäre, selbst vorgeschlagen, oder wenn die Gegenpartei gegen die Abhöre eines Zeugen, der auf ihren Antrag für verwerflich erklärt werden müßte, nichts eingewendet hat.

§. 533.

C. Verdächtigkeit der Zeugen.

Nicht ganz glaubwürdige (verdächtige) Zeugen sind

1) Personen, welche an Schwäche des zur Wahrnehmung erfoderlichen Sinnes, oder an Schwäche des Geistes oder Gedächtnisses leiden;

2) periodisch-Rasende oder Wahnsinnige, welche in hellen Zwischenräumen über Thatsachen, die sie in hellen Zwischenräumen wahrgenommen haben, als Zeugen aussagen;

3) Eidesmündige, welche über Wahrnehmungen, die sie vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre gemacht haben, Zeugschaft geben;

4) Jene, welche wegen der §. 529 No. 6. genannten Verbrechen nur von der Instanz entlassen, oder noch in Spezialuntersuchung sind;

5) Jene, welche wegen anderer Verbrechen, imgleichen wegen eines auf Eigennutz oder Gewinnsucht beruhenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt, von der Instanz entlassen, oder noch in Spezial- oder Hauptuntersuchung sind;

6) Vaganten, Heimathlose und Leute von schlechtem Leumunde;

7) derjenige, welcher der Bestechung als Zeuge verdächtig ist;

8) wer vom Ausgange des Rechtsstreites einen nur mittelbaren oder nicht sichern Vortheil oder Schaden zu erwarten hat;

9) wirkliche und geschiedene Ehegatten, imgleichen Verlobte, in Sachen ihrer Ehegatten oder Verlobten, wenn die Voraussetzung des §. 531 No. 2. nicht eintritt;

10) Personen, welche mit dem Beweisführer in der geraden Linie, wohin auch Adoptiv-Aeltern und Kinder gehören, — oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;

11) wer dem Beweisführer durch besondere Freundschaft, häusliche Gemeinschaft, Amt, Dienst, oder durch andere besondere Pflichten und Abhängigkeits-Verhältnisse zugethan ist, oder mit dem Gegner desselben in Streit oder Feindschaft lebt.

§. 534.

Zeugen, denen nur wegen Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnissen Verdacht entgegensteht, sind alsdann vollgültig, wenn das Verhältniß zu beiden Parteien gleich ist, imgleichen, wenn es auf die in den Familien vorgekommenen Geburten, Verheirathungen, Sterbefälle und Ehestreitigkeiten ankömmt, und die Wahrheit auf andere Art nicht erholt werden kann.

§. 535.

Auch verdächtige Zeugen sind eidlich abzuhören.

Wie viele Glaubwürdigkeit ihren Aussagen beizumessen sei, bleibt, unter Würdigung der dagegen vorgebrachten Einwendungen, dem vernünftigen Ermessen der Gerichte überlassen.

§. 536.

Verdächtige Zeugen werden tüchtig, wenn ihnen die Parteien keine Einreden entgegenstellen, und es gilt in dieser Beziehung das Nämliche, was §. 532 angeordnet ist.

§. 537.

Demjenigen, welcher Einwendungen gegen einen Zeugen gemacht hat, kömmt die Aussage desselben, gleich der eines unverdächtigen Zeugen, dennoch zu statten.

§. 538.

III. Nach dem Gehalte der Zeugenaussagen.

Sollen Zeugenaussagen beweisen, so müssen sie deutlich und bestimmt seyn, auf einem guten Wissen beruhen, und jedesmal den Grund dieses Wissens in sich enthalten.

§. 539.

Auch die verneinenden Zeugen beweisen, wenn sie die Thatsachen, die sie verneinen, im Falle sie sich zugetragen hätten, nach Ort und Zeit des Vorfalles hätten wahrnehmen müssen.

§. 540.

Widersprüche, die in wesentlichen Stücken der Aussage desselben Zeugen vorkommen, machen

seine Aussage in jenen Punkten, auf welche sich der Widerspruch bezieht, unglaubwürdig.

Ob und wie weit, in Ansehung der übrigen Punkte der Aussage, die Glaubwürdigkeit geschwächt werde, ist vom Gerichte nach Umständen zu ermessen.

§. 541.

Die Aussage eines Zeugen wird verdächtig, wenn er in minder wesentlichen, jedoch nicht ganz zufälligen Punkten oder Nebenumständen sich selbst widerspricht, oder hinsichtlich derselben in seinen Aussagen wechselt.

§. 542.

Was §. 540 und 541 verordnet ist, gilt auch von dem Falle, wenn eine offenbare Unwahrheit in einem oder dem andern Punkte der Aussage eines Zeugen liegt.

§. 543.

Eine Aussage wird ferner verdächtig, wenn der Zeuge bei seiner Vernehmung ein zurückhaltendes, unsicheres Benehmen, oder Uebertreibungen, Leidenschaftlichkeit u. dgl. sich zu Schulden kommen läßt.

§. 544.

Auf alle diese Umstände (§. 538 bis 543) ist der Richter auch von Amtswegen Rücksicht zu nehmen verbunden.

§. 545.

Ein Umstand, worüber zwei ganz tüchtige Zeugen in ihren Aussagen übereinstimmen, ist in

2. Voller — nicht voller Beweis durch Zeugen.

dem vorliegenden Rechtsstreite — als vollständig bewiesen anzusehen.

§. 546.

Die Aussage eines vollgültigen Zeugen macht halben Beweis.

Jedoch ist auch ein Zeuge zum vollen Beweise hinreichend, wenn beide Theile sich ausdrücklich erklären, daß seine Aussage vollständigen Beweis machen soll.

§. 547.

In wie ferne mehrere vollgültige Zeugen, welche über verschiedene Umstände des Beweissatzes einzeln, jedoch sich unterstützend aussagen, mehr als halben Beweis machen, ist der Beurtheilung des Gerichtes überlassen.

§. 548.

Durch verdächtige Zeugen allein kann ein vollständiger Beweis nie geliefert werden.

Wie weit durch die Aussagen zweier oder mehrerer verdächtiger Zeugen ein halber Beweis gestellt, oder die Aussage eines vollgültigen Zeugen zum vollen Beweise gesteigert werden könne, haben die Gerichte nach Umständen zu beurtheilen.

§. 549.

3. Zwang zur Zeugschaft.

In der Regel ist Jedermann zu Ablegung eines Zeugnisses verbunden, und wer sich dessen ohne rechtmäßige Ursache weigert, soll nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit Geldstrafe oder Arrest dazu angehalten werden.

Bei fortdauernder Weigerung ist der Zeuge zum Ersatze derjenigen Kosten und Schäden verbunden, welche dem Beweisführer, durch den Verlust des Prozesses aus Mangel anderer Beweismittel, zugegangen sind.

Bei Bestimmung dieses Schadens soll angenommen werden, der Zeuge würde so, wie der Beweisführer angegeben, zu dessen Vortheil ausgesagt haben.

§. 550.

Vom Zwange zur Zeugschaft sind ausgenommen, und es können sich derselben, wenn auch gegen ihre Personen nichts eingewendet wurde, entschlagen

1) Zeugen, welche durch Ablegung des Zeugnisses ihre eigene Schande bekennen müßten;

2) solche, welche in Sachen ihrer Ehegatten, oder Verlobten, ihrer Ascendenten oder Descendenten, ihrer Geschwister, dann ihrer Verschwägerten, in gerader, so wie in der Seitenlinie, bis zum zweiten Grade einschlüßig, Zeugniß geben sollen.

§. 551.

Zeugen, die sich der Zeugschaft entschlagen können, sind tüchtig und abzuhören, wenn sie sich nicht entschlagen, und die Voraussetzung der §§. 532 oder 536 eintritt.

Die Befugniß, sich der Zeugschaft zu entschlagen, fällt bei Verwandten und Verschwägerten in den Fällen des §. 534 hinweg.

§. 552.

4. Entschädigung der Zeugen.

Den Zeugen gebührt auf Verlangen und nach richterlicher Ermäßigung Ersatz für Versäumniß, Reise- und Zehrungskosten.

§. 553.

Ist der Beweisführer zum Armenrechte zugelassen, so kann sich der Zeuge unter dem Vorwande, daß ihm ein Vorschuß nicht geleistet worden, des Erscheinens nicht entschlagen.

§. 554.

5. Verfahren beim Zeugenbeweise.

a. Beweisantretung. (Beweispunkte.)

Der Zeugenbeweis wird angetreten durch Benennung und genaue Bezeichnung der Zeugen, sodann durch deutliche und bestimmte Anzeige derjenigen Thatumstände, worüber jeder Zeuge besonders zu vernehmen ist.

Diese Anzeige kann in einzelnen, von einander gesönderten, mit Ziffern zu bezeichnenden Punkten oder Sätzen abgefaßt seyn (Beweispunkte).

Diese Sätze müssen

a. unmittelbar oder mittelbar auf das Beweisthema gerichtet;

b. kurz, deutlich, bestimmt und unverfänglich seyn;

c. nur Thatumstände, und zwar jeder Satz nur einen Thatumstand, enthalten.

Sie sollen den Richter nicht binden, sondern ihm nur zur Grundlage und zum Leitfaden bei der Zeugenvernehmung dienen.

Sie sind als Beilage der Beweisantretungsschrift beizufügen.

§. 555.

b. Antwort des Produkten 1. Beweiseinreden.

Die Beweisantretungsschrift wird dem Gegentheile mitgetheilt, um sich in einer gegebenen Frist darüber zu erklären.

In der Erklärung hat der Produkt, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses, seine Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Zeugenbeweises überhaupt, so wie, unter demselben Rechtsnachtheile, entweder seine Erinnerungen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen vorzubringen, oder sich dieselben bis zur wirklichen Vernehmung ausdrücklich vorzubehalten.

Mit dieser Erklärung kann auch der Produkt seine Erinnerungen gegen die vom Beweisführer eingereichten Beweispunkte verbinden, auf welche das Gericht seiner Zeit geeignete Rücksicht zu nehmen hat.

§. 556.

II. Fragstücke.

Dem Produkten ist gestattet, mit seiner Antwort zugleich auch besondere Fragen zu überreichen.

Sie können auf alle zum Beweisthema gehörige Sätze gerichtet seyn, wenn auch der Beweisführer, überhaupt oder hinsichtlich dieses oder jenes Satzes oder Zeugen, Beweispunkte nicht vorgelegt hätte.

Auch diese Fragen dienen bei der Zeugenvernehmung nur zum Leitfaden, ohne den Richter in seinem Rechte zu beschränken, selbst über alle diejenigen Punkte, deren Aufklärung ihm nöthig ist, den Zeugen Fragen zur Beantwortung vorzulegen.

§. 557.

Durch solche besondere Fragen darf der Produkt weder den Gegenbeweis, noch den ihm allenfalls obliegenden Beweis der Einreden, Repliken ꝛc. antreten, wenn er sich gleich hiezu der vom Beweisführer vorgeschlagenen Zeugen bedienen will.

Er muß vielmehr den einen, wie den andern förmlich antreten, wobei dem Gegentheile alle Befugnisse eines Produkten offen bleiben.

§. 558.

c. Richterliche Verfügung.

Es mögen Einreden gegen die Zulässigkeit des Zeugenbeweises überhaupt, oder gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen vorgebracht worden seyn, oder nicht, so wird durch ein Dekret bestimmt, ob und welche Zeugen zu vernehmen seien.

Offenbar und durchaus untüchtige Zeugen (§. 529) werden, — selbst von Amtswegen, — andere (§. 531) nur auf Antrag des Produkten verworfen.

Ist die Untüchtigkeit zweifelhaft, so kann der Zeuge, in so ferne sich der Zweifel vor dessen Vernehmung nicht heben läßt, vorläufig zu unbeeidigter Vernehmung vorgeladen werden.

Auf gemachte Erinnerungen, gegen die Zulässigkeit der vom Beweisführer vorgelegten Beweispunkte, ist in dem zu erlassenden Dekrete nichts zu verfügen.

§. 559.

d. Vorladung der Zeugen u. Parteien.

1. Der Zeugen.

Die Zeugen werden zur Vernehmung auf einen bestimmten Tag, und zwar, wenn sie unter

einem andern Gerichte wohnen, mittelst Requisition vorgeladen.

Mehrere Zeugen können nach Umständen auch durch Kurrende vorgeladen werden.

§. 560.

Die Ladung an die Zeugen soll zwar die Thatsache, worüber sie zu vernehmen sind, überhaupt, nicht aber die speziellen Thatumstände enthalten.

Nur in besondern Fällen, vorzüglich wenn die Thatsachen in entfernte Zeiten zurückgehen, ist es erlaubt, den Zeugen bestimmtere Umstände, mit Vorsicht, schon in der Ladung zu eröffnen.

§. 561.

Die Zeugen sind bei dem, den Prozeß verhandelnden Gerichte zu vernehmen.

Nur ausnahmsweise, so ferne dieses wegen groser Entfernung der Zeugen, oder wegen anderer Verhältnisse oder Hindernisse nothwendig wird, ist es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, Zeugen durch ihren persönlichen Richter vernehmen zu lassen.

Insbesondere ist den Bezirks- und Appellationsgerichten untersagt, solche Zeugenvernehmungen durch Landgerichte vornehmen zu lassen, wenn nicht besonders erhebliche Gründe dazu vorhanden sind.

§. 562.

Treten dergleichen Fälle ein, so sind dem Ersuchungsschreiben oder dem Auftrage jedesmal

1) die Darstellung des faktischen Streitverhältnisses (Status causae);
2) das Beweisfestsetzungsdekret;
3) die vom Beweisführer eingereichten Beweispunkte;
4) die von Seite des Produkten dagegen gemachten Erinnerungen, und eingereichten besondern Fragstücke — beizulegen.

Zugleich ist Nachricht von dem zur Abhöre der Zeugen anberaumten Termine zu verlangen, um diesen den Parteien bekannt machen zu können.

§. 563.

II. Der Parteien.

Von dem Termine zur Abhöre der Zeugen muß den Parteien allzeit Nachricht gegeben werden, um der Zeugenvernehmung beiwohnen zu können.

Außerdem ist, auf Antrag jeder, in Folge der unterlassenen Ladung nicht erschienenen Partei, die Abhöre auf Kosten des Gerichtes zu wiederholen.

§. 564.

e. Vernehmung der Zeugen.

I. Ort des Zeugenverhörs.

Die Vernehmung der Zeugen geschieht am Sitze des Gerichtes.

Doch kann nach Beschaffenheit der Sache die Ablhöre auch am Orte des streitigen Vorfalles oder da, wo sich der Streitgegenstand befindet, vorgenommen werden.

Reichsräthe und Staatsbeamte der ersten und zweiten Rangklasse, — desgleichen Personen, welche sich Alters oder Krankheits halber nicht zu

Gericht begeben können, sind in ihrer Wohnung zu vernehmen.

§. 565.

II. Beeidigung der Zeugen.

Jeder Zeuge, — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 605 hinsichtlich der Menoniten und des §. 13 des Ediktes über die Siegelmäßigkeit, — ist schuldig, den Zeugeneid dahin vor Gericht zu schwören:

„daß er in der Sache, worin er als Zeuge „vorgerufen ist, alles getreu nach seiner be„sten Wissenschaft aussagen, durchaus Wahr„heit, und nichts als die reine lautere Wahr„heit reden, auch nichts verschweigen wolle, „weder aus Freundschaft, noch Feindschaft „gegen einen Theil, noch aus Neid, Furcht, „oder eigenen Vortheils wegen, ohne Bei„mischung falscher Umstände, und ohne ir„gend einen geheimen Vorbehalt."

Die Parteien können jedoch den Zeugeneid nachlassen, welchenfalls der Zeuge nach vorgängiger nachdrücklicher Ermahnung, die Wahrheit zu sagen, vernommen wird.

Hinsichtlich der Verwarnung vor dem Meineide, dann der wirklichen Eidesleistung kömmt alles zur Anwendung, was §. 615—619 verordnet ist.

§. 566.

III. Verfahren am Abhörungs-Termine.

Die Zeugen sind, wenn auch eine oder beide Parteien nicht erscheinen, so ferne diesen nur der Termin gehörig bekannt gemacht war, — an der angesetzten Tagsfahrt zu vernehmen.

§. 567.

Der Anfang der Handlung wird damit gemacht, daß alle Zeugen insgesammt mit dem Zeugeneide belegt werden.

Ein in derselben Sache bereits beeidigter Zeuge, wenn er wiederholt vernommen werden muß, wird nur an den bereits geleisteten Eid erinnert.

§. 568.

Tritt der Fall der §§. 430. Abs. 2. und §. 564. Abs. 2. ein, so hat der Richter die Zeugen auf die Gegenstände ihrer künftigen Aussage aufmerksam zu machen; den Zeugen ist aber nicht zu gestatten, sich über ihre Wissenschaft untereinander zu erklären.

§. 569.

Jeder Zeuge ist einzeln, in Abwesenheit der übrigen Mitzeugen zu vernehmen, und dessen Aussage ist, so viel möglich, mit seinen eigenen Worten, und zwar so, daß der Zeuge als selbst redend aufgeführt wird, zu Protokoll niederzuschreiben.

§. 570.

Zuerst werden dem Zeugen die allgemeinen Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

1) über seinen Vor- und Geschlechts-Namen;
2) über sein Alter;
3) über Stand, Karakter oder Gewerbe;
4) über seine Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit den streitenden Theilen.

5) über seine Freundschaft oder Feindschaft gegen dieselben;
6) über häusliche Gemeinschaft, — Amts- oder Dienstverhältnisse zu denselben.;
7) ob er vom Ausgange des Prozesses Nutzen oder Schaden zu erwarten habe, und welchen?
8) ob ihm für sein Zeugniß etwas versprochen worden?
Was und von Wem?

Sind von den Parteien noch besondere Erinnerungen gemacht, so müssen auch diese berücksichtiget werden.

§. 571.

Nach Beantwortung der Generalfragen soll der Gerichtskommissär dem Zeugen vor Allem Anlaß zu einer zusammenhängenden Erzählung alles dessen, was ihm von der ganzen Streitsache bekannt ist, geben.

In dieser Erzählung soll der Zeuge nicht unterbrochen werden.

Erst nach deren Beendigung kann der Kommissär weitere Fragen an den Zeugen stellen, so wie dazu theils die Aussagen des Zeugen selbst, theils die vom Produzenten eingereichten Beweispunkte, und die vom Produkten übergebenen besonderen Fragen die Veranlassung und Anleitung geben.

Ueberall muß der Kommissär den Grund der Wissenschaft des Zeugen zu erforschen, und jede Verwechslung dessen, was der Zeuge mit seinen Sinnen wahrgenommen hat, mit Schlüssen und Folgerungen, welche derselbe daraus gezogen haben mag, zu verhüten suchen.

§. 572.

Nimmt der Gerichtskommissär Widersprüche in den Aussagen des Zeugen wahr, so hat er sie demselben vorzuhalten, und ihn, unter Erinnerung an den geleisteten Eid, zu befragen, wie er die Widersprüche zu heben vermöge.

§. 573.

Bei unbestimmten oder zweideutigen Antworten ist der Zeuge über deren Sinn zu befragen.

Wenn der Zeuge sich zweideutig oder zurückhaltend benimmt, oder bestimmten Antworten ausbeugt, so muß er nachdrücklich des geleisteten Eides erinnert, und diese Erinnerung nebst ihrer Veranlassung im Protokolle bemerkt werden.

§. 574.

Ueberhaupt muß der Gerichtskommissär dahin streben, daß jede, kraft des Beweisfestsetzungsdekretes auszumittelnde Thatsache so deutlich, zuverläßig, und unzweifelhaft auseinandergesetzt werde; als es nach Maßgabe der den Zeugen beiwohnenden Wissenschaft geschehen kann.

§. 575.

Die Parteien und deren Anwälte haben das Recht, der Zeugenvernehmung beizuwohnen (§§. 185. 186).

Sie dürfen jedoch die Zeugen in ihren Aussagen nicht unterbrechen, noch Fragen an sie unmittelbar stellen.

Nur wenn der Zeuge geendigt hat, können sie an den Kommissär sich wenden, damit dieser

dem Zeugen noch diejenigen Fragen vorlege, welche sie zur vollständigen Aufklärung der Sache für dienlich erachten.

Die Partei oder der Anwalt, welche sich Unterbrechungen der Zeugen, unmittelbar an diese gerichtete Fragen, oder sonst ein unanständiges Betragen erlauben, sollen nicht nur vom Gerichte strenge bestraft, sondern auch von dem Gerichtskommissär aus dem Gerichtszimmer sogleich weggewiesen werden.

In diesem Falle wird dessen ungeachtet mit Vernehmung der Zeugen gültig fortgefahren.

§. 576.

Nach geendigter Vernehmung ist das Protokoll mit Fragen und Antworten dem Zeugen deutlich vorzulesen.

Wenn er hiebei etwas erinnert, oder zusetzen oder abändern will, so ist dieses nachträglich zu Protokoll zu nehmen.

§. 577.

Den Zeugen, welche taub oder stumm sind, werden die Fragen, zur schriftlichen Beantwortung bei Gericht, vorgelegt.

Bei Personen, welche der Landessprache nicht kundig sind, ist ein beeidigter Dollmetscher beizuziehen.

Den Eid müssen sie nach der in ihre Sprache übersetzten Eidesformel leisten (§. 619).

Jede Frage und Antwort ist sowohl in der Ursprache, als in der vom Dollmetscher gemachten Uebersetzung zu Protokoll zu bringen.

§. 578.

Gegen nicht erschienene Zeugen wird unter Anberaumung eines andern Termins nach §. 549 Abs. 1. verfahren.

Im Falle, daß eine Realladung nicht statt findet, oder daß der Zeuge derselben ungeachtet, die Zeugschaft beharrlich verweigert, treten die §. 549 Abs. 2. 3. bestimmten Folgen ein.

§. 579.

Wenn alle Zeugen abgehört sind, so wird das Protokoll geschlossen, und zu den Akten genommen.

§. 580.

E. Vom Eide.
1. Im Allgemeinen.
a. Worüber er statt findet.

Eide können nur über bestimmte, spezielle und rechtserhebliche Thatumstände geleistet werden, sie mögen freiwillige, nothwendige, oder gesetzliche Eide seyn.

§. 581.

Eide zur Betheuerung der Wahrheit soll der Schwörende nach der Wissenschaft leisten, welche er von der zu beschwörenden Thatsache hat.

§. 582.

Ist von Thatumständen die Rede, von denen der Schwörende eigene Wissenschaft nicht hat, so muß er vom Nichtwissen schwören: Daß er allen Fleiß angewendet habe, die Wahrheit der Sache zu erforschen, daß er aber nichts habe entdecken können, daher nicht wisse, daß die Sache sich anders verhalte, als daß ꝛc. — oder nach Umständen: Daß er keine Gründe habe finden können,

wodurch die Behauptung, daß ꝛc. widerlegt würde.

§. 583.

Der Eid vom Glauben oder Nichtglauben ist nur allein in dem Falle zuläßig, wenn die eine Partei sich ausdrücklich erklärt, den Ausgang des Streites vom Glauben des Gegentheils abhängig machen zu wollen, und wenn dieser damit einverstanden ist.

§. 584.

b. Wer einen Eid schwören kann.

Nur derjenige, welcher das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, seiner Vernunft und Sinne mächtig, auch sich in Worten mündlich oder schriftlich auszudrücken fähig ist, kann zur Eidesleistung zugelassen werden.

§. 585.

Wegen Meineids Verurtheilte sind zur Leistung eines Eides für immer unfähig.

Für den Meineidigen soll, wenn er in einen Rechtsstreit geräth, — zu Führung desselben ein Kurator bestellt werden, durch welchen dann die vorkommenden Eide zu leisten sind.

§. 586.

c. Wer den Eid schwören muß.

Von einer eidesfähigen Partei soll der Eid in Person geleistet werden, wenn nicht der Gegentheil die Eidesleistung durch einen Bevollmächtigten ausdrücklich bewilligt.

§. 587.

In Sachen eidesunfähiger, imgleichen anderer unter Kuratel stehender Personen hat deren

Vormund oder Kurator nach seinem Wissen oder Nichtwissen zu schwören.

§. 588.

Hat ein Minderjähriger das zum Eide erforderliche Alter erreicht, so steht, so ferne nicht von eigenen Handlungen des Kurators die Rede ist, dem Gegentheile die Wahl zu, ob der Minderjährige selbst, oder sein Kurator den Eid leisten soll.

§. 589.

Gleiche Wahl, unter gleicher Beschränkung, hat auch der Gegner eines Verschwenders.

§. 590.

Ist ein Minderjähriger der Eidesmündigkeit nahe, und will der Gegner, daß dieser selbst den Eid leiste, so kann nach vernünftigem Ermessen des Richters die Eidesleistung bis zur Eidesmündigkeit desselben verschoben werden.

§. 591.

In fiskalischen Sachen ist der Eid von den Vertretern des Fiskus zu leisten.

§. 592.

Hat eine Personen-Gemeinheit (Körperschaft) einen Eid zu schwören, so sind,

1) wenn eigene Handlungen ihrer Vorstände, Administratoren, oder einzelner Mitglieder den Gegenstand der Eidesleistung ausmachen, nur diese Personen,
2) entgegengesetzten Falles aber, wenn die Gemeinheit nur aus sechs, oder weniger Mit-

gliedern besteht, alle Mitglieder zur Eides-leistung berufen.

Besteht die Gemeinheit aus mehr als sechs Gliedern, so soll sie, wenn sie Mitglieder bis zu zwanzig zählt, deren wenigstens sechs, und wenn sie zahlreicher ist, den dritten Theil ihrer Mitglieder, jedoch nicht über fünfzig, zur Eidesleistung vorschlagen.

§. 593.

Aus diesen gesetzlich Berufenen, oder von der Gemeinheit Vorgeschlagenen darf der Gegentheil Den- oder Diejenigen, welche schwören sollen, jedoch nie über vier Personen wählen.

Ist aus den Gewählten Einer oder der Andere gestorben, andauernd verhindert, oder in einen Zustand der Eidesunfähigkeit gefallen, so darf der Gegentheil nachträglich aus den übrigen Berufenen oder Vorgeschlagenen die Abgehenden ersetzen.

§. 594.

Haben Streitgenossen einen Eid zu leisten, so muß bei theilbaren Gegenständen, wenn die Konsorten nicht unter sich und mit dem Gegentheile darüber, daß der Eine oder Andere statt Aller schwören soll, übereingekommen sind, jeder Genosse schwören.

Den nicht Schwörenden treffen für seinen Antheil die Folgen des verweigerten Eides (§. 609).

Bei untheilbaren Gegenständen treten durchgängig dieselben Vorschriften, wie bei Personen-Gemeinheiten, ein (§. 592 und 593).

§. 595.

Bei Handels-, Wechsel- und Fabrik-Gesellschaften müssen sämmtliche Gesellschafter schwören.

Haben sie Einem, oder Einigen von ihnen, oder einem Dritten die Geschäftsführung, oder das einzelne Geschäft, welches zu dem Rechtsstreite die Veranlassung gegeben, übertragen, so sind nur diese den Eid zu leisten verbunden.

Sind die Bücher von einem Buchhalter geführt worden, so muß auf Verlangen des Gegentheils außer den Eigenthümern, oder Geschäftsführern auch der Buchhalter, in so ferne dieses an sich möglich ist, und ohne grose Schwierigkeit geschehen kann, den Eid ableisten.

§. 596.

In Rechtsstreiten des Cessionars kann der Cedent zu Leistung eines Eides nur in dem Falle aufgefodert werden, wenn er selbst am Streite Antheil hat.

In diesem Falle hat derjenige von Beiden den Eid zu leisten, der über seine eigene Handlung, oder doch vom eigenen Wissen schwören kann.

Können beide vom Wissen oder nur vom Nichtwissen schwören, so haben beide den Eid zu leisten.

§. 597.

Wer im Konkurse die vorkommenden Eide zu leisten hat, ist §. 875 bestimmt.

§. 598.

Stirbt derjenige, welcher bei Gericht einen rechtsförmlich festgesetzten Eid angenommen, oder zu dessen Leistung sich erboten hat, vor dessen Abschwörung, so hat der Gegentheil das Recht, bei freiwilligen Eiden alle diejenigen Beweismittel geltend zu machen, deren er sich vor der Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides hätte bedienen können, — und bei nothwendigen Eiden, zu verlangen, daß der Richter über die Frage, wer den Eid zu leisten habe, nunmehr von Neuem, jedoch ohne allen Schriftenwechsel so erkenne, als ob schon zur Zeit des vorigen Urtheils der nachher Verstorbene nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Macht aber der Gegentheil binnen der vom Gerichte anzuberaumenden Frist von diesem Rechte keinen Gebrauch, oder hat derselbe selbst durch verzögerliche Handlungen im Prozesse die Veranlassung gegeben, daß der Eid nicht geleistet wurde, oder handelt es sich von gesetzlichen Eiden (§. 643. ff.), so sind die Erben des Verstorbenen nach dem Grade ihrer Wissenschaft zum Eide zuzulassen.

§. 599.

Wird der Schwörende, unter gleichen Umständen, im Laufe des Prozesses von einer Krankheit befallen, welche nach ärztlichem Zeugnisse mit naher Lebensgefahr verbunden ist, so kann sowohl er, als sein Gegentheil, auf unverzügliche Leistung des Eides antragen.

§. 600.

a. Wo der Eid zu leisten ist.

Jeder Eid wird in Person bei Gericht vor einem Gerichtskommissär geleistet.

§. 601.

Personen, welche als Zeugen in ihrer Wohnung zu vernehmen sind, wird der Parteieneid in ihrer Wohnung abgenommen.

§. 602.

Denjenigen, welche wegen sehr groser Entfernung oder wegen anderer wichtiger Hindernisse zu dem Gerichte, wo der Streit anhängig ist, nicht, oder nicht ohne grose Schwierigkeit sich begeben können, kann nach vernünftigem richterlichen Ermessen verstattet werden, daß sie den Eid auf Requisition bei dem Gerichte ihres Aufenthaltes ablegen.

§. 603.

e. Wie der Eid zu leisten.

Der Eid muß durch Anrufung Gottes, nach den im Anhange zur Prozeßordnung No. II., IV., V. und VI. enthaltenen Formeln geleistet werden.

§. 604.

In diese Formeln sind die Thatsachen, welche durch den Eid erhärtet werden sollen, vollständig und bestimmt aufzunehmen.

§. 605.

Bei Menoniten (Wiedertäufern) gilt die Betheuerung nach der im Anhange No. III. befindlichen Formel dem Eide gleich.

§. 606.

f. Wirkung des geleisteten Eides.

Die Leistung des Eides setzt das Daseyn oder Nichtdaseyn derjenigen Umstände, worüber derselbe geleistet wurde, wider den Gegner des Schwörenden vollkommen außer Zweifel.

§. 607.

Der Eid, wird mit gleicher Wirkung, für geleistet geachtet, wenn ihn die Gegenpartei erläßt.

§. 608.

Gegenbeweis gegen den geleisteten Eid ist unzuläßig, vorbehaltlich dessen, was §. 1007 über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verordnet ist.

§. 609.

g. Folgen des verweigerten Eides.

Die Verweigerung des Eides hat die Folge, daß das Gegentheil von dem, was beschworen werden sollte, als eingestanden angenommen wird.

§. 610.

Leistet auch nur eine einzige derjenigen Personen, welche nach §. 593 §. 594 Abs. 3. §. 595 Abs. 3. und 596 Abs. 3. zu Leistung des Eides verbunden sind, den Eid nicht, so findet in Ansehung der ganzen Sache die Folge des verweigerten Eides statt.

§. 611.

Trägt bei Minderjährigen und Verschwendern in Fällen, wo der Gegner verlangt hat, daß diese selbst schwören sollen (§§. 588 — 590), der Kurator Bedenken, es auf die Verweigerung eines freiwilligen Eides von Seite

seines Pflegbefohlenen ankommen zu lassen, so hat er das Recht, die Aufnahme der allenfalls vorhandenen Beweise zu fodern.

§. 612.

h. Verfahren im Allgemeinen.

Der Schwörende muß zu Leistung des Eides, — sein Gegner, um der Abschwörung des Eides beizuwohnen, vorgeladen werden.

§. 613.

Vom Ermessen des Richters hängt es ab, nach Wichtigkeit der Sache, und nach der persönlichen Beschaffenheit des Schwörenden anzuordnen, daß dieser sich durch einen Geistlichen zum Eide vorbereiten lasse, oder auch einen Geistlichen zur Meineidsverwarnung und Eidesleistung beizuziehen.

§. 614.

Erscheint am Schwörungs-Termine jene Partei, welche den Eid leisten soll, nicht, so treten, wenn gleich der Gegentheil ausgeblieben ist, die Folgen des verweigerten Eides ein.

§. 615.

Ist der Schwörende erschienen, und zur Eidesleistung bereit, so erfolgt die Meineidsverwarnung durch den Richter.

Er hat diese auf eine feierliche, nachdrückliche und den Verhältnissen des Schwörenden angemessene Art vorzunehmen, zugleich auch demselben die auf den Meineid gesetzten bürgerlichen Strafen, mittelst Vorlesung der einschlägigen Stellen des Strafgesetzbuches, bekannt zu machen.

§. 616.

Der Eid wird insbesondere von Christen, unter Aufstellung eines Kruzifixes und Anzündung zweier Wachskerzen, mit Aufhebung des Daumens, Zeige- und Mittelfingers der gegen das Gesicht gekehrten rechten Hand, geleistet, indem der Schwörende die ihm vorgesagte Eidesformel wörtlich nachspricht.

§. 617.

Taube, welche lesen können, haben, nachdem ihnen die schriftlich abgefaßte Eidesverwarnung und Eidesformel zum Durchlesen vorgelegt worden, die Eidesformel laut und vernehmlich abzulesen.

§. 618.

Stumme ohne Unterschied haben sich, wenn sie schreiben können, nach durchlesener Meineidsverwarnung und Eidesformel, schriftlich zu erklären, ob sie den Eid leisten wollen oder nicht.

Den Eid selbst leisten sie dadurch, daß sie die Eidesformel, mit eben der Wirkung, als ob sie solche Wort für Wort ausgesprochen hätten, eigenhändig vor Gericht niederschreiben, und mit ihrem Namen unterzeichnen.

§. 619.

Sind Personen zu beeidigen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, so muß das Gericht die Meineidsverwarnung und Eidesformel durch einen Dollmetscher in die Sprache des Schwörenden übersetzen lassen.

Am Schwörungstermine soll der Dollmetscher bei Gericht dem Schwörenden nicht nur die Ueberſetzung der Verwarnung vorleſen, ſondern auch die nachzuſprechende überſetzte Eidesformel vorſagen.

2. Insbeſondere von den einzelnen Arten des Eides.
a. Freiwilliger Eid.
I. Wer kann ihn zuſchieben?

§. 620.

Jeder, der nach Vorſchrift der Geſetze zu Führung des Prozeſſes vollkommen berechtiget iſt, kann zu Herſtellung ſeines Beweiſes dem Gegentheile den Eid antragen.

§. 621.

II. Wem kann er zugeſchoben werden?

Der Eid kann jedem Eidesfähigen zugeſchoben werden, mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der §§. 584 u. ff.

§. 622.

III. In welchen Sachen findet die Eideszuſchiebung ſtatt?

Die Eideszuſchiebung findet in allen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten ſtatt, ſo ferne ſie nicht durch beſondere geſetzliche Verfügungen ausgeſchloſſen iſt.

§. 623.

Sie findet ohne Unterſchied ſtatt, der Zuſchiebende mag andere Beweismittel haben, — von den zu beweiſenden Thatumſtänden eigene Wiſſenſchaft beſitzen, — oder nicht.

§. 624.

IV. In welchen Sachen findet die Eideszuſchiebung nicht ſtatt?

Ueber Thatumſtände, welche durch Augenſchein oder Sachverſtändige außer Zweifel geſetzt werden können, darf der Eid nicht zugeſchoben werden.

§. 625.

Auch findet die Eideszuschiebung zu Herstellung des Gegenbeweises nicht statt.

§. 626.

Wird die gewählte Eideszuschiebung vom Gerichte als unzuläßig verworfen, so kann der Zuschiebende nach Ablauf der Beweisfrist anderer Beweismittel sich nicht bedienen, er hätte denn dieselben auf diesen Fall sich ausdrücklich vorbehalten, und durch sie den Beweis zugleich mit der Eideszuschiebung angetreten.

§. 627.

V. Verbindung der Eideszuschiebung mit andern Beweismitteln.

Die Eideszuschiebung kann auch über dieselben Punkte mit andern Beweismitteln eventuell verbunden werden.

Jedoch muß dieses während der Beweisfrist geschehen, und es kann von dem Eide nur alsdann Gebrauch gemacht werden, wenn durch die andern Beweismittel weder für, noch gegen den Beweissatz etwas bewiesen worden. Ist durch diese etwas bewiesen, so soll nach dem Gehalte der vorliegenden Beweise vom Gerichte erkannt werden.

§. 628.

VI. Verfahren beim Beweise durch Eideszuschiebung.

A. Beweisantretung (Eidesformel).

Der Beweis durch Eideszuschiebung wird dadurch angetreten, daß sich der Beweisführer in der Beweisantretungsschrift bestimmt erklärt, daß, — und worüber er dem Gegentheile den Eid antrage.

Er kann dieser Schrift auch die Eidesformel beilegen. Außerdem ist sie vom Gerichte zu entwerfen.

Die Eidesformel muß allzeit auf das Gegentheil dessen, was der Beweisführer beweisen will, gerichtet seyn.

§. 629.

B. Gerichtliche Verfügung.

Ist die Eideszuschiebung unzuläßig, so wird sie vom Gerichte durch Dekret verworfen, welchenfalls die Bestimmung des §. 626 eintritt.

§. 630.

Findet an sich die Eideszuschiebung statt, so wird die Beweisantretungsschrift und die Eidesformel, so wie dieselbe vom Beweisführer überreicht, oder dem Beweisthema gemäß vom Gerichte berichtigt, oder von diesem selbst entworfen worden ist, — dem Delaten durch Dekret mitgetheilt. Darin wird ihm zugleich eine Frist gegeben, in welcher sich derselbe, bei Vermeidung der Folge des verweigerten Eides, zu erklären hat; ob er den Eid annehmen, oder zurückschieben, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle.

§. 631.

C. Erklärung des Delaten.

I. Ueber den Eid selbst.

Der Delat hat unter diesen Erklärungsarten die Wahl; Er kann sie nicht miteinander verbinden, und wenn er einmal eine derselben gewählt hat, auf die andern nicht zurücktreten, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 598.

§. 632.

a. Annahme des Eides.

Erklärt sich der Delat, daß er den zugeschobenen Eid schwören wolle, (Eidesannahme) so ist er denselben zu leisten verbunden.

Außerdem tritt die Folge des verweigerten Eides ein.

§. 633.

b. Zurückschiebung des Eides.

Erklärt sich der Delat, daß er nicht schwören wolle, daß vielmehr der Deferent den zu beweisenden Satz beschwören soll, (Zurückschiebung des Eides) so hat dieser den Eid unbedingt abzuschwören; außerdem ist er beweisfällig.

Die Eideszurückschiebung findet in allen Fällen, und gegen alle Personen statt, in welchen und gegen welche die Eideszuschiebung zuläßig ist.

§. 634.

c. Gewissensvertretung.

Wenn der Delat sich erklärt, daß er die Unwahrheit der Thatsachen, worüber ihm der Eid zugeschoben ist, nicht beschwören, sondern beweisen wolle (Vertretung des Gewissens durch Beweis), so muß er mit seiner Erklärung sogleich die förmliche Beweisantretung verbinden, unter dem Rechtsnachtheile, daß der Eid für verweigert angenommen werde.

Eideszuschiebung zur Gewissensvertretung findet nicht statt.

Gegenbeweis gegen die Gewissensvertretung ist unzuläßig.

Wer sein Gewissen mit Beweis vertritt, muß, unter dem Rechtsnachtheile des verweigerten Eides, vollständigen Beweis stellen; ein nothwendiger Eid findet nicht statt.

§. 635.

2. Ueber die Zuläßigkeit der Eideszuschiebung.

In der zur Erklärung dem Delaten gegebenen Frist kann auch derselbe die Zuläßigkeit der

Eideszuschiebung bestreiten; er muß aber damit eine der §. 630 zugelassenen Erklärungsarten eventuell verbinden. Außerdem ist, wenn seine Einreden verworfen werden, der Eid für verweigert zu halten.

Kommen dergleichen Einreden vor, so hat das Gericht entweder sogleich, oder allenfalls nach Vernehmung des Deferenten, darüber zu beschließen.

§. 636.

3. Ueber die Eidesformel.

In derselben Frist kann der Delat auch gegen die mitgetheilte Eidesformel Erinnerungen machen; er muß aber unter dem Rechtsnachtheile des verweigerten Eides bestimmt erklären, ob er den Eid nur in der Formel, so wie er sie in Antrag bringt, annehme, oder ob er, im Falle seine Erinnerungen verworfen werden, den Eid nach der bereits vom Richter berichtigten oder entworfenen Formel leisten, oder zurückschieben, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle.

§. 637.

D. Einwendungen des Deferenten gegen die gerichtlich entworfene Eidesformel.

Auch dem Deferenten ist es erlaubt, gegen die Eidesformel, so wie das Gericht dieselbe vor der Mittheilung an den Delaten entworfen oder berichtigt hat, in der dem Delaten zur Erklärung gegebenen Frist, Erinnerungen vorzubringen.

§. 638.

E. Richterliche Verfügung auf die Erklärungen der Parteien über die Eidesformel.

Nach Prüfung der über die Eidesformel gemachten Erinnerungen, ist dieselbe, allenfalls mit Zuziehung der Parteien, richtig zu stellen, und

dem Erfolge gtmäß das Weitere vom Gerichte zu verfügen.

§. 639.

VII. Zurücktritt von freiwilligen Eiden.

Wer den Eid zugeschoben hat, kann zwar, ehe sich der Gegner über den Eid erklärt hat, den zugeschobenen Eid zurücknehmen, und auf andere Art den Beweis führen.

Niemal aber darf dieses nach erfolgter Eidesannahme vom Deferenten, noch nach erfolgter Zurückschiebung vom Delaten, selbst nicht unter dem Vorwande zu verhütenden Meineides, geschehen.

§. 640.

Nur bei neu aufgefundenen Beweisen, oder wenn der Gegner die Eidesunfähigkeit des Schwörenden erst nachher entdeckt hat, ist es erlaubt, im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom Eide zurückzutreten, und andere Beweismittel zu wählen.

Doch darf auf jeden Fall nachher ein freiwilliger Eid nicht mehr gebraucht werden.

§. 641.

b. Nothwendiger Eid.

Der nothwendige Eid (Erfüllungs- oder Reinigungseid) wird einer Partei durch Urtheil, nach dem Gehalte der vollführten Beweise, aufgetragen, und ist unter dem Rechtsnachtheile des verweigerten Eides von demjenigen zu leisten, welchem der Richter denselben aufgetragen hat.

§. 642.

Auch nothwendige Eide finden über das Nichtwissen statt.

§. 643.

c. Gesetzlicher Eid.
I. Im Allgemeinen.

Wer ein Recht auf Ableistung eines gesetzlichen Eides hat, muß sich dazu erbieten, oder denselben von seinem Gegner verlangen.

§. 644.

Bei gesetzlichen Eiden findet weder Zurückschiebung, noch Gewissensvertretung statt.

§. 645.

II. Insbesondere.
A. Würderungs- und Schätzungseid.

Wer einen ihm widerrechtlich zugefügten Schaden bewiesen hat, der kann verlangen, daß er zu Herstellung der Größe desselben nach folgenden Bestimmungen zum Eide gelassen werde.

§. 646.

Ist durch unrechtmäßige Gewalt, durch Arglist oder grobes Verschulden ein Schaden zugefügt, so findet, so ferne dessen Größe nicht von selbst klar ist, der Eid mit Umgehung anderer zu Gebot stehender Beweismittel statt.

Auch der Erbe des Beschädigten ist zu demselben zuzulassen.

Wird er gegen den Beschädiger selbst geleistet, so darf der Schwörende nicht nur sein besonderes Interesse, sondern auch den Werth der besondern Vorliebe dabei in Anschlag bringen, richterliche Ermäßigung allenthalben vorbehaltlich.

Wird aber der Eid gegen den Erben des Beschädigers geschworen, so darf zwar das be-

sondere Interesse, der Werth der besondern Vorliebe aber nur dann in Anschlag kommen, wenn der Rechtsstreit gegen den Erblasser schon anhängig gewesen (§. 205 und 206) (Juramentum in Litem — Würderungseid).

§. 647.

Ist der Schaden nur durch mittleres Verschulden verursacht, so findet gegen den Beschädiger und seinen Erben der Eid nur über den gemeinen Betrag und nur so weit statt, als die Größe des Schadens auf andere Weise nicht auszumitteln ist (Juramentum aestimationis — Schätzungseid).

§. 648.

B. Manifestations-Eid.

Der Offenbarungseid (Juramentum manifestationis) kann auf Verlangen desjenigen, welcher sein Interesse bescheinigt, auferlegt werden, wenn Jemand einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheile anzeigen oder herausgeben soll, oder auch über den Betrag eines gewissen Gegenstandes Auskunft zu geben verbunden ist.

§. 649.

Ist ein legales Inventar vorhanden, so muß überdieß ein besonderer Verdacht der Verschleppung oder Verheimlichung bescheinigt werden.

§. 650.

Dieser Eid ist dahin zu leisten: Daß der Schwörende Alles vollständig angegeben habe,

und — wenn sich ergeben sollte, daß etwas außer Acht gelassen worden, dieses auch künftig noch getreulich nachtragen wolle.

§. 651.

Wird derselbe verweigert, so wird der diesen Eid zu fodern Berechtigte, er mag einzelne Gegenstände, welche verheimlicht oder verschleppt worden seyn sollen, bestimmt angegeben haben, oder nicht, nach Verschiedenheit der Fälle zum Würderungs- oder Schätzungs-Eide auf Verlangen zugelassen.

§. 652.

C. Größeneid (Juramentum quanti).

Wenn eine Foderung ihrem Daseyn nach außer Zweifel, deren Größe einigermaßen wahrscheinlich gemacht, der Beweis dieser Größe aber, nicht durch Schuld des Fodernden, sondern durch die Natur des Geschäftes, oder durch Zufall unmöglich gemacht worden ist, so hat das Gericht den Fodernden auf sein Verlangen über die Größe der Foderung zum Eide zuzulassen (Juramentum quanti).

§. 653.

D. Andere gesetzliche Eide.

Von Rekusations-, Editions- und Restitutions-Eiden u. dgl. ist das Nöthige in den betreffenden §§. bestimmt.

§. 654.

F. Von Schlüssen und gemeinen Vermuthungen.

1. Beweis durch Schlüsse.

Durch Schlüsse wird ein vollständiger Beweis gestellt, wenn der zu beweisende Thatsatz aus — an sich vollkommen wahren, oder durch die gewöhnlichen Beweismittel vollkommen bewiese-

nen Vordersätzen nach Vernunftregeln mit Nothwendigkeit folgt.

§. 655.

Mangelt es am vollständigen Beweise der, nicht an sich wahren faktischen Vordersätze, aus denen geschlossen wird, so kommen in so weit die Vorschriften über unvollständigen Beweis zur Anwendung.

§. 656.

2. Durch gemeine Vermuthungen.

Läßt sich aus an sich wahren, oder bewiesenen Vordersätzen nicht mit Nothwendigkeit, sondern nur mit Wahrscheinlichkeit auf die Wahrheit einer noch ungewissen Thatsache schließen, so ist bloß eine gemeine Vermuthung vorhanden.

§. 657.

Das Gewicht der gemeinen Vermuthung als Beweismittel ist in jedem einzelnen Falle nach Verhältnissen und Umständen vom Gerichte zu beurtheilen.

Dasselbe ist desto stärker, je inniger die Verbindung zwischen den an sich wahren, oder rechtlich bewiesenen Vordersätzen und der zu erweisenden Thatsache ist.

§. 658.

Gemeine Vermuthungen bewirken weder einzeln, noch in Verbindung unter sich einen vollständigen Beweis.

Drittes Kapitel.

Von der Prüfung der Beweise, dem mündlichen Verfahren in der Audienz, der Berathung, Schlußfassung und Erlassung des Urtheiles.

§. 659.

I. Von der Prüfung der Beweise.

A. Ueberhaupt.

Nach geendigtem Beweisverfahren muß das Gericht die vorhandenen Beweise prüfen, und nach deren Gehalt das Urtheil erlassen.

§. 660.

1. Bei mißlungenem, oder vollständig geführtem Beweise.

Ist der Beweis ganz mißlungen, oder vollkommen entkräftet, so soll gegen, — und ist derselbe durch ein einzelnes, oder durch Verbindung verschiedenartiger Beweismittel vollständig geführt, und in keiner Art entkräftet, so soll für den Beweisführer erkannt werden.

§. 661.

2. Bei unvollständig geführtem Beweise.

Der unvollständige Beweis muß durch einen Eid ergänzt oder entkräftet, daher vom Richter entweder dem Beweisführer der Ergänzungs- (Erfüllungs-) Eid, oder dessen Gegentheile der Reinigungseid durch Urtheil auferlegt werden.

§. 662.

Wenn der Beweissatz kopulativ aus mehreren Thatsätzen besteht, der eine oder der andere aber nur unvollständig bewiesen ist, deß-

gleichen, wenn von verschiedenen Umständen, die in ihrer Verbindung den Beweissatz erschöpfen (§. 547), ein jeder nur unvollständig bewiesen ist, so soll der Beweis für unvollständig geachtet werden.

§. 663.

Wird auf den Reinigungs- oder Erfüllungs-Eid erkannt, so muß das Erkentniß auf beide Fälle, wenn der Eid geleistet wird, oder wenn dieses nicht geschieht, gerichtet, und genau bestimmt werden, was in dem einen oder andern Falle Rechtens ist.

§. 664.

a. Insbesondere bei mehr, oder weniger, als halben Beweise.

Im Falle eines mehr als halben Beweises ist auf den Ergänzungs-, im Falle eines weniger als halben Beweises auf den Reinigungseid zu erkennen.

§. 665.

b. Bei halbem Beweise.

Ist ein halber Beweis vorhanden, so wird in der Regel auf den Ergänzungseid, und nur dann auf den Reinigungseid erkannt, wenn der Beweisführer nur über das Nichtwissen, die andere Partei aber über das Wissen den Eid ablegen kann, oder wenn bei gleicher Wissenschaft der Reinigungseid eine gesetzlich begünstigte Sache zum Gegenstande hat, oder wenn gegen die persönliche Glaubwürdigkeit des Beweisführers erhebliche, in den Entscheidungsgründen auszudrückende Bedenklichkeiten obwalten.

§. 666.

B. Bei vorhandenen Kollisionen unter den Beweisen.

1. Ueber Klage und Einrede.

Sind über entgegenstehende Thatsätze, die sich zu einander wie Klage und Einrede verhalten, die Beweise gegeneinander abzuwägen, so muß jeder von beiden Beweisen als für sich bestehend beurtheilt werden.

§. 667.

Wenn der Beweis der Einrede vollständig ist, so muß für den Beklagten, ohne Rücksicht auf den Beweis der Klage, sogleich erkannt werden, es sei denn, daß auf den Grund der, die Einrede bildenden Thatumstände noch eine selbstständige Foderung geltend gemacht werden kann.

In diesem Falle kann der Beklagte verlangen, daß zuerst über den Beweis der Klage erkannt werde.

§. 668.

Ist die Klage gar nicht bewiesen, so ist der Beklagte, ohne alle Würdigung des Beweises seiner Einrede, von der Klage zu entbinden.

Wenn der Beweis der Klage vollständig, der Beweis der Einrede aber unvollständig ist, so muß auf Vervollständigung oder Entkräftung dieses Beweises durch den Eid erkannt werden.

§. 669.

Sind beide Beweise unvollständig, so wird im Falle, daß beide den Erfüllungseid begründen, dieser Eid demjenigen, welcher den Beweis der Einrede geführt hat, und eventuell, wenn er diesen Eid nicht leistet, dem Gegentheile der Erfüllungseid in Ansehung seines Beweises auferlegt.

Es kann jedoch im Falle der §. 667 gemachten Ausnahme der Beklagte gleichfalls verlangen, daß zuerst der Kläger den Erfüllungseid schwöre.

§. 670.

Wenn beide Beweise nur bis zum Reinigungseide hergestellt sind, so ist der Beklagte zu demselben zuzulassen, und nur, wenn er ihn nicht schwört, muß noch des Klägers Reinigungseid hinsichtlich des Beweises der Einrede eintreten.

§. 671.

Ist in Ansehung des Beweises der Klage der Erfüllungs-, in Ansehung der Einrede aber der Reinigungseid zu leisten, so werden dem Kläger beide Eide zugleich aufgetragen.

§. 672.

Wenn der Beweis der Klage nur den Reinigungseid, der Beweis der Einrede aber den Erfüllungseid begründet, so ist dem Beklagten alternativ die Leistung dieses oder jenes Eides aufzutragen, und von seiner Wahl hängt es ab, welchen von beiden er leisten will.

§. 673.

2. Ueber denselben Thatumstand.

Ist in Ansehung einer und derselben Thatsache der Beweis für dieselbe vollständig, der Beweis gegen dieselbe aber unvollständig, so sinkt jener zu einem unvollständigen herab.

Im umgekehrten Falle hingegen, wenn der Beweis für eine Thatsache unvollständig, gegen dieselbe aber vollständig ist, wird ohne weiters

für denjenigen, der vollständig bewiesen hat, erkannt.

§. 674.

Ist der Beweis für und gegen eine Thatsache gleich vollständig oder gleich unvollständig, so heben sich die Beweise auf, und es wird gegen denjenigen erkannt, der den Beweis zu führen hatte, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 683.

§. 675.

Ist sowohl für, als gegen eine Thatsache nur ein unvollständiger Beweis, — aber von ungleicher Stärke vorhanden, so wird, in so ferne der Beweis gegen die zu beweisende Thatsache das Uebergewicht hat, gegen den Beweisführer, im Falle aber der Beweis für dieselbe das Uebergewicht hat, auf einen nothwendigen Eid erkannt.

3. Hinsichtlich der Beweismittel selbst.

a. Des Augenscheins und der Sachverständigen mit andern Beweismitteln.

§. 676.

In jenen Fällen, wo es auf den wirklichen Befund der Sache ankommt, geht der Augenschein und die Beurtheilung der Sachverständigen allen andern Beweismitteln vor.

§. 677.

b. Der Urkunden mit Urkunden.

Wenn eine Urkunde, ihrem Zwecke oder Inhalte nach, die andere ergänzt, abändert, oder aufhebt, so geht die jüngere der ältern, entweder ganz oder in Bezug auf die betreffenden Punkte, vor.

§. 678.

Stehen außer diesen Fällen Urkunden ein-

ander entgegen, so hat diejenige Urkunde den Vorzug, aus welcher die andere entnommen ist.

§. 679.

Außerdem geht im Kollisionsfalle eine öffentliche Urkunde der Privaturkunde vor.

§. 680.

Widersprechen sich Urkunden gleicher Art, so hat das Gericht, nach Regeln der juristischen Auslegungskunst, den größern oder geringern Werth der einen oder andern Urkunde zu ermessen.

Dabei ist besonders darauf zu sehen, ob eine der Urkunden mit vorzüglicher Deutlichkeit und Genauigkeit abgefaßt worden, und ob nicht der Widerspruch wahrscheinlich daher entstanden, daß man bei Fertigung der andern Urkunde nur flüchtig zu Werke gegangen ist, etwas ausgelassen oder zweideutig ausgedrückt hat.

In solchen Fällen ist der ersteren Urkunde vorzügliche Glaubwürdigkeit beizulegen.

§. 681.

c. Der Zeugen unter sich.

Stehen die Aussagen verschiedener Zeugen mit einander im Widerspruche, so wird, wenn die Zeugen sowohl für, als wider eine Thatsache nur einen unvollständigen Beweis begründen, die Kraft des stärkern Beweises um so viel geschwächt, als das Gewicht der widersprechenden Zeugnisse beträgt.

Stehen die widersprechenden Aussagen im Gleichgewichte, so heben sich dieselben auf.

§. 682.

Der durch Zeugen vollständig geführte Beweis wird durch entgegenstehende unvollständig beweisende Zeugen verhältnißmäßig geschwächt. Er kann jedoch nach Verhältniß der Stärke seines Mehrbetrages noch immer ein voller Beweis seyn.

§. 683.

Wenn von beiden Seiten mehr als zwei vollgültige Zeugen, oder von der einen zwei, von der andern Seite hingegen mehr als zwei vorhanden sind, so soll die Sache als zweifelhaft angesehen werden, und der Richter hat sich nach den Grundsätzen vom unvollständigen Beweise zu benehmen.

Hiebei ist vordersamst, ohne Rücksicht auf die allenfalls überwiegende Anzahl, jenen Zeugen, welche die beste Gelegenheit und Veranlassung hatten, von der streitigen Thatsache genaue Kenntniß zu erlangen, und welche sich bei ihrer Vernehmung durch Genauigkeit und Zusammenhang ihrer Aussagen auszeichneten, sodann erst, wenn sich auf diese Art kein Uebergewicht ausmitteln läßt, der größern Anzahl der Zeugen, um auf den Erfüllungs- oder Reinigungseid zu erkennen, der Vorzug einzuräumen.

§. 684.

d. Der Zeugen mit Urkunden.

Enthalten Zeugenaussagen das Gegentheil von dem Inhalte der Dokumente, so hat sich der Richter vor Allem zu bestreben, durch wiederholte Vernehmung der Zeugen die Widersprüche ihrer Aussagen mit dem Inhalte der Urkunden zu heben.

§. 685.

Schlägt dieses Mittel fehl, so behält die Urkunde den Vorzug,

a) wenn sie eine öffentliche Urkunde ist;

b) wenn das Geschäft nach den Bestimmungen der Civilgesetze schriftlich eingegangen werden mußte;

c) in Sachen, die sich vor 10 oder mehreren Jahren ereignet haben;

d) in Sachen, wo es auf Namen, Zahlen oder Gewicht, und überhaupt auf solche Umstände ankömmt, welche dem Gedächtnisse leicht entfallen.

§. 686.

e. Der gemeinen Vermuthungen unter sich und mit andern Beweisen.

Stehen einer Partei gemeine Vermuthungen zur Seite, andere aber entgegen, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu beurtheilen, wie weit sie sich aufheben, oder wie weit die eine oder andere stärker, und wie ferne sonach das Urtheil unbedingt zu erlassen, oder der einen oder andern Partei der Reinigungs- oder Ergänzungseid aufzutragen sei.

§. 687.

In gleicher Art hat sich das Gericht, wenn gemeine Vermuthungen mit vollständigen Beweisen kollidiren, mit Rücksicht auf §. 673 zu benehmen.

§. 688.

Kollidiren gemeine Vermuthungen mit andern unvollständigen Beweisen, so ist nach den §§. 674 und 675 zu verfahren.

§. 689.

II. Vom mündlichen Verfahren in der Audienz.

A. Wann die Sache in die Audienz zu bringen?

So oft in einer Sache, sie sei Haupt- oder Incidentsache, nach vorgängig wirklich gepflogener, oder in Folge des Ungehorsams als gepflogen angenommener Verhandlung ein Urtheil zu erlassen ist, muß sie zum Zwecke des mündlichen Verfahrens in die Audienz gebracht werden.

§. 690.

B. Vorladung der Parteien zu der Audienz.

In der Ladung zur Audienz soll der mit dem Nichterscheinen verbundene Nachtheil (§. 702), imgleichen dasjenige ausgedrückt werden, was §. 692. Abs. 2. 3 bestimmt ist.

§. 691.

C. Eröffnung der Audienz.

Die Audienz wird damit eröffnet, daß vor allem die festgestellte Uebersicht der faktischen Streitverhältnisse (Status causae) laut und deutlich abgelesen wird.

Hiernächst werden die Zeugenaussagen, Augenscheinsprotokolle, die Parere der Sachverständigen und die Urkunden ꝛc. verlesen.

Auch kann das Gericht, auf Antrag oder von Amtswegen, die Verlesung einzelner Schriften der gepflogenen Verhandlung anordnen.

Das Ablesen besonderer Akten-Auszüge oder schriftlicher Vorträge ist nicht gestattet.

§. 692.

D. Verfahren in der Audienz.

Hierauf sprechen die erschienenen Parteien zu den Richtern (§. 153).

1. Wenn die Parteien erschienen sind.

Will eine Partei selbst sprechen, es zeigt sich aber, daß sie wegen Mangels an Kentniß oder

Geschicklichkeit hiezu nicht fähig sei, so hat das Gericht das Recht, ihr die mündliche Ausführung zu untersagen.

Dadurch verliert diese Partei das Recht, zu sprechen; daher soll in der Vorladung zur Audienz dieser Nachtheil jedesmal ausgedrückt werden, damit die Partei wenigstens ihren Advokaten mitbringe, welcher nöthigen Falles für sie zu sprechen fortfahren kann.

§. 693.

Die von den Parteien und Advokaten zu machende mündliche Ausführung hat sich vorzugsweise auf das Recht, und auf die rechtlichen Anträge zu erstrecken.

Es ist ihnen aber auch gestattet, das Faktum selbst näher zu entwickeln.

§. 694.

In Beziehung auf das Faktum darf jede Partei

1) das früher von ihr Geläugnete zugestehen;
2) früher gemachte Zugeständnisse aber nicht zurücknehmen, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 425.
3) Ganz neue Thatumstände, neue faktische Einreden, Repliken u. dgl. dürfen nicht vorgebracht, wohl aber können solche früher gemachte Einreden und Repliken aufgegeben werden, ohne daß jedoch das bloße Nichtberühren derselben schon als Verzicht anzusehen wäre.
4) Durch die nähere und umständlichere Auseinandersetzung, Erläuterung und Entwicklung

der früher bereits erzählten Thatumstände dürfen diese in ihrer Wesenheit nicht verändert werden.

Auf alles Dasjenige, was diesen Vorschriften zuwider in der Audienz vorgebracht wird, darf das Gericht durchaus keine Rücksicht nehmen.

§. 695.

In Ansehung der mündlichen Ausführung über das Recht ist jeder Partei gestattet, durch Anführung von Gesetzen, Rechtsgrundsätzen u. dgl. ihr eigenes Rechtsverhältniß und ihre Rechtsansprüche als gegründet, die gegnerischen Verhältnisse und Ansprüche aber als ungegründet darzulegen.

Sie kann anschaulich zu machen suchen, daß schon nach den ersten Verhandlungen, ohne daß ein Beweisfestsetzungsdekret zu erlassen gewesen, oder daß nach dem Gehalte der geführten Beweise und Gegenbeweise, — ohne weiters, oder wenigstens nach vorgängigem Erfüllungs- oder Reinigungseide, zu ihren Gunsten erkannt werden müsse, u. s. w.

§. 696.

Die Ausführungen der Parteien über die gestellten Rechtsanträge können dahin gehen, daß die eigenen Anträge in den Rechten gegründet, die Anträge des Gegentheils aber den Gesetzen nach zu verwerfen seien.

Ihre früheren Anträge zu berichtigen, ist hiebei den Parteien erlaubt. Sie können auch weniger, als vorhin verlangen. Aber mehr, oder etwas Anderes zu begehren, ist denselben nicht gestattet.

§. 697.

Hat ein streitender Theil oder sein Anwalt Fragen an den Gegner zu stellen, so darf er sich an denselben nicht unmittelbar, sondern nur an den Gerichtsvorstand wenden, welcher diese Fragen, wenn sie erheblich sind, dem Gegentheile vorzulegen hat.

§. 698.

Die Parteien oder ihre Anwälte, und zwar zuerst der Kläger, sollen, ohne sich zu unterbrechen, so lange sprechen dürfen, bis das Gericht die Sache für vollständig erörtert und geschlossen erklärt.

Jeder zweifelhafte Fall, wobei sichs fragt: ob noch weiter gesprochen werden dürfe? ist an die Bewilligung des versammelten Gerichtes geknüpft.

§. 699.

Die Redenden sollen ihre mündlichen Vorträge mit Würde und Anstand in gedrängter Kürze machen.

Das Gericht ist befugt, jedes Uebermaß zu ahnden, und selbst das Weitersprechen zu untersagen.

Die Advokatengebühren sind nicht nach der Dauer und Ausdehnung des mündlichen Vortrags, sondern nur nach dessen Zweckmäßigkeit und inneren Gehalt zu bemessen.

§. 700.

Bei den mündlichen Verhandlungen in der Audienz ist freier Vortrag die Regel. Jedoch

ist es den Redenden erlaubt, sich, — als Leitfaden beim Vortrage, — schriftlicher Notaten oder Skizzen zu bedienen, welche auch zu den Akten gegeben werden können. Der Anwalt darf aber dafür keine Aufrechnung machen.

§. 701.

Jede Richterperson ist berechtigt, über Das, worüber sie nähere Aufklärung wünscht, durch das Organ des Gerichtsvorstandes, — Fragen an die Parteien zu richten.

§. 702.

2. Wenn die Parteien nicht erscheinen.

Eine Partei, welche in der Audienz nicht erscheint, weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten, leistet für diesmal auf ihr Recht, zu sprechen, Verzicht.

In diesem Falle, so wie auch, wenn eine Partei zwar erscheint, aber nicht spricht, ist es der andern Partei gestattet, auch allein zu sprechen.

Sind beide Parteien nicht erschienen, so wird dessenungeachtet mit Verlesung der Uebersicht der faktischen Streitverhältnisse und anderer Aktenstücke so, wie §. 691 verordnet ist, verfahren, worauf eben so, als wenn die Parteien wirklich gesprochen hätten, die Berathung und Schlußfassung eintritt.

§. 703.

E. Audienz-Protokoll.

Das über die Audienz aufzunehmende Protokoll soll enthalten:

1) Die Namen der gegenwärtigen Gerichtspersonen, Parteien und Anwälte;

2) die Rechtssache, worüber verhandelt wird;
3) die Bemerkung, wer von den Parteien oder Anwälten gesprochen hat;
4) die neu abgelegten, oder den Widerruf früher gemachter Geständnisse (§. 694. Nr. 1 und 2);
5) die Aenderungen in den Anträgen §. 696;
6) die nach Maßgabe der folgenden §§. gefaßten Beschlüsse und das Urtheil, in so ferne Letzteres sogleich gefaßt wird.

III. Von der Berathung, Schlußfassung und Erlassung des Urtheils.

§. 704.

Sobald das Gericht die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt hat, wird, nachdem die Parteien und ihre Anwälte abgetreten sind, zur Berathung, Schlußfassung und Erlassung des Urtheils oder der weiteren Verfügung geschritten.

§. 705.

Findet sich bei der Berathung, daß noch Ersetzungen oder Beweise erfoderlich seien, so ordnet das Gericht das nöthige durch Dekrete an, und setzt die Parteien sogleich durch mündliche Eröffnung davon in Kentniß.

Sind die gemachten Anordnungen befolgt, so tritt die Sache wieder in die Audienz zurück.

§. 706.

Hat das Gericht dergleichen Dekrete nicht für nöthig erachtet, so wird das Urtheil entweder sogleich erlassen, oder wegen Wichtigkeit und Weitschichtigkeit der Sache — vertagt.

Geschieht das Letzte, so soll den Parteien zugleich einer der nächsten Audienztage zur Verkündigung des Urtheils (§. 320) angesetzt, und ein Referent unverzüglich ernannt werden, welcher bei der weiteren Berathung in geheimer Sitzung Vortrag zu erstatten hat.

Dabei sind weitschichtige schriftliche Relationen nicht zu gestatten, bloß mündliche Vorträge nicht ausgeschlossen, und es ist nach Beschaffenheit der Sache dem Referenten erlaubt, das Konzept des Urtheils mit den Entscheidungsgründen statt Gutachtens vorzulegen.

§. 707.

Ueber die Abstimmung in geheimer Sitzung ist ein eigenes Protokoll mit Bemerkung der einzelnen Stimmen aufzunehmen.

Hiebei dürfen weder mehr noch weniger Richterpersonen stimmen, als zu einem besetzten Gerichte gehören.

Unter diesen entscheidet die Stimmen-Mehrheit.

Sind die Stimmen auf beiden Seiten gleich, oder alle einzelne Stimmen verschieden, so hat der Vorsitzende durch seinen Beitritt zu einer oder der andern Meinung den Ausschlag zu geben.

Zweiter Abschnitt.

Von dem ordentlichen Prozesse bei den Einzelnrichtern.

---

§. 708.

I. Sachen, welche vor die Einzelnrichter gehören.

A. Nach ihrem Betrage.

Vor Einzelnrichtern sind vorzugsweise zu behandeln — Streitsachen, deren Gegenstand in Geld oder im Geldanschlage die Summe von 100 fl. nicht übersteigt, sie mögen bewegliches oder unbewegliches Vermögen, körperliche Sachen oder Rechte betreffen.

§. 709.

Dieser Betrag ist nur von der Hauptsache, ohne Einrechnung von Zinsen, Nutzungen, Schäden und Kosten, zu verstehen, es sei denn, daß dieser wegen selbstständig geklagt wird.

Er ist, in so ferne nicht bestimmte Geldsummen gefodert werden, nach der Rente, nach den Vortheilen, welche der Streitgegenstand abwirft, nach dem laufenden Preise der Gegenstände dieser Art, oder nach dem letzten Kaufpreise zu berechnen.

Gerechtigkeiten, welche keiner Schätzung nach Geld fähig sind, werden nur dann, wenn ihre Unerheblichkeit ganz klar am Tage liegt, als geringere Sachen angesehen.

Jährliche Geld- und Naturalleistungen werden als vierprozentige Zinsen angerechnet, und

danach wird der Streitgegenstand zu Kapital angeschlagen.

§. 710.

Ueber die Berechnung des Betrages sind vorbereitende, förmliche Verhandlungen niemal zuzulassen, vielmehr hat der Einzelnrichter nach vorgenommener Prüfung (§. 709), wenn er seine Zuständigkeit als begründet, oder als nicht begründet anerkennt, im ersten Falle die Verhandlung der Sache anzuordnen, im zweiten Falle dieselbe an das zuständige Kollegialgericht zu verweisen.

Hält der Einzelnrichter seine Zuständigkeit für zweifelhaft, so hat er dessen ungeachtet mit der Ladung der Parteien zur Verhandlung, und, in so ferne der Beklagte in dem Termine gegen die Zuständigkeit nichts erinnert, mit Verhandlung und Entscheidung der Sache zu verfahren, und es bleibt jedenfalls seine Gerichtsbarkeit, selbst dann begründet, wenn in der Folge sich ergeben sollte, daß der Streitgegenstand mehr als 100 fl. betrage.

Setzt aber, der Beklagte die Einrede des nicht zuständigen Gerichtes entgegen, so wird, wenn nicht die etwa für diese Einrede vorgebrachten Gründe den bestandenen Zweifel heben, der Streitgegenstand geschätzt.

§. 711.

Diese Schätzung geschieht, wenn die Parteien sich nicht auf einen Sachverständigen vereinigen, oder die Ernennung dem Richter überlassen, durch zwei Sachverständige, von denen Einen der Kläger, den Andern der Beklagte zu benennen hat.

Sie geht in dem zur Verhandlung angesetzten Termine vor sich, in so ferne der Streitgegenstand an dem Orte des Gerichtssitzes selbst befindlich ist.

Außer diesem Falle werden die, in diesem Termine von den Parteien zu benennenden Sachverständigen angewiesen, den Streitgegenstand in Augenschein zu nehmen, und ihre Schätzung unverzüglich bei Gericht zu Protokoll zu geben, oder nach Umständen schriftlich einzureichen.

Hienach wird, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 454, die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Gerichtes bemessen, ohne daß einer Erinnerung gegen die Schätzung, oder dem Verlangen einer nochmaligen Schätzung stattgegeben werden darf.

§. 712.

Auch Widerklagen können bei den Einzelnrichtern dann anhängig gemacht werden, wenn sie den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen. Außerdem sind sie an das zuständige Kollegialgericht zu verweisen.

§. 713.

Geschieht eine Verbindung (Kumulation) mehrerer Klagen, welche zusammen, aber nicht einzeln die bestimmte Summe übersteigen, so hindert dieses die Zuständigkeit der Einzelnrichter nicht.

§. 714.

Ohne Rücksicht auf den Betrag gehören, außer den, sogar mit besonderer summarischer

B. Ohne Rücksicht auf den Betrag.

Prozeßart dahin gewiesenen Sachen (§. 736 bis 804), vor die Einzelnrichter:

1) Ehedissidien, in so ferne es dabei nicht auf Trennung der Ehe ankömmt; imgleichen Streitigkeiten, welche die häusliche Ruhe und Ordnung der Familien betreffen;

2) Streitigkeiten — zwischen den Dienstherrn und Dienstboten oder Arbeitern — aus dem Dienstverhältnisse;

3) Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, hinsichtlich ihres Verhältnisses als solcher.

In beiden Fällen Nr. 2 und 3 vorbehaltlich der Zuständigkeit der Polizeibehörden, nach den bestehenden Gesinde- und Handwerksordnungen.

4) Streitigkeiten unter Vermiethern und Miethsleuten von Wohnungen aus dem Miethsverhältnisse, und in Betreff des Miethgeldes, so ferne dieses nicht über das letztverflossene Miethjahr rückständig ist;

5) Streitigkeiten der Reisenden, welche mit Gastwirthen, oder auch mit Dritten in Bezug auf die Reise, oder aus Anlaß derselben, entstehen und die Fortsetzung der Reise hindern;

6) Streitigkeiten auf Messen und Märkten (Viktualien-, Getraid-, Vieh-, Wollen- und andern Märkten);

7) Liquide Foderungen zwischen Grundherrn und Grundholden aus dem Grundbarkeitsverbande;

8) Verbal- und Real-Injuriensachen, wenn nur auf Abbitte, Widerruf oder Ehrenerklärung geklagt wird;

9) Streitigkeiten über Beschädigungen an Feld- oder Gartenfrüchten, oder an Grundstücken, durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen und andern Störungen der Feldkultur, der Grenzen und Befriedungen; ferner über Hinderung oder Aenderung von Wässerungsanlagen und am Laufe des wilden Wassers u. dgl., so ferne diese Beeinträchtigungen im Laufe des letzten Jahres, von Erhebung der Klage zurückgerechnet, — geschehen sind.

§. 715.

II. Verfahren bei Einzelnrichtern.
A. Klage oder Imploration.

Die Klage oder Imploration kann bei Einzelnrichtern mündlich oder schriftlich angemeldet werden.

Auch ein bloßes Schreiben wird nach Umständen als Anmeldung derselben angenommen.

Bei der mündlichen Anmeldung wird, vorbehaltlich dessen, was von Bagatellsachen §. 729—731 verordnet ist, sogleich ein Protokoll aufgenommen, welches die kurze Darstellung der Thatverhältnisse, die Andeutung der Rechtsgründe und das Petitum enthalten soll.

§. 716.

B. Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung.

Die Klage oder Imploration wird dem Gegentheile mitgetheilt; zugleich wird Termin zur Verhandlung und mündlichen Vernehmung der Parteien anberaumt, und hiezu werden dieselben unter den §. 717 bestimmten Rechtsnachtheilen vorgeladen.

In dieser Ladung soll besonders ausgedrückt werden, daß Kläger und Beklagter, zu Abkürzung der Sache, die zur Aufklärung und zum Beweise dienenden Urkunden und Schriften, allenfalls auch ihre Zeugen, zur Verhandlung sogleich mitbringen können.

§. 717.

C. Ungehorsam der Parteien.

Erscheinen am anberaumten Termine beide Theile nicht, so ist der Termin vereitelt.

Erscheint der Kläger nicht, so wird der Beklagte zur Antwort auf die Klage zugelassen, und der Kläger mit der Replikhandlung präkludirt (§. 358).

Erscheint der Beklagte nicht, so treffen ihn die §. 335 bestimmten Folgen.

§. 718.

D. Verhandlungstermin.

Am Verhandlungs-Termine hat der Richter, wenn die Parteien erschienen sind, nachdem er sich vom Stande der Sache hinreichend unterrichtet hat, vor allen Dingen vermittelnd die gütliche Vereinigung der Streitenden zu versuchen.

§. 719.

Schriftenwechsel und förmliches Rezessiren wird bei diesen Verhandlungen durchaus nicht gestattet.

Vielmehr soll das Streitverhältniß, nachdem die Parteien sich hinreichend ausgesprochen, und die Sache allseitig mündlich erörtert haben, nur in seinen Hauptmomenten:

1) Was gegenseitig zugestanden,
2) was noch streitig ist, — zu Protokoll genommen werden.

§. 720.

E. Beweisverfahren.

Haben die Parteien im Verhandlungs-Termine den Beweis sogleich angetreten, und steht der Vollführung desselben kein Hinderniß im Wege, so wird nach der Natur der gewählten Beweismittel sogleich in gesetzlicher Ordnung damit verfahren.

Im entgegengesetzten Falle hat der Richter dasjenige zu Protokoll anzuordnen, was dem Stande der Sache, und dem Zwecke der Beweisführung angemessen ist (§. 394. 398. 400 ff.).

§. 721.

Allenthalben treten bei diesen Beweisführungen gegen die Parteien, im Falle einer Versäumung, diejenigen Rechtsnachtheile ein, welche nach Verschiedenheit der Beweismittel in dieser Prozeßordnung bestimmt sind; und der Richter soll da, wo er die Beweisführung anordnet, den Parteien diese Rechtsnachtheile eröffnen, auch — daß dieses geschehen sei, im Protokolle ausdrücklich bemerken.

§. 722.

Das Verfahren bei der wirklichen Aufnahme der Beweise richtet sich in jedem Falle nach den allgemeinen Bestimmungen.

Jedoch sollen die Verhandlungen darüber nur kurz und ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll aufgenommen werden.

§. 723.

F. Erlassung des Urtheils.

Nach geendigten Verhandlungen wird das Urtheil, in der Regel sogleich, mit kurzen, bündigen Entscheidungsgründen abgefaßt,

und in Gegenwart der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten zu Protokoll eröffnet.

Doch ist dem Richter auch erlaubt, die Verkündigung des Urtheils auf einen der nächsten, zu Protokoll sogleich zu bestimmenden Gerichtstage zu vertagen.

Jeder Partei, welche es verlangt, wird eine beglaubigte Abschrift des Urtheils aus dem Protokolle ausgefertigt.

§. 724.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn der Gegenstand eines Streites die Gültigkeit einer Handlung betrifft, zu welcher der Einzelnrichter kraft der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitgewirkt hat, so bleibt diese Sache in jedem Falle von dem Wirkungskreise dieses Einzelnrichters ausgeschlossen, und sie geht von dem Landgerichte an den Einzelnrichter des Bezirksgerichtes, und von dem Einzelnrichter eines Kollegialgerichtes an einen andern, vom Vorstande zu benennenden Kommissär.

§. 725.

Alle Einzelnrichter sollen bestimmte Gerichtstage in jeder Woche festsetzen, und diese in ihrem Gerichtsbezirke öffentlich bekannt machen.

§. 726.

Ueber alle bei Einzelnrichtern vorkommende Streitsachen sollen Spezialakten angelegt, nur Bagatellsachen können in fortlaufenden Protokollbüchern eingetragen — werden.

Drittes Buch.

Von den summarischen Prozessen.

Erstes Kapitel.

Von dem summarischen Verfahren überhaupt und von summarischen Prozessen außer dem Konkurse der Gläubiger.

§. 727.

Summarisches Verfahren findet, außer den §. 732 ff. benannten Fällen besonderer summarischer Prozesse, im Allgemeinen statt:

I. Vom summarischen Verfahren im Allgemeinen.

A. Wann ein solches Verfahren eintritt.

a. bei den Kollegialgerichten —

1) wenn beide Theile summarisches Verfahren ausdrücklich verlangen;

2) in allen vorbereitenden — und Incident-Sachen oder Punkten, in soferne diese nicht in den gewöhnlichen Schriften des ordentlichen Prozesses zugleich mit der Hauptsache verhandelt werden;

3) wenn es sich nach entschiedener Hauptsache noch um die Liquidation des Betrages, oder um die Richtigstellung von Nebenfoderungen handelt;

b. in Bagatellsachen bei den Einzelnrichtern; (§. 729 — 731).

c. in der Exekution (§. 1126).

§. 728.

B. Wie dasselbe überhaupt einzurichten.

Das summarische Verfahren bei Kollegialgerichten, in so ferne nicht bei einzelnen Arten summarischer Sachen etwas Besonderes angeordnet ist, unterscheidet sich vom ordentlichen Verfahren dadurch;

1. Bei Kollegialgerichten.

1) die Verhandlungen geschehen, wenn nicht beide Theile das Verfahren in Schriftsätzen ausdrücklich verlangen, protokollarisch;

2) alle Fristen sind abgekürzt (§. 222).

§. 729.

2. In Bagatellsachen bei Einzelnrichtern.

a. Hinsichtlich der Klage und Ladung.

Wenn der bei einem Einzelnrichter vorkommende Streitgegenstand an Geld oder Geldeswerth nur 25 Gulden oder weniger beträgt (Bagatellsachen), so wird die Klage bei der Anmeldung nicht sogleich zu Protokoll genommen, sondern dem Kläger der Termin zur Verhandlung eröffnet, und der Beklagte bloß mittelst offenen Verschaffzettels, worin die Parteien, der Streitgegenstand und der festgesetzte Termin ausgedrückt seyn müssen, vorgeladen.

§. 730.

b. Hinsichtlich des Ungehorsams.

Erscheint der Beklagte an dem zur Verhandlung anberaumten Termine nicht, so ist auf dessen Kosten die Klage nunmehr förmlich zu Pro-

tokoll aufzunehmen, und es wird sodann nach §. 716 verfahren.

Erscheint der Kläger nicht, so hat er dem Beklagten die verursachten Kosten zu ersetzen.

§. 731.

c. Hinsichtlich des Beweises.

Bei Streitigkeiten, welche nur 10 Gulden oder weniger betragen, werden statt der vorkommenden Eide der Parteien, Zeugen und Sachverständigen, bloße Handgelöbnisse an Eidesstatt abgenommen, auch ist dabei nach Umständen ein einziger unverdächtiger Zeuge auf Handgelöbniß zum Beweise hinreichend.

§. 732.

II. Von summarischen Prozessen.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn eine Sache in einem besondern summarischen, aber auch im ordentlichen Prozesse angebracht werden kann, so steht dem Kläger die Wahl der Prozeßart zu.

Hat er in seiner Klage nicht auf den summarischen Prozeß antragen, welches besonders aus dem Petitum zu beurtheilen ist, so tritt der ordentliche Prozeß ein.

§. 733.

Im Falle einer unrecht gewählten Prozeßart soll das Gericht die Klage mit Anführung der Gründe abweisen, niemal aber die Sache, statt der vom Kläger gewählten, in einer andern Prozeßart einleiten.

§. 734.

Auch in summarischen Prozessen ist Beweis nothwendig, wenn nicht das Gesetz eine Beschei-

nigung (Demonstratio) ausdrücklich für genügend erklärt hat.

§. 735.

Als Bescheinigungen gelten solche Beweise oder Beweishelfe, durch welche hinsichtlich der in Frage stehenden Thatumstände eine, nach richterlichem Ermessen hinreichende Wahrscheinlichkeit begründet wird — z. B. Privaturkunden oder beglaubigte Abschriften ohne besonderes Verfahren zur Anerkennung; nach Umständen Auszüge aus Handelsbüchern; außergerichtliche Geständnisse, welche zum vollen Beweise nicht hinreichend sind; gemeine Vermuthungen; das eidliche Zeugniß eines tüchtigen, oder mehrerer verdächtiger Zeugen u. s. w.

A. In so ferne sie selbstständig, nur vor Einzelnrichtern statt finden.

1. Provisorische Verfügungen.

a. Ueberhaupt.

§. 736.

Provisorische Verfügungen finden statt, wenn einem Theile ein gar nicht, oder doch nur schwer zu ersetzender Schaden bevorsteht, welcher nur durch eine, noch vor Ausgang eines Streites zu erlassende richterliche Anordnung abgewendet werden kann.

b. Wann sie statt haben.

§. 737.

II. Wie sie im Allgemeinen beschaffen seyn müssen.

Provisorische Verfügungen können erlassen werden, bei allen Streitgegenständen, und in jeder Lage des Prozesses, jedoch nur in so weit, als der darauf gerichtete Antrag nicht bloß dahin abzweckt, von dem petitorischen Prozesse in einen possessorischen den Absprung zu nehmen, oder um etwas gegen den Besitzstand, wie er bei Entstehung des Streites war, zu verändern.

§. 738.

Das Provisorium darf

1) am bisherigen Zustande der Sache nicht mehr abändern, als eben zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist;

Es muß

2) in einer für beide Theile möglichst unschädlichen Art getroffen werden;

Auch ist

3) zu sorgen, daß es die Vollstreckung des künftigen Haupterkentnisses nicht hindere; weßhalb der Impetrant nach Umständen zu Leistung hinreichender Sicherheit anzuhalten ist.

§. 739.

III. Wie und wo Gesuche um ein Provisorium anzubringen.

Das Gesuch um ein Provisorium kann schriftlich oder mündlich, selbstständig oder bei Gelegenheit eines Prozesses, allein oder in Verbindung mit einer andern Parteihandlung angebracht werden.

Selbstständige Gesuche um ein Provisorium gehören nur vor den Einzelnrichter.

Bei Gelegenheit eines Prozesses angebrachte Gesuche aber eignen sich vor dasjenige Gericht, bei welchem die Hauptsache angebracht wird, oder hängig ist.

§. 740.

IV. Verfahren.

A. Gesuch um ein Provisorium.

In dem Gesuche um eine provisorische Verfügung sind die Umstände, welche dasselbe begründen, und die Gefahr, welche abgewendet werden soll, genau anzuführen, zugleich ist auch bestimmt auszudrücken, worin das Provisorium bestehen soll.

§. 741.

B. Richterliche Verfügung auf das Gesuch.

1. Wenn es ungegründet ist.

Findet das Gericht das Gesuch als offenbar ungegründet, so ist dasselbe mit Anführung der Gründe zu verwerfen.

Dem Imploranten ist es jedoch in diesem Falle erlaubt, das Gesuch zu wiederholen, und besser zu begründen.

§. 742.

2. Wenn das Gesuch gegründet ist.

Ist das Gesuch nicht offenbar ungegründet, so ist von dem Gerichte eine Tagsfahrt zur protokollarischen Verhandlung anzusetzen.

§. 743.

3. Insbesondere bei dringender Gefahr.

Wenn das Gesuch gehörig bescheinigt, und die Gefahr dringend ist, so hat das Gericht nach Erwägung aller Umstände zugleich die zu Abwendung der Gefahr erfoderlichen Verfügungen zu treffen.

Diese Verfügungen hat der Impetrat, ohne daß ein Rekurs gestattet ist, zu befolgen — und er ist, wenn er denselben zuwider handelt, durch geschärfte Befehle oder Zwangsmittel zur Befolgung anzuhalten.

§. 744.

C. Verhandlung am Termine.

1. Wenn die Parteien erscheinen.

Am Termine kann der Implorat Einwendungen gegen die Zulässigkeit, Rechtmäßigkeit oder Nothwendigkeit des Provisoriums vorbringen; die Art und Ausdehnung desselben anfechten; insbesondere im Falle des §. 743 auf die Aufhebung der erlassenen Verfügung antragen, oder auch das Provisorium durch Vorschlag eines minder beschwerlichen Sicherheits-Mittels abzuwenden suchen.

§. 745.

2. Wenn Ungehorsam eintritt.

Erscheinen beide Theile am Termine nicht, so ist derselbe vereitelt.

Ist der Implorat nicht erschienen, so hat er seine Einwendungen (§. 744) verloren; das bereits erlassene Provisorium bestehet bis auf weiters fort; über das Gesuch des Imploranten wird, wenn das Provisorium noch nicht erlassen ist, vom Gerichte nach Umständen verfügt.

Ist der Implorant nicht erschienen, so hat das Gericht, nach Gehalt der Einreden des Imploraten, den Verhältnissen angemessene Entschließung zu erlassen.

§. 746.

D. Richterliche Verfügung auf die Verhandlung.

Das auf diese Verhandlung sogleich, oder nach Erhebung der von den Parteien angegebenen Beweis- oder Bescheinigungsmittel zu erlassende Dekret ist mit Entscheidungsgründen zu versehen.

In demselben ist entweder das Provisorium zu erlassen, oder noch zu verwerfen; das vorläufig erlassene zu bestätigen, aufzuheben oder abzuändern.

Gegen dieses richterliche Dekret findet zwar der Rekurs, jedoch ohne Suspensiv-Wirkung, statt.

§. 747.

Sind dergleichen Verhandlungen (§. 742) bei einem Gesuche um eine Provisional-Verfügung, welches bei Gelegenheit eines Prozesses angebracht wurde, nöthig, so darf dadurch der Lauf der Hauptsache nicht aufgehalten werden.

§. 748.

V. Wirkung der provisorischen Verfügungen.

Eine provisorische Verfügung bringt weder für einen gegenwärtigen, noch künftigen Rechtsstreit ein Präjudiz, noch an den Rechten des Besitzes eine Veränderung hervor.

Sie kann zu jeder Zeit abgeändert oder aufgehoben werden, wenn sich die Umstände, welche das Provisorium veranlaßt haben, verändern.

Die provisorische Verfügung erlischt Kraft des Gesetzes mit der rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache, worin sie getroffen worden ist.

§. 749.

b. Insbesondere Sequestrationen. 1. Wann sie statt finden.

Die Sequestration, wodurch bewegliches oder unbewegliches Vermögen, welches im Streite ist, bis zur Erörterung oder zum Ausgange des Streites, einem Dritten zur Verwahrung oder Verwaltung anvertraut, oder auch zu Gerichtshanden genommen wird, kann außer dem Falle eines gütlichen Einverständnisses nur dann verhängt werden:

1) wenn der Inhaber eines unbeweglichen Gutes dasselbe bedeutend verschlimmert, und des Verbotes ungeachtet damit fortfährt;

2) wenn Gefahr vorhanden ist, daß der Inhaber beweglicher Sachen, dieselben während des Streites verschlimmern, veräußern, verschwenden oder wegschaffen; oder daß er durch Flucht oder Entfernung aus dem Lande dem Imploranten die Rechtsverfolgung unmöglich machen, oder doch sehr erschweren werde.

§. 750.

II. Verfahren und Wirkungen.

Sequestrationen sind in Ansehung des Verfahrens und ihrer Wirkungen nach den Bestimmungen über provisorische Verfügungen zu beurtheilen.

Sie dürfen insbesondere dem Besitzer den Genuß der Früchte, so weit er darauf ein Recht hat, so wie im übrigen die Rechte des Besitzes nicht entziehen.

Sie können nach Bestellung hinlänglicher Kaution, in so ferne diese durch Bürgen oder Pfänder geleistet wird, wieder aufgehoben; desgleichen kann auch der Impetrant nach Gestalt der Umstände zur Sicherheits-Bestellung angehalten werden.

§. 751.

2. Arrestprozeß.

a. Wann er statt hat.

1. Im Allgemeinen.

Ein Gläubiger kann wegen Gefahr, seine Foderung entweder ganz zu verlieren, oder wenigstens nur mit großen Beschwerden vor dem ordentlichen Gerichtsstande des Schuldners geltend zu machen, verlangen, daß des Schuldners Eigenthum gerichtlich in Beschlag genommen, oder sich seiner Person selbst versichert werde.

§. 752.

II. Insbesondere

A. der Realarrest.

Der Realarrest findet, wenn die §. 751 angeführten Umstände vorhanden sind, und der Schuldner dem Gläubiger ohne Arrestanlegung die Gegenstände seiner Sicherheit und künftigen Befriedigung entziehen würde, gegen In- und Ausländer ohne Unterschied statt.

§. 753.

Mit Arrest können so weit, als es zur Sicherstellung der Foderung nothwendig ist, nur Sachen belegt werden, welche dem Schuldner gehören, und Gegenstand der Exekution seyn können.

§. 754.

Beim Arreste auf unbewegliche Sachen wird dem Imploraten die Veräußerung untersagt, und dieses Verbot in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuches eingetragen.

Bewegliche Sachen werden bei Gericht hinterlegt, oder einer dritten Person in sichere Verwahrung übergeben.

Bei ausstehenden Foderungen wird den Schuldnern des Impetraten aufgetragen, die mit Arrest belegte Summe bis auf weitere gerichtliche Verfügung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht auszubezahlen.

Ist die in Beschlag genommene Foderung eine Hypothekenfoderung, so wird die Anlegung des Arrestes in der dritten Rubrik des Hypothekenbuches vorgemerkt.

§. 755.

B. Der Personalarrest.

Personalarrest tritt unter Voraussetzung der §. 751 angegebenen Bedingungen, und vorbehaltlich der Bestimmungen des Wechselrechtes, ein

a. gegen Ausländer allzeit, es wäre denn, daß sie redlicher Weise auf Kredit gehandelt haben, und mit Vorbehalt der gesandtschaftlichen Exemtion;

b. gegen Inländer:

1) wenn sie in der Flucht begriffen; oder derselben verdächtig —;

2) wenn sie keinen bestimmten Wohnsitz haben, und von schlechtem Leumunde sind.

Allenthalben wird jedoch vorausgesetzt, daß eine zur Sicherheit hinreichende Sache nicht vorhanden ist.

§. 756.

Der Arrest gegen die Person wird vollstreckt durch Beigebung einer Wache, oder durch Verwahrung im Zimmer, oder nach Umständen in einem anständigen Gefängnißorte.

§. 757.

b. Kosten des Arrestes.

Die Kosten des Arrestes muß der Impetrant vorschießen; eben dieses gilt rücksichtlich der Unterhaltungskosten bei dem Personalarreste, wenn der Arrestat dieselben nicht selbst bestreiten kann, vorbehaltlich der definitiven Entscheidung über die Verbindlichkeit ihres Ersatzes nach allgemeinen Grundsätzen (§. 130).

§. 758.

c. Von welchem Gerichte Arrest verhängt werden kann.

Hinsichtlich des Gerichtes, von welchem der Arrest erkannt werden kann, gilt dasselbe, was §. 739 Abs. 2. 3. von Provisorien angeordnet ist.

§. 759.

d. Verfahren bei Arresten.

1. Arrestgesuch.

Das Arrestgesuch kann mündlich zu Protokoll, oder schriftlich angebracht werden.

In demselben muß die Foderung und die Gefahr, vorbehaltlich der Bestimmung des

§. 760, bescheinigt, auch angegeben werden, worauf der Implorant die Verhängung des Arrestes verlange.

§. 760.

Bei dringender Gefahr kann der Realarrest auch ohne Bescheinigung der Foderung gegen angemessene Sicherheitsleistung erkannt werden.

Im Mangel anderer Mittel kann der Implorant, wenn er eine bekannte und unverdächtige Person ist, diese Sicherheit dadurch leisten, daß er sich selbst dem Personalarreste unterwirft.

§. 761.

II. Verfügung auf dasselbe.

A. Wenn es unstatthaft ist.

Ein unbegründetes Arrestgesuch ist — geradehin oder angebrachter Maßen — abzuweisen; dem Imploraten ist jedoch in diesem Falle eine Mittheilung nicht zu machen.

§. 762.

B. Wenn es begründet ist.

Ist das Gesuch an sich gegründet, und mit den gehörigen Bescheinigungen versehen, so wird der nachgesuchte Arrest verfügt, in vorgeschriebener Art, ohne Gestattung eines Rekurses, vollzogen, und zugleich Termin zur Justifikation des Arrestes anberaumt.

§. 763.

III. Termin zur Justifikation des Arrestes.

A. Sein Zweck.

Der Termin zur Justifikation des Arrestes hat bloß die Statthaftigkeit des angelegten Arrestes zum Gegenstande, wenn nicht die Parteien über den Grund des Anspruchs selbst sich in Streitverhandlungen freiwillig einlassen, und das Gericht in der Hauptsache zuständig seyn kann.

§. 764.

B. Ungehorsam.

Erscheint der Impetrant an diesem Termine nicht, so wird der Arrest sogleich aufgehoben, und er darf von demselben Gerichte nur wegen neuer Gefahr und auf neues Ansuchen wieder erkannt werden.

Erscheint der Impetrat nicht, so verliert er alle Einreden gegen die Statthaftigkeit des Arrestes, und dieser wird als justifizirt angesehen.

§. 765.

C. Verhandlung am Justifikations-Termine.

Am Termine muß der Impetrat alle seine Einwendungen gegen die Statthaftigkeit des Arrestes vorbringen, worüber sogleich zu Protokoll verhandelt wird.

Zerstörliche Einreden gegen die Foderung selbst können zu Anfechtung des Arrestes nur dann gebraucht werden, wenn sie dieselbe ganz entkräften und durch klare Briefe und Siegel sogleich dargethan werden.

§. 766.

Der Impetrat kann auch, sowohl an diesem Termine, als zu jeder Zeit, statt des verhängten Arrestes, durch Bürgschaft, Hypothek, Pfänder, oder durch Hinterlegung der angesprochenen Summe bei Gericht hinreichende Sicherheit leisten.

Der Impetrant hat dagegen seine Erinnerungen sogleich vorzubringen, und das Gericht hat darüber zu entscheiden.

Sicherheitsleistung hebt die rechtliche Wirkung des Arrestes nicht auf.

§. 767.

D. Richterliche Verfügung auf die Verhandlung.

Nach geschlossener Verhandlung hat das Gericht durch ein mit Gründen versehenes Dekret festzusetzen, ob der Arrest fortzubestehen habe, ob er gegen Kaution, oder ohne dieselbe, — aufzuheben sei.

Gegen dieses Dekret findet zwar der Rekurs an den höheren Richter, jedoch ohne Suspensivwirkung statt.

§. 768.

IV. Erhebung der Klage wegen der Foderung.

A. Zeit ihrer Erhebung.

Der Impetrant ist verbunden, wegen einer fälligen Foderung, hinsichtlich deren er den Arrest selbstständig ausgewirkt hat, die dem Gegenstande angemessene Klage, bei Personalarresten in drei, und bei Realarresten in acht Tagen, vom Zeitpunkte des rechtskräftig für justifizirt erklärten Arrestes an gerechnet, vor dem zuständigen Gerichte zu erheben.

Die Vernachläßigung dieser Frist hat, auf Antrag des Impetraten, die Aufhebung des Arrestes zur Folge.

In dem Dekrete, worin der Arrest für justifizirt erklärt wird, soll dieser Rechtsnachtheil dem Impetranten jedesmal eröffnet werden.

§. 769.

B. Gericht wo sie zu erheben.

Das, hinsichtlich der Foderung selbst, zuständige Gericht ist, wenn der Arrest gegen einen Ausländer angelegt war (§. 39), nach Verschiedenheit der Sachen, entweder der den Arrest anlegende Einzelnrichter selbst, oder dasjenige Kollegialgericht, in dessen Bezirk dieser Einzelnrichter seinen Sitz hat.

Ist der Arrest gegen einen Inländer verhängt worden, so ist die Klage, wenn nicht das den Arrest anlegende, oder das Kollegialgericht des Bezirkes ohnehin das zuständige ist (§. 28), bei dem an sich zuständigen Einzelnrichter — oder Kollegialgerichte zu erheben.

§. 770

3. Possessorischer Prozeß. a. Wie ferne bei demselben besonderer summarischer Prozeß statt findet.

Besitzstreitigkeiten, in so ferne auf Erhaltung (pro retinenda), oder auf die Wiedererlangung (pro recuperanda possessione vel quasi), oder auf die Aufhebung des auf Seite des Imploraten bittweise erlangten Besitzes geklagt wird, eignen sich zu einem besonderen summarischen Prozesse.

§. 771.

b. Bei welchen Gerichten.

Alle solche Klagen können nur vor Einzelnrichtern angebracht werden.

§. 772.

c. Ob eine Verbindung des Petitoriums mit dem Possessorium statt finde.

In Besitzstreitigkeiten der angegebenen Art findet eine Verbindung der den Rechtsstand betreffenden, mit der des Besitzes wegen erhobenen — Klage niemal statt.

Im possessorischen Streite darf nichts, was den Rechtsstand angeht, von den Parteien den Verhandlungen eingemischt, und nichts, was gleichwohl eingemischt wurde, vom Richter berücksichtiget werden.

§. 773.

d. Wirkung des im possessorischen Streite ergehenden Urtheils.

Durch das im Besitzstreite ergangene Urtheil wird den Parteien in Ansehung des Rechts-

standes nichts entzogen, und der Vorbehalt ihres Rechtes tritt Kraft des Gesetzes ein.

Es kann jedoch derjenige, welcher im possessorischen Streite unterlegen, und in die Kosten verurtheilt worden ist, die Vergütung derselben, wenn er auch im petitorischen Streite Sieger wird, nicht verlangen.

§. 774.

e. Ob ein zweifaches Possessorium statt finde.

Wer im possessorischen Streite unterlegen ist, der kann nicht in einem weiteren possessorischen Streite, sondern nur durch Ergreifung des Petitoriums seine Ansprüche geltend machen.

§. 775.

f. Verfahren in possessorischen Prozessen.

I. Klage od. Imploration.

Die Klage oder Imploration ist überhaupt, wie jede andere Klage einzurichten; insbesondere müssen die zu Begründung dieser Klage nach den bürgerlichen Gesetzen nöthigen faktischen Erfodernisse vorhanden seyn, und angeführt werden.

§. 776.

II. Richterliche Verfügung und Verhandlung.

A. Wenn sogleich hinreichende Bescheinigung vorliegt.

Hat der Kläger über diese Erfodernisse, über den Besitz, dessen Störung oder Entsetzung, oder über den bittweise gehabten Besitz des Gegners hinreichende Bescheinigungen mit seiner Imploration zugleich vorgelegt, so hat das Gericht an den Beklagten einen Befehl unter nachdrücklicher Strafandrohung sogleich dahin zu erlassen:

daß der Beklagte von allen Störungen abstehe; darüber, daß künftige Störungen nicht mehr unternommen werden, genugsame Kaution bestelle; den entzogenen Besitz, oder die bittweise innegehabte Sache zurück-

gebe; der Ausübung des bittweise ausgeübten Rechtes sich enthalte u. s. w.

§. 777.

Befolgt der Implorat den richterlichen Befehl nicht, so ist auf Anrufen die angedrohte Strafe beizutreiben und der Befehl, unter Androhung doppelter Strafe, zu erneuern.

Ist auch die zweite Geldstrafe fruchtloß, so kann der Beklagte mit geschärfterer Strafe oder mit bürgerlichem Arreste bedroht werden.

Im eintretenden Falle wird die Androhung vollzogen, und zugleich das Nöthige zur Manutenenz des Besitzers, zur Abwendung fernerer Störungen, so wie zur Wiedereinsetzung des Imploranten in den Besitz verfügt.

§. 778.

Den ergangenen Befehlen und Anordnungen hat sich der Beklagte zu fügen; jedoch ist ihm gestattet, seine Einwendungen vorzubringen, und auf Zurücknahme der richterlichen Verfügungen anzutragen.

Geschieht dieses, so ist die Verhandlung einzuleiten, und bei derselben eben so, wie in den folgenden §§. bestimmt ist, zu verfahren.

§. 779.

Hat der Kläger Bescheinigungen mit seiner Klage nicht sogleich verbunden, so ist das Verfahren ordnungsmäßig einzuleiten. B. Wenn Bescheinigung mangelt.

Die Verhandlung der Sache selbst und die Beweisaufnahme richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über den Prozeß bei Einzelnrichtern.

Verhandlung und Beweis beschränken sich lediglich auf die Thatsachen des Besitzes, der Störung oder Entsetzung und auf die etwa vorgeschützten Fehler des Besitzes.

§. 780.

C. Wenn es zweifelhaft ist, wer Besitzer sei.

Wenn sich entweder sofort, oder im Laufe der Verhandlung ergiebt, daß der Besitz zweifelhaft sei, indem jede Partei Besitzhandlungen für sich hat, so muß der Richter vor Allem auszumitteln trachten, wer die neuesten — fehlerfreien und ruhigen Besitzhandlungen (den jüngsten Besitz) für sich habe.

Dieser ist einstweilen in dem Besitze zu schützen.

§. 781.

Bei der Frage über den jüngsten Besitz kömmt es lediglich auf den Zustand im Laufe des letzten Jahres vor der Störung an.

Ist der Besitz auf gewisse Zeiten oder Gelegenheiten der Ausübung beschränkt, so ist nach den Vorschriften der bürgerlichen Gesetze zu beurtheilen, wie ferne durch mehrere zu verschiedenen Zeiten unternommene, oder nur durch eine einzige ruhige Besitzhandlung der jüngste Besitz als begründet anzunehmen sei.

§. 782.

Läßt sich, wer im jüngsten Besitze sei, nicht mit Bestimmtheit ausmitteln, so ist mit andern provisorischen Anordnungen, zu Erhaltung der Ruhe, einzuschreiten.

Die Vornahme von Besitzhandlungen kann beiden Theilen bei Strafe untersagt; beiden zu-

gleich die Ausübung derselben, — nach Maß, Zeit oder Ort beschränkt, — gestattet; nach Umständen sogar die Sequestration des Streitgegenstandes bis zur Entscheidung der Sache angeordnet werden.

§. 783.

III. Urtheil.

In dem Urtheile wird, nach Verschiedenheit des Ergebnisses der Verhandlung und Beweisführung erkannt:

daß Kläger im Besitze zu schützen, und Beklagter sich aller weiteren Störungen bei namhafter Strafe zu enthalten schuldig;

daß Beklagter dem Kläger den entzogenen Besitz einzuräumen verbunden;

daß Beklagter von der angestellten Besitzstörungsklage zu entbinden, vielmehr selbst im Besitze zu schützen, und dem Kläger alle Störung zu untersagen;

daß es bei der getroffenen provisorischen Anordnung bis zur Entscheidung der Sache im ordentlichen Rechtswege sein Verbleiben habe u. s. w.

§. 784.

In dem Urtheile muß zugleich über die Kosten, Schäden, Kautionen u. dgl. der Ausspruch geschehen.

Nur über die Größe kann, wenn sie noch nicht liquid ist, die besondere Verhandlung vorbehalten werden.

§. 785.

4. Exekutivprozeß.

a. Wann er statt hat.

Foderungen, welche Geldsummen, oder Quantitäten anderer fungibler Sachen be-

treffen, auf einseitigen Verträgen beruhen, und mit klaren Briefen und Siegeln (Instrumenta guarentigiata) sogleich bewiesen werden können, begründen den Exekutiv-Prozeß.

§. 786.

Als klare Briefe und Siegel in Absicht auf Foderungen sind zu betrachten:

Urkunden, aus welchen der Grund der Foderung; die Summe oder Quantität derselben; die Person des Gläubigers und Schuldners; die Zahlungszeit; Ort, Jahr und Tag ihrer Ausfertigung; — überhaupt alles erhellt, was dazu erfoderlich ist, um den Beklagten auf diese Urkunden ohne weiters verurtheilen zu können.

§. 787.

Auch bedingte Foderungen, der im §. 785 angegebenen Art, begründen den Exekutiv-Prozeß, wenn die Erfüllung der Bedingung durch Urkunden sogleich liquid gemacht wird.

§. 788.

b. Vor welchem Gerichte er statt hat.

Der Exekutivprozeß findet, ohne Rücksicht auf die Summe oder Größe der Foderung, nur bei dem zuständigen Einzelnrichter statt.

§. 789.

c. Verfahren.
I. Exekutivklage.

Der Exekutivklage müssen die Urkunden im Originale oder in Abschrift beigefügt werden, und der Antrag ist auf Anberaumung eines Termins, an welchem die Originalien dem Beklagten, zur Erklärung nach Inhalt des §. 517. Nr. 2. 3., vorgelegt werden sollen, und auf Ver-

urtheilung des Beklagten nach Inhalt der Urkunden zu richten.

§. 790.

II. Richterliche Prüfung und Dekret.

Die Klage ist, besonders mit Rücksicht auf die Statthaftigkeit des Exekutivprozesses genau zu prüfen.

Bei dessen Unstatthaftigkeit ist der Kläger mit der Exekutivklage abzuweisen.

Im entgegengesetzten Falle wird der Termin (§. 789), unter Mittheilung der Klage und Androhung der §. 791 bestimmten Rechtsnachtheile, anberaumt.

§. 791.

III. Produktions-Termin.

A. Ungehorsam an demselben.

Erscheint am anberaumten Termine der Kläger nicht, so wird er als verzichtend auf den Exekutivprozeß angesehen, und mit der Exekutivklage abgewiesen.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird angenommen, daß er gegen die Aechtheit, den Inhalt und die Beweiskraft der Urkunden nichts einzuwenden habe, und es wird dem Antrage gemäß, so weit, als er gegründet ist, sogleich erkannt.

§. 792.

B. Verhandlung an demselben.

1. Wenn gegen das Verfahren gerichtete Einreden entgegengestellt werden.

Setzt der Beklagte eine oder die andere der §. 342. Nr. 1—7 angeführten Einreden, oder die Einrede des unrichtig gewählten Exekutivprozesses entgegen, so wird, wenn sie gegründet befunden werden, nach §. 343 verfahren.

Sind die Einreden ungegründet, so ist der Beklagte, mit Verwerfung derselben, anzuwei-

sen, sich — sogleich, — oder an einer neu anzuberaumenden Tagsfahrt über die vorgelegten Urkunden zu erklären. Im letzten Falle wird er zugleich in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt verurtheilt.

§. 793.

2. Wenn der Beklagte auf die Urkunden antwortet, und zwar a. die Urkunden als ächt annimmt.

Wenn der Beklagte gegen die Aechtheit der ihm vorgelegten Urkunden nichts erinnert, und auch weitere Einreden nicht entgegensetzt, so ist über die Anträge des Klägers ohne weiters zu erkennen.

§. 794.

b. Die Aechtheit derselben läugnet.

Läugnet der Beklagte die Aechtheit einer Privat-Urkunde, so kann der Kläger dieselbe beweisen.

§. 795.

Will er den Beweis der Aechtheit mit Zeugen oder mittelst Vergleichung der Handschriften führen, so tritt er eben dadurch vom Exekutivprozesse zurück.

Er muß auf Verlangen dem Beklagten die Kosten erstatten.

§. 796.

Trägt er dem Beklagten den Diffessionseid an, so hat sich dieser über den Eid sogleich zu erklären.

Er kann denselben annehmen und schwören; er kann ihn dem Kläger zurückschieben.

Gewissensvertretung findet nicht statt.

Der Beklagte, welcher sein Gewissen mit Beweis vertreten zu wollen, erklärt hat, ist nach

dem Inhalte der Urkunde zu verurtheilen, und in Ansehung des Beweises der Unächtheit der Urkunde zur Ausführung im ordentlichen Prozesse zu verweisen.

§. 797.

c. Den Urkunden Einreden entgegenstellt.

Stellt der Beklagte den Urkunden Einreden, in Absicht auf Aechtheit, Inhalt oder Beweiskraft, entgegen, so müssen dieselben entweder an sich offenbar gegründet seyn, oder mit klaren Briefen und Siegeln auf der Stelle bewiesen werden.

Außerdem sind sie in dieser Prozeßart nicht zu berücksichtigen, vielmehr zur besondern Ausführung im ordentlichen Rechtswege vorzubehalten.

§. 798.

3 Wenn der Foderung selbst Einreden entgegengestellt werden.

Einreden gegen die Foderung selbst müssen, so weit, als sie faktisch sind, durch klare Briefe und Siegel sogleich bewiesen werden.

Außerdem ist der Beklagte, unter Verweisung derselben zur besonderen Ausführung, nach Inhalt der Urkunden zu verurtheilen.

§. 799.

Bringt der Beklagte auf klaren Briefen und Siegeln beruhende Einreden gegen die Urkunden, oder gegen die Foderung selbst vor, so sind diese Briefe und Siegel sogleich vorzulegen, und es ist auch hinsichtlich ihrer eben so, wie §. 793 u. ff. bestimmt ist, zu verfahren.

§. 800.

Als klare Briefe und Siegel in Absicht auf solche Einreden sind anzusehen:

Urkunden, welche den Grund der Befreiung vom Rechtsanspruche des Klägers, den Umfang dieser Befreiung, die offenbaren Gründe der Unächtheit oder des Mangels der Beweiskraft der gegnerischen Urkunden, und überhaupt alles in sich enthalten, was dazu erfoderlich ist, um den Beklagten von der Klage ganz, oder zum Theile ohne weiters zu entbinden.

§. 801.

Allgemeine Bestimmungen.

Alles, was am Termine vorgegangen, wird zu Protokoll gebracht.

Sind Eide (§. 796. 799) zu schwören, so wird, — entweder an derselben Tagsfahrt, oder an einem nach Umständen besonders anberaumten Termine, — zur Eidesleistung geschritten, und nach Lage der Verhandlungen das Urtheil sofort erlassen.

§. 802.

IV. Urtheil.

Das im Exekutivprozesse ergehende Urtheil richtet sich nach allgemeinen Bestimmungen.

Dem unterliegenden Theile bleibt jedoch die weitere Verfolgung des Rechtes im Wege des ordentlichen Verfahrens Kraft des Gesetzes vorbehalten.

§. 803.

Wenn der Beklagte mit Verweisung zur besonderen Rechtsverfolgung, oder mit ausdrücklichem Vorbehalte der Nachklage verurtheilt worden ist, so kann er, in so ferne sein Anspruch einigermaßen bescheinigt ist, deßhalb Sicherstellung verlangen.

Diese kann vom Kläger dadurch geleistet werden, daß er dasjenige, was der Beklagte zu zahlen hat, von demselben nach Verhältniß der Größe des Anspruches bei Gericht hinterlegen läßt.

§. 804.

In allen Fällen, wo der unterliegende Theil seine Ansprüche im ordentlichen Rechtswege weiter verfolgt, ist die Klage bei dem nach Größe des Klagegegenstandes zuständigen Gerichte anzubringen.

§. 805.

Die, mündlich oder schriftlich vorzubringende Auffoderung zum Klagen (Provokation) muß, nach Verschiedenheit der §. 196 und 197 bestimmten Fälle, enthalten:

1) Die genaue Angabe des Streitgegenstandes; des Rechtes, dessen sich der Aufgefoderte gerühmt hat; die rechtlichen Behelfe, um die Berühmung allenfalls darzuthun (§. 196);

2) Die genaue Bezeichnung der in Gefahr stehenden Einrede, und die Gründe, warum bei längerer Zögerung, Verlust bevorsteht (§. 197).

B. In so ferne sie sowohl bei Einzelnrichtern, als Kollegialgerichten, oder nur bei diesen vorkommen.

I. Provokationsprozeß.

a. Auffoderung zum Klagen.

Hiemit ist ein, der Natur der gebrauchten Art von Auffoderung angemessener Antrag zu verbinden.

§. 806.

Die gehörig begründete Provokation ist dem Provokaten mitzutheilen, um in einer bestimm-

b. Richterliches Dekret hierauf.

ten Frist die Klage zu erheben (§. 196. 197), bei Vermeidung der gesetzlich bestimmten Rechtsnachtheile.

§. 807.

c. Ungehorsam des Provokaten.

Wenn der Provokat auf diese an ihn ergangene gerichtliche Auffoderung nicht erscheint, so ist der angedrohte Rechtsnachtheil gegen ihn auszusprechen.

§. 808.

d. Erscheinen des Provokaten.

l. Mit Einwendungen.

Erscheint der Provokat, er bestreitet aber die Zuständigkeit des Gerichtes, die Zulässigkeit der Provokation, die Befugniß des Provokanten, ihn aufzufodern u. dgl., weil Provokant ein anderes Mittel habe, Nachtheil von sich abzuwenden, weil eine Berühmung nicht geschehen, weil Provokat zu klagen nicht verbunden, weil er noch nicht klagen könne u. s. w., so ist darüber zu Protokoll zu verhandeln.

Nach Umständen ist Provokant mit seiner unstatthaften Provokation ab, oder Provokat zu Erhebung der Klage, unter dem bereits angedrohten Rechtsnachtheile, wiederholt anzuweisen.

§. 809.

II. Mit wirklicher Erhebung der Klage.

Klagt der Provokat, so ist der Provokationsprozeß beendigt, und die Hauptsache wird nun in der, derselben angemessenen Prozeßart behandelt.

§. 810.

2. Rechnungsprozeß.

a. Vorbedingung des Rechnungsprozesses.

Vorbedingung des Rechnungsprozesses ist, daß die Verbindlichkeit zur Rechnungsstellung, so wie der Streit über den Termin, von — oder

bis zu welchem die Rechnung gelegt werden soll, außer Zweifel sei.

Darüber ist, wenn deßhalb Streit entsteht, als über eine Präjudizialfrage, zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 811.

b. Zwang zur Rechnungslegung.

Ist dieser Präjudizialpunkt außer Zweifel, so wird der säumige Rechnungsführer zu Stellung der Rechnung mit Zwang eben so angehalten, wie hinsichtlich der Hülfsvollstreckung wegen Vornahme einer Handlung oder Arbeit (§. 1068) bestimmt ist.

§. 812.

c. Allgemeine Natur des Rechnungsprozesses.

Der Rechnungsprozeß hat die Richtigkeit einer abgelegten Rechnung zum Gegenstande.

Einzelne Streitpunkte über eine Verwaltung, welche nicht zum Verfahren über die Richtigkeit der Rechnung selbst gehören, sind nach den allgemeinen Vorschriften über jene Prozeßart, wozu dieselben geeignet sind, zu behandeln.

§. 813.

Im Rechnungsprozesse wird derjenige, dem die Rechnung abgelegt wird, als Kläger, — der Rechnungssteller hingegen als Beklagter angesehen.

§. 814.

Die Rechnung ist der Antwort des Beklagten gleich, daher dasjenige, was in der Einnahme vorgetragen, als eingestanden, dasjenige, was in der Ausgabe verrechnet ist, als Einrede anzusehen.

In der Regel, und wo nicht besondere Instruktionen etwas anderes bestimmen, muß derjenige, welchem die Rechnung gestellt wird, den von ihm behaupteten Mehrbetrag der Einnahme, der Rechnungssteller hingegen die Wirklichkeit und Rechtmäßigkeit der Ausgabe-Posten beweisen.

§. 815.

d. Verfahren im Rechnungsprozesse.

1. Mittheilung der Rechnung zur Erinnerung.

Die gelegte Rechnung samt Rechnungs-Belegen wird dem Eigenthümer des Geschäftes zu Stellung der Erinnerungen (Rechnungs-Bedenken), welche die Natur der Repliken haben, mit Anberaumung einer verhältnißmäßigen Frist, und unter Androhung des Rechtsnachtheiles mitgetheilt, daß er mit seinen Erinnerungen ausgeschlossen, und die Rechnung als richtig erkannt werde.

§. 816.

II. Rechnungsbedenken.

Die eingekommenen Rechnungs-Bedenken werden dem Rechnungssteller unter einer gleichen angemessenen Frist zur Beantwortung (Duplik) mitgetheilt.

§. 817.

III. Deren Beantwortung.

Mit der Beantwortung der Rechnungs-Bedenken ist das Verfahren geschlossen, wenn nicht zur Triplik und Quadruplik hinreichende Veranlassung vorhanden ist.

§. 818.

IV. Beweisverfahren.

So ferne es bei den erhobenen Bedenken auf technische Kentnisse des Rechnungswesens ankömmt, ist ein Rechnungsverständiger beizuziehen.

Auf Verlangen der Parteien können auch zwei oder drei Rechnungsverständige beigezogen werden.

Vereinigen sich die Interessenten über die Personen nicht, so gebührt die Ernennung dem Gerichte.

Uebrigens kömmt dabei alles zur Anwendung, was §. 441 ff. von Sachverständigen verordnet ist.

Ueber diejenigen Bedenken, bei deren Beurtheilung es auf die Rechtmäßigkeit eines Ansatzes oder auf Fragen anzukommen hat, welche ohne Rücksicht auf Rechnungswesen nur nach Rechtsprinzipien zu beurtheilen sind, entscheidet das Gericht ohne vorgängige Beiziehung von Rechnungsverständigen.

§. 819.

V. Urtheil. Im Urtheile ist über jede einzelne streitige Post besonders zu erkennen, und zuletzt nach Aburtheilung aller einzelnen Posten dasjenige, was der Rechnungssteller zu zahlen oder zu empfangen hat, bestimmt auszudrücken.

Wie ferne das Urtheil wegen eines Kalkülfehlers angefochten werden könne, ist §. 976 bestimmt.

§. 820.

Allgemeine Bestimmungen. Schon während des Verfahrens im Rechnungsprozesse kann jener Theil, welchem nach Abrechnung aller bestrittenen Posten etwas herausgebührt, auf unverzügliche Zahlung dieses Liquidums dringen, welches durch Exekution beizutreiben ist (§. 1055).

§. 821.

Kömmt der Rechnungsprozeß bei einem Kollegialgerichte vor, so ist hinsichtlich der Feststellung des faktischen Streitverhältnisses über die einzelnen streitigen Posten, dann hinsichtlich des mündlichen Verfahrens in der Audienz alles zu beobachten, was dießfalls im Allgemeinen festgesetzt ist.

§. 822.

3. Konsistorialprozeß (Prozeß in Ehescheidungssachen).

a. Bei welchen Gerichten derselbe einzuleiten.

Der Gerichtsstand in Ehescheidungssachen der Katholiken richtet sich nach dem Konkordate vom 5. Junius 1817. Art. XII. Buchst. c.

§. 823.

Ehescheidungssachen der Protestanten sind nur bei den hiezu besonders benannten Bezirksgerichten, mit dem Appellationszuge an die gleichfalls besonders benannten Appellationsgerichte, und in so ferne die Parteien in die Klasse der höchstprivilegirten Personen gehören, bei eben diesen Appellationsgerichten in erster Instanz zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 824.

Der Gerichtsstand in Ehescheidungssachen unter Personen, welche verschiedenen Konfessionen zugethan sind, richtet sich nach der Person des Beklagten.

Wurde die Klage bei der katholischen geistlichen Behörde angebracht, und von derselben auf Scheidung vom Tische und Bette erkannt, so steht dem protestantischen Ehegerichte frei, in Ansehung des protestantischen Ehetheiles, wenn dieser um die Auflösung der Ehe nachsucht, auf dessen

Antrag zu beschließen, was es dem Eherechte der Protestanten in dieser Hinsicht gemäß findet.

Tritt der Fall ein, daß von dem protestantischen Ehegerichte auf die Auflösung der Ehe erkannt worden ist, so soll dieses Erkentniß der katholischen geistlichen Behörde vorgelegt werden, welcher vorbehalten bleibt, in Ansehung des katholischen Ehetheiles dasjenige auszusprechen, was dem Eherechte der Katholiken gemäß ist.

§. 825.

b. Verfahren in Ehescheidungssachen bei protestantischen Ehegerichten.

I. Prüfung der Ehescheidungsklage.

Auf eingekommene Ehescheidungsklage hat das Gericht die Ursachen zur Unzufriedenheit, welche der klagende Theil vorgebracht hat, wohl zu prüfen, und wenn diese offenbar unzulänglich oder ungegründet sind, denselben zur friedlichen Fortsetzung der Ehe ernstlich zu ermahnen.

§. 826.

II. Sühneversuch, wenn die Scheidungsgründe erheblich sind.

Sind die angeführten Ehescheidungsgründe erheblich, so ist vor aller Einleitung des Streites unter den Eheleuten die Aussöhnung zu versuchen, und sich aus allen Kräften zu bemühen, das gute Vernehmen wieder herzustellen.

§. 827.

Der Sühneversuch geschieht, in so ferne nicht ein pfarramtliches Zeugniß vorgelegt wird, daß die Versöhnung fruchtloß bereits versucht worden sei, mit Beiziehung des ordentlichen Pfarrers, oder eines anderen Geistlichen, sogar zweier, wenn die Eheleute sich zu verschiedenen Konfessionen bekennen; auch nach Befinden mit Zuziehung der nächsten Verwandten, vorzüglich der Eltern.

§. 828.

Den Aussöhnungsversuch kann das Gericht dem Pfarrer anfänglich auch allein überlassen, wenn es sich davon besseren Erfolg versprechen zu können glaubt.

§. 829.

Die Parteien können zum persönlichen Erscheinen (§. 272) durch die in ähnlichen Fällen angeordneten gesetzlichen Zwangsmittel angehalten werden.

§. 830.

Sollte die Beiziehung von Geistlichen in einzelnen Fällen durch Umstände verhindert werden, so darf doch der Aussöhnungsversuch von Seite des Gerichtes niemal unterlassen werden.

§. 831.

Bei diesem Verfahren muß das Gericht zugleich den wahren Grund der entstandenen Mißhelligkeiten zu erforschen, und diese durch zweckmäßige Vorstellungen und Ermahnungen, allenfalls auch durch Anwendung des obrigkeitlichen Amtes, aus dem Wege zu räumen suchen.

§. 832.

Der Aussöhnungsversuch wird bei dem zuständigen Gerichte, wo die Ehescheidungsklage angebracht worden, unmittelbar, oder nach Beschaffenheit der Umstände bei einem andern gleichstehenden Gerichte auf vorgängiges Ersuchen vorgenommen.

§. 833.

III. Weiteres Verfahren, wenn der Sühneversuch fehlschlägt.

Ist der Aussöhnungsversuch ohne Erfolg geblieben, so wird die Sache verhandelt.

Die Verhandlung geschieht mündlich zu Protokoll, wenn nicht die Parteien, in Schriftsätzen verhandeln zu wollen, sich ausdrücklich erklären.

Jedoch wird selbst in diesem letzten Falle, wie in summarischen Sachen, nur in abgekürzten Fristen verhandelt.

Die Herstellung des faktischen Streitverhältnisses, die Beweisführung, das Verfahren in der Audienz, die Erlassung und Verkündigung des Urtheils u. s. w. richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Bei der Richtigstellung des faktischen Streitverhältnisses soll der Aussöhnungsversuch durch den Instruktionskommissär wiederholt werden.

§. 834.

IV. Ehescheidungsurtheil.

Jedes Urtheil, worin auf Ehescheidung erkannt wird, soll bestimmt aussprechen, ob kein Theil oder nur einer, und welcher, oder ob beide Theile als schuldig befunden worden.

Zugleich ist wegen der gesetzlichen Strafe des Schuldigen, dann darüber, welchem der Ehegatten die Kinder zu überlassen seien, das Erfoderliche im Urtheile zu bestimmen.

§. 835.

V. Erlassung von Provisionalverfügungen während des Ehescheidungsprozesses.

Das Ehescheidungsgericht hat während des Prozesses durch Provisional-Verfügungen das Erfoderliche über den Aufenthalt und die Ali-

mentation der im Streite befangenen Eheleute, über die Erziehung und den Unterhalt der Kinder, dann über die Herstellung oder Erhaltung der Ruhe und Ordnung des Hauswesens zu verfügen, und des Vollzuges wegen, so ferne es nicht selbst das zuständige bürgerliche Gericht ist, an dieses die nöthigen Requisitionen ergehen zu lassen.

§. 836.

VI. Erkentniß über die bürgerlichen Wirkungen der Ehescheidung.

Ueber die bürgerlichen Wirkungen der Ehescheidung hat das zuständige bürgerliche Gericht, auf den Grund des ergangenen rechtskräftigen Ehescheidungs-Urtheils, zu erkennen.

Insbesondere soll die Auseinandersetzung der geschiedenen Eheleute hinsichtlich ihrer Vermögensverhältnisse besonderer Verhandlung und Entscheidung vorbehalten werden; beides kann jedoch mit dem Scheidungsprozesse alsdann verbunden werden, wenn das Ehescheidungsgericht zugleich das ordentliche bürgerliche Gericht der Parteien ist.

§. 837.

VII. Besonderes Verfahren über Ehescheidungsklagen wegen böslicher Verlassung.

Ist bei einer Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung eine Ediktalladung zu erlassen, so soll der Abwesende unter Anberaumung einer drei bis sechsmonatlichen Frist zur Rückkehre und zur Einlassung auf die Klage, mit der Bedrohung vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieser Frist wider ihn, als schuldigen Theil, auf Ehescheidung erkannt werde.

§. 838.

Nach Ablauf der Frist ist der klagende Theil, wenn über den Vorgeladenen keine Nachrichten

eingelangt sind, zu schwören verbunden; daß er vom Aufenthalte des Beklagten außer den allenfalls in der Klage schon angezeigten Nachrichten nichts in Erfahrung gebracht habe.

Nach abgelegtem Eide ist sodann auf Anrufen des Klägers über die Ehescheidung zu erkennen.

§. 839.

Das Urtheil wird dem klagenden Theile auf gewöhnliche Art verkündigt; statt der Verkündigung an den Beklagten aber bei dem erkennenden Gerichte öffentlich angeschlagen, auch in öffentlichen Blättern, in welchen die Ediktalladung eingerückt gewesen, bekannt gemacht.

Zweites Kapitel.

Von dem Konkurse der Gläubiger.

§. 840.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Wann der Konkursprozeß eintritt.

Auf die Eröffnung des Konkurses kann nur dann erkannt werden, wenn dem Gerichte die Gewißheit gegeben ist, daß das Vermögen eines Schuldners zu Befriedigung aller seiner Gläubiger nicht zureiche.

§. 841.

B. Veranlassung zur Einleitung desselben.

Der Konkursprozeß wird veranlaßt:

1) wenn Jemand, der notorisch mit Schulden beladen ist, ohne Bestellung eines Bevollmächtigten zu Besorgung seines Vermögens, verdächtigerweise sich entfernt;

2) wenn der Erbe die Erbschaft wegen darauf haftender Schulden ausschlägt, oder dieselbe den Erbschaftsgläubigern abtritt;

3) wenn der Schuldner selbst seine Vermögens-Unzulänglichkeit bei Gericht anzeigt;

4) wenn beim Andringen eines oder mehrerer Gläubiger auf Zahlung, der Schuldner sein Vermögen zur Befriedigung aller seiner Gläubiger zwar für hinreichend erklärt, das Gericht aber theils aus den wider denselben schon angebrachten Klagen, theils nach dessen Lebensart und sonst bekannten Vermögens-Umständen dagegen gegründete Zweifel schöpft.

§. 842.

Der Konkurs beginnt mit dem öffentlichen Anschlage der Ediktalladung bei Gericht (§. 859). C. Anfang des Konkurses.

§. 843.

Der allgemeine Konkurs hat, mit Ausnahme der dem Separationsrechte unterliegenden Vermögenstheile (Priorit.-Ord. §. 2 ff.), das gesammte Vermögen des Schuldners, welches er bei Eröffnung des Konkurses besitzt, oder während desselben bis zu dessen Beendigung erwirbt, zum Gegenstande; der Partikular-Konkurs geht nur besondere Theile des Gesammtvermögens und besondere Gläubiger an, welche ihre Befriedigung aus denselben verlangen. D. Allgemeiner und Partikular-Konkurs.

Hinsichtlich des Partikular-Konkurses gilt, was in der Prioritäts-Ordnung §. 7 — 10, dann §. 34 Abs. 2 verordnet ist.

§. 844.

Der allgemeine Konkurs soll vor demjenigen Gerichte verhandelt werden, unter welchem der Schuldner seinen persönlichen Gerichtsstand hat (§. 17). E. Gerichtsstand des Konkurses.

Beim Partikular-Konkurse ist diejenige Gerichtsbehörde die zuständige, bei welcher die zu demselben gehörenden Foderungen auch ohne Konkurs anzubringen wären.

Jeden Falles kann der Konkursprozeß nur bei Kollegialgerichten eingeleitet und verhandelt werden.

§. 845.

Ist der Schuldner entwichen (§. 841 No. 1.), so ist ohne weitere Untersuchung des Ver- II. Besondere Bestimmungen.

A. Präliminar-Verfahren.

mögenszustandes, zu provisorischen Maßregeln wegen Sicherung des zurückgelassenen Vermögens, und auf Antrag der Gläubiger, oder auch nur eines derselben zur förmlichen Konkurs-Eröffnung sogleich zu schreiten.

1. Wann dasselbe nicht nöthig.

§. 846.

2. Wann bei demselben summarische Untersuchung des Vermögensstandes genügt.

Tritt der im §. 841 No. 2. benannte Fall ein, so genügt summarische Untersuchung des Nachlaßstandes, um, wenn sich daraus Ueberschuldung glaubhaft ergiebt, auf den Konkurs sogleich zu erkennen.

§. 847.

Zeigt der Schuldner selbst seine Vermögens-Unzulänglichkeit an, so hat das Gericht unverzüglich die geeigneten provisorischen Maßregeln zur Sicherstellung der Masse anzuordnen, und eine summarische Erhebung des Aktiv- und Passivstandes vorzunehmen;

a. durch Abfoderung der speziellen Angabe des Vermögens- und Schuldenstandes,
b. durch Vergleichung derselben mit den vorhandenen öffentlichen Büchern und Akten, und
c. allenfalls durch Vernehmung der Gläubiger.

§. 848.

3. Wann genaue Untersuchung nothwendig.

Im Falle des §. 841 No. 4. ist über die Vermögens-Zu- oder Unzulänglichkeit eine vorläufige genauere Untersuchung nothwendig.

§. 849.

a. Wie dieselbe einzurichten.

Zu diesem Ende fodert das Gericht dem Schuldner, unter Anberaumung einer kurzen

Frist, die genaue Vorlage seines Aktiv- und Passivstandes, mit der Bedrohung ab, daß im Falle des Ungehorsams die nöthigen Sicherheitsmaßregeln ergriffen werden würden.

Eintretenden Falles werden diese wirklich ergriffen, und dem Schuldner wird eine weitere kurze Frist mit der Bedrohung gegeben, daß die Vermögensunzulänglichkeit als von ihm zugestanden angenommen, und mit Eröffnung des Konkurses verfahren werden wird.

§. 850.

Legt der Schuldner seinen Aktiv- und Passivstand vor, so hat das Gericht genau zu prüfen, ob der Aktivstand nicht zu hoch, und der Passivstand nicht zu niedrig angegeben ist, weßhalb in erster Hinsicht allenfalls Sachverständige beigezogen, in zweiter Hinsicht aber das Hypothekenbuch, die Pflegschaftstabellen, die Kauf-, Heirathsund Theilungsbriefe, die Klagprotokolle, das Handelsbuch u. dgl. damit verglichen werden können.

§. 851.

Zugleich ist der Schuldner über die Ursachen seines Schuldenstandes, und über die Mittel, seine Gläubiger zu befriedigen, so wie überhaupt über die gegen seine Zahlungsfähigkeit bestehenden Bedenken zu Protokoll zu vernehmen.

§. 852.

b. Was sie für Folgen hat.

Diese Untersuchung ist mit möglichster Schonung des Schuldners zu behandeln, weßhalb bei derselben weder eine Versieglung des Mobiliar-

Vermögens, noch eine Inventur noch weniger eine Ediktalladung erfolgen darf.

§. 853.

Der Schuldner behält während dieser Untersuchung den Besitz, den Genuß und die Verwaltung seines Vermögens.

Jedoch sind demselben alle Veräußerungen, welche nicht zum fortdauernden Betriebe seines Gewerbes gehören, deßgleichen alle Zahlungen oder Hypotheken-Bestellungen für einzelne Gläubiger strenge und unter Erinnerung an die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu untersagen.

Dieses Verbotes wegen sind die nöthigen Einträge im Hypothekenbuche zu bewirken.

Alle gegen dieses Verbot unternommene Handlungen können als nichtig angefochten werden.

§. 854.

Während dieser Untersuchung bleiben alle Exekutionen gegen den Schuldner, deren Vollziehung noch nicht begonnen hat, ausgesetzt.

Jedoch bleibt es den Gläubigern unbenommen, für die Sicherheit ihrer Foderungen durch spezielle Arrestschläge auf Sachen, deren augenblickliche Verschleuderung zu besorgen ist, oder durch Nachsuchung um andere Verfügungen, welche Verringerung oder Verschleppung der Masse zu verhüten geeignet sind, Sorge zu tragen.

§. 855.

4. Vorschläge zu Fristen oder Nachlässen ꝛc.

Macht der Schuldner Vorschläge zu Fristenzahlungen oder zu einem Nachlaßvertrage, oder

stellt er ein Gesuch um ein Moratorium, so hat sich das Gericht, in so ferne nicht sogleich erhellet, daß diese Anträge nur zum Verschleife der Justiz abzwecken, nach den §. 1144 und 1165 ff. gegebenen Bestimmungen zu benehmen.

§. 856.

5. Richterliche Verfügung nach der Präliminar-Untersuchung. a. Deren Inhalt.

Findet das Gericht, daß die Eröffnung des Konkurses nicht nothwendig sei, so hebt es die zu diesem Zwecke getroffenen provisorischen Verfügungen wieder auf.

Im entgegengesetzten Falle wird durch ein mit Gründen versehenes Dekret auf die Eröffnung des Konkurses erkannt (decretum de aperiundo concursu), und dieses Dekret dem Schuldner zu Protokoll eröffnet, auch den bekannten Gläubigern durch Circularpatent bekannt gemacht.

§. 857.

b. Ihre Wirkung.

Sogleich nach der Publikation des die Eröffnung des Konkurses verfügenden Dekretes bestellt das Gericht für das unbewegliche Vermögen vorläufig einen Kurator; es erläßt an jene Gerichte, in deren Bezirken sich Eigenthum des Schuldners befindet, die angemessenen Requisitionen, so wie an die bekannten Schuldner des Gemeinschuldners die Warnung, nichts an denselben, zu bezahlen, und versiegelt, so weit, als es nöthig ist, das bewegliche Vermögen.

Auch wird vom Gerichte die Kompetenz des Gemeinschuldners, wenn er dazu berechtigt ist (§. 1139 ff.), provisorisch bestimmt.

§. 858.

c. Rekurs gegen dieselbe.

Nur dem Gemeinschuldner, in so ferne er sich nicht selbst für zahlungsunfähig erklärt hat, steht gegen das Konkurs-Eröffnungsdekret der Rekurs offen.

Der ergriffene Rekurs hat Suspensivwirkung nicht weiter, als daß mit der Inventur, und mit Erlassung der Ediktalladung eingehalten werden muß.

§. 859.

B. Eröffnung des Konkurses.

1. Erlassung der Ediktalladung.

Ist gegen das auf Eröffnung des Konkurses gehende Dekret vom Schuldner der Rekurs nicht ergriffen, oder dasselbe vom Obergerichte bestätigt worden, so geschieht die wirkliche Eröffnung des Konkurses dadurch, daß die Ediktalladung erlassen, und bei Gericht öffentlich angeschlagen wird.

Rücksichtlich ihrer weiteren Bekanntmachung treten die Bestimmungen des §. 310 ein.

§. 860.

2. Inhalt derselben.

a. Ladung der Gläubiger.

In der Ediktalladung wird Jeder, welcher an das Vermögen des Gemeinschuldners Anspruch zu haben glaubt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Konkursmasse, vorgeladen, seinen Anspruch am bestimmten Termine in Person, oder durch einen Anwalt, oder durch Uebereichung eines schriftlichen Rezesses geltend zu machen.

Dabei ist jedoch bestimmt auszudrücken, daß diejenigen, welche nur schriftliche Rezesse einreichen, sich das gefallen lassen müssen, was die Mehrheit der wirklich erschienenen Gläubiger in

Beziehung auf Vergleich, Fristen, Masse-Verwaltung u. dgl. beschließen wird.

§. 861.

b. Ladung des Schuldners.

Ist der Aufenthalt des Gemeinschuldners, oder sind dessen Erben unbekannt, so wird die Ediktalladung auch an ihn, oder an seine Erben gerichtet.

§. 862.

c. Ansetzung der Ediktstage.

In der Ediktalladung sind die zur Verhandlung über die Foderungen bestimmten vier Ediktstage zur Liquidation, Exception, Replik und Duplik auf einmal festzusetzen.

Nach Bedeutenheit der Masse und nach vermuthlicher Entfernung der etwaigen Gläubiger sollen die Zwischenräume von der Ediktalladung bis zum ersten, vom ersten bis zum zweiten und von diesem bis zum dritten Ediktstage dreißig bis neunzig, endlich vom dritten bis zum vierten — vierzehn bis dreißig Tage betragen.

Beträgt die Aktivmasse nur 500 fl. oder weniger, so kann das Gericht in der Ediktalladung zur vollständigen Verhandlung nach Umständen zwei Ediktstage, oder auch nur einen anberaumen.

§. 863.

d. Anzeige des Aktiv- u. Passivstandes.

So ferne es thunlich und für die Gläubiger zu wissen wichtig ist, kann in der Ediktalladung auch die Größe des Vermögens und der bekannten Schulden bemerkt werden.

§. 864.

e. Offener Arrest.

Allen und Jeden, welche Geld, Sachen oder Briefschaften des Gemeinschuldners in Handen haben, ist zugleich in der Ediktalladung zu bedeuten, daß sie an denselben nichts verabfolgen, vielmehr alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, dem Gerichte einliefern, mit der Bedrohung, daß das Verschwiegene, Zurückbehaltene, oder an den Schuldner Hinausgegebene von ihnen, mit Verlust der ihnen daran zustehenden Rechte, zur Masse beigetrieben werden würde.

§. 865.

3. Wie ferne Privatladungen erfoderlich.

Dem Gemeinschuldner, wenn dessen Aufenthalt bekannt ist, oder dessen bekannten Erben, dem Lehen- oder Grundherrn, den im Hypothekenbuche, oder in der Fideikommiß-Matrikel eingetragenen oder vorgemerkten, wie auch denjenigen Gläubigern, welche dem Gerichte aus der Angabe des Schuldners, oder aus den die Verhandlung des Konkurses betreffenden Akten bekannt sind, müssen die angesetzten Ediktstage durch Privatladung eröffnet werden.

Außerdem sind diese Gläubiger, so lange die Masse noch nicht vertheilt ist, zu jeder Zeit nachträglich zur Liquidation noch zuzulassen.

Nach Vertheilung der Masse bleibt ihnen nur ihr Anspruch an das nachher erworbene Vermögen des Schuldners, und allenfalls der Regreß gegen den schuldhaften Richter vorbehalten.

4. Wirkung der Eröffnung des Konkurses.

a. In Ansehung des Gemeinschuldners und der Masse.

§. 866.

Sobald die Ediktalladung erlassen ist, wird der Schuldner aus dem Besitze, und aus der

Verwaltung des Vermögens gesetzt; dasselbe wird definitiv in gerichtlichen Beschlag genommen, und es wird zur Inventur des Vermögens geschritten; die Masse wird hergestellt, verwaltet, veräußert, und zur Befriedigung der Gläubiger verwendet; alles nach den Bestimmungen der §§. 929 ff.

§. 867.

b. In Ansehung der Gläubiger.

Die Gläubiger kommen hinsichtlich alles dessen, was die Erhaltung der Masse und die Verfügung über dieselbe, dann die Verminderung der an die Masse gemachten Ansprüche betrifft, in eine Gemeinschaft.

Dagegen sind hinsichtlich der Richtigkeit der Foderungen, und der Ordnung, nach welcher sie befriedigt werden sollen, so viele streitende Theile, als Ansprüche verfolgt werden.

§. 868.

c. In Ansehung rechtshängiger Prozesse.

Alle Prozesse gegen den Gemeinschuldner, welche auf eine außerordentliche Rechtshülfe abzielen z. B. Exekutiv-Arrest-Prozesse — werden durch die Eröffnung des Konkurses aufgehoben, und es müssen die denselben zum Grunde liegenden Foderungen vollständig, mit Zulassung aller Einreden und Beweise, bei dem Konkursgerichte verhandelt und entschieden werden.

Was hinsichtlich anderer anhängiger Rechtsstreite gilt, ist §. 895 bestimmt.

§. 869.

d. In Ansehung verhängter Exekutionen.

Die Eröffnung des Konkurses bewirkt, daß alle vorher gegen den Schuldner verhängte Exe-

kutionen, so weit sie nur zum Vortheile einzelner impetrirender Gläubiger gereichen, eingestellt werden müssen, sie mögen so weit gediehen seyn, als sie wollen, vorbehaltlich der Bestimmung der Prioritäts-Ordnung §. 23 No. 8.

C. Hauptverfahren.

I. Soweit es die Liquidation und die Ordnung der Forderungen betrifft.

a. Ediktstage

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 870.

Die in der Ediktalladung bestimmten Ediktstage dürfen, vorbehaltlich dessen, was §. 888 Abs. 2. angeordnet ist, weder auf Antrag der Interessenten, noch von Amtswegen verlegt oder verlängert werden.

§. 871.

Jeder Ediktstag wird an dem in der Ediktalladung bestimmten Tage eröffnet; es dürfen jedoch die vorzunehmenden Handlungen, wenn sie an demselben nicht vollendet werden können, auch an den darauf folgenden Tagen fortgesetzt werden, welches aber ununterbrochen zu geschehen hat.

§. 872.

Jeder Gläubiger, welcher an einem der vier Ediktstage Handlungen vorzunehmen hat, ist verbunden, sich am ersten Tage des betreffenden Ediktstages vor Allem dazu anzumelden.

Ueber diese Anmeldungen ist ein besonderes Protokoll abzuhalten (Präsenz-Protokoll), welches mit Ablauf der Gerichtszeit des ersten Tages geschlossen werden muß.

Die Einreichung eines schriftlichen Rezesses gilt dem persönlichen Anmelden gleich, und ist in dem Präsenz-Protokolle zu bemerken.

Wer an diesem Tage sich nicht angemeldet hat, den treffen die für jede einzelne Handlung bestimmten Rechtsnachtheile.

Der Rechtsnachtheil tritt jedesmal Kraft des Gesetzes ein.

§. 873.

Unter gleichem Rechtsnachtheile müssen die Gläubiger an den Ediktstagen alle und jede Handlungen, welche an denselben der Ordnung nach vorzunehmen sind, ohne weitere Auffoderung, in Person, oder durch Bevollmächtigte, oder mittelst schriftlicher, jedoch nur einfach einzureichender Rezesse vornehmen.

§. 874.

Insbesondere sind alle Beweise bei Verlust derselben zur bestimmten Zeit sogleich unaufgefodert anzutreten; Beweisfestsetzungsdekrete finden nicht statt.

§. 875.

Freiwillige und nothwendige Eide können, ohne Einwilligung sämmtlicher Gläubiger, von dem Gemeinschuldner niemal, sondern nur von dem Kontradiktor geleistet werden.

Wenn ein Kontradiktor nicht bestellt ist, so haben die Gläubiger als Streitgenossen den Eid nach den Bestimmungen der §§. 592 und 594 zu leisten.

§. 876.

Die Beweise, in so ferne nicht überhaupt, oder von einzelnen Beweisarten etwas Anderes angeordnet ist (§. 909, 917), sollen zwischen dem

Ediktstage, an welchem sie Kraft der gegnerischen Erklärung zur Vollführung reif geworden sind, und dem folgenden Ediktstage, so weit als es möglich ist, vollführt werden.

An jenem soll am Schlusse des Protokolls der Termin zur Vollführung den Gläubigern sogleich bekannt gemacht, und an diesem sollen die Beweisvollführungsprotokolle zu den Akten gelegt werden.

§. 877.

Wenn hinsichtlich der Sach- oder Prozeß-Legitimation eines Liquidanten an den Ediktstagen von keiner Seite etwas eingewendet worden ist, so hat das Gericht von Amtswegen darauf keine Rücksicht zu nehmen.

Ist eine Einwendung deßhalb gemacht, so muß, unter dem Nachtheile des Ausschlusses von der gegenwärtigen Konkursmasse, der Legitimationspunkt längstens im letzten Ediktstage berichtiget werden.

Nur in außerordentlichen Fällen, wo die Berichtigung noch zur Zeit nicht möglich ist, kann dem Liquidanten, auf sein Ansuchen, eine weitere Frist dazu bewilligt, und allenfalls seine Foderung eventuell klassifizirt werden.

§. 878.

Wer sich in Ansehung der liquidirten Foderungen schon vorher bei dem Konkursgerichte legitimirt hat, bedarf bei nachher ausgebrochenem Konkurse einer neuen Legitimation nicht; es genügt, sich lediglich auf die älteren Akten zu beziehen.

§. 879.

An jedem der vier Ediktstage sollen die bei Gericht vorkommenden Handlungen in ein fortlaufendes Protokoll eingetragen, und demselben die schriftlichen Rezesse beigefügt werden.

§. 880.

Ueber das, was der eine oder andere Gläubiger, rücksichtlich der Richtigkeit und des Vorzugs der Foderungen, bei den Ediktstagen vorgenommen hat, finden Mittheilungen an die Mitgläubiger nicht statt; es steht jedoch jedem Gläubiger frei, die Konkursakten einzusehen, oder davon Abschriften, auf eigene Kosten, zu verlangen.

§. 881.

II. Besondere Bestimmungen.
A. Vom ersten Ediktstage.
1. Was an demselben angemeldet werden muß.

Am ersten Ediktstage sind anzumelden alle Ansprüche und Foderungen, welche Jemand aus was immer für Rechtstiteln gegen den Gemeinschuldner hat, selbst wenn sie noch von einer Bedingung oder Zeit abhängen, oder bei andern Gerichten bereits anhängig sind, oder zu einem besondern Gerichtsstande sich eignen.

§. 882.

Die Lehen- und Grundbarkeit selbst, und ähnliche dingliche Rechte, welche auf einem Gute haften z. B. Dienstbarkeiten, Zehend- oder Frohnpflichtigkeit, Bodenzins, Ewiggilten — (Prioritätsord. §. 6.), bedürfen einer Anmeldung nicht. Nur Rückstände aus dergleichen Rechten, soweit nicht auch hiefür eine Ausnahme besteht, müssen gleich allen andern Foderungen am ersten Ediktstage angemeldet werden.

§. 883.

Die Verbindlichkeit zur Anmeldung bei dem Konkursgerichte erstreckt sich auch

1) auf alle diejenigen, welchen nach der Prioritätsordnung §. 1 — 5 das Separationsrecht zusteht;

2) auf Jene, welche bereits die Immission in des Schuldners Güter erlangt, oder Faustpfänder, oder sonst ein Retentionsrecht haben;

3) auf diejenigen Gläubiger, welche zugleich Schuldner des Gemeinschuldners sind, — jedoch nur in so weit, als ihre Foderung an denselben vor Eröffnung des Konkurses durch Kompensation noch nicht getilgt war.

§. 884.

Das Anmelden von dinglichen Ansprüchen überhaupt, oder von Separations-Ansprüchen insbesondere, deßgleichen die Auslieferung der Pfänder, und retinirten Gegenstände, hebt diejenigen Rechte nicht auf, welche solchen Gläubigern auf Separation, oder Vorzug in der Lokation zustehen.

§. 885.

2. Folge des Nichtanmeldens.

Wer am ersten Ediktstage seine Foderung bei Gericht nicht anmeldet, ist mit derselben von dem die Konkursmasse bildenden Vermögen des Gemeinschuldners ausgeschlossen.

Die noch nicht abgelieferten Faustpfänder und retinirten Gegenstände sind zur Masse beizutreiben.

Die §. 883 No. 1. und 2. genannten Per-

sonen können überdieß ihre dinglichen Rechte auf die dem Separationsrechte unterworfenen Sachen, wenn diese bei öffentlicher Versteigerung aus der Konkursmasse verkauft worden sind, gegen die Käufer nicht mehr geltend machen.

§. 886.

3. Vorläufige Handlungen am ersten Ediktstage.

a. Präsenzprotokoll.

In dem Präsenzprotokolle des ersten Ediktstages sind alle Foderungen und Ansprüche mit kurzer Angabe ihres Gegenstandes, Betrages und Grundes besonders aufzuzeichnen.

§. 887.

b. Versuch gütlicher Ausgleichung.

Hierauf wird vom Gerichtskommissär den erschienenen Gläubigern und dem Gemeinschuldner der Stand der Masse und der Schulden vorgelegt, der eine mit dem andern verglichen; und der Versuch gemacht, ob nicht durch einen Nachlaßvertrag, oder durch eine andere Uebereinkunft der Gläubiger — mit dem Schuldner, oder unter sich, die Fortsetzung des Konkurses abgewendet werden könne.

§. 888.

Erfodert die Gültigkeit einer zu Stande gekommenen Uebereinkunft noch die Ratifikation eines oder des andern Betheiligten, so wird zu deren Beibringung, nach Verhältniß der Entfernung der Betheiligten, eine angemessene kurze Frist angesetzt.

In diesem Falle kann mit Einwilligung der Gläubiger die Liquidation auf einen andern Tag vor dem zweiten Ediktstage verschoben werden. Es bleibt jedoch die Präklusion der am ersten

Tage nicht angemeldeten Foderungen und Ansprüche bei Kräften.

c. Weitere vorläufige Handlungen, wenn eine Ausgleichung fehlgeschlagen.

I. In Beziehung auf die Verwaltung der Masse.

§. 889.

Kömmt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so hat das Gericht vor allem mit Zustimmung der Gläubiger dasjenige, was die Erhaltung, Verwaltung und Veräußerung der Masse betrifft, nach den §. 946. 949 950 und 954 gegebenen Bestimmungen festzusetzen.

§. 890.

II. In Beziehung auf Regulirung der Kompetenz des Schuldners.

Deßgleichen ist in den geeigneten Fällen nach Vernehmung des Schuldners und der Gläubiger die Kompetenz des Ersten definitiv zu bestimmen.

Dieses hat selbst in dem Falle neuerdings zu geschehen, wenn schon in der Exekution außer dem Konkurse, oder provisorisch nach Erlassung des die Eröffnung des Konkurses verfügenden Dekretes eine Kompetenz-Regulirung vor sich gegangen.

§. 891.

III. In Beziehung auf die Ernennung des Kontradiktors.

Zugleich läßt das Gericht von den Gläubigern, wenn diese nicht die Wahl dem Gerichte selbst überlassen, den Kontradiktor wählen. Bei unbedeutenden Konkursen hat jedoch die Aufstellung eines Kontradiktors zu unterbleiben, wenn nicht die Gläubiger dieselbe ausdrücklich verlangen.

§. 892.

Der Kontradiktor ist jeden Falles aus der Zahl der Advokaten zu nehmen.

Er hat alle im ersten Ediktstage angebrachte Foderungen und Ansprüche zu prüfen, sich darüber, durch Rücksprache mit dem Gemeinschuldner und Einsicht seiner Schriften, gründlich zu unterrichten, und die Konkursmasse gegen jeden einzelnen Anspruch, hinsichtlich der Liquidität, zu vertreten.

In die Verwaltung der Masse darf er sich nicht einmischen. Er soll jedoch in der Regel auch zur Beitreibung der Aktivfoderungen und der zur Masse gehörigen Sachen gebraucht werden.

Gegen das Prioritätsurtheil kann er nur in Absicht auf die Liquidität appelliren.

§. 893.

4. Liquidation der Ansprüche und Foderungen.

Jede Liquidation eines Anspruches oder einer Foderung ist als eine Klage vorzutragen.

Sie soll ohne alle Weitläufigkeit abgefaßt seyn; auf schriftlich eingereichte Rezesse wird sich im Protokolle unter Beilegung derselben bezogen.

§. 894.

Ansprüche und Foderungen, welche noch von einer Bedingniß oder Zeit abhängen, sollen nicht nur auf den künftigen Fall liquidirt, sondern auch, wenn sie dem Betrage nach ungewiß sind, wo möglich, nach Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Summe eingeklagt werden.

§. 895.

Die bei einem andern Gerichte anhängigen Foderungen und Ansprüche müssen am ersten Ediktstage nach Gegenstand, Betrag und Foderungsgrund, wenigstens angezeigt, auch sol-

len, wo möglich, die dazu gehörigen Urkunden in Urschrift vorgelegt werden.

Bei dem Konkursgerichte wird aber nicht über die Richtigkeit solcher Foderungen, sondern nur über ihr Vorzugsrecht verhandelt und entschieden.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Liquidität bleibt dem zuständigen Gerichte überlassen, wo statt des Gemeinschuldners der Kontradiktor aufzutreten hat, mit welchem gemeinschaftlich zu handeln — jedem Gläubiger überlassen bleibt.

§. 896.

Foderungen, welche wegen Weitschichtigkeit der nöthigen Verhandlungen, oder wegen ihrer ganz besonderen Eigenschaft, vor dem Konkursgerichte entweder gar nicht, oder wenigstens nicht ohne viele Beschwerniß, oder besorgliche Verwirrung, mit und neben andern Ansprüchen, in den Ediktstagen verhandelt werden können, sollen zwar bei dem ersten Ediktstage in ihrem wahrscheinlichen Betrage eingeklagt, und gleich andern Schuldposten dem Liquidationsprotokolle einverleibt, die Liquidation selbst aber soll von den übrigen Konkursakten getrennt, und besonders verhandelt, oder nach Beschaffenheit der Sache an das zuständige Gericht verwiesen werden.

§. 897.

Jeder Liquidant hat die Umstände anzuführen, welche den Vorzug seiner Foderung in Haupt- und Nebensache begründen; er kann auch die

Stelle, an welcher er seine Befriedigung verlangt, bezeichnen.

§. 898.

Mit der Liquidation ist nicht nur sogleich der Beweis anzutreten, sondern es sollen auch die zum Beweise dienenden Urkunden in diesem Termine den anwesenden übrigen Gläubigern, allenfalls auch dem Gemeinschuldner in Urschrift vorgelegt werden; es kann jedoch der Liquidant dieselben, wenn sie unverdächtig sind, gegen Zurücklassung einer, sogleich vom Gerichte zu beglaubigenden Abschrift zurück verlangen.

§. 899.

Zur Liquidation der Foderungen des Fiskus sind mit Unterschrift und Siegel gefertigte Auszüge der Rentämter, und anderer öffentlicher Administrationen, deßgleichen der höheren administrativen Behörden hinreichend.

Eben dieses Vorrecht wird der Verwaltung der Brandversicherungs-Anstalt wegen rückständiger Beiträge, ingleichen den grundherrlichen Verwaltungen wegen der Rückstände an grundherrlichen Leistungen zugestanden.

§. 900.

B. Vom zweiten Ediktstage.
1. Beantwortung der Liquidation.

Im zweiten, zum Excipiren angesetzten Ediktstage soll der Kontradiktor auf jede Foderung, in der Ordnung, wie sie im Liquidationsprotokolle vorkömmt, seine Antwort in einem mündlichen oder schriftlichen Rezesse zu Protokoll geben, wobei alles zur Anwendung kömmt, was §. 339 verordnet ist.

§. 901.

Auch jeder Gläubiger, welcher sich am ersten Tage des zweiten Ediktstages hiezu angemeldet hat (§. 872), kann, es mag ein Kontradiktor aufgestellt seyn, oder nicht, alles anbringen, was er gegen die liquidirten Foderungen einzuwenden hat.

§. 902.

Foderungen, gegen welche gar nichts eingewendet wurde, sind, vorbehaltlich ihrer Priorität, als richtig anzunehmen.

Einreden, welche auch nur ein einziger Gläubiger vorgebracht hat, gehen auch den übrigen zu Guten.

§. 903.

2. Einwendungen gegen die Priorität.

Faktische Einwendungen gegen den Vorzug, worauf ein Gläubiger Anspruch macht, müssen in diesem Termine vorgebracht werden.

§. 904.

3. Widerklage.

Die Widerklage hat nur zu Begründung des Gerichtsstandes, niemal aber mit der Wirkung gleichzeitiger Verhandlung mit dem Konkurse statt.

§. 905.

4. Beweis.

Von dem Kontradiktor oder den Gläubigern ist am zweiten Ediktstage nicht nur die Erklärung über die am ersten Ediktstage geschehenen Beweisantretungen abzugeben, sondern auch der Gegenbeweis, so wie der Beweis der Einreden anzutreten; alles unter den in dieser Prozeßordnung bestimmten Rechtsnachtheilen.

§. 906.

Das Geständniß des Gemeinschuldners hat für sich in der Regel keine Beweiskraft. 5. Insbesondere Geständniß des Gemeinschuldners.

Dasselbe dient jedoch zur Bestärkung oder Ergänzung unvollständiger Beweise, insbesondere dann, wenn es sich von Anerkennung der Unterschrift, von dem Betrage der Foderung nach hergestellter Liquidität, oder bei gegebenen Faustpfändern u. dgl. handelt.

§. 907.

Auch ohne andere Beweise begründet das Geständniß des Schuldners einen, nach richterlichem Ermessen, durch Eid zu ergänzenden Beweis, bei Foderungen:

1) der Dienstboten an Liedlohn und kleinen Auslagen für ihre Dienstherrschaft;
2) der Handwerker für gelieferte Arbeit;
3) derjenigen, welche offene Gewerbe treiben, z. B. der Metzger, Bäcker, Bierwirthe, Krämer, für abgegebene Waaren;
4) der Tagwerker für rückständigen Arbeitslohn, — so ferne die unter Nr. 2. 3. 4 bemerkten Posten die Summe von 25 fl. nicht übersteigen.

§. 908.

Der dritte Ediktstag ist zur Replikhandlung, sowohl hinsichtlich der Liquidität, als hinsichtlich des Vorzuges der Foderungen bestimmt. C. Vom dritten Ediktstage. 1. Replikhandlung.

§. 909.

Ist am ersten Ediktstage der Beweis einer Foderung mit einer Privat-Urkunde angetreten, 2. Verhandlungen über den Beweis

der Liquidationen.
a. So ferne er auf Urkunden beruht.

diese aber am zweiten Ediktstage als unächt bestritten worden, so hat der Liquidant am dritten über die Aechtheit derselben den Beweis anzutreten (§. 467).

§. 910.

b. So ferne er auf Eideszuschiebung beruht.

War zum Beweise einer Foderung am ersten Ediktstage der Eid zugeschoben, und ist er am zweiten angenommen oder zurückgeschoben worden, so ist derselbe am dritten Ediktstage, bei Vermeidung des gesetzlich bestimmten Rechtsnachtheils, zu schwören.

§. 911.

3. Verhandlung über den Beweis der Einreden.

Zugleich hat sich jeder Liquidant am dritten Ediktstage auf den über die Einreden angetretenen Beweis zu erklären, und damit die Antretung seines etwaigen Gegenbeweises zu verbinden.

§. 912.

D. Vom vierten Ediktstage.
1. Duplikhandlung.

Am vierten Ediktstage sind die Dupliken in Ansehung der Richtigkeit und des Vorzuges jeder Foderung vorzubringen.

§. 913.

2. Vollführung des Urkunden-Beweises.
a. Hinsichtlich der Liquidationen.

Hat ein Liquidant zum Beweise der Aechtheit einer geläugneten Privat-Urkunde den Diffessionseid am dritten Ediktstage zugeschoben, so muß am vierten die Erklärung hierauf abgegeben, und im Falle der Annahme von dem Excipienten, im Falle der Zurückschiebung aber von dem Liquidanten, welcher zu diesem Ende auf jeden Fall Präsenz zu machen hat, der Eid an demselben Ediktstage geschworen werden.

§. 914.

In gleicher Art müssen auch diejenigen Liquidanten am vierten Ediktstage Präsenz machen, welche die Aechtheit einer zum Beweise der Einreden produzirten Privaturkunde geläugnet haben. b. Hinsichtlich der Einreden.

Wird an diesem Ediktstage zum Beweise der Aechtheit der Diffensionseid zugeschoben, so ist, im Falle der Annahme oder Zurückschiebung der Eid an demselben Termine zu leisten.

§. 915.

War über eine Einrede der Eid zugeschoben, und ist derselbe am dritten Ediktstage angenommen, oder zurückgeschoben worden, so ist am vierten der Eid, bei Vermeidung des gesetzlichen Rechtsnachtheils, zu schwören. 3. Vollführung des Beweises durch Eid hinsichtlich der Exceptionen.

§. 916.

Beweise, deren Nothwendigkeit und Antretung sich erst am dritten oder vierten Ediktstage ergeben hat, sind nach allgemeinen Vorschriften, jedoch in abgekürzten Terminen, zu vollführen. 4. Vollführung anderer Beweise.

a. Die sich erst später ergeben haben.

§. 917.

Deßgleichen ist dasjenige, was allenfalls rücksichtlich anderer, vorher schon zu vollführen gewesener Beweise noch zu berichtigen, und nachzuholen ist, baldmöglichst zu erledigen. b. Hinsichtlich deren noch etwas nachzuholen ist.

§. 918.

Allenthalben wird den Gerichten dabei Beschleunigung anbefohlen, und es ist mit dergleichen Handlungen so lange fortzufahren, bis die ganze Konkursverhandlung beendigt ist. Allgemeine Bestimmung.

§. 919.

b. Prioritäts-urtheil. I. Vorbereitung zur Audienz.

Sind die Ediktstage geendigt, so hat der Gerichtskommissär über die Konkursverhandlungen eine kurze allgemeine Uebersicht zu entwerfen, dann über jede liquidirte Post eine besondere Zusammenstellung ihres faktischen Verhältnisses abzufassen.

Beide sind wenigstens vierzehn Tage vor der anzuberaumenden Audienz in der Gerichtskanzlei zu hinterlegen.

Daß dieses geschehen, ist in dem den Audienztag festsetzenden Cirkulardekrete sämtlichen Gläubigern, dem Kontradiktor, und allenfalls auch dem Gemeinschuldner, bekannt zu machen, um Einsicht davon zu nehmen, und ihre etwaigen Erinnerungen, mindestens drei Tage vor der Audienz, bei Gericht einzureichen.

Werden diese Erinnerungen gegründet befunden, so sind die allgemeine Uebersicht, und die besonderen Zusammenstellungen hiernach zu berichtigen.

§. 920.

II. Audienz und Schlußfassung

In der Audienz wird vor Allem die allgemeine Uebersicht, wo es nöthig ist, mit den dazu gemachten Bemerkungen, vorgelesen.

In gleicher Art wird, in der Ordnung des Liquidationsprotokolls, die Zusammenstellung der faktischen Verhältnisse einer jeden liquidirten Post einzeln abgelesen.

Bei jeder einzelnen Post wird sodann, was das Sprechen der Parteien, die Berathung und Schlußfassung betrifft, ganz nach den allgemeinen Bestimmungen verfahren.

§. 921.

III. Abfassung des Prioritätsurtheils.

In dem Prioritäts- (Lokations- Klassifikations-) Urtheile wird über die Zuläßigkeit, die Richtigkeit, und das Vorzugsrecht aller im Konkurse eingeklagten Ansprüche und Foderungen, nöthigenfalls unter Auflegung nothwendiger Eide, entschieden, und jedem zuläßigen Anspruche die Stelle angewiesen, die ihm nach den Gesetzen gebührt, wenn auch eine andere verlangt, oder gegen die verlangte Stelle nichts eingewendet worden.

§. 922.

In diesem Urtheile wird

1) vor Allem die Präklusion der nicht erschienenen, und die Abweisung derjenigen Gläubiger ausgesprochen, deren Foderungen durch Einreden entkräftet wurden, oder die sich einer mit Ausschluß bedrohten Versäumniß schuldig gemacht haben;
2) dann werden diejenigen aufgeführt, welchen ein Absonderungsrecht zusteht, wobei das, was Jedem Kraft dieses Rechtes zukömmt, genau zu bestimmen ist;
3) hierauf folgen die Gläubiger nach den in der Prioritätsordnung bestimmten Klassen; in jeder Klasse sind die Gläubiger mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

§. 923.

Wurde eine oder die andere Schuldpost zur besonderen Liquidation verwiesen, oder ist der Streit darüber bei einem anderen Gerichte anhängig, oder hängt deren Liquidität von einer

Bedingung oder Zeit ab, so soll deßwegen die Erlassung des Prioritäts-Urtheils nicht aufgehalten, vielmehr eine solche Post in der Klasse, wohin sie gehört, mit dem angegebenen Betrage eventuell eingereiht werden.

§. 924.

Für Foderungen, welche in einer auf unbestimmte Zeit fortlaufenden Zahlung bestehen, und für welche nicht durch etatsmäßige Zahlungsanweisungen auf Gutseinkünfte gesorgt ist (§. 952. Abs. 3), wird ein verhältnißmäßiger Fond an jener Stelle und in jener Klasse des Prioritäts-Urtheils, wohin dieselben gehören, ausgesetzt.

§. 925.

IV. Publikation des Prioritäts-Urtheils.

Alle Gläubiger, der Kontradiktor und der Gemeinschuldner oder seine Erben werden durch ein Circularpatent zur Verkündigung des Prioritätsurtheils in die Audienz vorgeladen.

Wenn die Entscheidungsgründe sehr weitläufig sind, genügt es, daß der Urtheilssatz allein in der Audienz verlesen wird, und die ersten den Interessenten zur Einsicht vorgelegt werden.

Nach der Eröffnung soll das Urtheil am Sitze des Konkursgerichtes öffentlich angeheftet werden.

§. 926.

V. Rechtsmittel gegen das Prioritätsurtheil.

A. Appellation.

Die von einem Gläubiger eingewendete Appellation gegen das Prioritätsurtheil kömmt den Mitgläubigern nur dann zu statten, wenn sie die Liquidität der Foderung angeht, und diejenige Foderung, rücksichtlich deren appellirt wurde, in der höhern Instanz ganz oder zum Theile aus dem Konkurse abgewiesen wird.

Dagegen erstrecken sich die Wirkungen eines in der Appellations-Instanz über die Priorität erhaltenen obsieglichen Urtheils bloß gegen den appellatischen Theil, und der Appellant kann gegen andere Mitgläubiger den Vorzug nur für den Betrag der Foderung geltend machen, vor welcher ihm der Vorzug durch das Appellations-Urtheil zuerkannt worden ist.

§. 927.

Wenn die Appellation von einem Gläubiger, gegen welchen die Präklusion ausgesprochen war, ergriffen, und vom höheren Gerichte ändernd erkannt wird, daß dieser Gläubiger von der Gant nicht auszuschließen sei, so hat der Appellationsrichter zugleich über die Lokation zu erkennen.

§. 928.

B. Außerordentliche Rechtsmittel.

Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, deßgleichen die Nullitätsbeschwerde findet auch gegen ein Prioritätsurtheil nach den allgemeinen Bestimmungen, jedoch nur so weit und so lange statt, als die Konkursmasse unter die Gläubiger noch nicht vertheilt ist.

2. Soweit das Verfahren die Masse betrifft.

§. 929.

a. Herstellung und Sicherung der Masse.

I. Deren Herstellung

A. Durch Manifestation des Gemeinschuldners.

Sobald die Ediktalladung erlassen ist, sind der Gemeinschuldner und dessen Ehefrau zur getreuen Anzeige des ganzen Vermögens, samt allen ausstehenden Faustpfändern und Aktiv-Foderungen anzuhalten.

Auf Verlangen der Gläubiger kann denselben der Manifestationseid aufgetragen werden.

§. 930.

B. Durch Inventur des vorhandenen Vermögens.

Die nach Erlassung der Ediktalladung sogleich zu verfügende Inventur und Schätzung

des gesammten, — zur Konkursmasse gehörigen Vermögens richtet sich nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 931.

Hat der Gemeinschuldner Vermögen unter einem andern Gerichte, so ist dieses vom Konkursgerichte zu ersuchen, die Inventur und Abschätzung alsbald vorzunehmen, und noch vor dem ersten Ediktstage dem Konkursgerichte hievon Mittheilung zu machen.

§. 932.

Bei Handelsleuten müssen, in so ferne dieses nicht schon bei der Präliminar-Untersuchung geschehen ist, die Handlungsfoderungen und Schulden aus den Büchern durch Handlungsverständige ausgezogen, und in das Inventar gebracht werden.

§. 933.

Was von Jemanden als Eigenthum angesprochen wird, darf aus dem Inventar nicht weggelassen werden. Jedoch ist dabey der gemachte Anspruch und der Schätzungswerth zu bemerken.

§. 934.

Das Inventar muß bis zum ersten Ediktstage geschlossen seyn.

§. 935.

C. Durch Betreibung in dritten Händen sich befindender Gegenstände.

Faustpfänder und Sachen des Gemein-Schuldners, welche in den Händen Dritter sich befinden, müssen beigeschafft und gleichfalls in das Inventar aufgenommen werden.

§. 936.

Verfügungen des Gemeinschuldners über sein Vermögen, vor Erlassung des gerichtlichen Veräußerungs-Verbotes (§. 855.), können von den Gläubigern, oder von dem Güterpfleger nach erkanntem Konkurse dann widerrufen werden, wenn sie unredlicher Weise (in der Absicht die Gläubiger zu gefährden) vorgenommen, und die Gläubiger dadurch auch wirklich in Nachtheil gesetzt worden sind.

D. Durch Widerruf unredlicher Verfügungen des Gemeinschuldners.

§. 937.

Insbesondere unterliegt diesem Widerrufe, unter der benannten Voraussetzung, jede auf bloße Freigebigkeit beruhende Veräußerung einer Sache von Seite des Schuldners an einen Dritten, oder an einen Gläubiger.

§. 938.

Dagegen findet der Widerruf einer auf lästigem Vertrage beruhenden Veräußerung nicht statt, wenn nicht der Mitkontrahent an dem Betruge des Schuldners Theil genommen, oder doch von demselben Kenntniß gehabt hat.

Auch im Falle des unter dieser Voraussetzung statt findenden Widerrufes muß jedoch dem Mitkontrahenten dasjenige zurück erstattet werden, was von ihm dem Schuldner gegeben worden, und noch in der Masse vorhanden, oder um was die Masse reicher geworden ist.

§. 939.

Eine vom Schuldner an einen seiner Gläubiger geleistete Zahlung kann nur dann, und nur in so ferne widerrufen werden, als der Gläubi-

ger mehr —, oder die Zahlung früher, als ihm gebührt, — erhalten hat.

§. 940.

Dasselbe gilt, wenn der Schuldner dem Gläubiger eine Sache an Zahlungsstatt gegeben hat; es können aber die Gläubiger jeden Falles die Sache, in so ferne sie bei dem Empfänger noch in Natur vorhanden ist, von diesem, jedoch nur gegen seine vollständige Befriedigung, zur Masse zurück verlangen.

§. 941.

Eine in dem erwähnten Zeitpunkte vom Schuldner einem seiner Gläubiger bestellte Sicherheit durch Pfand oder Einschreibung einer Hypothek, — in so ferne nicht schon auf das Hypothekobjekt eine geeignete Dispositions-Beschränkung, oder gegen die Foderung eine Protestation eingetragen ist, unterliegt, wenn die Foderung selbst in Richtigkeit besteht, dem Widerrufe nicht.

§. 942.

Die in Folge eines solchen Widerrufes eingehenden Gelder und Sachen sind zur Masse, und nachträglich in das Inventar zu bringen.

§. 943.

II. Sicherung der Masse.

Alle für Rechnung der Masse aufzubewahrende Gelder, Urkunden, Pretiosen u. dgl. sind bei Gericht zu hinterlegen.

Andere bewegliche Sachen bleiben, so weit es thunlich ist, an dem bisherigen, oder an einem andern schicklichen Orte, bis zu deren Verkauf, unter gerichtlicher Versieglung.

§. 944.

Die Verwaltung der Konkursmasse wird vom Gerichte geleitet. b. Verwaltung der Masse.

§. 945.

Bei kleinen Massen werden die, die Verwaltung betreffenden Geschäfte von dem Gerichte nach Umständen entweder selbst besorgt, oder einer tauglichen Person übertragen. I. Ueberhaupt.

§. 946.

Befinden sich in der Masse solche Güter, welche einer besondern steten Aufsicht und Administration bedürfen, so hat das Gericht, für die Zwischenzeit von Eröffnung des Konkurses bis zum ersten Ediktstage, wegen Verwaltung der Masse provisorische Anordnung zu treffen. II. Verwaltung durch Massekuratoren.

A. Deren Ernennung.

Am ersten Ediktstage sind sodann die Gläubiger über die Wahl eines Güterverwalters, (Masse-Kurator) zu vernehmen.

§. 947.

Als Massekurator soll in der Regel kein Advokat bestellt werden. B. Deren Eigenschaften.

Die Verwaltung der Konkursmasse ist einem am Orte des Konkursgerichtes wohnhaften, dazu tauglichen Gläubiger, und in dessen Ermanglung einem andern in Verwaltungssachen erfahrnen Manne, gegen Leistung hinreichender Sicherheit, und gegen angemessene Belohnung zu übertragen.

Für die vom Gerichtsorte entfernt liegenden, zur Masse gehörigen Güter soll, in Ermanglung eines dafür schon bestellten Verwal-

ters, ein in dortiger Gegend wohnender tauglicher Mann zum Verwalter bestellt werden.

Liegen die Güter im Bezirke eines andern Gerichtes, so kann dieses um Aufstellung eines solchen Verwalters ersucht werden.

§. 948.

C. Deren Rechtsverhältniß.

Der Massekurator, so wie der Verwalter hat alle Befugnisse und Verbindlichkeiten eines Kurators, nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Er darf ohne Genehmigung der Gläubiger die bisherige Benützungsart nicht ändern.

Er hat die Geld-Ueberschüsse von Zeit zu Zeit an das Konkursgericht einzusenden, oder an die darauf angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, imgleichen gehörige Rechnung abzulegen, worüber die Gläubiger mit ihren Erinnerungen zu hören sind.

§. 949.

III. Festsetzung der Verwaltungsgrundsätze.

Bei Immobilien, Fabriken oder veräußerlichen Gewerben, die zur Masse gehören, soll das Gericht zugleich am ersten Ediktstage die Gläubiger über die Benützung oder den Betrieb, so wie über die Art der Verwaltung bis zum Verkaufe dieser Gegenstände, vernehmen.

Was die persönlich erschienenen Gläubiger oder die Anwälte der nicht gegenwärtigen nach der Mehrheit hierüber beschließen, ist auch für die Minderzahl verbindlich und in Vollzug zu setzen.

§. 950.

IV. Bestellung eines Gläubigerausschusses.

Deßgleichen sollen bey jenen Konkursen, zu welchen größere Massen, besonders Güter gehören, die einer eigenen Verwaltung bedürfen,

die Gläubiger gleich am ersten Ediktstage aus ihrer Mitte einen Ausschuß von wenigstens 2 oder 3 Mitgliedern wählen, welche in allen Verwaltungsgegenständen als Bevollmächtigte sämtlicher Gläubiger zu handeln verbunden und berechtigt sind, und an welche der Massekurator oder Verwalter in solchen Gegenständen um Rath und Entschließung sich zu wenden hat.

In besonders wichtigen Fällen kann dieser auch Bericht und Gutachten an das Konkursgericht erstatten, welches entweder den Ausschuß, oder nach Wichtigkeit der Sache, imgleichen wenn der Ausschuß selbst Bericht erstattet hat, die sämtlichen Gläubiger an einer Tagsfahrt vernimmt.

§. 951.

V. Insbesondere Verwaltung der in Konkurs gezogenen Lehen- oder Fideikommißgüter.

Sind Lehen- oder Fideikommiß-Güter entweder während des Konkurses zu verwalten, oder auch nach demselben fernerhin zum Vortheile der Gläubiger in Sequestration zu behalten, so ist der bisherige Verwalter zur ferneren Administration vom Konkursgerichte zu beauftragen, oder, wenn der Gemeinschuldner das Gut selbst verwaltet hat, sogleich ein Administrator aufzustellen und zu verpflichten.

§. 952.

Um auszumitteln, wie viel jährlich von den Einkünften aus einem solchen Gutskörper zur Bezahlung der Gläubiger verwendet werden könne, ist

1) ein auf Rechnungs-Auszügen gebauter Ueberschlag des reinen Ertrages bei Gericht zu übergeben. Sind keine Rechnungen vorhanden, so tritt gerichtliche Ertragsschätzung ein.
2) Der Ueberschlag wird den Gläubigern zur

Erklärung vorgelegt, und nach Maßgabe der gemachten Erinnerungen richtig gestellt.

3) Ist auf diese Art der reine Ertrag ausgemittelt, so kommen für den Gemeinschuldner, und die übrigen Familienglieder die Kompetenzen, Appanagen, Wittwengehalte, wie solche durch Gesetze oder Verträge bestimmt sind, oder vom Gerichte festgesetzt werden, in Abzug; der Ueberrest bildet die Summe, welche etatsmäßig zur Bezahlung der Gläubiger jährlich zu verwenden ist.

Mehrungen oder Minderungen gehen den Gläubigern zum Nutzen oder zum Schaden.

§. 953.

Der Verwalter ist auf genaue Einhaltung des Etats zu verpflichten, und der Gutsbesitzer vor jeder störenden Einmischung in die Verwaltung ernstlich zu warnen.

§. 954.

c. Veräußerung der Masse.

Nach dem ersten Ediktstage soll das Gericht unverzüglich zur öffentlichen Versteigerung der zur Konkursmasse gehörigen Sachen schreiten, und sich dabei nach dem, was mit Zustimmung der Gläubiger deßhalb festgesetzt worden ist, benehmen.

§. 955.

Sachen, deren Veräußerung ohne Nachtheil für die Masse sich nicht wohl verschieben läßt, sind schon vor dem ersten Ediktstage zu veräußern, und können, wenn sie einen Marktpreis haben, um diesen, auch ohne Versteigerung verkauft werden.

Außerdem findet ein stiller Verkauf nur mit Einwilligung der Gläubiger statt.

§. 956.

Die Versteigerung geschieht nach den §. 1103 bis 1123 gegebenen Vorschriften.

§. 957.

Wenn die zur Konkursmasse gehörigen unbeweglichen Güter bei der ersten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungspreis an den Mann gebracht werden können, so soll unverzüglich noch eine zweite, und unter derselben Voraussetzung, in so ferne nicht sämtliche Gläubiger Anträge nach §. 1124. Abs. 2. machen, auch eine dritte Versteigerung ausgeschrieben werden, bei dieser aber der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe geschehen.

§. 958.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gerichte sollen sich bestreben, alle Handlungen, welche die Herstellung, Verwaltung und Veräußerung der Masse betreffen, wenn nicht ohnehin bestimmte Zeitpunkte zur Vornahme derselben festgesetzt sind, der Zeit nach, so schicklich einzutheilen, daß immer von einem Ediktstage zu dem andern dasjenige, was die Konkurs-Masse angeht, in Ordnung gebracht, und auf diese Art der Ausgang eines jeden Konkurses nach Möglichkeit beschleunigt wird.

§. 959.

Mittheilungen und Ladungen an die Gläubiger in Gegenständen, welche die Masse betreffen, sollen durch Circularpatente geschehen.

In denselben soll jedesmal der Nachtheil

angedroht werden; daß diejenigen, welche entweder nicht, oder nicht durch einen hinreichend Bevollmächtigten erscheinen, sich das, was die Mehrheit der Erscheinenden beschließt, gefallen lassen müssen.

§. 960.

d. Verwendung und Vertheilung der Konkursmasse.

Aus den Nutzungen der Konkursmasse sind während des Konkurses die laufenden Staats- Gemeinde- und grundherrlichen Abgaben, die laufenden Bodenzinse, und Ewiggilten (§. 13 der Prior. Ord.) sodann die Kompetenzen und Alimente, so wie insbesondere aus den Früchten der Hypothek-Objekte die Zinsen der darauf haftenden Kapitalien (Hypothekengesetz §. 70.) zu bezahlen.

1. Verwendung während des Konkurses.

§. 961.

Allen, welche ein Separationsrecht angesprochen haben, sollen, wenn dagegen gegründete Einwendungen nicht vorgebracht worden sind, schon während des Konkursverfahrens die Gegenstände ihres Anspruches ausgeantwortet werden.

§. 962.

Deßgleichen sind den Hypothekgläubigern nach Maßgabe des §. 70. des Hypothekengesetzes während des Konkurses Zahlungen zu leisten.

§. 963.

Außer den Genannten darf während des Konkurses nur armen Gläubigern zum nöthigen Unterhalte eine Abschlagszahlung an ihrer liquiden Foderung geleistet werden, so weit solches ohne Nachtheil anderer, ihnen gleich- oder vorstehender Gläubiger geschehen kann.

§. 964.

II. Vertheilung nach dem Prioritäts-Urtheile.

Nach dem Prioritäts-Urtheile ist so weit, als dasselbe die Rechtskraft beschritten hat, die Konkursmasse unter die Gläubiger ohne Verzug zu vertheilen.

Für die noch streitigen Posten bleibt der Betrag in gerichtlicher Verwahrung, wenn nicht die betheiligten Gläubiger darüber unter sich eine andere Uebereinkunft treffen.

§. 965.

Bei einem über Lehen- oder Fideikommißgüter verhängten Konkurse insbesondere werden nach dem Prioritäts-Urtheile die baar vorhandenen Gelder nach Maßgabe des Urtheils vertheilt, diejenigen Gläubiger aber, welche aus den Guts-Erträgnissen ihre Zahlung noch zu erwarten haben, an die Gutsverwaltung unmittelbar angewiesen; wobei dieser aufgetragen wird, den dahin angewiesenen Gläubigern nach der mitzutheilenden Klassifikation, ordnungs- und etatsmäßig die jährlich treffenden Zahlungen so lange zu leisten, bis alle Gläubiger befriedigt sind.

§. 966.

Die zu Bestreitung fortdauernder Prästationen angewiesenen Fonds (§. 924.) sind gegen hinreichende Sicherheit verzinslich auszuleihen. Jene Gläubiger, denen die Renten gebühren, werden in die Zinsen eingewiesen, die Fonds aber denjenigen Gläubigern, welche nach dem Prioritäts-Urtheile dazu berechtigt sind, eigenthümlich zugetheilt.

§. 967.

Ist die baare Masse erschöpft, es sind aber noch Foderungen der Masse an Dritte, welche

nicht beigetrieben werden konnten, oder Schuldscheine über dergleichen Foderungen vorhanden, so sind sie den noch unbefriedigten, an der Reihe stehenden Gläubigern statt Zahlung zu überlassen, wenn diese nicht die gerichtliche Versteigerung derselben vorziehen.

§. 968.

D. Völlige Beendigung des Konkurses.

Die Gläubiger, deren Foderungen ganz bezahlt wurden, müssen die darüber ausgestellten Urkunden im Originale, und mit darauf geschriebener Quittung zu den Konkursakten aushändigen.

Gläubiger, welche nur zum Theile ihre Befriedigung erhalten haben, stellen über das Empfangene Quittung aus, und das Gericht bemerkt auf den, denselben in Handen zu belassenden Original-Dokumenten, wie viel aus der Konkursmasse an der Foderung bezahlt worden sei.

§. 969.

Ueber den Betrag und die Verwendung der Masse ist eine genaue Berechnung herzustellen, und samt den Original-Schuld-Briefen und Quittungen zu den Konkursakten zu legen.

§. 970.

Allen denjenigen, welche entweder bei dem Konkurse sich nicht gemeldet haben, oder wegen anderer Versäumnisse ausgeschlossen worden sind, oder wegen Unzulänglichkeit der Masse ihre Befriedigung nicht oder nicht ganz erhalten haben, bleibt der weitere Anspruch gegen den Gemeinschuldner, wenn dieser nachher zu Vermögen kömmt, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 1139 n. 6., Kraft des Gesetzes vorbehalten.

Viertes Buch.

Von den Rechtsmitteln, von der Exekution, von der Rechtswohlthat der Kompetenz, den Moratorien, Nachlässen und Fristenregulirungen.

Erstes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln.

§. 971.

I. Von den Rechtsmitteln gegen Urtheile.

A. Im Allgemeinen.

Urtheile können nach ihrer Verkündigung nur in Folge eines Rechtsmittels abgeändert werden.

§. 972.

1. Gegen rechtskräftige und nicht rechtskräftige.

Rechtsmittel werden eingewendet, — ordentlicher Weise — gegen solche Urtheile, die noch nicht rechtskräftig sind; außerordentlicher Weise — gegen Urtheile, welche entweder gar nicht rechtskräftig werden, oder dieses bereits geworden sind.

§. 973.

a. Rechtskraft. Ein Urtheil darf, um rechtskräftig zu werden, nicht nichtig seyn.

Es ist rechtskräftig, sobald gegen dasselbe das ordentliche Rechtsmittel der Appellation nicht mehr statt hat.

§. 974.

b. Wirkung der Rechtskraft. I. Worin sie besteht. Ein Urtheil, welches in Rechtskraft übergegangen, bewirkt unter denjenigen, auf welche sich dieselbe erstreckt, unabänderliches Recht, vorbehaltlich der Fälle, in denen auch rechtskräftige Urtheile durch ein außerordentliches Rechtsmittel angefochten werden können.

§. 975.

II. Worauf sie sich erstreckt. Die Wirkung der Rechtskraft ist beschränkt:

1) auf den Gegenstand des Streites, nach der Prozeßart, worin derselbe verhandelt und entschieden wurde;

2) auf die beim Streite aufgetretenen, oder doch zu ihrer Rechtsverfolgung gehörig aufgefoderten Betheiligten, deren Erben und Nachfolger.

Einem Dritten gereicht das Urtheil weder zum Vortheile, noch zum Schaden.

§. 976.

2. Ob gegen Urtheile, welche auf Irrthum beruhen. Ist in einem Urtheile lediglich ein Irrthum in Worten oder Namen, im Ansatze oder in der Zusammenrechnung von Zahlen (Error in caloulo) vorgefallen, so ist das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, zu jeder Zeit zu

dessen Berichtigung auf Anrufen oder von Amtswegen befugt.

§. 977.

3. Wie ferne gegen ein dunkles Urtheil.

Um Erläuterung eines dunkeln Urtheils kann von einer Partei nur im Wege der Appellation bei dem höheren Gerichte nachgesucht werden.

Ist das Urtheil wirklich dunkel, so muß es nach der eigentlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange, mit Rücksicht auf die Entscheidungsgründe ausgelegt werden.

Wird das Deklarationsgesuch als ungegründet und zugleich als muthwillig erkannt, so ist eine Strafe von 5 bis 20 fl. und gegen Vermögenslose verhältnißmäßiger Arrest zu verhängen.

§. 978.

4. Wie die Rechtsmittel einzuwenden.

Wer gegen ein Urtheil ein Rechtsmittel einwendet, muß sich bestimmt erklären, welches derselben er gebrauchen will.

Eine bloße Protestation gegen das Urtheil, oder die allgemeine Einwendung aller zuläßigen Rechtsmittel ist ohne Wirkung.

§. 979.

5. Kumulirung verschiedener Rechtsmittel.

Ein Rechtsmittel, wodurch die Sache an ein höheres Gericht gebracht wird, kann mit einem andern, welches diese Wirkung nicht hat, niemal verbunden werden.

Außerdem findet auch die Kumulirung verschiedener Rechtsmittel statt.

B. Insbesondere.

§. 980.

1. Von dem ordentlichen Rechtsmittel der Appellation.

Das ordentliche Rechtsmittel der Appellation muß innerhalb der Nothfrist von zehn

a. Allgemeine Bestimmungen.

Tagen, vom Tage nach der Publikation des Urtheils an gerechnet, eingewendet werden.

§. 981.

Die Appellation steht Jedem zu, auf den sich die Rechtskraft des Urtheils erstreckt.

§. 982.

Haben beide Theile gegen das Urtheil, über dieselben, oder über verschiedene Punkte appellirt, so ist die eine Appellation von der andern unabhängig; über beide wird jedoch zugleich verhandelt, und in einem Urtheile entschieden.

§. 983.

Hat nur ein Theil appellirt, so kann der andere der Appellation noch beitreten, und in Ansehung derselben Punkte, worüber appellirt worden ist, auch zu seinem Vortheile eine Abänderung des Urtheils verlangen (Adhäsion).

Ohne Adhäsion kann eine Abänderung des vorigen Urtheils zum Nachtheile des Appellanten nie erfolgen.

§. 984.

Die Adhäsion ist innerhalb 10 Tagen nach der Mittheilung der Berufungsschrift anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Adhäsion desert.

§. 985.

Wenn die Appellation selbst für desert, oder für an sich unzuläßig erklärt wird, so ist auch die Adhäsion wirkungsloß.

Sie verliert aber ihre Wirkung nicht, wenn der Appellant auf die eingewandte Appellation,

nachdem einmal der Beschwerdenlibell mitgetheilt war, verzichtet.

Der Adhärent ist in diesem Falle als Selbstappellant anzusehen.

§. 986.

Die Appellation findet ohne alle Rücksicht auf Summe oder Werth des Streitgegenstandes statt.

§. 987.

Gegen zwei gleichförmige Urtheile ist weitere Appellation nicht, und gegen Urtheile der zweiten Instanz, welche das erste Urtheil theils bestätigen, theils abändern, nur in Ansehung der abgeänderten Punkte zulässig.

§. 988.

Gegen land- und bezirksgerichtliche Urtheile, wird an das betreffende Appellationsgericht, gegen Urtheile der Appellationsgerichte an das Oberappellationsgericht appellirt, es mag bei den Bezirks- oder Appellationsgerichten vom Kollegium oder von einem Einzelnrichter geurtheilt worden seyn.

§. 989.

Gegen Urtheile eines Einzelnrichters kann nur einmal appellirt werden.

b. Besondere Bestimmungen.

I. Ueber die Wirkung der Appellation.

A. Devolution.

§. 990.

Durch die Appellation wird die Sache hinsichtlich derjenigen Theile des Urtheils, wogegen sie ergriffen wurde, an die nächst höhere Instanz gebracht, welcher es ausschließend zusteht, sowohl

über die Zuläßigkeit der Appellation an sich und die Beobachtung der Nothfrist, als über den Grund oder Ungrund der Beschwerden zu erkennen.

§. 991.

B. Suspensivkraft.

Der vorige Richter muß nach ergriffener Appellation mit allem weiteren Verfahren inne halten.

Richter und Parteien dürfen den Zustand, wie er zur Zeit der Erlassung des Urtheils war, nicht verändern.

Insbesondere wird die Vollstreckung des Urtheils so weit gehemmt, als dagegen die Appellation gerichtet ist.

§. 992.

Wenn von einer Partei, oder von dem erkennenden Gerichte selbst, vor Ablauf der Nothfrist, oder nach Ergreifung der Appellation, gegen die derselben zukommende Suspensivkraft irgend etwas unternommen wird (Attentat), so soll von dem Obergerichte, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 993., auf erfolgende Anzeige des Betheiligten, die Herstellung des vorigen Zustandes auf Kosten des Schuldigen, unter Androhung einer angemessenen Strafe, befohlen, und jede weitere Neuerung bei doppelter Strafe verboten werden.

Ist das Attentat zweifelhaft, so wird dem Unterrichter, unter Anberaumung einer kurzen Frist, Bericht abgefodert, hiemit eine Inhibition und nach Umständen die Weisung verbunden, den Gegentheil über die Attentaten-Anzeige zu vernehmen, worauf dann die sachgemäße oberrichterliche Verfügung ergeht.

§. 993.

Auf Verlangen des obsiegenden Theiles kann, der ergriffenen Appellation ungeachtet, die Vollstreckung des Urtheils vom Gerichte provisorisch verhängt werden;

1) wenn durch das Urtheil die Leistung von künftigen Alimenten auferlegt worden ist;
2) wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, so daß durch die Aufschiebung der Vollstreckung dem Appellaten ein bedeutender und unersetzlicher Nachtheil zugefügt werden würde.

§. 994.

Bei dieser provisorischen Vollstreckung kann der Appellat, für den Fall eines abändernden Erkentnisses, zur Sicherheitsleistung nach Umständen angehalten werden.

Auch kann in dem §. 993 No. 2. genannten Falle der Appellant, die provisorische Hülfsvollstreckung von sich abwenden, wenn er wegen künftiger Befolgung des Urtheils, so ferne es bestätigt würde, hinreichende Realkaution bestellt.

§. 995.

C. Recht neuer Vertheidigung.

Beiden Parteien ist gestattet, in der Appellations-Instanz ihr Recht nach den aktenmäßigen Umständen und Beweisen besser auszuführen.

Neue Umstände und Beweise vorzubringen ist nicht erlaubt.

§. 996.

II. Ueber das Verfahren bei der Appellation.

A Einwendung derselben.

Die Einwendung (Anmeldung) der Appellation, muß bei demjenigen Gerichte geschehen, gegen dessen Urtheil appellirt wird.

Die Appellation kann mittelst eines Schriftsatzes (Appellationslibell), oder mündlich zu Protokoll eingewendet werden.

In jedem Falle sind die Punkte des Urtheils, gegen welche appellirt wird, und die Beschwerden unter dem Rechtsnachtheile der Desertion besonders anzuführen.

Hiemit ist die Andeutung der Rechtsgründe, auf denen die Beschwerden beruhen, und der bestimmte Antrag, wie das vorige Urtheil geändert werden soll, zu verbinden.

Punkte des Urtheils, wogegen eine Beschwerde nicht angebracht wurde, sind als rechtskräftig zu betrachten.

§. 997.

B. Notifikation an den Appellaten.

Von der Einwendung der Appellation muß dem Appellaten, unter Mittheilung des Beschwerdenlibelles, oder einer Abschrift des Protokolles, in welchem die Einwendung geschehen, Nachricht gegeben werden.

§. 998.

C. Anmeldung der Adhäsion.

Will der Appellat adhäriren, so muß er in der bestimmten Frist (§. 984) die Adhäsion mittelst eines Schriftsatzes (Adhäsionslibell), oder zu Protokoll bei dem Gerichte, gegen dessen Urtheil appellirt wurde, anmelden.

Diese Anmeldung ist eben so, wie von der Appellationseinwendung vorgeschrieben ist, einzurichten; sie wird dem Appellanten zur Nachricht mitgetheilt.

§. 999.

D. Einsendung der Akten an den höhern Richter.

Der Appellations- und der etwaige Adhäsionslibell muß mit den Akten, und in so ferne

gegen das Urtheil eines Kollegiums appellirt wird, unter Beilegung des Audienz- und des Abstimmungsprotokolles, an die nächst höhere Instanz unverzüglich eingesendet und, daß dieses geschehen sei, den Parteien sogleich Nachricht gegeben werden, welchen sofort, um sich von der Vollständigkeit der eingesendeten Akten zu überzeugen, unbenommen bleibt, bei dem höheren Gerichte die Einsicht derselben zu verlangen.

§. 1000.

Ueber die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Appellation an sich wird bei dem höheren Gerichte, an welches appellirt ist, in geheimer Sitzung berathen. E. Weiteres Verfahren bei dem höheren Richter.

1. Vorläufige Prüfung und Verfügung.

Wird die Appellation als desert oder an sich unzulässig befunden, so wird sie durch Dekret mit Gründen ohne weiters verworfen und die Akten gehen an das vorige Gericht zurück.

Ist die Appellation zulässig, so wird, je nachdem gegen das Urtheil eines Einzelnrichters, oder eines Collegialgerichtes appellirt worden ist, vom Obergerichte entweder ohne weiters erkannt, oder mit Anberaumung eines Tages zur Audienz eben so, wie §. 689 ff. bestimmt ist, verfahren.

Hat der Appellat dem §. 993 gemäß, die provisorische Vollstreckung verlangt, und sich die eine oder andere Partei bei der Verfügung des vorigen Gerichtes nicht beruhigt, so hat das höhere Gericht, bei Ansetzung des Termins zur Audienz, zugleich über die Suspensivwirkung zu entscheiden.

§. 1001.

In der Audienz werden der Status causae, das vorige Urtheil mit den Entscheidungsgründen, 2. Audienz.

die Appellations-Einwendung und Adhäsions-Anmeldung, nach Bedürfniß auch die Zeugenaussagen, Urkunden ꝛc. (§. 691 Abs. 2.) vorgelesen.

Hierauf sprechen die Parteien, und zwar zuerst der Appellant, dann wird mit Berathung, Schlußfassung, und Publikation des Urtheils eben so, wie §. 704 ff. bestimmt ist, verfahren.

§. 1002.

Wenn der Appellationsrichter, in der zweiten oder dritten Instanz, die Sache nach der Aktenlage zum Urtheile noch nicht reif, sondern entweder Beweisauflage, oder andere Ersetzungen für nothwendig erachtet, so erläßt er hierüber die nöthigen Dekrete, und sendet die Akten zur Instruktion an den Richter erster Instanz zurück, welcher aber von Neuem nicht erkennen darf, sondern nach befolgtem Auftrage — die Akten zu Fassung des Urtheils dem Appellationsrichter wieder vorlegen muß.

§. 1003.

3. Zurücksendung an die vorige Instanz.

Hat das in der Appellationsinstanz erlassene Urtheil die Rechtskraft beschritten, so werden die Akten an das Gericht voriger Instanz zurückgesendet.

§. 1004.

2. Von dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

a. Wann sie statt hat.

1. Wegen neu aufgefundener Thatumstände und Beweise.

A. Ueberhaupt.

Ein rechtskräftiges Urtheil kann wegen neuer Thatumstände oder Beweise durch das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angefochten werden, wenn diese erst nach Erlassung des Urtheils entdeckt worden, und von solcher Erheblichkeit sind, daß in der Sache an-

ders würde erkannt worden seyn, wenn sie früher zu den Akten gekommen wären.

Eideszuschiebungen finden hiebei, als neue Beweise, niemal statt.

§. 1005.

Der Implorant ist verbunden, zu beweisen oder eidlich zu erhärten: daß er vor Erlassung des Urtheils von den neuen Thatumständen oder Beweisen nichts gewußt, sondern solche erst nachher entdeckt habe (Restitutionseid).

§. 1006.

War dem Imploranten das Daseyn derselben früher bekannt, aber die Beischaffung der Beweise nicht möglich, so findet die Restitution nur dann statt, wenn er hievon in den vorigen Verhandlungen die bestimmte Anzeige gemacht hat.

Der Eid ist in diesem Falle dahin zu leisten: daß der Implorant alles angewandten Fleißes ungeachtet, die Beweise vor dem von ihm angegebenen Zeitpunkte ihrer Auffindung nicht habe beibringen können.

§. 1007.

B. Insbesondere gegen ein auf Eid beruhendes Urtheil.

Gegen ein auf Eid beruhendes Urtheil findet die Restitution alsdann nicht statt, wenn Jemand den vom eigenen Wissen zu leistenden Eid, der ihm als Delaten zugeschoben, oder als Deferenten zurückgeschoben, oder vom Gerichte als nothwendiger Eid aufgetragen war, verweigert hat, nunmehr aber die Wahrheit

oder Unwahrheit der, vermöge seiner Verweigerung als unwahr oder wahr feststehenden Thatumstände mit neuen Beweisen außer Zweifel setzen will.

Dagegen findet das Rechtsmittel der Restitution gegen ein auf Eid beruhendes Urtheil allzeit statt, wenn die neuen Thatumstände und deren Beweise sich zu jenen Thatsachen, welche der Eid enthielt, wie eine Einrede zur Klage verhalten.

Aus neuen Beweisen über eben dieselben Thatsachen, welche der Eid enthielt, kann das Rechtsmittel der Restitution nur dann gebraucht werden,

1) wenn der Eid dem Schwörenden nachgelassen —; oder
2) wenn ein Eid, welcher nicht vom eigenen Wissen zu leisten gewesen, geleistet oder verweigert worden war.

Ist das Urtheil in Folge eines vom eigenen Wissen wirklich geleisteten Eides erlassen gewesen, so ist zur Restitution erfoderlich, daß, nebst den neuen Beweisen über die Thatsachen, welche der Eid enthielt, derjenige, welcher denselben geleistet hat, zugleich des Meineids überführt wird.

§. 1008.

An sich vollständiger Beweis ist zu Begründung der Restitution gegen ein auf Eid beruhendes Urtheil — außer dem Falle des §. 1007 Abs. 4. — nothwendig,

1) wenn hinsichtlich eines nicht vom eigenen Wissen geleisteten freiwilligen Eides

vom Unterliegenden der Beweis der Unwahrheit der Thatumstände, welche der Eid enthielt, im Wege der Restitution geführt werden will,

2) wenn der Delat den ihm nicht vom eigenen Wissen zugeschobenen Eid verweigerte, und nun die Wahrheit dessen, was er hätte beschwören sollen, mit neuentdeckten Beweisen darthun will;

3) wenn der vom eigenen Wissen zu schwörende Eid nachgelassen wurde.

4) Ist ein nothwendiger Eid vom Nichtwissen geleistet worden, so ist es hinreichend, wenn die in den vorigen Verhandlungen schon liegenden Beweise durch die neu entdeckten zum vollen Beweise gesteigert werden.

§. 1009.

II. Wegen eines auf falsche Urkunden oder Aussagen bestochener Zeugen gesprochenen Urtheils.

Die Wiedereinsetzung findet ferner statt, wenn eine Partei bloß auf den Grund einer falschen Urkunde oder auf die Aussage eines bestochenen, oder unfähigen, oder des falschen Zeugnisses überwiesenen Zeugen, oder eines in gleichem Falle stehenden Sachverständigen im Streite unterlegen ist, und entweder beweißt oder eidlich erhärtet, daß sie erst nachher die Falschheit der Beweise u. s. w. entdeckt habe.

Ueber den Wiedereinsetzungsgrund ist an sich vollständiger Beweis erfoderlich. Eideszuschiebung ist hiebei nicht zulässig.

§. 1010.

III. Wegen rechtswidriger Beschädigung.

Wegen rechtswidriger Beschädigung kann Restitution gegen ein rechtskräftiges Urtheil verlangt werden:

1) Wenn der Anwalt im Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten, seiner eigenen aber zum Nachtheile im Prozesse gehandelt oder etwas unterlassen hat.

Bei diesem Restitutionsgrunde gilt dasselbe, was §. 1009 Abs. 2. verordnet ist;

2) wenn in Sachen Minderjähriger, oder anderer unter Kuratel stehender Personen während der Kuratel, dann in Sachen des Fiskus, der Kirchen, milden Stiftungen und Gemeinden, zu ihrem merklichen Schaden im Prozesse etwas unterlassen, oder gefährlicher Weise unternommen worden.

Bei Führung des Beweises hierüber ist kein Beweismittel ausgeschlossen.

§. 1011.

b. In welcher Zeit um die Restitution nachzusuchen.

Die Restitution muß bei Verlust derselben innerhalb vier Monaten gesucht werden.

Diese Frist wird gerechnet:

1) Wenn sie wegen neu entdeckter Thatumstände und Beweise, oder im Falle der §§. 1009 und 1010 No. 1. gesucht wird, — von der Zeit der Entdeckung;

2) im Falle des §. 1010 No. 2. bei Minderjährigen oder sonst unter Kuratel Stehenden — vom Tage der erlangten Volljährigkeit oder aufgehobenen Kuratel; für den Fiskus, die Kirchen, Stiftungen und Gemeinden — vom Tage der Rechtskraft des Urtheils.

§. 1012.

Nach dreißig Jahren, vom Tage der Rechtskraft an gerechnet, — kann ein Urtheil durch

Wiedereinsetzung nie mehr angefochten werden Jedoch sind diese dreißig Jahre bei Minderjährigen oder unter Kuratel Stehenden erst vom Tage der Großjährigkeit oder Beendigung der Kuratel zu berechnen.

§. 1013.

c. Wirkung der Restitution.

I. Keine Devolution.

Das Rechtsmittel der Restitution muß bei der ersten Instanz angebracht werden.

§. 1014.

II. Wie weit sie Suspensiv-Effekt hat.

Das Restitutionsgesuch hemmt in der Regel die Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils nicht; jedoch muß der obsiegende Theil auf Verlangen des Unterliegenden Kaution bestellen.

Hemmung der Exekution tritt nur dann ein, wenn

1) der Obsieger die verlangte Kaution nicht leisten kann oder will; oder
2) durch die Hülfsvollstreckung dem unterliegenden Theile ein unersetzlicher Schaden zugehen würde; oder wenn
3) die Restitution gegen ein Urtheil nachgesucht wird, welches einen Parteieneid auflegt, und dieser noch nicht geleistet ist.

§. 1015.

d. Verfahren.

I. Restitutionsgesuch.

In dem Restitutionsgesuche soll der Implorant

1) die Ursachen, worauf er sein Gesuch gründet, bestimmt anführen, und deren Zulässigkeit und Erheblichkeit darthun; dabei auch
2) nach Verschiedenheit der Fälle hinsichtlich der Entdeckung des Restitutionsgrundes

den Beweis antreten, oder sich zum Eide erbieten; hiemit

3) die Beweisantretung über die Restitutions-Ursachen selbst verbinden; endlich

4) bestimmte Anträge darüber stellen, welche Aenderung des vorigen Urtheils er verlange.

§. 1016.

II. Gerichtliche Verfügung.

Ist das Restitutionsgesuch entweder wegen Ablaufs der Zeit, oder wegen Mangels der §. 1015 vorgeschriebenen Erfodernisse unstatthaft, so wird es sogleich durch Dekret mit Anführung der Gründe verworfen oder zurückgewiesen.

Wird die Restitution aus den §. 1009 oder 1010. Nr. 1 angeführten Gründen nachgesucht, so sind eben so, wie §. 334, die Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu beobachten.

In den übrigen Fällen wird das Restitutionsgesuch dem Imploraten zur Antwort mitgetheilt.

§. 1017.

III. Antwort des Impetraten.

In der Antwort hat sich der Implorat

1) über die Zulässigkeit des Restitutionsgesuches an sich, unter dem Rechtsnachtheile zu erklären, daß gegen ihn angenommen werde, er habe gegen die Zulässigkeit an sich nichts zu erinnern, und den §. 1005 und 1009 vorgeschriebenen Beweis oder Eid erlassen;

2) Ueberdies hat er sich auf die in der Sache selbst vorgebrachten Restitutionsgründe und Beweise, unter den in der Prozeßordnung (§. 335. §. 517. §. 518 u. s. w.) festgesetzten Rechtsnachtheilen zu erklären;

3) zugleich kann er zu seiner Vertheidigung ebenfalls neue Umstände, Beweise oder Gegenbeweise vorbringen, und zwar ohne Unterschied, ob sie ihm bei den vorigen Verhandlungen schon bekannt gewesen sind oder nicht;

4) nach Umständen endlich kann er auch wegen Vollstreckung des Urtheils, allenfalls unter dem Erbieten zur Kautionsleistung, seine Anträge stellen.

§. 1018.

Der Implorat kann auch seinerseits das Rechtsmittel der Restitution selbstständig gebrauchen, welches dann, in so ferne es mit der Antwort auf den Restitutionslibell verbunden, und an sich als zuläßig erachtet wird, mit dem Restitutionsgesuche des Imploranten in einem Prozesse zu verhandeln und zu entscheiden ist.

Eine Abänderung des Urtheils zu seinem Vortheile im bloßen Adhäsionswege zu verlangen, ist dem Imploraten nicht gestattet.

§. 1019.

IV. Weiteres Verfahren.

Hierauf wird, unter Mittheilung dieser Antwort an den Imploranten, und im Falle Bedürfens nach weiter gepflogenen Verhandlungen, Termin zur Beweisvollführung anberaumt, wobei allenthalben so zu verfahren ist, wie es die Natur der gewählten Beweismittel mit sich bringt.

§. 1020.

Allgemeine Bestimmung.

Das ganze Verfahren über die Restitution, vom Anfange bis zum Ende, richtet sich nach der-

jenigen Prozeßart, zu welcher die Sache nach Beschaffenheit des Gegenstandes gehört.

§. 1021.

V. Urtheil. Durch das Urtheil wird nicht nur über die Zuläßigkeit der Restitution, sondern auch über die Hauptsache selbst entschieden.

Wird der Restitution statt gegeben, so ist, in so ferne es auf den Restitutionseid (§. 1005 und 9100) noch ankömmt, in dem Urtheile zugleich auf dessen Ableistung zu erkennen.

§. 1022.

Bei Erlassung des Urtheils werden die vorigen und die neuen Verhandlungen zusammen als eine Verhandlung angesehen, und auf deren Gehalt wird erkannt, ob es bei dem vorigen Urtheile belassen, oder in wie weit dasselbe abgeändert werde.

§. 1023.

Die Kosten des Prozesses über die Restitution hat der Implorant allzeit zu tragen, so ferne sie der Gegentheil nicht selbst veranlaßt oder vermehrt hat.

Die Aenderung des vorigen Urtheils im Kostenpunkte kann der Implorant alsdann verlangen, wenn der Gegner das vorige obsiegliche Urtheil blos seinem rechtwidrigen Handeln verdankte.

§. 1024.

Wird das Restitutionsgesuch als muthwillig erklärt, so ist der Implorant oder sein Anwalt, nach Umständen jeder von Beiden, in eine Strafe von 10 — 100 fl. zu verurtheilen.

Bei Vermögenslosen tritt verhältnißmäßiger Arrest ein.

§. 1025.

Die Rechtsmittel gegen dieses Urtheil richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen. VI. Rechtsmittel.

§. 1026.

Das Verfahren oder das Urtheil, oder beides zugleich ist nichtig: 2. Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

1) wenn Jemand geurtheilt hat, dem alle Gerichtsbarkeit, oder wenigstens jene Art derselben mangelt, wozu der Streitgegenstand gehört; a. Von Nichtigkeiten überhaupt. I. Wann Nichtigkeit eintritt.
2) wenn das Gericht nicht gehörig besetzt gewesen;
3) wenn eine zu Ausübung des Richteramts in dieser Sache unfähige oder rekusirte Richterperson geurtheilt, oder zu Erlassung des Urtheils mitgewirkt hat (§. 57 und 65. Nr. 1);
4) wenn dem unterliegenden Theile das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist (§. 200);
5) wenn eine Partei entweder gar nicht, oder nur unter bestimmten Voraussetzungen im Gerichte handeln konnte (§. 78. 79. 80), und dennoch oder ohne deren Vorhandenseyn gehandelt hat;
6) wenn es einem streitenden Theile an der Legitimation zur Sache mangelt;
7) wenn der unterliegende Theil von einem nicht bevollmächtigten Anwalte vertreten gewesen (§. 159);
8) wenn in dem gerichtlichen Verfahren eine Formalität vernachläßigt worden, welche

das Gesetz ausdrücklich bei Nichtigkeit vorgeschrieben hat.

In den Fällen Nr. 1. 2. 3. 4 tritt die Nichtigkeit unbedingt, in den Fällen Nr. 5. 6. 7. 8 nur in so ferne ein, als der entdeckte Mangel nicht gehoben wird.

§. 1027.

II. Hebung der Nichtigkeiten von Amtswegen.

Das Gericht, vor welchem die Sache verhandelt wird, soll vor Erlassung des Urtheils jede Nichtigkeit heben, oder verhindern, selbst nach Erlassung des Urtheils den unter Nr. 5. 6. 7. 8 bezeichneten Nichtigkeiten, — wo möglich — abzuhelfen suchen.

Auch der höhere Richter muß, wenn die Sache, — selbst bloß im Wege der Appellation, — an ihn gekommen, dergleichen Nichtigkeiten von Amtswegen berücksichtigen, und entweder das Urtheil als nichtig aufheben, oder in den Fällen 5. 6. 7 und 8 vor Allem die Hebung des Mangels durch ein Dekret veranlassen.

§. 1028.

III. Anträge der Parteien auf Hebung derselben.

Während der Verhandlungen können die Parteien zur Beseitigung von Nichtigkeiten die geeigneten Anträge stellen.

Ist ein nichtiges Urtheil wirklich erlassen, so sollen die Parteien, in so ferne die Nichtigkeit unter die §. 1026, Nr. 5. 6. 7. 8 genannten Fälle gehört, vor Allem auf Hebung des Mangels bei dem ersten Richter antragen.

Wird dort der Mangel nicht gehoben, oder kann er nicht gehoben werden, oder gehört die Nullität in die Zahl der Nr. 1. 2. 3. 4 genann-

ten, so findet das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde statt.

§. 1029.

b. Von der Nichtigkeitsbeschwerde insbesondere.

I. Bei welchem Gerichte sie anzubringen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird bei dem nächst höheren Gerichte angebracht.

Nur wenn diese Beschwerde gegen das Urtheil eines Gerichtes, welches als letzte Instanz erkannt hat, ergriffen wird, ist sie zwar an dasselbe Gericht zu bringen, daselbst darf aber nur von solchen Gerichtsmitgliedern darüber geurtheilt werden, welche bei Erlassung des als nichtig angefochtenen Urtheils nicht mitgewirkt haben.

Gleiche Aburtheilung durch andere Gerichtsmitglieder muß auch in allen jenen Fällen geschehen, wo das Obergericht, welches über die Nichtigkeitsbeschwerde urtheilen soll, vorher schon über eine in derselben Sache ergriffene Appellation, ohne die Nichtigkeit zu berücksichtigen, als Appellations-Instanz geurtheilt hat.

§. 1030.

II. Zeit, in der sie anzubringen.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde kann, von dem Tage gerechnet, an welchem das Urtheil, wenn es nicht nichtig wäre, die Rechtskraft beschritten hätte, dreißig Jahre lang erhoben werden.

§. 1031.

III. Suspensivwirkung derselben.

Die Hülfsvollstreckung wird durch die Nichtigkeitsbeschwerde nur dann gehemmt, wenn die Nichtigkeitsgründe sogleich hinreichend bescheinigt sind.

§. 1032.

IV. Verfahren.

A. Anmeldung der Nichtigkeits-Beschwerde.

Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde soll die genaue Anführung des Nichtigkeitsgrundes und den bestimmten Antrag enthalten, wie weit der Querulant die Aufhebung des Verfahrens und Urtheils verlange.

Hiemit ist die etwa nöthige Beweisantretung über den Nichtigkeitsgrund zu verbinden.

§. 1033.

B. Gerichtliche Verfügung.

Zeigt sich die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde offenbar ungegründet, so wird sie durch Dekret mit Anführung der Gründe verworfen.

Außerdem ist, wenn die Nullitäten in die Zahl der §. 1026. Nr. 5. 6. 7. 8 genannten gehören, und das Gericht voriger Instanz um Hebung derselben noch nicht angegangen war, die Beschwerde lediglich an dieses Gericht zu verweisen.

Ist die Beschwerde in diesen Fällen beim vorigen Gerichte angebracht, die Nichtigkeit aber nicht gehoben worden, oder gar nicht mehr zu heben, oder gehört dieselbe in die Zahl der §. 1026. Nr. 1. 2. 3. 4 angeführten, so wird der Libell dem Gegentheile unter Anberaumung einer Ordnungsfrist, zur Antwort, sowohl in Ansehung der Nichtigkeitsgründe, als in Ansehung des Beweises mitgetheilt.

Zugleich sind vom vorigen Gerichte die Akten abzufodern, und wegen allenfallsiger Sistirung der Exekution die nöthigen Weisungen zu erlassen.

§. 1034.

Die Antwort des Querulaten hat sich nur auf die Nichtigkeitsgründe und auf die Beweisantretung hinsichtlich derselben zu erstrecken. C. Antwort und weiteres Verfahren.

Sie mag einkommen oder nicht, so wird vom Gerichte das Weitere nach Lage und Eigenschaft der Sache verfügt.

§. 1035.

Das Urtheil ist auf die Wahrheit und Erheblichkeit des Nichtigkeitsgrundes beschränkt. D. Urtheil.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet, so wird das vorige Urtheil, in so weit es nichtig ist, und das demselben vorausgegangene Verfahren von der Zeit an, wo die Nichtigkeit eintrat, und in dem Maße, in welchem dieselbe als gegründet befunden wurde, aufgehoben, und entweder die Sache zur neuen ordnungsmäßigen Verhandlung an den vorigen Richter zurückgewiesen, oder den Parteien überlassen, sie vor dem zuständigen Gerichte von Neuem zu verhandeln.

Dem Ermessen des Obergerichtes bleibt jedoch vorbehalten, die Verhandlung und Entscheidung, statt des vorigen Richters, allenfalls auf dessen Kosten, einem andern Gerichte gleicher Art zu übertragen, und jenen nach Umständen sogar in die Kosten des nichtigen, so wie des Nullitäts-Verfahrens und in eine Strafe zu verurtheilen.

Rücksichtlich der Fassung und Verkündigung des über die Nullitätsbeschwerde ergehenden Urtheils treten die allgemeinen Bestimmungen ein.

E. Rechtsmittel gegen das über die Nichtigkeitsbeschwerde ergehende Urtheil.

§. 1036.

Eine Appellation gegen das über die Nichtigkeitsbeschwerde ergangene Urtheil hat nur in dem Falle statt, wenn dieselbe gegen ein Urtheil eines Bezirksgerichtes als Kollegiums eingewendet worden ist.

II. Von Rechtsmitteln gegen Dekrete.

A. Ordentliches Rechtsmittel (Rekurs).

§. 1037.

Gegen Dekrete findet Rekurs an den höheren Richter statt.

§. 1038.

1. Vom selbstständigen Rekurse.

Selbstständig kann dieser Rekurs nur gebraucht werden:

1) gegen Dekrete, wodurch derjenige, der auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens den Antrag stellt, mit demselben sogleich, ganz oder bedingt (§. 328 bis 332, dann §. 733) abgewiesen wird;
2) gegen Dekrete, in welchen die §. 342 und 792 genannten Einreden verworfen werden;
3) gegen Dekrete, welche einen freiwilligen oder gesetzlichen Eid für zulässig erklären;
4) gegen Dekrete, aus deren Befolgung in der Sache selbst ein Nachtheil erwächst, der durch ein günstiges Urtheil, derselben oder der höhern Instanz, gar nicht mehr abgewendet werden kann.

Den genannten Dekreten werden Urtheile gleichgeachtet, gegen welche bloß im Kosten- oder Strafpunkte Beschwerde geführt wird. Durch den Rekurs gegen dieselben darf die Vollstreckung des Urtheils in der Hauptsache nicht gehemmt werden.

§. 1039.

Der Rekurs muß binnen zehn Tagen, von der Insinuation des Dekretes, mit bestimmter Anführung der Beschwerden, mündlich oder schriftlich, vor dem dekretirenden Gerichte bei Desertion eingewendet werden.

Bei dem höheren Gerichte wird über den ergriffenen Rekurs in geheimer Sitzung berathen, und der gefaßte Beschluß in Form eines Dekretes den Parteien insinuirt.

Im Falle eines ganz unzuläßigen Rekurses ist der Rekurrent oder sein Anwalt, nach Umständen jeder von beiden, in eine Strafe von 10 bis 50 fl., oder im Falle der Vermögenslosigkeit in verhältnißmäßigen Arrest unnachsichtlich zu verurtheilen.

Im übrigen gelten von dem selbstständigen Rekurse die von den Rechtsmitteln gegen Urtheile im Allgemeinen sowohl, als von der Appellation insbesondere gegebenen Bestimmungen.

§. 1040.

2. Vom nicht selbstständigen Rekurse gegen Dekrete.

Hinsichtlich aller im §. 1038 nicht genannten Dekrete steht es einer jeden Partei, die sich dadurch beschwert erachtet, frei, nicht nur in derselben Instanz, sondern auch, in so ferne die Beschwerde nicht gehoben wird, bei der nächsten zuläßigen Berufung in der Hauptsache, ihre durch Dekrete verletzten Rechte geltend zu machen, sie mag deßhalb einen Vorbehalt gemacht haben oder nicht.

§. 1041.

B. Außerordentliche Rechtsmittel.

Auch gegen Dekrete finden nach Gestalt der Sache die gegen Urtheile zulässigen außerordentlichen Rechtsmittel statt.

§. 1042.

III. Rechtsmittel gegen andere beschädigende richterliche Handlungen (Einfache Beschwerde).

A. Wegen verweigerter oder verzögerter Justiz.

Einer Partei, welche vom Richter durch Verweigerung oder Verzögerung der Justiz beschwert zu seyn glaubt, steht frei, so ferne die geeigneten Vorstellungen und Erinnerungen bei dem beschwerenden Richter selbst fruchtlos sind, sich — gegen den Kommissär eines Kollegiums an dieses oder dessen Direktorium, — gegen ein Gericht an das nächste Obergericht, oder wenn das beschwerende Gericht selbst das höchste ist, an das Staats-Ministerium der Justiz der Abhülfe wegen zu wenden.

§. 1043.

Dem Gerichte oder Kommissär wird hierauf die Weisung gegeben, in verhältnißmäßig kurzer Frist Justiz mitzutheilen, und zugleich anzuzeigen, wie diese Weisung befolgt worden, oder welche Hindernisse der Befolgung entgegenstehen.

§. 1044.

Wird die Beschwerde nicht gehoben, so wird auf ferneres Anrufen eine neue kurze Frist zur förderlichen Rechtspflege, mit Androhung einer angemessenen Geldstrafe und mit der weiteren Bedrohung angesetzt; daß die Sache auf Kosten des säumigen Richters einem andern Gerichte übertragen werden würde.

Bei andauernder Zögerung wird die Strafe und Bedrohung in Vollzug gesetzt.

§. 1045.

Eine Partei, wider welche der Richter außer einem Urtheile oder Dekrete, wogegen ein selbstständiger Rekurs statt findet, eine Prozeßstrafe verhängt oder ungebührlich handelt, kann deßhalb Beschwerde führen.

B. Wegen ungebührlicher Behandlung.
1. Von Seite der Parteien gegen das Gericht.

§. 1046.

Diese Beschwerde muß, vorbehaltlich der außerordentlichen Rechtsmittel, bei Folge der Desertion binen zehn Tagen, vom Tage der zugefügten Beschwerde, bei dem höheren Richter angebracht, und zugleich die Anzeige hievon dem verfügenden Richter selbst gemacht werden.

§. 1047.

Ueber die Beschwerde vernimmt der höhere Richter das Untergericht mit Bericht, und verfügt nach geschlossenem Berichtsverfahren dasjenige, was den Umständen angemessen ist.

Doch darf dadurch der Prozeß in der Sache selbst nicht aufgehalten werden, und die Erledigung solcher Beschwerden, in so ferne diese ohne Störung des Prozeßganges vor dem höheren Richter nicht geschehen kann, muß bis zum Ausgange der Sache ausgesetzt bleiben.

§. 1048.

Der auf solche Art beschwerten Partei steht es frei, die Beschwerden bis zur Appellation über das Urtheil in der Hauptsache, oder bis zum Ausgange der Sache sich ausdrücklich vorzubehalten.

Jedoch muß in diesem Falle

1) der Vorbehalt innerhalb der zehntägigen

Frist bei dem beschwerenden Gerichte gemacht werden;

2) auch tritt sodann der Suspensiveffekt nicht ein.

§. 1049.

2. Von Seite der Advokaten gegen die Gerichte.

Ob und in wie ferne dergleichen Beschwerden von Advokaten für ihre Person geführt werden können, und was für ein Verfahren hiebei statt finde, ist in der Advokaten-Ordnung bestimmt.

§. 1050.

3. Von Seite eines Untergerichts gegen das Höhere.

Auch ein Untergericht kann, wenn es entweder in die gerichtlichen Kosten des Prozesses (§. 52), oder in eine Strafe von dem Obergerichte verurtheilt wird, dagegen einfache Beschwerde bei dem obersten Gerichte, oder im Falle dasselbe selbst der beschwerende Richter ist, bei dem Staats-Ministerium der Justiz führen. Die Beschwerde darf jedoch nie auf die Sache selbst, sondern ausschließend nur auf das gerichtet seyn, was der Oberrichter als auffallende Formenverletzung gegen das Untergericht gealndet hat.

§. 1051.

Hat eine solche Beschwerde den Punkt der Gerichtskosten zum Gegenstande, so kann eine abändernde Entschließung nie die Folge haben, daß nunmehr dieselben den Parteien, statt des Richters, zu Last gelegt werden.

§. 1052.

Uebrigens darf auch, durch Erledigung dieser Beschwerde, der Prozeßgang in der Sache selbst nicht aufgehalten werden.

§. 1053.

Allgemeine Bestimmungen.

Nebst den §. 1042 bis 1050 gegebenen Bestimmungen bleiben gegen Richter, welche die Justiz verweigern, verzögern, oder ungebührlich handeln, alle Verfügungen vorbehalten, welche in Gemäßheit des Strafgesetzbuches oder besonderer Verordnungen, zu treffen sind.

Zweites Kapitel.

Von der Exekution.

§. 1054.

I. Von der Exekution an sich.
A. Wann sie eintritt.

Die Vollstreckung eines Urtheils tritt auf Anrufen des obsiegenden Theiles ein, wenn es die Rechtskraft beschritten, oder dagegen ein Rechtsmittel mit Suspensiv-Wirkung nicht statt hat.

Ein gerichtlich abgeschlossener Vergleich, so wie ein schiedsrichterlicher Ausspruch (§. 72) wird einem rechtskräftigen Urtheile gleichgeachtet.

Auch Dekrete können, nach Maßgabe ihres Inhalts, zur Exekution gebracht werden, so ferne ein Rekurs entweder nicht ergriffen werden kann, oder nicht ergriffen worden ist, oder keine Suspensivwirkung hat.

§. 1055.

Jede Partei kann verlangen, daß dasjenige, was liquid ist, von dem Illiquiden gesöndert, und hinsichtlich des Liquiden die Exekution ohne weiters verfügt werde.

§. 1056.

B. Exekutionsgericht, und Exekution auf Requisition.

Das Gesuch um Vollstreckung muß bei dem Gerichte erster Instanz angebracht werden.

§. 1057.

Befindet sich die Person oder Sache, an welcher die Hülfsvollstreckung geschehen soll, in dem Bezirke eines anderen Gerichtes, so muß dieses von dem zuständigen Gerichte durch Requisitorialien, worin der Grund, die Art, und der

Gegenstand der Vollstreckung zu bemerken sind, um dieselbe ersucht werden.

§. 1058.

Inländische Gerichte sind, nach vorgängiger Requisition, zur Vollstreckung der von inländischen Gerichten erlassenen Urtheile, bei strenger Verantwortlichkeit, verbunden (§. 49), und dürfen sich eine, nur dem ersuchenden Gerichte zuständige, Kognition nicht, selbst nicht über die Art der Exekution anmaßen.

§. 1059.

C. Exekution fremdrichterlicher Urtheile.

Der Vollstreckung fremdrichterlicher Urtheile kann überhaupt nur dann, und nur in so ferne statt gegeben werden, als von ausländischen Staaten gleiche Grundsätze rücksichtlich der Urtheile baierischer Gerichte beobachtet werden.

§. 1060.

Unter dieser Voraussetzung findet, vorbehaltlich besonderer Staatsverträge, die Vollstreckung eines fremdrichterlichen Urtheils an den in Baiern befindlichen Gütern des Sachfälligen statt, wenn

1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate, von dessen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen oder hinreichenden Exekutionsmittel vorhanden sind, und wenn sich

2) keine baierische Unterthanen mit Foderungen gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Urtheils angewiesenen Sachen ein gleiches oder verzüglicheres Recht gesetzlich zusteht.

§. 1061.

Soll eine solche Hülfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter verhängt werden, so kann dieses nicht zum Nachtheile der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Gläubiger geschehen.

Auch alle andere baierische Unterthanen, welche aus andern Titeln, mit oder vor dem, die Exekution auswirkenden Gläubiger ein gleiches oder vorzüglicheres Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, sind öffentlich aufzufodern, innerhalb einer bestimmten präklusiven Frist, ihre Foderungen bei dem einschlägigen Gerichte geltend zu machen.

Mit dieser Auffoderung ist zugleich der Inhalt des fremdrichterlichen Urtheils, nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hülfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen.

§. 1062.

Das Gesuch um Vollstreckung eines fremdrichterlichen Urtheils ist, unter Beilegung desselben im Originale oder in beglaubigter Abschrift, bei dem Appellationsgerichte des Kreises, in welchem die Exekution geschehen soll, anzubringen.

Dieser Gerichtshof hat nach geschöpfter Uezeugung, daß das Urtheil von einem zuständigen Gerichte erlassen worden sei, und die Rechtskraft beschritten habe, wie auch nach Beobachtung der §. 1060 und 1061 enthaltenen Vorschriften, dem betreffenden Untergerichte den Auftrag zur Hülfsvollstreckung zu ertheilen.

Ueber die Art der Hülfsvollstreckung hat in solchen Fällen die inländische Behörde die Kognition.

§. 1063.

Alles, was über den Vollzug fremdrichterlicher Urtheile verordnet ist, gilt analog auch von dem Vollzuge fremdrichterlicher Dekrete.

§. 1064.

D. Gegen wen die Exekution zu verhängen ist.

Die Exekution ist zu verhängen gegen den Schuldner, gegen denjenigen, auf welchen die Sache erst während des Streites übergegangen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes, — oder welcher sie unredlicher Weise inne hat, deßgleichen gegen diejenigen, auf welche sich die Rechtskraft des Urtheils erstreckt.

§. 1065.

Demjenigen, gegen welchen die Exekution verhängt wird, ist während derselben der nothdürftige Lebensunterhalt für sich und seine Familie aus seinem Vermögen zu belassen.

Dieses fällt jedoch weg, wenn der Konkurs eröffnet wird, oder sonst Vermögensunzulänglichkeit offenbar vorliegt.

Hat er die Wohlthat der Kompetenz, oder ist ihm ein Moratorium verliehen, oder sind ihm Fristen bewilliget, so treten die §. 1156 ff. dann §. 1170 festgesetzten Bestimmungen ein.

§. 1066.

E. Wer die Kosten der Exekution zu tragen hat.

Die Kosten der wirklichen Hülfsvollstreckung hat der Schuldner zu tragen, und das Gericht soll hiezu die paratesten Mittel vorkehren.

In Ermanglung solcher Mittel hat der Impetrant den nöthigen Kostenvorschuß zu leisten.

Die Kosten des Verfahrens über den Gegenstand und die Art der Hülfsvollstreckung sind

nach den allgemeinen Vorschriften über die Prozeßkosten (§. 125 ff.) zu beurtheilen.

§. 1067.

F. Wie die Exekution zu verhängen ist.

1. Wegen Unterlassung einer Handlung.

Wer eine Handlung unterlassen soll, und sie dennoch vornimmt, gegen den ist auf Anrufen um Exekution

1) ein unbedingtes Verbot mit Androhung einer angemessenen Geldstrafe zu erlassen;

2) auf die vom Obsieger gemachte, und für gegründet befundene Anzeige, daß dennoch dem Verbote zuwidergehandelt worden sei, ist die Strafe und nebstdem der Betrag der Kosten und Schäden beizutreiben, auch das Verbot unter Androhung der doppelten Strafe zu wiederholen.

Zugleich ist der Ungehorsame zur Leistung einer genügenden Kaution anzuhalten, aus welcher, im Falle der abermaligen Nichtbefolgung, Kosten, Schäden und Strafe zu erholen sind.

3) Bei fortgesetztem Ungehorsame kann der Widerspenstige durch Vorkehrung geeigneter Sicherungsmittel, selbst durch Verhaftnehmung, an fernerem Zuwiderhandeln gehindert werden.

4) Nebstdem muß jedesmal, wenn durch die unternommene Handlung zum Nachtheile des Obsiegers etwas verändert worden ist, dem Handelnden eine kurze Frist zu Herstellung des vorigen Zustandes anberaumt, und dieser im Falle des Ungehorsams auf seine Kosten hergestellt werden.

5) Enthält schon das Urtheil selbst einen Strafbefehl, so ist sogleich im ersten Uebertretungsfalle so zu verfahren, wie Nr. 2 und 4 bestimmt ist.

§. 1068.

2. Wegen Vornahme einer Handlung oder Arbeit.

Soll der unterliegende Theil eine Handlung vornehmen, ein Geschäft oder eine Arbeit verrichten, er weigert sich aber dessen, so ist folgendermaßen zu verfahren:

1) Kann die Handlung, das Geschäft, die Arbeit eben so gut von einem Dritten vorgenommen werden, so hat der Obsieger die Wahl, ob er auf eine Geldstrafe, um den Unterliegenden zur Selstvornahme der Handlung zu bewegen, oder auf Verrichtung der Handlung durch einen Dritten, auf Kosten des Halsstarrigen, oder auf Bezahlung des Werthes der Handlung, und auf Schadensersatz antragen will.

Hat der Obsieger den ersten Weg gewählt, und schlägt dieser fehl, so kann er noch auf einen der andern übergehen.

2) Kann die Handlung ꝛc. nach richterlichem Ermessen von einem Dritten nicht eben so gut verrichtet werden, so wird der unterliegende Theil, wenn der Obsieger auf die Selbstleistung dringt, durch angemessene Geldstrafe, welche bei wiederholtem Ungehorsame zu verdoppeln ist, zur Vornahme der Handlung, Herstellung der Arbeit ꝛc. angehalten.

Bei beharrlichem Ungehorsame, oder wenn wegen Vermögensloßigkeit eine Geldstrafe

nicht statt findet, ist gegen den Säumigen angemessener persönlicher Arrest zu verhängen.

Ist auch dieses Mittel fruchtloß, oder hängt die Folgeleistung nicht mehr von dessen Willen ab, so kann der Obsiegende sein Interesse liquidiren, und dieses ist wie eine Geldschuld beizutreiben.

§. 1069.

3. Wegen Herausgebung einer beweglichen Sache.

Hat der unterliegende Theil eine bestimmte bewegliche Sache (Species) herauszugeben, so setzt ihm das Gericht,

a. einer bestimmten (Species).

1) in so ferne er diese Sache in seiner Gewahrsame hat, zu deren Herausgabe eine verhältnißmäßige kurze Frist, welche in der Regel acht Tage nicht übersteigen darf.

Wird diese Frist nicht eingehalten, so verfügt das Gericht auf weiteres Anrufen, daß ihm die Sache abgenommen, und dem obsiegenden Theile eingehändigt werde.

2) Ist die Sache in die Hände eines Dritten gekommen, so steht es dem siegenden Theile frei, diesen darum zu belangen, oder ohne weiters gegen den Sachfälligen den Werth der Sache, und das Interesse zu liquidiren, deren Betrag gleich einer Geldschuld beizutreiben ist.

8) Was der Berechtigte in dem Falle, wenn die Sache gar nicht mehr vorhanden ist, verlangen kann, ist nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 1070.

b. Einer unbestimmten Sache (genus, quantitas rerum fungibilium).

Wenn der unterliegende Theil dem obsiegenden eine unbestimmte bewegliche Sache einzuhändigen hat, so giebt das Gericht dem Ersten, wenn er Sachen dieser Art besitzt, zu Befolgung des Urtheils eine kurze Frist, und läßt ihm, wenn diese nicht eingehalten wird, die Sache in der zuerkannten Art, Qualität und Quantität abnehmen, und dem Obsieger einhändigen.

Besitzt der Sachfällige dergleichen Sachen nicht, er läßt auch die vom Gerichte ihm gegebene Weisung, in kurzer Frist eine solche Sache sich zu verschaffen, unbefolgt, so hat der Obsieger die Wahl, zu verlangen, entweder daß die Sache auf des Säumigen Kosten angeschafft, und ihm zugestellt, oder daß ihm das zu liquidirende Interesse geleistet werde.

Das Gericht erläßt hierauf ohne weiters nach dem gestellten Antrage zum Ankaufe die nöthigen Befehle, oder es treibt das liquidirte Interesse wie eine Geldschuld ein.

§. 1071.

4. Wegen Herausgabe einer unbeweglichen Sache.

Ist der sachfällige Theil schuldig, dem Obsiegenden eine unbewegliche Sache einzuräumen, so giebt das Gericht hiezu eine verhältnißmäßig kurze Frist, welche in der Regel vier Wochen nicht übersteigen darf. Nach deren fruchtlosem Verlaufe wird dem Obsieger, mit Exmittirung des Unterliegenden, der Besitz mit den tauglichsten Zwangsmitteln eingeräumt.

Bei Einräumungen zum Eigenthume verfügt überdieß das Gericht auf Verlangen des obsiegenden

Theiles, daß derselbe als Besitzer in die öffentlichen Bücher eingetragen werde.

§. 1072.

5. Wegen Einräumung eines dinglichen Rechtes.

Gleiche Eintragung in die öffentlichen Bücher, so weit sich der Gegenstand hiezu eignet, verfügt das Gericht auf Anrufen des obsiegenden Theiles, wenn der Beklagte dem Kläger ein dingliches Recht einzuräumen schuldig ist.

Auch wird der Obsieger nach Umständen in den Besitz des Rechtes selbst gesetzt, und darinn durch die angemessenen Zwangsmittel vom Gerichte geschützt.

§. 1073.

6. Wegen Geldschulden a. Exekutionsmittel.

I. Ueberhaupt

A. Ordnung unter denselben.

Bei schuldigen Geldsummen findet, in so ferne die Parteien hinsichtlich der Exekutionsart eine besondere Uebereinkunft nicht getroffen haben, die Exekution in folgender Ordnung statt:

1) zuerst an den Mobilien, Besoldungen und Geld- oder Naturalrenten des Schuldners; sodann

2) an dessen Aktivfoderungen oder liegenden Gütern, und zwar entweder mittelst Immission in die Früchte und Gutsgefälle, oder mittelst Sequestration, oder mittelst Angreifung der Substanz.

§. 1074.

Unter den im vorhergehenden §. Nr. 1. erwähnten, und im Falle ihrer Unzulänglichkeit unter den Nr. 2. benannten Exekutionsmitteln hat der Gläubiger die Wahl, welche durch eine entgegengesetzte Erklärung des Schuldners nur dann beschränkt werden kann, wenn das dem

Letzteren minder lästige Exekutionsmittel auf gleich sichere und gleich schnelle Weise, wie das vom Gläubiger gewählte, zum Ziele führt.

§. 1075.

Wegen Hypotheken-Kapitalien, und, so ferne sie als verzinslich im Hypothekenbuche eingetragen sind, auch wegen der Zinsrückstände von denselben, ist der Gläubiger auf sein Anrufen sogleich, und ohne daß der Schuldner eine andere Exekutionsart fordern könnte, in die Früchte des hypothezirten Gutes zu immitiren. Neben der Immission ist, wenn die Früchte zur Zahlung nicht hinreichen, zum Verkaufe des Gutes selbst in gesetzlicher Art zu schreiten, vorbehaltlich der durch das Hypothekengesetz gesicherten Rechte Dritter.

B. Ausnahme von dieser Ordnung.

§. 1076.

Der Gläubiger, welcher ein Faustpfand hat, muß vor Allem — die Exekution auf dieses auswirken.

Erst wenn dasselbe zu seiner Befriedigung nicht tauglich oder nicht hinreichend ist, treten andere geeignete Exekutionsmittel ein.

§. 1077.

Ob und wie ferne gegen den Besitzer eines Lehen- oder Fideikommißgutes die Exekution bloß auf die Früchte oder auch auf die Substanz selbst statt finde, ist nach der Natur dieser Güter, dann nach den Lehen-Gesetzen, und nach dem Edikte über die Familien-Fideikommisse (Beilage VII. zur Verfassungsurkunde) zu beurtheilen.

§. 1078.

Die Exekution in Ewiggilt und Wechselsachen richtet sich nach den bestehenden Ewiggilt- und Wechselrechten.

§. 1079.

II. Insbesondere.
A. Von der Exekution an Mobilien (Auspfändung.)

Die Mobilien läßt das Gericht nach der Größe der Foderung dem Schuldner ohne Einmischung des Gläubigers und zwar in folgender Ordnung wegnehmen:

1) baares Geld;
2) auf jeden Inhaber lautende Kreditpapiere;
3) Waaren und andere Naturalien-Vorräthe,
4) Möbeln und Hausgeräth.

§. 1080.

An Mobilien ist dem Schuldner mehr nicht abzunehmen, als nach einem beiläufigen Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe, und der Exekutionskosten erfoderlich ist.

§. 1081.

Unter den Möbeln und dem Hausgeräthe sind vorzugsweise solche Effekten auszuwählen, welche dem Schuldner am entbehrlichsten sind.

§. 1082.

Die Exekution darf sich nicht erstrecken:

1) auf des Schuldners, seiner Gattin und Kinder nothwendige Kleidung, worunter insbesondere auch die nöthigen Amtskleider gehören;
2) auf die zum Berufe oder Geschäfte, womit der Schuldner sich und seine Familie er-

nährt, nöthigen Bücher, Geräthschaften und Werkzeuge;

3) insbesondere bei Ackersleuten und Landwirthen auf Pflug, Schiff und Geschirr, das unentbehrliche Vieh, Futter und Streu für dasselbe, dann das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat- und Speisegetreid;

4) bei Individuen, welche dem Militäre oder der Landwehre angehören, auf die zur ordonanzmäßigen Equipirung gehörenden Gegenstände;

5) Bei Kranken, oder bei Wöcherinnen auf Bett, Leinwand, und was ihnen sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist.

§. 1083.

Ob ein Mitglied des Gerichtes, welches aber der Gerichtsvorstand nicht seyn darf, eine untergeordnete Gerichtsperson, oder auch nur der Gerichtsdiener, unter Beiziehung des Gemeindevorstehers, oder eines andern Gemeinde-Mitgliedes, zu dem Akte der Auspfändung abgeordnet werden soll, ist nach Umständen und besonderen Verhältnissen zu ermessen.

Ueber die dem Schuldner abgenommenen Gegenstände wird ein Verzeichniß gefertigt, und diese Sachen werden zu Gericht gebracht, oder vertrauten Personen zur Verwahrung und Aufsicht übergeben.

§. 1084.

Werden ausgepfändete Mobilien allenfalls dem Schuldner selbst zur Aufbewahrung überlassen, so ist dieses im Verzeichniß besonders zu

bemerken, und er darf, bei Vermeidung angemessenen Arrestes, nichts veräußern oder verschleppen; worauf derselbe besonders aufmerksam zu machen ist.

§. 1085.

B. Von der Exekution an Besoldungen.

Besoldungen der unmittelbaren, wie der mittelbaren Staatsbeamten, und öffentlichen Diener, dann der Geistlichen, unterliegen der Exekution nach folgenden Bestimmungen:

1) Ist der Schuldner verheirathet, so muß für die Frau der 5te, und für jedes unversorgte Kind der 25te Theil der Besoldung abgerechnet werden.

Der Ueberrest derselben unterliegt zum dritten Theile der Exekution.

2) Bei Wittwern, welche Kinder haben, wird für jedes unversorgte Kind der 25te Theil in Abzug gebracht, und der dritte Theil des Ueberrestes der Exekution unterworfen.

3) Ist der Schuldner unverheirathet, oder Wittwer ohne unversorgte Kinder, so kann die Exekution auf das Drittheil seiner ganzen Besoldung verhängt werden.

In allen diesen Fällen muß jedoch einem Staatsbeamten die Summe von 600, einem Geistlichen von 400 und einem öffentlichen Diener von 300 fl. für seine Person übrig bleiben.

Auch ist es einerlei, ob der Schuldner die Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik zu genießen hat oder nicht.

§. 1086.

Pensionen und Quieszenzgehalte werden den Besoldungen gleich behandelt.

Gnadengehalte sind niemal Gegenstand der Exekution.

§. 1087.

Von Wittwen-Pensionen insbesondere wird der 25te Theil, welcher jedoch niemal weniger, als 60 fl. betragen darf, für jedes unversorgte Kind in Abzug gebracht, und der dritte Theil des Ueberrestes, der Exekution unterworfen. Jedenfalls muß aber der Wittwe für ihre Person die Summe von 300 fl. übrig bleiben.

Wegen Schulden, welche der verlebte Ehemann, sei es auch mit Einwilligung der nunmehrigen Wittwe, gemacht hat, kann die Wittwen-Pension mit Exekution gar nicht angegriffen werden.

§. 1088.

Von diesen §. 1085 bis 1087 gegebenen Bestimmungen kann selbst durch freiwillige Verschreibungen eine, das bestimmte Maß überschreitende Ausnahme nicht gemacht werden.

§. 1089.

Die Exekution an Besoldungen, Pensionen und Quieszenzgehalten wird dadurch vollzogen, daß das Gericht die Kasse, welche dieselben zu bezahlen hat, veranlaßt, den mit Exekution belegten Betrag zur Verfallzeit an Niemand, als an den Gläubiger, oder an das Gericht selbst zu zahlen.

C. Von der Exekution an Renten des Schuldners.
1. Ueberhaupt.

§. 1090.

Geld- oder Natural-Renten des Schuldners sind nur in so ferne, als ein tauglicher

Exekutionsgegenstand anzusehen, als sie liquid und bereits verfallen sind, oder doch in kurzer Zeit verfallen.

Das Gericht ertheilt demjenigen, der die Renten zu entrichten hat, den Befehl, die Zahlung unter Selbsthaftung nur an den obsiegenden Theil, oder an das Gericht zu leisten.

§. 1091.

2. Insbesondere an Alimenten.

Gesetzliche Alimente unterliegen der Exekution so weit, als sie das Maß der natürlichen Alimente übersteigen.

Testamentarische oder vertragsmäßige, aus einem fremden Vermögen in Gemäßheit eines lukrativen Titels zu beziehende Alimente sind nur in so ferne von der Exekution ausgenommen, als der Testirer, oder der dieselben bewilligende Paciscent seinen Willen, daß sie davon ausgenommen seyn sollen, ausdrücklich erklärt hat.

Alimente, welche der Schuldner aus seinem eigenen, einem Andern überlassenen Vermögen, oder zwar aus fremdem Vermögen, jedoch in Folge eines oneroſen Titels vertragsmäßig zu beziehen hat, unterliegen durchaus der Exekution.

§. 1092.

D. Von der Exekution an Aktiv-Foderungen des Schuldners.

Die Exekution an Aktivfoderungen des Schuldners geschieht dadurch, daß dessen Schuldnern aufgetragen wird, bei nochmaliger Zahlung, dieselbe nur an den obsiegenden Theil, oder an das Gericht zu leisten.

Damit wird zugleich, auf Verlangen des Obsiegers, die gerichtliche Aufkündigung des Ka-

pitals oder eines verhältnißmäßigen Theils desselben verbunden.

Außerdem sind die betreffenden Schuldurkunden dem unterliegenden Theile abzuverlangen, und dem obsiegenden einzuhändigen.

Wird insbesondere der Obsieger in eine Hypothekenfoderung eingewiesen, so ist zu gleicher Zeit zu veranlassen, daß deren Cession an ihn als neuen Gläubiger in das Hypothekenbuch eingetragen werde.

§. 1093.

E. Von der Exekution an liegenden Gütern.

Ist die Exekution an liegenden Gütern zu vollziehen, und kann die Schuld aus den Früchten in einem Jahre, oder, bei einem hohen Betrage der Foderung, höchstens in zwei Jahren getilgt werden, so soll gegen den Willen des Schuldners zum Verkaufe der Immobilien nicht geschritten, sondern die Immission oder Sequestration verhängt werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64. Abs. 4.

§. 1094.

1. durch Immission.

Die Immission geschieht dadurch, daß dem Gläubiger die Verwaltung und Nutznießung des Gutes, allenfalls nach vorgängiger Errichtung eines Inventars, gegen Rechnungsablegung, eingeräumt, und dem Schuldner alle Verfügung darüber untersagt wird.

§. 1095.

Der in unbewegliches Vermögen immittirte Gläubiger erhält durch die Immission das Recht, aus den Früchten des Gutes bezahlt zu werden.

Er kann an der bisherigen Benutzungsart nichts abändern, auch die Pachtungen und Miethen, welche vor der Immission redlicher Weise vom Schuldner abgeschlossen waren, vor geendigter Pacht- oder Miethzeit ohne rechtmäßige Ursache nicht aufheben.

Er muß das Gut als ordentlicher Hauswirth verwalten, für Erhaltung des baulichen Standes sorgen, vollständige Rechnung ablegen, und dasjenige, was er nach Abzug der Bau- und Unterhaltungskosten, dann der Abgaben an den Früchten übrig hat, an Kosten, Zinsen und Kapital abrechnen.

Allenfalls kann von ihm der Manifestationseid gefodert werden.

Er kann das Gut, wenn nicht schon ein, ihm besonders zu verpflichtender, Verwalter vorhanden ist, selbst verwalten, oder einen Verwalter bestellen, auch, mit Einverständniß des Schuldners, oder gerichtlicher Zustimmung, Güter oder Gewerbe verpachten.

§. 1096.

Wenn nach geschehener Immission ein in der Rangordnung vorgehender Gläubiger ebenfalls die Immission verlangt, so muß der früher Immittirte so lange weichen, bis jener seiner Foderung wegen gänzlich befriedigt ist.

Ein dem zuerst Immittirten gleich- oder nachstehender Gläubiger kann zwar die Kommission verlangen; er muß aber mit seiner Befriedigung so lange warten, bis der Erste ganz bezahlt ist.

§. 1097.

Die Immission hört auf:

1) durch vollkommene Befriedigung des immittirten Gläubigers;
2) durch Erlöschung des Rechtes des Schuldners und seiner Erben an dem Gute;
3) durch den Konkurs gegen den Schuldner;
4) durch Verhängung der Sequestration, in dem Falle, wenn der Schuldner gegründete Anzeige über üble Wirthschaft von Seite des immittirten Gläubigers macht.

§. 1098.

Die Sequestration findet statt: 2. Durch Sequestration.

1) wenn im Wege der Exekution mehrere gleichberechtigte Gläubiger zugleich zu immittiren wären, so, daß nicht wohl einem Einzelnen das Gut überlassen werden kann;
2) wenn gegen die Immission gegründete Bedenken, entweder gleich Anfangs obwalten, oder nachher entstehen (§. 1097 Nr. 4.);
3) wenn der Gläubiger selbst darauf anträgt.

1099.

Die Ernennung des Sequesters geschieht nach vorgängiger Vernehmung des Schuldners und derjenigen Gläubiger, zu deren Gunsten die Exekution zu verfügen ist.

Er hat im Allgemeinen die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verwalters einer fremden Sache.

Er steht hinsichtlich der ganzen Verwaltung nur unter dem Gerichte; jedoch steht es den Gläubigern, wie dem Schuldner frei, Einsicht

von den Sequestrations-Rechnungen zu nehmen, auch Erinnerungen und Anträge über die Verwaltung, deren Art und Fehler zu machen.

§. 1100.

Was von dem Aufhören der Immission §. 1097. Nr. 1. 2. 3. verordnet ist, gilt auch von Sequestrationen.

§. 1101.

b. Veräußerung der Exekutionsmittel. I. Ueberhaupt.

Jede Versteigerung von Exekutions-Gegenständen, sie seien beweglich oder unbeweglich, soll

1) gerichtlich geschehen, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft zwischen Schuldner und Gläubiger, und vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 1113.

2) Jeder Versteigerung muß, in so ferne nicht Gläubiger und Schuldner das Gegentheil verlangen, oder die zu versteigernden Gegenstände ohnehin einen Marktpreis haben, die Abschätzung derselben vorangehen.

Die Interessenten sind hiezu vorzuladen, und dabei mit ihren Erinnerungen zu hören.

3) Jede Versteigerung muß öffentlich bekannt gemacht werden.

4) Der Schuldner ist zum Mitbieten nicht zuzulassen.

5) Eben so wenig darf Jemand von dem, die Versteigerung vornehmenden Personale, unmittelbar oder mittelbar, mitsteigern.

6) Sie kann auf jede schickliche Tagszeit anberaumt werden.

§. 1102.

Alle Verabredungen, wodurch Kauflustige, durch Versprechung eines Abstandsgeldes, oder anderer Vortheile, vom Bieten oder Wiederbieten abgehalten werden, sind verboten, und haben unter den Verabredenden keine rechtliche Wirkung. Auch sind diese, zusammen oder einzeln, dem dadurch Beschädigten, — er sei der Eigenthümer, dessen Sachen versteigert wurden, oder der Gläubiger, zu dessen Befriedigung der Erlöß zu verwenden gewesen, — das Doppelte des erweislich entgangenen Vortheils zu erstatten verbunden.

§. 1103.

II. Insbesondere.

A. Von der gerichtlichen Versteigerung der Mobilien (Auktion).

1. Deren Abwendung durch Verpfändung.

Bestehen die ausgepfändeten Mobilien in solchen Gegenständen, auf welche ein am Orte der Auspfändung, oder in der Nähe befindliches öffentliches Leihhaus vorzuleihen pflegt, so ist, auf Verlangen des Schuldners statt der Versteigerung, so viel, als zu des Gläubigers Befriedigung und zu Berichtigung der Kosten nöthig ist, daselbst zu versetzen.

§. 1104.

2. Schätzung der Mobilien.

Zur Schätzung von Mobilien ist, mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Gegenstände und auf die den Schätzleuten über deren Werth beiwohnenden Kenntnisse, in der Regel ein Schätzer genügend.

Bei der Schätzung selbst sind alle auf den Kaufwerth Einfluß habende Eigenschaften zu berücksichtigen.

Daher ist z. B. bei Gold und Silber das Gewicht, die Probe, der Gehalt oder die Le-

gierung genau anzugeben und zu bezeichnen; bei Pretiosen der technische Name und das Gewicht; bei Gemählden, Kupferstichen und anderen Kunstwerken der Meister oder Künstler; bei Weinen der Ort und die Lage, dann der Jahrgang, wo und wann sie gewachsen u. s. w.

§. 1105.

3. Deren öffentliche Feilbietung.

Die Ankündigung der Versteigerung geschieht, unter Anberaumung eines verhältnißmäßigen Termins, mit Berücksichtigung der Fest- und Feiertage — auch der nicht christlichen Kauflustigen:

1) durch öffentlichen Ausruf, welcher auch unmittelbar vor der Versteigerung zu wiederholen ist; —

2) durch Anschlag, am Gerichtssitze, an dem Orte, wo sie vorgenommen wird, und an anderen öffentlichen Plätzen; —

3) durch gleiche Anschläge in benachbarten Gerichten, mittelst Requisition; —

4) durch Einrückung in die Wochen- und Intelligenzblätter, allenfalls auch in in- und ausländische Zeitungen, welche nach Umständen ein auch zweimal zu wiederholen ist. —

Welche dieser Bekanntmachungsarten, — einzeln oder in Verbindung, — anzuwenden seien, ist, nach Verschiedenheit der Gegenstände, dem Ermessen der Gerichte überlassen; jedoch sind diese Bekanntmachungen überhaupt so zu leiten, daß immer eine möglichst starke Konkurrenz von Käufern zu erwarten ist.

§. 1106.

4. Art der Mobilienversteigerung.

Jede gerichtliche Versteigerung von Mobilien soll in der Regel an dem Orte vorgenommen werden, wo sie sich befinden.

Jedoch kann dieselbe nach Ermessen, wenn die Gegenstände ohne Gefahr und leicht an den Gerichtssitz gebracht werden können, und daselbst der Zweck der Versteigerung besser zu erreichen ist, auch an Diesem anberaumt werden.

§. 1107.

5. Durch wen sie vorzunehmen.

Die Versteigerung wird durch eine Gerichtskommission vorgenommen.

Bei unbedeutenden Objekten, deren Werth die Summe von 50 fl. nicht übersteigt, kann das Gericht die Versteigerung aus besonderem Auftrage durch die Gemeindevorsteher vornehmen lassen, worüber jedoch das Protokoll, oder eine geeignete schriftliche Urkunde zu den Gerichtsakten gebracht werden muß.

§. 1108.

6. Wie die wirkliche Versteigerung geschieht.

Bei der wirklichen Versteigerung sind die zu versteigernden Mobilien, Stück für Stück, jedoch mehrere zusammengehörige in der Regel mit einander, vorzuzeigen, auszubieten, und dem Meistbietenden, so ferne nur das Meistgebot wenigstens die Hälfte des Schätzungswerthes erreicht, sogleich heimzuschlagen.

Bleibt das Meistgebot unter der Hälfte, so sind diese Mobilien, entweder bei derselben Versteigerung, in so ferne sie länger fortgesetzt wird, oder bei einer neuen, zum Verkaufe noch einmal auszubieten, dann aber ohne weiters zuzuschlagen.

Pretiosen, Kunstsachen, überhaupt Sachen von hohem Werthe sind, wenn der Schätzungswerth nicht erreicht wird, einer zweiten — und unter derselben Voraussetzung, auf Verlangen der Betheiligten, auch einer dritten Versteigerung zu unterwerfen.

Silber- oder Goldwaaren, welche, abgesehen von der Façon, auf jeden Fall einen fixen Werth haben, sind unter dem Taxwerthe nicht abzugeben.

Sind mehrere Mobilien zur Versteigerung gebracht, so ist, sobald durch die bereits Zugeschlagenen die Foderung des Gläubigers und die Kosten gedeckt sind, mit der weiteren Versteigerung sogleich einzuhalten.

§. 1109.

B. Von der gerichtlichen Versteigerung der Immobilien (Subhastation).

1. Schätzung derselben.

a. Mittelst förmlicher Gutsanschläge.

Ist ein Gut oder eine rentirende Real-Gerechtigkeit, worüber Guts- oder Rentenrechnungen geführt werden, im Wege der Hülfsvollstreckung zu veräußern, so ist der Werth dadurch zu bestimmen, daß aus den Rechnungen, wenigstens der letzten zehn Jahre, aus den allenfalls vorhandenen Grundbüchern, den Forst-, Stift- und Gefällregistern und aus anderen dienlichen Behelfen von dem bestellten Verwalter, oder einem anderen Rechnungsverständigen, unter Leitung des Gerichtes, Guts- oder Ertrags-Anschläge gefertigt werden.

§. 1110.

b. Mittelst einfacher Gutsschätzungen.

Ueber andere Güter und Gerechtigkeiten, so wie über die nicht rentirenden Pertinenzien der §. 1109 genannten Güter, sind Schätzungen zu fertigen.

Dabei sind, unter Berücksichtigung der §. 442 gegebenen Bestimmung, drei Sachverständige zuzuziehen, wovon einen der Schuldner, den anderen der Gläubiger und den dritten das Gericht zu benennen hat.

Unterläßt der Gläubiger oder Schuldner die Benennung, so geschieht sie durch das Gericht.

Die Sachverständigen haben den Werth nach den zur Zeit der Schätzung laufenden Preisen solcher Güter und Gerechtigkeiten zu bestimmen.

§. 1111.

Bei Gütern, sie seien einzelne Güter oder Guts-Complexe, sind Größe, Lage, Beschaffenheit, Güte, Art der Benützung, Pertinenzien, Freiheit des Eigenthums, Grundbarkeits-, Lehns-, Fideikommiß-Verhältnisse, darauf haftende Reallasten, aktive und passive Dienstbarkeiten u. s. w.; bei rentirenden Gerechtigkeiten Art, Umfang und Ertrag der Renten in Anschlag zu bringen.

Häuser in Städten und auf dem Lande, wenn sie nicht als Bestandtheile eines Oekonomiegutes zu betrachten, sind unter Berücksichtigung ihrer Zugehörungen, der damit verbundenen nützlichen Rechte, so wie der darauf haftenden Dienstbarkeiten und besonderen Lasten, nach ihrer Bauart, ihrem Baustande, ihrer Einrichtung, Verwendungsfähigkeit, besonders vortheilhaften Lage u. dgl. zu schätzen, wobei auf die am Orte gewöhnlichen Miethzinsen besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Allenthalben ist dasjenige, was in irgend

einer der angeführten Beziehungen streitig ist, nicht außer Acht zu lassen.

§. 1112.

Allgemeine Bestimmungen.

Gegen die Werthserhebungen kann sowohl der Schuldner, als der Gläubiger, entweder sogleich am Schätzungstermine, oder höchstens in 14 Tagen nachher Erinnerungen machen; doch darf dadurch das weitere Verfahren niemal aufgehalten werden.

Sowohl die Guts- oder Ertragsanschläge mit ihren Beilagen, als die Schätzungsprotokolle sind in der Gerichtskanzlei zur Einsicht der Kauflustigen bereit zu halten.

§. 1113.

2. Termin zum Selbstverkaufe.

Wenn ganze Gutskörper, Fabriken, große Wirthschaften, oder andere ansehnliche unbewegliche Güter des Schuldners, im Wege der Exekution verkauft werden sollen, so kann demselben, auf sein Verlangen, zum Selbstverkaufe ein dreimonatlicher, und bei Gütern von besonders hohem Werthe ein sechsmonatlicher Termin bewilliget werden, welchen aber das Gericht ohne Einwilligung der betheiligten Gläubiger, deren Jedem auch einzeln das Widerspruchsrecht eingeräumt wird, nicht verlängern darf.

Durch die Gestattung des Selbstverkaufes werden die sonst begründete Immission der Gläubiger] und andere provisorische Maßregeln weder aufgehoben, noch ausgeschlossen.

Hat der Schuldner einen Termin zum Selbstverkaufe entweder nicht erhalten, oder denselben

fruchtloß verstreichen lassen, so wird in der Exekution unverzüglich fortgefahren.

§. 1114.

3. Oeffentliche Feilbietung der Immobilien.

Die gerichtliche Bekanntmachung, worin die im Wege der Exekution zu versteigernden Immobilien öffentlich feil geboten werden (Subhastations-Proklama) soll enthalten:

1) die Benennung und kurze Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke, nach den §. 1109 ff. angegebenen Rücksichten;
2) den Schätzungswerth derselben;
3) den Ort, den Tag und die Tageszeit der Versteigerung, mit genauer Bestimmung der Zeit des Anfanges und der Beendigung derselben.
4) Kaufsbedingungen, welche für die Kaufliebhaber von besonderem Interesse sind, sollen zugleich mit bekannt gemacht werden.

§. 1115.

Das Subhastations-Proklam ist nicht nur am Gerichtssitze und da, wo die zu versteigernden Güter liegen, in herkömmlicher Art, sondern auch durch die Wochen- und Intelligenz-Blätter der nächsten Stadt; und überdieß bei beträchtlichen Gütern, nach richterlichem Ermessen, durch in- und ausländische Zeitungen bekannt zu machen.

Zugleich können benachbarte Gerichte um dessen Bekanntmachung in ihren Gerichtsbezirken ersucht werden.

§. 1116.

Die erste Bekanntmachung des Subhastations-Proklams, so wie dessen Einrückung in die Wochen- und Intelligenz-Blätter muß wenigstens vier Wochen, — die Einrückung in die Zeitungsblätter wenigstens sechs Wochen, und bei sehr bedeutenden Gegenständen drei bis sechs Monate vor dem Versteigerungstermine geschehen.

Zugleich ist bei wichtigen Gegenständen die Einrückung in öffentliche Blätter ein- auch zweimal in diesem Zeitraume zu wiederholen.

Ueber die geschehene Bekanntmachung des Subhastations-Proklams und über dessen Einrückung in öffentliche Blätter ist die Bescheinigung, wo möglich noch vor der wirklichen Versteigerung, zu den Akten zu bringen.

§. 1117.

4. Ort der Immobilienversteigerung.

Die Versteigerung der Immobilien soll, wenn nicht besondere Lokal-Verhältnisse oder die Anträge der Interessenten eine Ausnahme begründen, in derjenigen Gemeinde geschehen, wo die Grundstücke gelegen sind.

§. 1118.

5. Wer die Versteigerung der Immobilien vorzunehmen hat.

Die Versteigerung der Immobilien darf durch Niemand, als durch eine Richterperson, mit Zuziehung eines Protokollführers, vorgenommen werden.

§. 1119.

6. Wie die wirkliche Versteigerung geschieht.

Bei der Versteigerung muß die bestimmte Tagszeit, nach Anfang und Dauer, auf das pünktlichste eingehalten werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen, welche als Mitsteigerer auftreten, haben sich über ihr Vermögen durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit auszuweisen.

Die gelegten Gebote sollen alle einzeln, mit Benennung der Lizitanten, zu Protokoll genommen werden.

Nach Verlauf der bestimmten Stunde hat der Abgeordnete des Gerichtes noch einmal die Umfrage, jedoch nur unter denjenigen Lizitanten zu halten, welche vorher schon Gebote gelegt haben.

Unter diesen ist, bei einem erscheinenden höheren Gebote ohne Unterbrechung und ohne Gestattung einer Bedenkzeit oder eines Aufschubs, mit der Versteigerung solange fortzufahren, bis kein höheres Gebot mehr gelegt wird.

Hierauf ist nochmal die Umfrage zu stellen, wenn nach einigem Zuwarten kein höheres Gebot erfolgt, der Zuschlag an den Meistbietenden zu ertheilen, und die Versteigerungs-Tagsfahrt zu beendigen.

Der Zuschlag kann niemal geschehen, wenn nicht der Schätzungswerth erreicht ist.

§. 1120.

Entsteht Zweifel, wer der Meist- oder Bestbietende sei, so hat, nach Vernehmung des Schuldners und des Gläubigers, der exequirende Einzelnrichter sogleich, oder in kürzester Frist, — ein Kollegialgericht aber, auf Vorlage der Akten, längstens in 14 Tagen darüber die Entschließung zu erlassen.

Die betheiligten Gläubiger, sowie der Schuldner sind daher jedesmal zum Versteigerungstermine besonders, unter dem Rechtsnach-

theile vorzuladen, daß die Ausbleibenden so angesehen würden, als hätten sie gegen die erfolgende Bestimmung, wer der Meist- oder Bestbietende sei, keine Erinnerung zu machen.

Ein zur Exekution requirirtes Gericht hat in einem solchen Falle das Versteigerungs-Protokoll dem requirirenden zur Erlassung dieser Entschließung zu übersenden.

Bis der richterliche Ausspruch erfolgt, hat jeder der Lizitanten, unter welchen der Anstand sich ergeben hat, ein bedingtes Recht auf den Zuschlag, dagegen aber auch die Verbindlichkeit, sein Gebot zu halten.

§. 1121.

Welches Gebot in solchen Fällen das Meist- oder Bestgebot sei, — ob insbesondere baare Bezahlung einer geringeren Kaufsumme, oder eine fristenweis angebotene höhere Summe für ein besseres Gebot zu halten sei? — ist mit Rücksicht auf die Kürze oder Länge der Fristen, dann auf die Differenz des Preises u. s. w. nach den Umständen zu bemessen.

§. 1122.

7. Adjudikationsdekret.

Der bei der Versteigerungs-Tagsfahrt erfolgte Zuschlag ist, nach vollständiger Prüfung über die Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften bei der Versteigerung, vom Gerichte zu bestätigen, im Falle des §. 1120 aber ist der Zuschlag vom Gerichte erst zu ertheilen.

In einem, wie im andern Falle ist an die Interessenten eine eigene Entschließung zu erlassen (Adjudikationsdekret), worin zugleich dem

Schuldner unter Androhung der Herausschaffung der Auftrag gegeben wird, den Besitz des versteigerten Gegenstandes zu räumen.

§. 1123.

8. Bezahlung des Kaufschillings; Folge des Nichtzahlens.

Der Meistbietende hat den Kaufschilling des ersteigerten Gutes, wenn nicht Fristen bedungen, oder andere Verabredungen getroffen sind, in Monatsfrist vom Tage des Adjudikationsdekretes an gerechnet, baar bei Gericht zu erlegen.

Erfolgt die baare Zahlung in der bestimmten Frist nicht, oder wird auch nur eine der bedungenen Fristen nicht eingehalten, so ist auf das erste Anrufen des Gläubigers das Gut ohne weiters von Neuem gerichtlich zu versteigern, und der frühere Käufer zur Zahlung des nunmehrigen Mindererlöses und aller Kosten durch Exekution anzuhalten.

§. 1124.

9. Was zu thun sei, wenn kein Zuschlag geschehen konnte.

Hat sich bei der Versteigerung gar kein Käufer gemeldet, oder konnte der Zuschlag nicht geschehen (§. 1119 Abs. 7.), so sind die Anträge des Gläubigers abzuwarten.

Dieser kann eine Verpachtung; die Immission oder Sequestration; auch eine zweite, selbst eine dritte Versteigerung in abgekürzten Fristen; sogar nach Umständen Zertrümmerung und theilweise Versteigerung verlangen.

Bei der dritten Versteigerung erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

§. 1125.

Allgemeine Bestimmung.

Bei jeder Subhastation kann der Schuldner, bis zu dem Zeitpunkte, wo Jemand

den Zuschlag erhalten, oder auf denselben ein Recht erworben hat (§. 1120), durch vollständige Befriedigung des Gläubigers und Ersatz aller demselben verursachten Kosten, den öffentlichen Verkauf nicht nur abwenden, sondern auch für das der Exekution unterliegende Gut, der öffentlichen Feilbietung ungeachtet, selbst einen Käufer beibringen, wenn nur dieser annehmlich ist, und den Gläubiger, zu dessen Vortheil die Versteigerung geschehen sollte, innerhalb jener Zeit, in welcher er die Zahlung durch die Versteigerung zu erwarten hätte, baar bezahlt, oder mit dessen Einwilligung vollständig zu befriedigen übernimmt.

§. 1126.

II. Vom Verfahren in der Exekution.

Das Verfahren in der Exekution ist summarisch.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Das Ansuchen um Exekution ist nicht als eine neue Klage, und das bei derselben statt findende Verfahren nicht als ein neuer Prozeß zu behandeln.

§. 1127.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Ansuchen um Exekution.

Der Gläubiger hat mit dem Ansuchen um Exekution, welches auch mündlich angebracht werden kann, unter Beziehung auf das Urtheil oder Dekret (§. 1054.), das Exekutionsmittel, bei Verlust seines Vorschlagsrechtes, bestimmt anzugeben.

§. 1128.

2. Richterliche Verfügung auf das Ansuchen.

Ist das Gesuch gegründet, so erläßt das Gericht, wenn eine Handlung unterlassen oder vorgenommen, ein dingliches Recht eingeräumt,

eine bewegliche oder unbewegliche Sache herausgegeben werden soll, diejenigen Verfügungen, welche den im §. 1067 bis 1072 gegebenen Bestimmungen gemäß sind.

§. 1129.

Ist Jemand eine Geldsumme zu bezahlen verurtheilt, so wird, wenn die im Urtheile zu dessen Befolgung bestimmte Frist fruchtloß verstrichen ist, dem Schuldner noch eine Nachfrist von vierzehn Tagen bis vier Wochen gegeben. In dem Dekrete soll jedesmal die im Falle der Nichtbefolgung eintretende Exekutionsart ausgedrückt werden.

Mit einem Gesuche um Verlängerung dieser Frist ist der Schuldner ohne weiters abzuweisen, und nach fruchtlosem Ablaufe derselben ist unnachsichtlich zur wirklichen Exekution zu schreiten.

§. 1130.

3. Intervention eines Dritten.

Wie weit durch die Intervention eines Dritten die Exekution gehemmt werden könne, ist §. 97. bestimmt.

§. 1131.

4. Einreden und Anträge des Impetraten.

a. Hinsichtlich der Sache selbst.

Außer den, die Richtigkeit des Verfahrens betreffenden Einreden (§. 1026) finden Einreden, welche die Sache selbst betreffen, in der Exekution nicht statt.

Nur die Einreden der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses, oder des Vergleiches, so ferne sie vor dem Urtheile nicht vorgebracht werden konnten, hindern die Exekution, wenn sie auf der Stelle durch Urkunden bewiesen werden.

§. 1132.

Das Retentionsrecht, worauf sich der Impetrat allenfalls bezieht, hält die Exekution nur dann, oder bis zum betreffenden Betrage, auf, wenn der Rückanspruch, auf welchem dasselbe beruht, auf der Stelle durch Urkunden bewiesen ist.

§. 1133.

b. Hinsichtlich der Exekution.

Will der Schuldner die vorgeschlagene Exekutionsart anfechten, oder ein anderes Exekutionsmittel vorschlagen, oder auf Ertheilung von Fristen, auf ein allgemeines Moratorium auf den Selbstverkauf der als Exekutionsobjekt bestimmten unbeweglichen Güter, auf Kompetenz oder Kaution antragen, so muß er alle diese Einwendungen und Anträge auf einmal innerhalb der unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, — von der Insinuation des die Exekution androhenden Dekretes an gerechnet, — bei Verlust seiner Einwendungen, Anträge und des Gegenvorschlags anbringen.

§. 1134.

5. Verfahren nach eingekommenen Einreden, Erinnerungen u. Anträgen.

Das Gericht kann die ganz ungegründeten Einwendungen und Anträge sogleich verwerfen; bei vorhandenem Zweifel aber hat es beide Theile zur Verhandlung darüber auf einen bestimmten nahen Gerichtstag vorzuladen, und entweder sogleich, oder längstens in drei Tagen nach dieser Verhandlung die Entschließung zu erlassen.

§. 1135.

Durch den Antrag auf Kompetenz und durch die summarische Verhandlung darüber darf die

Exekution, vorbehaltlich des etwa zu treffenden Provisoriums, nicht aufgehalten werden.

§. 1136.

Wenn der Obsieger zu Stellung einer Kaution angewiesen worden ist, so ist dieselbe durch Bürgen oder Unterpfand zu leisten.

In deren Ermangelung hat das Gericht die Sequestration des Exekutions-Gegenstandes zu verfügen.

Der Anspruch auf Kautionsleistung hält nur die Aushändigung an den Obsieger auf.

§. 1137.

In Ansehung frivoler Einwendungen, Erinnerungen und Anträge, haben die Gerichte Ordnungsstrafen von 5 bis 50 fl. eintreten zu lassen.

§. 1138.

6. Rechtsmittel gegen richterliche Entschließungen.

Gegen richterliche Dekrete, wodurch Einwendungen Erinnerungen und Anträge des Impetraten als gegründet erklärt, oder verworfen werden, findet der Rekurs statt.

Ein solcher Rekurs von Seite des Impetraten kann weder die Auspfändung, noch die Immission hindern; es ist jedoch bis zu dessen Erledigung mit öffentlicher Feilbietung der Exekutions-Objekte einzuhalten.

Die Obergerichte werden angewiesen, dergleichen Rekurse vorzugsweise und ungesäumt zu erledigen.

Drittes Kapitel.

Von der Rechtswohlthat der Kompetenz, den Moratorien, Nachlässen und Fristenregulirungen.

---

§. 1139.

I. Rechtswohlthat der Kompetenz. A. Wem und gegen wen sie zusteht.

Wenn der Schuldner im Falle des Konkurses oder auch im Falle des Vollzuges der Exekution sich selbst aus seinem Vermögen zu ernähren nicht im Stande ist, so müssen nachfolgende Gläubiger bei Eintreibung ihrer Foderungen so viel zurücklassen, daß der Schuldner sich und seine Familie nothdürftig ernähren kann (Rechtswohlthat der Kompetenz):

1) Diejenigen, welche aus einer Handlung bloßer Freigebigkeit fodern;

2) Schwiegerkinder gegen Schwiegereltern in Ansehung der versprochenen Mitgabe;

3) Verwandte in auf- und absteigender Linie;

4) Ehegatten untereinander wegen desjenigen, was Einer dem Andern vor oder während der Ehe schuldig geworden, und zwar ohne Unterschied, ob die Ehe noch besteht oder getrennt ist.

Doch kann derjenige Theil, welcher bei gänzlicher Aufhebung des Ehebandes für den Schuldigen erklärt wurde, gegen den unschuldigen Theil auf Kompetenz nicht antragen.

Sind beide Theile für schuldig erklärt worden, so bleiben sie einander zur Kompetenz verpflichtet;

5) Geschwister, die voll — wie die halbbürtigen;

6) Gläubiger, welche nach beendigtem Konkurse den zu besseren Vermögensumständen gelangten Schuldner wegen des Ausfalls ihrer Foderungen in Anspruch nehmen;

7) Gläubiger eines Familien-Fideikommiß-Besitzers — nach §. 53 des Ediktes über Familien-Fideikommisse.

§. 1140.

B. Deren Betrag.

Der Betrag der Kompetenz ist nach richterlichem Ermessen, mit Berücksichtigung des Standes, Alters, und der Familie des Schuldners, nicht minder des eigenen Bedürfnisses des Gläubigers, nach summarischer Vernehmung der zur Kompetenz verpflichteten Gläubiger und des Schuldners zu reguliren.

§. 1141.

C. Verhältnißmäßige Vertheilung unter mehreren Gläubigern.

Das regulirte Kompetenzquantum soll, wenn mehrere Gläubiger vorhanden sind, welche dazu beizutragen haben, auf das, was Jeder von ihnen zu empfangen hat, verhältnißmäßig vertheilt werden.

Fideikommiß-Besitzer erhalten ihre Kompetenz aus der Gesammtmasse.

§. 1142.

D. Wie die Wohlthat der Kompetenz aufhört.

Die Kompetenz kann nicht verlangt werden,

1) wenn der Schuldner sich selbst auf eine seinem Stande angemessene Art den nothdürf-

tigen Unterhalt für sich und seine Familie zu verschaffen im Stande ist;

2) wenn es dem Gläubiger selbst am nöthigen Unterhalte gebricht;

3) sie fällt ganz oder verhältnißmäßig weg, wenn der Schuldner zu besseren Vermögensumständen gelangt.

§. 1143.

II. Moratorien. A. Erfodernisse.

Einem Schuldner kann auf sein Ansuchen Zahlungsnachsicht auf bestimmte Zeit vom Gerichte bewilliget werden (Moratorium), wenn nachstehende Erfodernisse vorhanden sind:

1) der Schuldner muß an sich hinreichende Mittel besitzen, seine Schulden zu bezahlen;

2) er muß durch Unglück in Umstände gerathen seyn, in welchen es ihm unmöglich geworden, ohne Verlust seines Nahrungsstandes zur gehörigen Zeit Zahlung zu leisten;

3) die Gestattung der Zahlungsnachsicht muß die gegründete Hoffnung gewähren, daß er in den Stand gesetzt werde, seine Schulden zu bezahlen und zugleich in seinem Nahrungsstande sich zu erhalten;

4) er muß seine Gläubiger durch Hypotheken, Faustpfänder, Bürgen — hinreichend sicher zu stellen im Stande seyn.

§. 1144.

B. Gesuch um ein Moratorium. 1. Wo und wann es anzubringen.

Das Gesuch um ein Moratorium gegen sämtliche Gläubiger hat der Schuldner bei seinem ordentlichen Richter, und zwar bei dem zuständigen Kollegialgerichte anzubringen.

Dasselbe kann zu jeder Zeit vorgebracht werden.

Dessen Verleihung hat aber auf anhängige Rechtssachen nur in so ferne Wirkung, als in denselben, zur Zeit der Anbringung des Gesuches, die Frist zur Vorbringung der hinsichtlich der Exekution zuläßigen Einreden (§. 1133) noch nicht verstrichen war.

§. 1145.

Wer in anhängigen Rechtssachen bloß gegen einzelne Gläubiger um ein Moratorium nachsuchen will, muß sein Gesuch in Form einer gemeinen Einrede mit der Einlassung auf die Klage verbinden.

§. 1146.

2. Wie dasselbe vorzubringen.

Jedes Gesuch um ein Moratorium muß enthalten:

1) eine auf gegnerischen Antrag eidlich zu bestätigende Darstellung des Aktiv- und Passiv-Standes;

2) die genaue Anführung und Bescheinigung aller §. 1143 vorgeschriebenen Erfodernisse eines Moratoriums;

3) die Bestimmung der Zeit, auf welche die Zahlungsnachsicht begehrt wird.

C. Gerichtliches Verfahren.

§ 1147.

1. Instruktion über das Gesuch.

a. Beim Nachsuchen um ein allgemeines Moratorium.

Ein auf ein Moratorium gegen sämtliche Gläubiger gerichtetes, aber mit den §. 1146 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht versehenes Gesuch muß vom Gerichte sogleich zurückgewiesen werden.

§. 1148.

Ueber das mit den vorgeschriebenen Eigenschaften versehene Gesuch sind die aktenmäßig bekannten Gläubiger zu vernehmen, und, unter dem Nachtheile des Ausschlusses mit ihren Erinnerungen, vorzuladen.

Zugleich hat sich das Gericht über das Daseyn und die Richtigkeit der angebotenen Sicherheitsmittel Gewißheit zu verschaffen, und zu deren Erhaltung das Nöthige vorsorglich zu verfügen.

§. 1149.

Während dieser Instruktion über das Gesuch müssen alle gegen den Schuldner schwebende besondere Prozesse fortgesetzt, und die neu einkommenden Klagen ordnungsmäßig instruirt werden.

Exekutionen gegen den Schuldner finden zwar in diesem Zeitraume nicht statt, vorbehaltlich dessen, was §. 1159. Nr. 2 verordnet ist; jedoch haben die Vorbereitungen zu denselben so weit, als es thunlich ist, ihren Fortgang.

§. 1150.

b. Beim Nachsuchen um ein Spezial-Moratorium.

Sind Gesuche um ein Moratorium nur gegen einzelne Gläubiger gerichtet, so hat das Gericht alles, was zur Instruktion des Moratoriums gehört, während der Verhandlung des Prozesses nebenbei zu verfügen und zu berichtigen.

§. 1151.

2. Entscheidung über das Gesuch.

Das Gericht muß das Daseyn oder Nichtdaseyn aller Erfoderniße eines Moratoriums mit Rücksicht auf die Erklärung der Gläubiger ge-

nau und erschöpfend prüfen, und dem gemäß das Moratorium entweder verleihen oder abschlagen.

Ueber Gesuche um ein Moratorium gegen einzelne Gläubiger ist in dem den Schuldner verurtheilenden Erkenntnisse zugleich mitzuentscheiden.

§. 1152.

Im Falle der Verleihung des Moratoriums hat sich das Erkenntniß zugleich

1) auf die Dauer desselben,
2) auf die Art der Sicherstellung der in dem Moratorium begriffenen Gläubiger zu erstrecken.

§. 1153.

Ein Moratorium gegen sämmtliche Gläubiger des Schuldners ist nach Lage der Umstände auf 1. 2. 3 und in außerordentlichen Fällen höchstens auf 5 Jahre zu gestatten, vom Tage gerechnet, wo ein Rekurs gegen die Verleihung nicht mehr statt hat.

Gegen einzelne Gläubiger darf dasselbe in der Regel, wenn nicht ganz besondere Umstände eintreten, von demselben Tage gerechnet, nicht länger als auf ein Jahr gestattet werden.

§. 1154.

Die vom Schuldner für sämmtliche Gläubiger bestellte Sicherheit, wenn sich dieselben hinsichtlich der einzelnen Sicherungsmittel unter einander nicht selbst ausgleichen, gilt im Ganzen für die Gesammtheit der im Moratorium begriffenen Gläubiger, deren Rechts- und Rang-

verhältnisse übrigens unter sich hiedurch nicht verändert werden.

Hienach hat das Gericht das Nöthige, insbesondere wegen Eintragung in das Hypothekenbuch, auszusprechen und zu verfügen.

§ 1155.

Gegen die Zurückweisung oder Verwerfung des Gesuches um ein Moratorium findet ein Rekurs mit Suspensivwirkung nicht statt.

§. 1156.

D. Wirkungen des ertheilten Moratoriums. 1. Ueberhaupt.

Während der Dauer des ertheilten Moratoriums können Exekutionen, sowohl hinsichtlich des Kapitals, als hinsichtlich der rückständigen Zinsen, nicht verhängt werden.

§. 1157.

2. Insbesondere. a. Aktive Wirkungen.

Auf das ertheilte Moratorium kann sich außer dem Schuldner nur dessen Bürge, und selbst dieser nicht — berufen, wenn er mit Uebergehung des Hauptschuldners rechtlich sogleich angegriffen werden kann.

§. 1158.

b. Passive Wirkungen.

Die Wirkung des Moratoriums (§. 1156) erstreckt sich nur auf diejenigen Gläubiger, gegen welche es ertheilt worden ist.

§. 1159.

Ein Moratorium kann nie ertheilt werden:

1) Gegen Gläubiger, die auf den Grund des Eigenthums oder Miteigenthums Sachen, die in Natur beim Schuldner vorhanden sind, zurückverlangen, oder den Werth

anvertrauter, vom Schuldner verzehrter Sachen fodern;

2) gegen Gläubiger, zu deren Gunsten der Vollzug der Exekution bereits erkannt ist;

3) gegen Gläubiger, welche sich selbst im Zustande der Armuth oder des dringenden Bedürfnisses befinden.

§. 1160.

Auch erstreckt sich die Wirkung des Moratoriums nicht:

1) auf laufende — Alimente, Abgaben und Leistungen jeder Art;

2) auf Gläubiger, deren Foderungen der Schuldner bei Erwirkung des Moratoriums verschwiegen hat, oder deren Foderungen erst nach dessen Erlangung entstanden sind;

Zu Gunsten der Letzten kann jedoch die Exekution an demjenigen Vermögen, welches den im Moratorium begriffenen Gläubigern zur Sicherheit bestimmt ist, nicht vollzogen werden.

3) auf laufende Zinsen; diese müssen während des Moratoriums vom Schuldner unausgesetzt bezahlt werden.

Von Schulden, die ursprünglich nicht, oder zu geringerem, als dem gesetzlichen Zinsfuße verzinslich gewesen, müssen von dem Zeitpunkte an, wo die Zahlung während der Dauer des Moratoriums hätte geschehen sollen, Verzugszinsen in gesetzlicher Größe bezahlt werden.

§. 1161.

Wie ferne gegen Wechselgläubiger ein Moratorium bewilligt, oder die Einrede des Moratoriums geltend gemacht werden könne; wie weit auf rückständige Ewiggilten ein ertheiltes Moratorium anwendbar sey, ist nach den Wechselgesetzen und nach Ewiggiltrechten zu bemessen.

§. 1162.

E. Beendigung des ertheilten Moratoriums.

Das Moratorium erlischt auch schon vor Ablauf der Zeit, auf die es ertheilt ist,

1) Ohne Antrag.

1) durch den Tod desjenigen, dem es ertheilt worden war;

2) durch des Schuldners Verzicht auf dasselbe.

§. 1163.

2) Auf Antrag.

Ueberdieß kann von den Gläubigern, selbst von einem Einzigen, auf Aufhebung des Moratoriums angetragen werden:

1) wenn der Schuldner vor Ablauf der Zeit dergestalt zu besserem Vermögen gelangt, daß er mit Beibehaltung seines Nahrungsstandes seine Gläubiger befriedigen kann;

2) wenn dem Schuldner bey Auswirkung des Moratoriums oder nachher Handlungen oder Unterlassungen zu Last fallen, welche die im Moratorium begriffenen Gläubiger gefährden;

3) wenn während der Dauer des Moratoriums durch äußere Ereignisse solche Veränderungen an dem Vermögen entstehen, daß für die im Moratorium begriffenen Gläubiger die vom Gerichte für hinreichend erklärte Sicherheit nicht mehr vorhanden ist.

§. 1164.

Die Gläubiger haben in diesen Fällen ihren Antrag gehörig zu bescheinigen; der Schuldner ist, besonders im Falle 3. des §. 1163. auch darüber, wie er die Sicherheit zu ergänzen vermöge? zu vernehmen, und vom Gerichte ist sodann, — ob das Moratorium zurückzunehmen sey oder nicht? — rechtliche Entschließung zu fassen.

§. 1165.

III. Nachläße und Fristenregulirungen.

A. Ueberhaupt.

Werden Vorschläge zu gütlicher Auseinandersetzung und Erledigung eines Schuldenwesens gemacht, so hat das Gericht, in so ferne es die Vorschläge weder unbillig, noch übertrieben findet, mit möglichstem Fleiße dahin zu trachten, daß die Gläubiger in die Gewährung der in Antrag gebrachten Nachläße und Fristenzahlungen einwilligen.

Es darf jedoch durch solche Unterhandlungen der Rechtslauf, so weit es thunlich ist, nicht aufgehalten werden.

B. Insbesondere,

§. 1166.

1. Bei offenbarer Vermögenszulänglichkeit.

a. Nachlässe.

Nachlässe finden bei offenbarer Vermögenszulänglichkeit ohne Einwilligung aller Gläubiger nicht statt.

§. 1167.

b. Fristenregulirungen.

Fristenweise Zahlung kann in diesem Falle das Gericht auch im Mangel allseitiger Einwilligung dem Schuldner auf seinen Antrag alsdann bewilligen, wenn die bei Moratorien festgesetzten Bedingungen eintreten (§. 1143.).

§. 1168.

Dergleichen Fristen dürfen in der Regel nicht über zehn, und in ganz außerordentlichen Fällen höchstens auf fünfzehn Jahre bewilliget werden.

§. 1169.

Während der Dauer der Fristen finden Exekutionen nur wegen der inzwischen verfallenden Zinsen und Fristen statt.

Es kann jedoch selbst auf Zurücknahme der Fristen-Bewilligung angetragen werden, wenn der Schuldner auch nur mit einer einzigen Frist nicht eingehalten hat.

§. 1170.

In allen übrigen Punkten findet bei amtlichen Fristenregulirungen dasjenige analoge Anwendung was von Moratorien (§. 1144 bis 1164) angeordnet ist.

§. 1171.

2. Bei anscheinender oder wirklicher Unzulänglichkeit des Vermögens.

Wird eine Fristenzahlung oder ein Nachlaß bei wirklicher oder anscheinender Vermögens Unzulänglichkeit in Antrag gebracht, so ist von dem Gerichte vor allem auszumitteln, in welche Klasse der Prioritäts-Ordnung jede der durch Zugeständnisse oder durch unzweideutige Urkunden begründeten Foderungen gehöre.

§. 1172.

Die Gläubiger der drei ersten Klassen können nie angehalten werden, irgend einen Antrag auf Fristenbestimmungen oder auf Nachlässe anzunehmen.

§. 1173.

Stimmen jedoch die sämmtlichen Gläubiger der drei ersten Klassen für den gestellten Antrag, so wird bei Fristen zu Gunsten des Schuldners, und bei Nachlässen, so ferne diese für alle Klassen gleich sind, neben der Uebereinstimmung der drei ersten Klassen auch die Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger in den drei letzten Klassen erfodert.

§. 1174.

Nachlaß-Verträge, wodurch für verschiedene Klassen Nachlässe von verschiedener Größe bewilliget werden sollen, sind nur dann für genehmiget zu halten, wenn bei allseitiger Einstimmung der drei ersten Klassen in jeder der drei letzten Klassen die Mehrheit für die Bewilligung vorhanden ist.

§. 1175.

Ist von einer Fristenregulirung oder sonstigen Uebereinkunft (Arrangement) bloß zu Gunsten der Gläubiger unter sich die Rede, so werden die Zustimmenden der drei letzten Klassen den allseitig Einstimmenden der drei ersten Klassen zugerechnet, und wenn sich die Mehrheit im Ganzen für den Antrag erklärt, so ist derselbe als genehmigt anzunehmen.

§. 1176.

Sind, unter der §. 1175 gemachten Voraussetzung, Gläubiger der drei ersten Klassen gar nicht vorhanden, oder ist eine Uebereinstimmung unter denselben nicht zu erzielen, so können entweder im Ganzen, oder in Ansehung dessen, was nach Befriedigung der drei ersten Klassen übrig bleibt, solche Verträge nach Umständen auch unter den Gläubigern der drei letzten Klassen allein zu Stande kommen.

Werden in diesem Falle Fristen oder Nachläße unter gleichen Bedingungen für alle Gläubiger in Antrag gebracht, so werden, wenn die Mehrheit in der 4ten Klasse überhaupt, und insbesondere auch die Mehrheit der in dieser Klasse besonders bevorzugten Gläubiger vorliegt, die Zustimmenden der 5ten und 6ten Klasse zu derselben gerechnet; und wenn hiedurch die Mehr-

heit für alle diese drei Klassen entsteht, so ist der Antrag als genehmigt anzusehen.

Bei ungleichen Anträgen für die verschiedenen Klassen muß in jeder einzelnen Klasse die Mehrheit vorhanden seyn.

§. 1177.

Die Stimmenmehrheit wird nach dem Betrage der Foderungen gerechnet; Bei Gleichheit der Summen entscheidet die Zahl der Stimmen.

§. 1178.

Auf Verlangen, auch nur eines der betheiligten Gläubiger, muß der Schuldner, welcher ein Gesuch auf Fristen oder Nachlaß gestellt hat, jeden Verdacht, heimlicher Begünstigung eines Gläubigers vor dem Andern, oder sonstiger Gefährde, durch den Eid von sich ablehnen, unter dem Rechtsnachtheile, daß er im Falle der Verweigerung des Eides mit seinem Gesuche abgewiesen wird.

1179.

Auch jeder Gläubiger, gegen welchen ein Verdacht irgend eines untergelaufenen Schein- oder Nebenvertrages wahrscheinlich gemacht werden kann, ist auf Verlangen den Eid dahin zu leisten verbunden; daß er, weder mit dem Schuldner oder dessen Angehörigen, noch mit einem Gläubiger, ein zum Nachtheil der Gläubiger, oder auch nur eines Einzigen derselben abzielendes heimliches Einverständniß gepflogen habe.

Verweigert er den Eid, so verliert er sein Stimmrecht, und seine Foderung bleibt bei Berechnung der Mehrheit außer Ansatz.

Anhang.

Beilage I.

Formular zu einer Vollmacht.

Johann Anton Müller, bürgerlicher Bierbrauer zu München erscheint vor Gericht und erklärt:

Zur Vollführung des Rechtsstreites in Sachen meiner, als Kläger, wider den Bürger und Handelsmann Franz Xaver Haller zu Wasserburg, eine Darlehnsschuld von 1000 fl. betr. habe ich den Königl. Advokaten Dr. Knorr, zu Wasserburg zu meinen Rechtsanwalt bei dem Königl. Bezirksgerichte Wasserburg, oder wohin sich die Sache sonst eignen möchte, erwählt und bevollmächtige denselben hiemit, daß er in dieser Sache an meiner Statt vor Gericht auftrete, und alles dasjenige thue, was in der Klag- und allenfalls Widerklagsache meine rechtliche Vertretung erheischt, welches alles ich, als von mir selbst geschehen, genehmige.

Anlangend die Befugnisse, wozu nach gesetzlicher Vorschrift eine Spezial-Vollmacht gefordert wird, als da sind;

1) einen Vergleich abzuschließen,
2) ein Kompromiß einzugehen,

3) dem Rechtsstreite oder einem Rechtsmittel ausdrücklich zu entsagen,

4) einen vom Gegentheile zu leistenden Eid zu erlassen,

5) einen Nachlaßvertrag einzugehen,

6) statt seiner, auch außer dringenden Fällen, einen anderen Anwalt zu bestellen,

7) Gelder in Empfang zu nehmen oder auszuzahlen,

8) einen Eid in des Prinzipals-Seele abzuleisten: so soll mein Anwalt auch zu allen diesen Handlungen (zu folgenden Handlungen ꝛc. ꝛc.) beauftragt seyn.

Oder: so behalte ich mir meine Entschließung hierüber bevor.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet.

Joh. Ant. Müller

Zur Urkunde wird vorstehende Vollmacht gerichtlich ausgefertigt

den 2ten März 1825.

Königlich baierisches Bezirksgericht.

N. N.

Beilage II.

Christeneid.

Für alle drei christliche Konfessionen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen körperlichen Eid; daß ꝛc. ꝛc.

(hier ist die Eidesformel einzuschalten)

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Beilage III.

Betheuerung der Menoniten.

Wenn ein Menonit (Wiedertäufer) als Partei oder Zeuge zu feierlicher Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden soll, so muß derselbe

1) zuvor durch ein Zeugniß eines ältesten Lehrers oder Vorstehers seiner Religionspartei gehörig bescheinigen, daß er, entweder in dieser Religion geboren sei, oder sich wenigstens seit einem Jahre zu derselben bekenne, und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe.

Sodann ist derselbe

2) von dem Richter, allenfalls nach Befinden der Umstände, mit Zuziehung eines Vorstehers oder Lehrers seiner Religionspartei, im Allgemeinen der Verbindlichkeiten, welche er bei dem Eintritte in seinen Glauben

und in den Taufbund übernommen habe, so wie seiner Bürgerpflicht, die reine unverfälschte Wahrheit auszusagen, zu erinnern und überdieß zu belehren, daß das Ja und Nein hier dem wirklichen Eide völlig gleich gelte, und daß eine falsche Betheuerung die dem Meineide gedrohten gesetzlichen Strafen nach sich ziehe.

(Hiebei sind die betreffenden Artikel des Strafgesetzbuchs vorzulesen).

3) Nach dieser vorläufigen Ermahnung ist dem Komparenten der Handschlag abzunehmen, begleitet von der nachzusprechenden Betheuerungsformel:

„Ich verspreche mit gegenwärtigem Handschlage, wie bei meinem Taufbunde, die reine Wahrheit zu sagen."

Beilage IV.

Judeneid.

Vollständige Anweisung über das Verfahren, wenn jüdischen Glaubensgenossen Eide abzunehmen sind.

---

§. 1.

Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheile zu- oder zurückgeschoben, oder vom Gerichte auferlegt worden sind, sollen in demjenigen Orte, wo die Juden ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte zu halten pflegen (Synagoge, Schule) abgeleistet werden.

§. 2.

Den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, sollen die Juden an Sabbaths-, Fest- und Bußtagen mit Eidesleistungen verschont werden.

§. 3.

Zwei Neujahrstage, ein Versöhnungstag der Tag vor dem jüdischen Neujahre, der erste, zweite, siebente, achte und neunte Laüberhütten-, der erste, zweite, siebente und achte Ostertag, zwei Pfingsttage und der Tag des Andenkens an die Stadt Jerusalem sind als dergleichen jüdische Festtage anzusehen.

Die jüdischen Bußtage nehmen mit dem ersten jüdischen Neujahrstage ihren Anfang, und endigen sich mit dem Versöhnungsfeste.

§. 4.

Zu jeder Eidesleistung muß der Schwörende zwei Zeugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Ortes, oder ein jüdischer Assessor, oder Gelehrter gegenwärtig seyn.

§. 5.

Dieser Rabbiner, Assessor oder Gelehrte kann im Nothfalle zugleich die Stelle des zweiten Zeugen vertreten.

§. 6.

Ist die Gegenpartei des Schwörenden ein im Orte sich aufhaltender Jude, so muß auch dieser bei der Eidesleistung in Person erscheinen.

Diesem wird durch den Rabbiner, Assessor oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedroht, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleistung bestände.

Diese Androhung muß derselbe mit „Amen" beantworten.

§. 7.

Der Schwörende selbst muß sich zur Eidesleistung durch Abwaschung der Hände, durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur vorbereiten.

Bei Eidesleistungen der Jüdinnen bedarf es der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur nicht.

§. 8.

Vor wirklicher Ableistung des Eides muß der Rabbiner, Assessor oder Gelehrte dem Schwörenden nachstehende Warnung vorhalten:

„Ein jeder gläubiger Israelit ist schuldig,
„der Obrigkeit, sie sei jüdisch oder christlich,
„bei Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu gesteh-
„hen, und solche, auf ihr Begehren, mit einem
„Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen
„Obrigkeit gefoderter Eid ist also, nach der Lehre
„der Rabbiner, für keinen unrechtmäßiger Weise erzwungenen Eid zu achten.

„Wer daher die christliche Obrigkeit durch
„einen falschen Eid, hintergeht, oder dabei et-
„was anderes denkt, als er sagt, der entheiligt
„den Namen Gottes, und begeht einen Meineid.

„Der Meineid ist das schrecklichste Verbre-
„chen, dessen sich der Mensch schuldig machen
„kann.

„Die ganze sittliche Welt beruhet, wie die
„Rabbiner sagen, auf dreierlei: auf Recht,
„Wahrheit und Frieden.

„Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon „an sich selbst höchst strafbare Verbrechen, in„dem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur „Folge haben.

„Bei einem Meineide kömmt der Frevel „dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahr„heit zum Zeugen der Unwahrheit und den Gott „der Gerechtigkeit selbst zur Bestrafung der Un„gerechtigkeit auffodert, und also den Namen „des Allerhöchsten bei einer sehr schändlichen „That mißbraucht.

„Daher auch die ganze Welt erschüttert „worden, als der Gott unserer Väter auf dem „Berge Sinai die Worte hat hören lassen:

„Du sollst den Namen des Ewi„gen, deines Gottes nicht bei einer „Unwahrheit mißbrauchen.

„Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße „und Sinnesänderung von der Strafe Gottes „sich befreien kann, so kann doch der Meinei„dige durch die stärkste Buße, ohne hinlängli„chen Ersatz, keine Vergebung hoffen; denn es „heißt ausdrücklich: der Ewige, dein Gott wird „denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen „Namen bei einer Unwahrheit mißbraucht.

„Bei einem jeden anderen Verbrechen trifft „die Strafe bloß den Sünder und die Mitschul„digen, oder die dem Uebel hätten steuern kön„nen; bei einem Meineide aber leidet die ganze „Familie des Verbrechers; ja das ganze Land, „in welchem er wohnt, empfindet die darauf fol„gende göttliche Strafe.

„Bei einem jeden anderen Verbrechen wird „dem Verbrecher öfter, durch die Langmuth des

„barmherzigen Gottes, eine Zeit lang nachge-
„sehen; auf einen Meineid aber folgt die Strafe
„unverzüglich und also fort; denn es heißt in
„dem Propheten Zacharias Kap. 5. Vers 4.
„Ich will den Fluch hervorbring-
„en, spricht der Herr Zebaoth, daß
„er soll kommen über das Haus des
„Diebes und über das Haus Derer,
„die bei meinem Namen fälschlich
„schwören, und er soll bleiben in ih-
„rem Hause, und soll es verzehren,
„samt seinem Holz und Steinen.

§. 9.

Dem Rabbiner, Assessor oder Gelehrten steht es frei, dieser vorgeschriebenen Warnung noch andere schickliche, den Umständen angemessene Vermahnungen und Gründe beizufügen.

Zugleich muß er dem Schwörenden die betreffenden Stellen des Strafgesetzbuches deutlich und nachdruckvoll vorlesen.

§. 10.

Nach der Admonition muß die dabei gegenwärtige Gerichtsperson, mit Beihülfe des jüdischen Gelehrten, die Sühne nochmal versuchen.

§. 11.

Läuft dieser Versuch fruchtloß ab, und besteht also der Gegentheil auf Ableistung des Eides, so rufen die anwesenden Juden einander zu:

„Weichet von dem Aufenthalte
„dieser frevelhaften Leute."

Worauf sich alle übrigen Juden bis auf den Rabbiner, Assessor oder Gelehrten, und die Zeugen entfernen.

§. 12.

Der Rabbiner, Assessor oder Gelehrte redet hierauf den Schwörenden an:

„Wisse, daß du nicht nach deinem Sinne „und deiner Auslegung der Worte, sondern „nach dem Verstande, den wir und die Richter „mit den Worten verbinden, den Eid ablegst."

§. 13.

Nach dieser zweiten Ermahnung tritt der Schwörende vor den Gesetzschrank; der Klopfer öffnet die Thüre des Schrankes, nimmt eine bekleidete Thora heraus, und giebt sie dem Schwörenden in den Arm.

§. 14.

Alsdann wird dem Schwörenden, wenn derselbe Geschriebenes lesen kann, die Formel des Eides, welchen er ableisten soll, in die Hand gegeben, und er eröffnet den Schwur mit den Worten:

„Ich — (ohne Beisetzung eines Namens) — schwöre bei Adonai, dem Gotte Israels; daß ꝛc. — (Hier folgt die Eidesformel).

Am Schlusse des Eides wird die Bekräftigungsformel beigefügt:

„Wenn ich falsch schwöre, so müssen mich „alle die Strafen treffen, welche mir in der „geschehenen Vermahnung angedeutet worden „sind. Amen."

§. 15.

In der Eidesformel muß das Wort Adonai mit den hebräischen Mitlautern des Wortes Jehovah verzeichnet seyn.

§. 16.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Schwörende der deutschen Sprache nicht kundig ist, die Eidesformel, mit Inbegriff vorgedachter Anfangsworte, in seine Sprache durch einen vereideten Dollmetscher übersetzt werden, und dieser Letztere der Eidesabnahme beiwohnen müsse.

§. 17.

Kann der Schwörende Geschriebenes nicht lesen, so muß der Eid von dem Rabbiner, Assessor oder Gelehrten ihm vorgesagt, und von ihm Wort für Wort nachgesprochen werden.

§. 18.

Es muß aber derjenige, welcher die Formel vorsagt, das Wort Adonai nicht mit vorsagen, sondern nur dieses Wort auf der in der Schule befindlichen Tafel dem Schwörenden vorzeigen, damit er solches selbst ausspreche.

Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, muß der Rabbiner, Assessor oder Gelehrte den Schwörenden wegen dieses Umstandes vorläufig unterrichten.

§. 19.

Der Zeugeneid eines Juden ist:

1) nicht nothwendig in der Schule zu schwören, sondern er kann auch an gewöhnlicher Gerichtsstätte geleistet werden.

2) die Bestimmungen der §§. 6. 10. 11. und 12. finden dabei keine Anwendung;

3) dem schwörenden Zeugen muß der Rabbiner, Assessor oder Gelehrte statt der Thora die Tephillim in den Arm geben;

4) In dem Falle des §. 17. 18. müssen, wenn an gewöhnlicher Gerichtsstätte geschworen wird, dem des Lesens unkundigen Zeugen die Mitlauter des Wortes Jehovah, statt der in der Schule befindliche Tafel, so wie sie in der Eidesformel selbst verzeichnet sind, zum Aussprechen vorgewiesen werden.

§. 20.

Die Judenweiber können nur zu einer Zeit, wo sie von der monatlichen Reinigung frei sind, schwören.

Fällt der zur Eidesleistung angesetzte Termin in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung, so liegt ihnen ob, dessen Verlegung zu suchen.

§. 21.

Der Schwangerschaft wegen können sich jüdische Weibspersonen der Eidesleistung nicht entziehen.

§. 22.

Jüdische Weibspersonen, die außer der Ehe geschwängert worden, können unter dem Vorwande, daß sie um deßwillen von den gottesdienstlichen Versammlungen ausgeschlossen wären, von der Ableistung des Eides in der Synagoge, wenn darauf bestanden wird, nicht dispensirt werden.

Beilage V.

Eide der Griechen.

§. 1.

Die Eidesleistung der unirten Griechen geschieht nach der in der Beilage II. vorgeschriebenen Formel.

§. 2.

Die Eide der nicht unirten Griechen sind der Regel nach, in deren Kirchen, oder anderen gottesdienstlichen Versammlungsplätzen, an Orten, wo dergleichen befindlich sind, abzunehmen.

§. 3.

Auch ist dabei ein Geistlicher von ihrer Religion, wo einer zu haben ist, zuzuziehen.

§. 4.

Wenn aber an dem Orte, wo der Eid geleistet werden soll, kein solcher gottesdienstlicher Versammlungsplatz, oder auch kein griechischer Geistlicher sich befindet, so kann der Eid auch an ordentlicher Gerichtsstelle und vor Gerichtspersonen allein, gültig abgeleistet werden.

§. 5.

Die Eidesleistung muß am Vormittage vor 12 Uhr geschehen.

§. 6.

Vor der Eidesleistung muß der Geistliche, oder in dessen Ermangelung eine Gerichtsperson dem Schwörenden nachdrücklich zureden:

„daß er zu dieser Handlung in der Furcht „Gottes und mit Erwägung seines gerechten Ge„richtes hinzutreten, und so das Kreuz in aller „Wahrheit und ohne Schaden an seiner Seele, „küssen, nicht aber nach irgend einem zeitlichen „Gewinnste streben möge, damit er durch eine „solche Bezeugung der Unwahrheit nicht seine „Seele in das ewige Verderben stürze, und sich „auch nicht die auf den Meineid verordneten „zeitlichen Strafen zuziehe."

(Dem Schwörenden sind zugleich die betreffenden Artikel des Strafgesetzbuches, in welchem die Strafen des Meineides angeordnet sind, vorzulesen).

§. 7.

Die Ableistung des Eides geschieht vor dem Altare, oder vor einem Tische, auf welchem ein gemaltes Kruzifix steht, und die Bibel mit dem aufgeschlagenen Evangelium Johannis liegt.

§. 8.

Nach angehörter Admonition nähert sich der Schwörende dem Altare oder Tische mit ehrerbietiger Beugung, legt die rechte Hand auf das Evangelium und leistet so den Eid ab.

§. 9.

Die Eidesleistung wird mit den Worten: „Ich N. N. schwöre vor dem allmächtigen Gotte, und vor seinem heiligen Evangelium; daß ꝛc." eröffnet, und mit der Bekräftigungsformel:

„Zu dessen Betheuerung küsse ich das Wort und das Kreuz meines Erlösers. Amen."

Geschlossen.

§. 10.

Nach ausgesprochenem Eide küßt der Schwörende das ihm vorgehaltene Kreuz, und endigt damit die ganze Handlung.

§. 11.

Kann der Schwörende Geschriebenes lesen, so ließt er den abzuleistenden Eid selbst ab; sonst aber muß ihm derselbe von dem Priester oder der Gerichtsperson vorgesagt, und von ihm Wort für Wort nachgesprochen werden.

Beilage VI.

Eide der Mahometaner.

Die Eide der Türken und anderer Mahometaner werden von ihnen auf den Alkoran mit der Formel abgeleistet:

„Ich ..... schwöre bei dem einigen Gotte, und bei dem, was in der Religion das Allerheiligste ist, daß“ ꝛc. ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (für Baiern)

München 1825
Bibl.Mont. 5076
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726435-5